Jurr

Livländische Gouvernements-Regierungs-Patente.

Gesammelt

und nach des Herrn General-Superintendenten Dr. Sonntag chronologischem Verzeichnisse geordnet

von

C. F. W. Goldmann.

Jahrgang 1730-1733

Enthaltend die Nummern

bis

Riga, gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei.

Est.
TRÜ Raamatukogu
222

MANIFEST
Oder
PUBLICATION
Aus dem hohen geheimen Conseil.

BIBLIOTH. ACADEM. DORPAT.



Demnach nach des Allmächtigen Gottes Willen der Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste Grosser Herr PETER II. Kayser und Selbsthalter aller Reussen / nachdem derselbe vom 7. Januarii a.c. an denen Pocken kranck gelegen / am 18. ejusdem nach Mitternacht umb 1. Uhr dieses Zeitliche mit dem ewigen verwechselt / durch dessen dem gantzen Reiche höchstschmertzliches Absterben die Männliche Linie der Kayserlichen Familie ausgegangen; Als ist / mittelst einhelligen Schlusses und sämbtlicher Einstimmung der gantzen Rußischen Nation, aus dem Kayserl. Geblüte die Grosse Frau ANNA JOANOWNA, eine Tochter des Grossen Herren und Czaaren JWAN ALEXIEWITZ, und Ihro höchstseel. Kayserlichen Majesté Muhme / zum Rußisch Kayserlichen Trohne erkohren / und zu solchem Ende der würcklich Geheimbter Rath Fürst Wasilei Lukitz Dolgoruckoy, nebst dem Senatorn und Geheimten Rath Fürst Michailo Michailowitz Gallizin und General-

General-Majorn Michailo Leontjew an Ihro Kayserl. Majesté abgesandt worden / umb die allerdemühtigste Ansuchung zu thun / es geruheten Selbe den Rußischen Trohn anzunehmen / welchem Wesuche auch Ihro Kayserl. Majesté allergnädigst statt gegeben / und jetzo auf der Reise begriffen sind. Dieses wird hiemittelst zu dem Ende kund gethan / damit alle und jede sowohl Geistlichen / als Militair- und Civil-Standes / daß Ihro Kayserl. Majesté die Rußische Krohne angenommen / Wissenschafft haben / und dem Höchsten dabor dancken mögen.

Bey Ihro Kayserlichen Majesté arrivement zu Moscau werden alsbald die Ordres zur Huldigung von Deroselben ausgegeben und publiciret werden.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 4. Febr. 1730.

Translatiret und gedruckt zu Riga den 16. Febr. 1730.

P. S. Wann diese Notification anlanget / muß mit Läutung der Glocken bey allen Kirchen im Lande und in denen Städten dieses General-Gouvernements angefangen und damit täglich eine Stunde / nemlich umb Mittage von 12. biß 1. Uhr verfahren / auch die Cantzeln und Altäre schwartz bekleidet werden. Riga d. 16. Febr. 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef über die in Lieff- und Ehstland stehende Feld-Regimenter. Ritter vom St. Alexander-Orden / und jetziger Zeit über Liefland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.

WIr haben bey der Uns von GOtt übertragenen Souverainen Beherrschung des Rußischen Kayserthums / unter andern zu des Reiches Nutzen gemachten Verordnungen/Uns hauptsächlich aus Eyfer vor die Gesetze Gottes zu erst die conservation und Beschützung der Orientalischen Kirche Christlicher Religion, sampt denen übrigen Satzungen / so zum Lobe und Preise Gottes gerichtet sind / angelegen seyn lassen / hienächst auch dahin unsere Sorge gerichtet / daß ein rechtschaffenes und GOtt-gefälliges Gericht und Gerechtigkeit geheget werde. Zu welchem Ende dann Wir / was das erste / nemlich die Beschützung der Christlichen Religion, betrift / bey Unserer ersten Anwesenheit im Regierenden Senat einen Befehl unterm dato vom 17. Martii dieses Jahres ergehen lassen und solchen durch den Druck unter dem Volcke zu publiciren verordnet haben / wegen des andern aber befehlen Wir Krafft diesen Unsern Patents aufs ernst- und nachdrücklichste allen in Unserm gantzen Rußischen Kayserthum befindlichen Ober- und Unter-Gerichten / daß Selbige in allen vorfallenden Sachen die justice êgal, ohne Ansehen der Vornehmen und vermögenden Personen und mit Hintansetzung aller GOtt-mißfälligen Heucheley und Partheylichkeit / sampt dem der Wahrheit wiederstrebenden verfluchten Eigennutz / administriren / als welche Mißhandelungen Unsere Vorfahren / unter Bedrohung mit Lebens- und anderen Straffen nach Beschaffenheit

der Verbrechen / verhütet / dagegen aber die Gerechtigkeit befestiget und eingewurtzelt haben. Wie dann in dem Gesetz-Buch de Anno 1659. im 10. Capitel und ersten puncte enthalten / daß alle Richtere Recht und Gerechtigkeit denen Vornehmen so wohl als denen Geringen sollen wiederfahren lassen / keinesweges aber darinne aus einigen Absichten oder aus Freund- oder Feindschafft zu wenig oder zu viel thun / noch einen Freund übersehen oder gegen einen Feind Rache üben / in Summa niemanden aus einigerley Ursache im geringsten favorisiren / und alle vorkommende Crons-affairen ohne Furcht vor die Vornehmen und Vermögenden rechtschaffen betreiben / auch den Beleydigten aus denen Händen des Ungerechten erretten. Worüber vornehmlich Unser Vater-Bruder und Kayser PETER der Grosse / nachdem derselbe die bey denen Gerichten vorgegangene Unrechtfertigkeiten bemercket / verschiedene ukasen, als vom 15. Junii 1714. und vom 17. April 1722. ergehen lassen / und dermittelst die Gesetze / constitutiones und reglementen auf das kräfftigste confirmiret hat / damit nach denenselben alle vorkommenden Sachen ohne Neben-Absichten und affecten bey Vermeidung schwerer Straffe abgethan und es dahin gebracht würde / daß Recht und Gerechtigkeit unter dem Volcke im Schwange ginge / welche vorige Gesetzen / Verordnungen und ukasen auch nach dessen Absterben bey Lebezeit und Souverainer Regierung Unserer Muhme und Kayserin CATHARINA ALEXEWNA, Anno 1725. imgleichen bey der Regierungs-Zeit des Kaysers PETRI II. Anno 1727. bestätiget worden. Wann nun auf die justice des Reiches Heyl und Wohlseyn beruhet / dahingegen von dem Orthe / wo selbige nicht gehandhabet wird / der Seegen Gottes und dessen Gnade sich abwendet und man in dessen gerechten Zorn verfället; Alß begehren Wir von allen Unsern Ober- und Nieder-Gerichten in Unserm gantzen Reiche und verordnen hiemit auf das kräfftigste / daß in allen vorkommenden Sachen die Richtere nach ihrem Eyde und Gewissen ohne Ansehen der Personen erkennen und verfahren und den Beleydigten aus denen Händen der Ungerechten erretten / auch in allem sich so / wie oben angezeiget / verhalten sollen. Wovor solche aufrichtige und rechtliebende Richtere von GOtt Selbst eine unsichtbare Belohnung zugewarten haben / von Uns aber mit Gnaden-Bezeigungen angesehen werden sollen. Dahingegen die Richtere / so bey denen ihnen anvertraueten Gerichten in denen vorkommenden Sachen ungerecht erkennen und verfahren / aus Beqvemlichkeit oder aus Haabgierigkeit die Rechts-Sachen verschleppen / mit dem Schuldigen durch die Finger sehen / aus Furcht ihr Ambt nicht rechtschaffen vollbringen / oder sich an jemanden zu rächen gedencken / vor sothane Ubertretung ihres Eydes dem künftigen Gerichte Gottes nicht entgehen werden. Woneben Wir zugleich verordnen und befehlen / daß / wann jemand dergleichen Verbrechen überführet / oder von seinen vorgesetzten solches an ihm bemercket wird / ein solcher nach denen Reichs-Rechten und ukasen sonder verschonen und ohne Ansehen der Person / wes Standes und condition dieselbe sey / gestraffet werden solle / damit die andern Richtere daran exempel nehmen und von solchen Unthaten abgeschrecket werden mögen. Zu welchem Ende dann dieser Unser Befehl / wann selbiger gedrucket / allenthalben publiciret und an alle Richter-Stühle aus dem Regierenden Senat versandt werden soll.

Das Original ist von Jhro Kayserl. Majesté eigenhändig unterschrieben

Gegeben zu Ismailow den 1. Junii 1730. (L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 3. Junii 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 14. Julii 1730.

P. S. Es wird hiemittelst bekant gemachet / daß ein Polnischer Steurmann / Peter Losi genant / von einer Struse / welche von Königsberg den Strom hinauf zurück gehen sollen / echappiret / und 1000 Rthlr. Alberts an Ducaten und Timfen diebischer Weise entwandt / womit derselbe sich hieher nach Liefland begeben haben soll. Solte nun derselbe irgendwo im Lande betroffen w[illegible] derselbe handfest genommen und unter gewahrsamb ei[illegible] nächsten Wache abgeliefert werden / wovor derje[illegible] 100. Rthlr. Alb. zum recompens zugewärtigen ha[illegible]

Translat.

Titulatur-Formular,

Wie Ihro Kayserl. MAJESTE Titul zu schreiben: So folgendergestalt zu jedermanns Nachricht kund gethan wird.

I.

In denen Briefen innerhalb Reichs.

Von GOttes Gnaden ANNA, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen.

II.

In denen Ordres aus dem Senat an die Collegia und Gouvernementen, wie auch aus denen Collegiis an die Gouvernementen.

Befehl Ihro Kayserl. Majesté, Selbsthalterin aller Reussen, aus dem Senat (oder aus denen Collegien.)

III.

III.

In denen Suppliqven und Send-Schrifften.

Allerdurchlauchtigste/ Großmächtigste Grosse Frau / und Kayserin ANNA JOANNOWNA, Selbsthalterin aller Reussen.

Beym Schlusse.

Allergnädigste Frau und Kayserin / Ich bitte Ew. Kayserliche Majesté.

IV.

In denen Urtheilen.

Auf Befehl Ihro Kayserl. Majesté.

V.

In denen Pasporten.

Auf Befehl Ihro Kayserl. Majesté und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Und allenthalben / wo Ihro Majesté genant werden / ist zu schreiben Ihro Kayserl. Majesté.

(L. S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 9. Febr. 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 17. Febr. 1730.

Translat.

MANIFEST.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.

Es haben bey Unserer glücklichen Ankunfft zu Moscau und Antretung des Rußischen Trohnes Unsere getreue Unterthanen/ so wohl Geist- als Weltlichen Standes den Eyd der Treue Uns und dem Reiche geleistet. Wann aber nachgehends alle Unsere gleichmäßig getreue Unterthanen bey Uns einhellig angesuchet/ Wir möchten die Souverainität in Unserm Rußischen Kayserthum/

serthum / so / wie es von Alters her Unsere Vorfahren gehabt / anzunehmen geruhen / auf welchen allerdemühtigsten Antrag Wir auch / die Souverainité anzunehmen / haben belieben wollen; Als haben Wir / einen neuen Eyd aufzusetzen und solchen in Druck ergehen zu lassen / befohlen / nach welchem alle Unsere so wohl in Moscau subsistirende als im gantzen Rußischen Reiche befindliche getreue Unterthanen Geist- und Weltlichen Standes den Eyd der Treue Uns als Souverainen Frauen abzulegen und eigenhändig sich zu unterschreiben haben sollen. Gegeben zu Moscau den 28. Febr. 1730.

Das Original ist von Jhro Kayserl. Majesté eigenhändig also unterschrieben

ANNA.

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 28. Febr. 1730

Translatirt und gedruckt zu Riga den 12. Martii 1730.

Auf Befehl Jhro Kayserl. MAJESTÉ, und Selbsthalterin aller Reußen, &c. &c. &c.

Welchergestalt Jhro Kayserl. Majesté, Unsere allergnädigste Grosse Frau und Kayserin / nachdem Selbe wohl und glücklich zu Moscau arriviret und den Rußisch-Kayserl. Thron angetreten / auf allerdemühtigsten Antrag Dero sämptlichen getreuen Unterthanen die Souverainität in dem Rußischen Kayserthum / so wie es von Alters her Dero Vorfahren gehabt / anzunehmen geruhet haben / solches zeiget beygehendes im Translat hieselbst gedrucktes Manifest. Wann nun hieneben die hohe Ordre eingelanget ist / daß höchstgedachter Jhro Majesté, Unserer allergnädigsten Kayserin / von Dero sämptlichen hiesigen Unterthanen der Eyd der Treue abgeleget und gebuldiget werden solle / womit bereits allhier zu Riga bey der Generalität / und denen Garnisons-Regimentern / wie auch denen hieselbst anwesenden von der Noblesse sampt Militair- und Civil-Beambten / imgleichen dem Magistrat, Ministerio, Bürgern und Einwohnern der Anfang gemachet ist; Als wird zu solchem Ende wegen dieser Province denen von Adel / der Priesterschafft / Arrendatoren, Ambt- und Hauß-Leuthen / wie auch teutschen Handwerckern und Bedienten / welche Jhro Kayserl. Majesté würckliche Unterthanen sind / der Termin dergestalt anberahmet / daß die nächstbelegenen und welche immer dazu gelangen können / am 21. dieses Martii Monahts / die andern aber des Rigischen und Wendenschen Crayses / so wegen weiterer Entlegenheit in solchem Termin nicht erscheinen können / in zweyen anderweitigen Terminen / nemlich den 24. und 28. hujus allhier in Riga ohnfehlbar und ohne eintzige Entschuldigung persönlich sich einfinden und die Huldigung in allerunterthänigster Devotion abstatten mögen. Was aber anlanget die im Pernauischen und Dörptischen Crayse belegene Possessores und Landes-Einwohnere / Selbiger wegen ist die Verfügung gestellet / daß die im Dörptischen nebst dem Magistrat der Stadt Dörpt, der gantzen Bürgerschafft und allen

allen daselbst wohnenden teutschen Unterthanen insgesambt in der Stadt Dörpt vor dem Herrn Land-Rath v. Löwenstern und dem daselbst in Qvartier stehenden Herrn Obristen de Natali in præsence des Herrn Obrist-Lieutenants Maslow und Herrn Statthalters Baron von Strömfeldt, die im Pernauischen Crayse aber in der Stadt Pernau vor dem Herrn Land-Rath de la Barre und dem daselbst commandirenden Herrn Obrist-Lieutenant Kukoffsky den 24. hujus den Eyd der allerunterthänigsten Treue ablegen sollen / als wohin ein jeder / den es angehet / præcisè am bestimbten Tage sich persönlich verfügen muß. Damit auch die Einwohnere der in diesem General-Gouvernemente befindlichen kleinen Städte Wenden, Wolmar, Lembsal, Walck und Fellin, der weitläuftigen und denen meisten beschwerlichen Reisen überhoben seyn können / so ist die Veranstaltung gemachet / daß selbige in loco ihre allerunterthänigste Huldigung leisten / daselbst auch die nächst herumb belegene von der Noblesse, sampt Arrendatoren, Verwaltern / teutschen Bedienten und Handwerckern aus dem Lande zu solchem Ende sich einfinden und huldigen können. Und zwar ist zu Wenden der Termin auf den 21. hujus dazu angesetzet / an welchem der Herr Land-Rath Baron v. Budberg sich nebst dem Herrn Obrist-Lieutenant Kellinger vom Tobolskischen Regimente daselbst einfinden und den Huldigungs-Actum vollziehen lassen wird. Worauf am 23. hujus ermeldter Herr Land-Rath Baron v. Budberg nebst dem Herrn Obristen Hanemann im Städtchen Wolmar, am 26. hujus aber nebst dem Herrn Obrist-Lieutenant Matrunin im Städtchen Walck darinne zu continuiren verordnet ist. Wie dann auch am 23. hujus in Lembsal der Herr Obrister Chripanoff und der Herr Land-Richter von Dunte den Huldigungs-Eyd von denen dasigen Einwohnern abzunehmen constituiret und bevollmächtiget sind. Zu Fellin aber wird der Herr Land-Rath de la Barre auf der Rückreise von Pernau nebst dem Herrn Obrist-Lieutenant von Ponikau diesen Huldigungs-Actum behörig vollziehen lassen. Alle diejenigen / so in diesem Patente angewiesen sind / den Huldigungs-Eyd zu leisten / sind auch schuldig / das Formular eigenhändig zu unterschreiben / und zwar die von der Noblesse zeichnen ihren Nahmen und Character, die andern gleichfalls ihren Nahmen und Condition. Hiernach haben sich alle und jede / so es angehen mag / mit schuldigster promptitude zu richten und zweiffelt man keinesweges / es werde ein jeder sich hiezu destowilliger finden lassen / als diejenigen / welche ohne erhebliche Behinderung (deren keine andere / als eine schwere Kranckheit vor gültig angesehen werden wird) an denen angewiesenen Oertern sich nicht einfinden / oder säumig bezeigen werden / vor Ungehorsame angesehen / sogleich auch zur Verantwortung und Straffe gezogen werden sollen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 12. Martii 1730.

Ihro Kayserl. Majestè bestallter General en Chef über die in Lieff- und Ehstland stehende Feld-Regimenter, Ritter vom St. Alexander-Orden / und jetziger Zeit über Liefland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weilen in dem Pernauischen Magazin kein Roggen mehr erfordert wird / noch daselbsten Räumbde / solchen aufzuschütten / übrig ist; Als wird solches hiemittelst denen / so es angehen mag / notificiret / damit nach Pernau kein Arrende- und Stations-Korn aus dem Dörpt- und Pernauischen Crayse weiter verführet / sondern solches hieher ins Rigische Magazin geliefert werden möge. Datum ut supra.

ferthum / [illegible]
fahren geb[illegible]
allerdemü[illegible]
rainité a[illegible]
haben Wi[illegible]
chen in D[illegible]
welchem [illegible]
stirende a[illegible]
liche getre[illegible]
Standes [illegible]
nen Frau[illegible]
unterschre[illegible]
cau den 2[illegible]

Das Or[illegible]
e[illegible]

A[illegible]

Gedruck[illegible]

Translat[illegible]

3861.

Eydliche Angelobung.



Ich untengenanter gelobe und schwere bey dem Allmächtigen GOtt und seinem Heiligen Evangelio, daß ich wil und schuldig seyn sol/ Ihro Majesté meiner wahren Frauen und Kayserin ANNA JOANNOWNA, Selbsthalterin aller Reussen / ein getreuer / redlicher und gehorsamer Knecht und Unterthan zu seyn / und alle Deroselben Souverainité, Macht und Gewalt zuständige Rechte und Prærogativen, dazu Sie berechtiget sind und hinführo berechtiget werden möchten / nach äusserstem Verstande/ Krafft und Vermögen in Obacht zu nehmen und zu bertheydigen / auch desfalls auf erforderten Fall meines Lebens nicht zu schonen / zugleich mir auch aufs höchste angelegen seyn zu lassen/ alles zu befordern / was zu Ihro Majesté Macht und getreuen Dienste / sampt des Reiches Nutzen in allen Fällen gereichen mag / so wie ich es vor WOtt / und seinem strengen Gerichte allezeit verantworten kan / so wahr mir GOtt helffe an Seele und Leib.

Diesen Eyd habe ich Cörperlich abgeleget und mit eigener Hand unterschrieben

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.



Ir befehlen hiemittelst allen und jeden so wohl Geist- als Weltlichen Standes / wie auch hohen und niedern Militair- und Civil-Beambten / denen es zu wissen gebühret / daß / nachdem Wir das hohe geheime Conseil und den hohen Senat gehoben / dagegen zu Dirigirung der affaires einen Regierenden Senat auf den Fuß und mit derselben autorité, wie selbiger hormahls zu Lebezeiten Unsers Vater-Bruders / des hochseel. und ewigen Andenckenswürdigen PETRI des Grossen / Kaysers und Selbsthalters aller Reussen / eingerichtet gewesen / wiederum bestallet haben / dergestalt / daß Selbiger nach der von hochgedachter Ihro Kayserl. Majesté dem Senate ertheilten instruction, Gesetzen und ordres sich zu verhalten habe / numehro

numehro ein jeder dieses Regierenden Senats Befehlen und Verfügungen bey schwerer Straffe / auch / nach der Sachen Beschaffenheit und Umbständen / bey Verlust des Lebens parition zu leisten schuldig seyn solle. Falls aber dieser Senat zuwieder der neulich vor GOtt abgestatteten Angelobung und dem Uns zuforderst geleisteten Eyde der Treue / sich in einer Reichs- oder particulier-Sache ungerecht bezeigen würde / so soll derjenige / der davon benachrichtiget wird / solches Uns / wann Er zuvor seine Beweiß-Gründe wohl erwogen und examiniret haben wird / zu wissen thun / allermassen sodann die Sache vor Uns genau beprüfet und der schuldige mit harter Straffe angesehen werden wird.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majestè eigenhändig also unterschrieben:

ANNA.

den 4. Martii 1730. (L.S.)

Gedruckt zu Moscau den 5. Martii 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 23. Martii 1730.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.



KUnd und zu wissen sey hiemit allen und jeden so wohl Geistlichen als Militair- und Civil-Standes / wie auch denen übrigen im Rußischen Reiche / Unsern getreuen Unterthanen: Welchergestalt Wir durch die unaussprechliche Gnade des allmächtigen Gottes Unsern Erb-Trohn des Rußischen Kayserthums angetreten / auch alle Unsere Unterthanen ihrer unterthänigsten Schuldigkeit gemäß den Eyd der unveränderten Treue Uns / als ihrer wahren und angebohrnen Souverainen Frauen / geschworen haben. Wann nun das unzweiffelbare Wort Gottes

Gottes uns belehret / daß der Höchste Gewalt hat über der Menschen Königreiche und dieselbe giebet / wem Er will/ auch von des Höchsten Königes Herrlichkeit eintzig und alleine die Monarchen auf Erden bestehen und ihre hohe Macht haben / derowegen dann nach dem alten löblichen Gebrauche die Christliche Potentaten in denen Gottes Häusern gekrönet und gesalbet zu werden pflegen ; Als haben Wir / um Unsern von GOTT gekrönten Vorfahren / wie auch allen Christliebenden Potentaten nachzufolgen und vor der gantzen Welt zu bekennen/ daß die Regierung / welche Wir über diese sehr grosse und glorieuse Monarchie überkommen / ein Geschencke sey / so von dem alleine herrschenden Könige / dem Geber und befestiger der Könige Sceptere, Unserm GOtt/ uns verliehen worden / bey Anruffung dessen Seegen und Gedeyen uns gleichmäßig entschlossen / unter einem öffentlichen Gebete in der Kirchen und Geistlichen Seegen die Kayserliche Crone nebst denen übrigen Kleinodien und die heilige Salbung zu empfangen / welches wils GOtt im April Monathe dieses Jahres vollzogen werden soll. Wie Wir dann solches in Unserm gantzen Reiche Unsern getreuen Unterthanen so wohl Geistlichen / als Militair- und Civil-Standes/ wie auch allen andern mittelst gedruckter Patenten bekant zu machen anbefohlen / anbey begehrende / daß Unsere getreuen Unterthanen den allgütigen GOTT vor Unsere Gesundheit / und damit Er Unser Vorhaben glücklich vollziehen lassen wolle/ imgleichen um ersprießliche und friedliche Regierung anruffen mögen / wogegen Wir Unsern getreuen Unterthanen mit Kayserlicher Gnade zugethan verbleiben.

ANNA.

Gegeben zu Moscau den 16. Martii 1730. (L.S.)

Gedruckt beym Senat im selbigen dato.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 25. Martii 1730.

Auf Befehl
Ihro Kayserl. MAJESTÉ,
und Selbsthalterin aller Reußen,
&c. &c. &c.



Bzwar in einem den 4. Dec. 1727. ergangenen Obrigkeitlichen Patente denen sämptlichen dieses General-Gouvernements Eingesessenen nachdrücklich und zwar bey Vermeidung der execution angesonnen worden / die von vielen Jahren her restirende Laden-Bewilligungs-Postirungs Unterhalts- und Victualien-Gelder bey der Ritterschaffts-Cantzelley zu clariren und abzutragen / dergestalt / daß / wann etwa ein oder anderer Possesor zu Bezahlung der auf seinem Guthe hafftenden balance sich daher nicht schuldig erachtete / weil er in denen Jahren / von welchen die Schuld herrührte / selbiges Guth nicht in possesi gehabt hätte / solches mit Benennung des damahligen Possesoris Nahmens / der die Schuld nachgelassen / und des Orthes / wo derselbe sich jetzo aufhalte und wohnhafft sey / an den residirenden Herrn Land-Raht schrifftlich gemeldet werden / wiedrigenfalls aber der jetzige Besitzer des schuldigen Guthes dafür zu hafften und die execution zu untergehen haben solte; So wird jedoch von dem Land-Rahts-Collegio die fernere Beschwerde geführet / daß biß dato der intendirte effect nicht erfolget und noch hin und wieder auf verschiedene Güther vieles pro resto geblieben / welches zu denen vorgefallenen und noch bevorstehenden Ausgaben / wodurch die Cassa sich in Schulden setzen und Gelder anderweitig aufnehmen müssen / durch

Obrig-

Obrigkeitliche assistence beytreiben zu lassen zugleich gebeten worden. Solchemnach werden die Possesores und in deren Abwesenheit die Verwaltere und Disponenten der hiebey specificirten Güther hiemittelst ernst- und nachdrücklich admoniret / daß Selbe die einem jeden biß Anno 1728. inclusivè aufgeführte restantien binnen 6. Wochen à dato dieses unfehlbar bey der Ritterschaffts-Cantzelley clariren und Richtigkeit treffen mögen / widrigenfalls gewärtigende / daß nach verflossenen sothanen termino sonder ferneres Nachsehen mit militarischer execution wieder die Schuldigen werde verfahren werden. Anbey werden zugleich alle und jede hiemittelst anermahnet / pro Anno 1729. die Abtragung der Laden-Gelder / als welche ein geringes betragen / die Ritterschaffts-Cassa aber zu denen nohtwendigen Ausgaben dadurch subleviret werden kan / in Zeiten zu besorgen und dieserwegen eine Richtigkeit zu verschaffen. Wornach sich die / so es angehet / gebührend zu richten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 15. April 1730.

Jhro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef über die in Lieff- und Ehstland stehende Feld-Regimenter, Ritter vom St. Alexander-Orden / und jetziger Zeit über Liefland commandirender General.

L. S.

Peter Lacy.

P. S. Weilen verschiedene im Lande sich befinden werden / welche Kranckheit und anderer erheblichen Ursachen halber zur Huldigung sich in denen angesetzten terminen nicht haben einstellen können; Als werden selbige hiemittelst anermahnet / daß sie nach gehobener Hinderniß und so balde ein jeder dazu gelangen kan / allhier in der Käyserlichen Regierungs-Cantzelley unausbleiblich und persönlich sich einfinden / und ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit gemäß den Eyd der Treue Jhro Käyserl. Majesté der Grossen Frauen und Käyserin ANNA JOANNOWNA leisten mögen.

Datum ut supra.

Auf Befehl 390.

Ihro Kayserlichen MAJESTÉ, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach aus dem hohen regierenden Senate der Befehl sub dato den 27. pass. an dieses General-Gouvernement eingelanget ist / daß über das Absterben Ihro Höchstseelig in GOtt ruhenden Kayserl. Majesté PETRI II. in dieser province der hiesigen bormahligen Gewohnheit gemäß die Solennitäten begangen und die Parentationes oder Gedächtniß-Reden in denen Kirchen gehalten werden sollen / wozu der termin auf den 18. nächst beborstehenden May Monaths / nachdem sothane exeqvien in denen Städten Riga, Pernau und Dörpt schon vorher werden gefeyert seyn / dergestalt anberahmet worden / daß sowohl in denen übrigen Städten und Flecken / als im gantzen Lande / allwo eine teutsche Gemeine verhanden / dieser Tag zum Ehren-Gedächtniß Ihro Höchstseel. Kayserl. Majesté feyerlich begangen werde; Als wird hiemittelst Obrigkeitlich verordnet und anbefohlen / daß am vorbemeldten dato, als dem andern Pfingst-Tage dieses Fest in diesem

1390

diesem gantzen General-Gouvernement ausser benandten Städten Riga, Pernau und Dörpt gefeyert und zwar nach vorhergängiger Läutung aller Glocken mit gewöhnlichen Gesange der Anfang gemachet / sodann von dem Pastore loci über die im 82. Psalm. v. 6. & 7. befindliche Worte: Ich habe wohl gesaget/ Ihr seyd Götter und allzumahl Kinder des Höchsten / aber Ihr werdet sterben wie Menschen. eine Predigt gehalten/ nachmahls gesungen und gebetet / folglich mit abermahliger Läutung der Glocken geendiget / der gantze Tag aber in geziemender Stille und devotion zugebracht werde. Wie nun die Herrn Pastores Sonntags vorher dieses ihrer Gemeine anzudeuten und sich zu einer geschickten Rede über vorbenandten text gefast zu halten haben ; Also wird auch ein jeder getreuer Vasall und Unterthan seine allerschuldigste Pflicht-Bezeigung hiebey an den Tag legen / und sich nebst angehöriger Famille und Bedienten persöhnlich in der Kirchen zu erscheinen nichts abhalten lassen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 22. April 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef über die in Lieff- und Ehstland stehende Feld-Regimenter, Ritter vom St. Alexander-Orden / und jetziger Zeit über Liefland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen MAJESTÉ, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Emnach in einem zu Moscau den 16. Martii a. c. datirten / hieselbst im translat den 25. ejusdem gedruckten und in diesem gantzen General-Gouvernemente publicirten Patente bekant gemachet worden / welchergestalt Ihro Kayserliche Majesté in dem numehro abgewichenen April Monathe die Kayserliche Crone nebst denen übrigen Kleinodien und die heilige Salbung zu empfangen allergnädigst entschlossen / hiernächst auch mittelst einer sub dato den 20. pass. aus dem hohen Regierenden Senate an dieses General-Gouvernement abgelassenen notification die Nachricht eingelauffen / daß das Crönungs-Fest auf den bereits verflossenen 28sten Aprilis fest gesetzet sey / so auch numehro zu Moscau mit behörigen Solennitäten würcklich vollzogen / und hieselbst dieserwegen ein Danck-Fest am nächst-verwichenen Sontage / als den 3. hujus, mit gewöhnlichen Festivitäten und Freuden-Bezeigungen

391.

gungen celebriret worden; Als wird hiemittelst allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen / wes Standes / Würden und condition dieselben seyn mögen / kund gemachet / daß am obbemeldten 28sten Aprilis die Crönung Ihro Kayserl. Majesté, Unserer allergnädigsten Grossen Frauen und Kayserin / in Dero Residence Moscau würcklich vollzogen worden / wobor alle und jede Dero getreue Unterthanen den Höchsten mit hertzinniglichen Lobe zu preisen / und vor Ihro Kayserl. Majesté stets blühendes hohes Wohlseyn / sampt langwährender / beglückter und friedlicher Regierung inbrünstig anzuflehen schuldig seyn / dazu auch hiemittelst anermahnet werden. Wie dann auch an dem Tage / da diese notification in denen Kirchen verlesen wird / sowohl in denen teutschen / als unteutschen Gemeinen nach der Predigt das Te DEum laudamus gesungen / die Predigt aber mit einem Gebet vor Ihro Kayserl. Majesté hohes Wohlseyn und stets beglückte Regierung geschlossen werden muß. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 5. May 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef über die in Lieff- und Ehstland stehende Feld-Regimenter, Ritter vom St. Alexander-Orden / und jetziger Zeit über Liefland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

No: 392.

Translat.

Nr. 67.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.



Thun hiemit jedermann kund und zu wissen; Es ist allen Unsern getreuen Unterthanen bekant / wie der Fürst Alexei Dolgorucky nebst seinem Sohne Fürst Jwan, da sie noch bey Unserm Oheimb PETRO II. Kayser und Selbsthalter aller Reussen Hochseel. Andenckens gewesen / sich höchst ungebührlich und unverantwortlich aufgeführet und die theure Gesundheit Ihro Majesté verwahrloset haben / indeme dieselbe / sobalde hochgedachte Ihro Kayserliche Majesté zu Moscau angekommen / äusserstен Fleisses zu verhindern bemühet gewesen / daß Selbe ja nicht beständig in Moscau bleiben möchten / als woselbst Sie sich der Regierung des Reiches hätten annehmen / und den Umbgang und Aufführung Dero Unterthanen / sowohl derer Obern und Vornehmen als übrigen Standes / beobachten können. Wie sie dann zu solchem Ende den jungen Monarchen unter dem Vorwande von Plaisir und Lustbarkeiten / sich in weit entlegene Oerther von Moscau zu begeben / angereitzet / umb solchergestalt Ihro Majesté von anständiger und politer Conversation abzuhalten / worüber zu derselben Zeit das Volck sich nicht wenig betrübet und gekräncket hat. Ja / wie vor diesem Menschikoff, als er noch in seinem grossen Ansehen war / aus unersättlicher Regiersucht / Ihro Majesté, Unsern hochseel. Oheimb / unter seine eigene Aufsicht genommen und mit seiner Tochter ehelich verlobet; Also hat auch ermeldter Fürst Alexei mit seinem Sohne und leiblichen Brüdern Dieselbe bey Dero jungen und zum Ehestande noch nicht reiffen Jahren auf eine Gott ungefällige Weise mit seiner Tochter der Princessin Catharina ehelich versprochen / ohne / im geringsten etwas denen nächsten Bluts-Verwandten Unserer Kayserlichen Famille und übrigen / denen solches zu wissen gebühret hätte / wieder die Gewohnheit

wohnheit Unserer Vorfahren davon zu communiciren / noch mit denenselben darüber zu berahtschlagen. Wie sie dann auch sich vieler unordentlichen und ungebührlichen Unternehmungen sampt wilkührlichen promotionen eigenmächtig angemasset haben / worüber von Uns weiter inqviriret und hienächst ein anderweitiges Patent ergehen soll ; Hauptsächlich aber haben dieselbe vor die theure Gesundheit Ihro Kayserlichen Majesté keine Sorge getragen / sondern vielmehr durch stete und nicht nur in den heissesten Sommertagen / sondern auch zur kalten Herbst- und Winters-Zeit vorgenommene entfernete Reisen solche verwahrloset / Ihro Kayserliche Majesté in Unruhe gebracht / und dadurch Dero Gesundheit grossen Schaden zugefüget / auch bey der letzten und schweren Kranckheit und biß auf Ihro Majesté letzten Lebens-Tag nichts gewisses denen Ministres davon gemeldet / sondern alles geheim gehalten / so / daß auch nicht das geringste weder denen Ministres noch denen Hof-Leuthen davon hat müssen kund gemachet werden. Nicht minder hat auch der mehr gedachte Fürst Alexei sampt seinem Sohne Fürst Jwan von Unserm Schatz und andern kostbahren Sachen einige hundert tausend Rubel an sich gezogen und vor sich zusammen geraffet / und solches nicht nur bey Lebezeiten Ihro Majesté Unsers hochseel. Oheimbs / sondern auch nach dessen Absterben / und nach dem Wir schon Unsern Rußischen Thron bestiegen / wie solches / da man auf Unsere Ordre bey ihnen nachgesuchet / sich auch würcklich befunden und Selbigen bereits wieder abgenommen worden. Ob nun zwar diese von dem Fürsten Alexei und dessen Sohne mit einhelliger Bewilligung seiner leiblichen Brüdere begangene kühne Thaten und Verbrechen nach denen Reichs-Gesetzen eine harte Straffe verdienet hätten ; So haben Wir dennoch solche wieder sie nicht vollstrecken zu lassen geruhet / sondern nur den Fürsten Alexei sampt Ehe-Frauen und Kindern sowohl Söhnen als Töchtern / wie auch seinen Bruder Fürsten Sergei gleichfalls mit seiner Ehe-Frauen und Kindern nach ihren weit entlegenen Güthern / umb daselbst zu leben / und ohne Unsere Ordre sich nirgends wohin zubegeben relegiret / die übrigen Brüdere / als den Fürsten Jwan und Fürsten Alexander aber / haben Wir / nach dem ihnen die gehabte Ehren-Aembter / welche sie nicht aus Verdienst / noch Uns erwiesener Treue überkommen / sampt denen ihnen conferirten Ritter-Orden abgenommen / zu Woywoden in denen entlegenen Städten verordnet. Ob zwar auch der Fürst Wasilei , des Fürsten Lukin Dolgorucki Sohn / wegen seiner sowohl gegen Uns Selbst / als auch Unserm Reiche verübten unterschiedenen Gewissenlosen Thaten / dabey er weder aus Furcht vor GOtt und dessen gestrengen jüngsten Gerichte mit Hintansetzung der Schuldigkeit eines redlichen und getreuen Knechts sich nicht entsehen / Uns vorsetzlich ersonnene Lügen gottloser Weise vorzubringen / umb dadurch / wie er in einigen Stücken schon zugestanden / viele Unserer getreuen Unterthanen ihrer Treue wegen verdächtig zu machen / die härteste Straffe verdienet hätte / so haben Wir doch aus hoher Hulde ihn begnadiget / und statt derselben ihm nur aller seiner Chargen und Ritter-Orden verlustig gemachet / daneben befohlen / daß er auf sein weit entlegenes Land-Guth relegiret seyn und daselbst unter starcker Wache leben solle.

Das Original ist von Ihro Kayserlichen Majesté eigenhändig unterschrieben:

L. S.

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 14. April 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 13. May 1730.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen MAJESTÉ, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

ES ist bereits Anno 1723. den 6. Martii mittelst Obrigkeitl. Patents allen und jeden in diesem Liefländischen General-Gouvernemente bekant gemachet und befohlen worden / daß von denen Güthern und liegenden Gründen / welche von solchen Sollicitanten und Schwedischen Unterthanen / die Ihro Kayserl. Majesté zu huldigen und Dero Vasallen zu werden sich nicht entschliessen wolten / nach erhaltener restitution binnen vorgesetzter Frist veräussert worden / der zehende Pfennig an die hohe Crone / zufolge des Niestädtschen Friedens-tractats, ohne allen Unterschleiff abgetragen werden solte; Welche Verordnung auch im folgenden Jahre Anno 1724. den 15. April nach Anleitung einer aus dem hohen Regierenden Senate eingelangten Ordre durch ein abermahliges gedrucktes Patent wiederholet / und dergleichen gabell-Gelder bey der hieselbst verordneten restitutions-commission abzugeben / anbefohlen worden. Wann aber von wohlermeldter Commission jetzo

die

die Vorstellung geschehen / daß von dergleichen Geldern noch vieles im Lande ausstehen und nicht gebührend abgetragen seyn solle / wovon die Nachrichten zum theil / aber nicht vollständig / verhanden wären / weilen die Kauf-Briefe / transacten und Verabhandelungen / so zwischen denen hiesigen und frembden Unterthanen wegen solcher Güther und liegenden Gründen getroffen seyn möchten / nicht alle beygebracht worden / verschiedene auch / ohne bey der commission die restitution zu suchen / und sich anzumelden / mit ihren Verwandten sich verglichen und abgefunden haben möchten; Als wird hiemittelst allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen bekant gemacht und mit Ernst und Nachdruck angesonnen / daß diejenigen / welche von denen Schwedischen / oder auch andern auswärtigen Unterthanen einige Güther / Häuser / oder andere liegende Gründe und Ländereyen / entweder gantz oder zum theil durch Kauf / Tausch oder auf andere Weise an sich gebracht und sich cediren lassen / oder denenselben auf ihre Erb-portion und Forderung etwas ausgezahlet / oder noch auszuzahlen schuldig sind / noch zur Zeit aber wegen des der hohen Crone davon gebührenden decimals die behörige und völlige Richtigkeit nicht getroffen und keine förmliche qvittung darüber erhalten haben / vor Ausgang bevorstehenden Augusti die Kauf-Briefe / transacten und cessions-Schrifften in formâ probante bey der hieselbst verordneten Kayserl. commission zu produciren und zugleich die gebührende gabellam abzutragen schuldig und gehalten seyn sollen / damit solchergestalt vor Ausgang dieses Jahres / in welchem diese commission auch die übrigen bey derselben annoch pendenten Sachen abzu-

abzumachen / und sodann völlig zu schliessen / geflissen seyn wird / ebenfalls sothaner gabellæ halber die erforderte Richtigkeit erreichet werden könne. Diejenigen aber / so hierinne manqviren und diesem zuwieder handeln werden / sollen als Verbrechere / die das publicum defraudiret und Selbigem das gebührende entzogen / mit schwerer Straffe beleget / auch den Abgang und Schaden aus ihrem Haabe und Guth zu erstatten angehalten werden. Hiernach haben sich alle / so es angehet / gebührend zu richten und für Ungelegenheit und Straffe zu hüten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 21. May 1730.

Ihro Kayserl. Majestè bestallter General en Chef über die in Lieff- und Ehstland stehende Feld-Regimenter, Ritter vom St. Alexander-Orden / und jetziger Zeit über Liefland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen MAJESTÉ, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach / vermöge Ihro Kayserl. Majesté allergnädigster concession, einen Land-Tag alle drey Jahre zu halten placidiret worden / von dem Land-Rahts-Collegio auch vorjetzo die Vorstellung geschehen / welchergestalt wegen verschiedener sich eräugnenden Landes-Angelegenheiten die Nohtwendigkeit erfordere / daß in diesem Jahre abermahls ein Land-Tag gehalten werde / wozu der 7de beborstehenden Septembris, weil der beym letzten convent der Ritterschafft auf den 15. Junii a. c. beliebte termin erheblicher Ursachen halber nicht feste bleiben kan / pro termino conveniendi & initiali vorgeschlagen und von dem General-Gouvernemente aggreiret worden; Als wird solches gebetener massen hiemittelst allen und jeden von der Ritter- und Landschafft in denen vier Creysen / nemlich dem Rigischen / Wendenschen, Pernauischen und Dörptischen / notificiret und kund gemachet / damit gegen obermeldten dato nemlich den 7. Sept. a. c. alle diejenigen / so zu dem

dem Corps der Liefländischen Ritter- und Landschafft gehören / sich allhier auf der Ritter-Stube unausbleiblich einfinden / denen in Landes-Angelegenheiten vorkommenden deliberationen beywohnen und den Schluß abwarten / niemand aber vor erhaltener dimision wieder davon reisen möge. Solte aber jemand durch legale Verhinderungen zur bestimmten Zeit persönlich zu erscheinen abgehalten werden / so muß derselbe solches schrifftlich behörigen Orthes melden / dabey aber einen andern aus selbigem Kirchspiele oder der Nachbarschafft seinetwegen bevollmächtigen / immassen diejenigen / welche hierinne manqviren und ohne erhebliche Ursachen ausgeblieben zu seyn befunden / auch keinen mandatarium bestellet haben werden / ihrer negligence es beyzumessen haben / wann wieder Sie was wiedriges usance-mäßig beschlossen werden wird. Man versiehet sich prompter comparition umb sobiel gewisser / als eines jeden Schuldigkeit und Pflicht ihn von selbst hiezu verbindet. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 23. May 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General'en Chef über die in Lieff- und Ehstland stehende Feld-Regimenter, Ritter vom St. Alexander-Orden / und jetziger Zeit über Liefland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

P.S. Es hat der vormahlige hiesiger Herr Gouverneur, jetziger Herr General, Senateur und Ritter Czernischoff anhero berichtet / welchergestalt am 29. pass. in der Nacht einer seiner Bedienten / Nahmens Jwan Alexejeff Sohn Schlikoff nebst eines Schreibers Sohn Alexei Dmitrejeff Rubzoff 1000. Rubel an contanten Gelde diebischer Weise entwandt und damit sich auf die Flucht begeben / welchen zween Bedienten seiner Schwester-Tochter Wasilisa Narbekowoy, nahmentlich Andrei Wasilijew Sohn Teplinin und Jefrem Nikitin Sohn Tarukenoff gefolget. Dieses wird / dem Gesuch gemäß / hiemittelst bekant gemachet / damit / wann diese Leuthe irgendwo sich betreffen lassen solten / selbige angehalten / handfest genommen und unter Gewahrsamb nach der nächsten Festung eingeliefert werden mögen / immassen demjenigen / der dieselben gehörigen Orths unter der Wache abliefern wird / ein recompens von 200. Rubel versprochen worden.

Datum ut supra.

No: 395

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Thun hiemit zur allgemeinen Nachricht kund und zu wissen: Es ist einem jeden bekant / welchergestalt Unser Vater-Bruder und Herr / der Höchstseel. und ewig-Andenckens-würdige PETER der Grosse / Kayser und Selbsthalter aller Reussen aus Vorsorge / daß im gantzen Reiche Gerechtigkeit geheget und durchgehends allen und jeden das Recht ohne Verdrehung und Zeit-Verschlepp mitgetheilet werde / in denen Städten Unter-Gerichte und Hof-Gerichte zu verordnen und über dieselbe das Justice-Collegium zu stifften geruhet habe / damit ein jeder wegen erlittener Beleydigung zuforderst bey denen Unter-Gerichten / und nachgehends bey denen Hof-Gerichten seine Klage anbringen / auch / wann ihme hieselbst nicht Recht gesprochen würde / sich an das Justice-Collegium wenden könte / dergestalt / daß / wann auch in diesem Collegio nicht nach Recht geurtheilet würde / man sich an den Senat zu wenden und darüber zu qveruliren / die Suppliqven aber

nur

nur an den Reqvetten-Meister abzugeben hätte / wogegen Ihro Kayserlichen Majesté hohe Person mit Klagen zu incommodiren und mit Suppliqven anzutreten / niemanden / bey Verlust seiner Charge und schwerer Straffe / erlaubet seyn sollen / wie solches so wohl bey Lebezeiten Ihro Höchstseel. Kayserl. Majesté ewig-glorwürdigsten Andenckens Unsers Vater-Bruders und Herren An. 1714. den 8. Dec. An. 1718. den 22. Dec. An. 1719. den 4. Dec. An. 1720. den 23. May. An. 1722. den 27. Febr. und den 6. April. als auch bey Regierung Ihro Majesté Unserer Mume Höchstseel. Andenckens der Kayserin CATHARINA ALEXEWNA An. 1725. den 5. October mittelst gedruckter Patenten unter dem Volcke publiciret / auch nachgehends Krafft ergangenen Befehle An. 1727. statt der Unter- und Hof-Gerichte denen Gouverneuren und Woywoden die Handhabung der Justice committiret worden. Ob zwar nun auch Wir beym glücklichen Antritt Unserer Regierung zum besten der Sollicitanten obangeführte Mandata mittelst Unsern Befehls von nächst-abgewichenen 12. Martii aus dem Senate bestätigen lassen / mit der Anweisung / daß alle Collegia und Cantzelleyen / wie auch in denen Gouvernementen Unsere General-Gouverneurs und Vice-Gouverneurs, und in denen Städten die Woywoden sich in allem denen ergangenen Befehlen und Gesetzen / ohne jemanden aufzuhalten und einige Beleydigung zu zufügen / bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade zu conformiren hätten / Wir auch beym Senate einen General-Reqvetten-Meister wie vormahls verordnet / und Selbigem / daß er sich in allem der von Ihro Kayserl. Majesté Höchstseel. Andenckens / Unserm Vater Bruder und Herrn / über dieses Ambt ertheilten Instruction gemäß zu bezeigen habe / anbefohlen; So finden sich dennoch Leute allerley Standes / welche zum despect der obangezogenen Befehle die verordnete Richter-Stühle vorbey gehen und Uns Selbst nicht alleine in wichtigen / sondern auch in gantz geringen Sachen mit Suppliqven antreten und allenthalben incommodiren. Solchemnach haben Wir verordnet / diesen Unsern Befehl aus dem Senate in Unserm gantzen Reiche durch gedruckte Patenten zu publiciren / damit alle und jede / wes Standes und condition dieselben seyn / so wohl in ihren privat-Angelegenheiten / als auch wegen erlittener Beleydigung ihre Klagen bey denen behörigen Richter-Stühlen anbringen und daselbst die Suppliqven übergeben mögen. Und zwar haben selbige in denen Städten bey denen Woywoden, und wann diese wiederrechtlich handeln / bey denen Gouverneuren die Klagen einzugeben / auch / falls die Gouverneurs nicht nach Recht sprechen solten / alsdann sich ans Justice-Collegium zu wenden / und wegen anderer Sachen / bey denen Collegiis, wohin jede Sache / ihrer Beschaffenheit nach / gehöret / sich gebührend zu melden / auch wieder die Collegia und dergleichen Cantzelleyen / so nicht von denen Collegiis dependiren / beym Senate über ungerechten Spruch zu qveruliren / und an den verordneten Reqvetten-Meister die Suppliqven zu übergeben; Welchem zuwieder niemand sich unterstehen soll / in irgend einer privat-Sache / so nach der darüber eingerichteten Verfassung der rechtlichen Erkäntnis zu untergeben sey / Uns selbst Suppliqven zu überreichen. Falls aber jemand vor diesen Befehl keinen Scheu tragen und sich unterstehen solte / hinführo Uns Selbst mit Suppliqven anzutreten / so soll derselbe davor nach Inhalt der vorhin publicirten Befehle gestraffet / und zwar / wann es Leuthe von Ansehen sind / ihrer Chargen oder Haabseeligkeit verlustig erkant / die niedrigen Standes und gemeine Leuthe aber mit schwerer Leibes-Straffe beleget werden.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majesté eigenhändig unterschrieben:

Gegeben zu Moscau den 23. April 1730. (L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 24. April 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 2. Junii 1730.

Ihro Kayserlichen MAJESTE, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

So aus dem regierenden Senat zur allgemeinen Nachricht bekant gemachet wird.



Bzwar von Anno 1723. ab vielfältig durch Patenten unter dem Volcke publiciret worden/ daß alle diejenigen/ so vom vorigen Schlage Kupfferne Copecken hätten/ solche zu Moscau ins Müntz-Hauß zur Umbwechselung einliefern/ in denen Städten aber die publiqven onera damit entrichten solten/ mit der Verwarnung / daß / falls solche Copecken nicht würden eingebracht werden/ dieselbe künfftig cassiret und unter dem Volcke weiter zu rouliren verboten werden solte; So hat dennoch das Müntz-Contoir dem Senate hinterbracht/ daß biß dato annoch nicht alle Kupfferne Copecken vom vorigen Schlage eingewechselt sind / das Liefländische Gouvernement und die Narvische province aber die Befragung gethan habe/ mit was vor Gelder diese Copecken eingewechselt werden solten. Solchemnach hat der regierende Senat vermöge Ihro Käyserl. Majestät Befehl in allen Gouvernementen und Städten mittelst gedruckter Patenten zu publiciren verordnet/ daß (1.) die so wohl auf im Lande/ als in denen Städten wohnende Leuthe die oberwehnte Kupfferne Copecken vom vorigen Schlage vor allerley abzutragende Crons-revenüen zahlen mögen/

mögen / so auch in jeder province und Stadt annoch zwey Monathe nach Empfang dieses Befehls entgegen genommen werden sollen / jedoch muß darauf gesehen werden / daß unter denenselben keine falsche seyn mögen. (2) Wann jemand nach geschehener Abtragung von solchem Gelde was übrig behalten solte / so ist er schuldig / solches in denen Gouvernements- und province-Cantzelleyen / nicht aber in denen unter denenselben sortirenden Städten zur Umbwechselung einzuliefern / nicht weniger müssen auch binnen oberwehnter zwey monathlicher Frist solche Copecken in denen Lief- und Ehstländischen Gouvernementen, wie auch zu Narva und Wieburg, zu Moscau aber im Müntz-Contoir, mit denen in Cassa verhandenen Mitteln / was es auch vor Gelder seyn mögen / eingewechselt werden. Solte auch etwa an einem Orthe kein Geld zur Einwechselung verhanden seyn / so können doch die Copecken vom alten Schlage entgegen genommen und die Eigenthümere nachgehends / wann Gelder in die Cassa einfliessen / bezahlet werden. Damit aber keine andere Kupfferne Copecken als nur diejenigen / so vom rechten alten und veritablen Crons-Schlage sind / keinesweges aber falsche und nachgemachte entgegen genommen werden mögen / so soll dazu aus dem Müntz-Contoir eine gewisse erfahrne und betraute Person nach jedem Gouvernemente abgefertiget werden. (3) Nach Verfliessung dieses letzten termins sollen diese Copecken vom alten Schlage weder vor einige Crons-revenüen, noch in denen Buden und im Handel angenommen werden / und gar ungangbar seyn / es wäre dann / daß jemand solche zu dem Preise / wie ordinaire Kupffer verkaufft wird / angäbe / solchen Falls es frey gelassen seyn soll. (4) Alle oberwehnte Kupfferne Copecken vom alten Schlage müssen aus allen Orthen nach Moscau ins Müntz-Contoir eingesandt werden / immassen dieselben an niemanden aus der Cassa gezahlet / noch unter dem Volck angenommen werden sollen.

Gedruckt zu Moscau beym Senat den. 4. May 1730. (L.S.)

Translatirt und gedruckt zu Riga den 13. Junii 1730.

P. S. Auf Es. Erl. Reichs-Ammaralitäts-Collegii abermahls eingelangte ordre wegen Arrêtirung eines mit dem contrahenten Pawel Arsamatzkoy entwichenen Prikaschiken Peter Michailoffson Popoff wird / nachdem der Arsamatzkoy bereits in Verhafft gezogen worden / ferner wegen des Peter Popoffs hiemittelst bekant gemachet / daß selbiger aus dem Temnikowschen districte gebürtig / eines Priesters Sohn und etwa dreyßig Jahr alt sey. Ist sonst mittelmäßiger Länge / etwas pucklicht und corpulent, vom Gesicht bräunlich / rund und glatt / hat schwartze Haare und Augenbräne / graue Augen und eine spitzige Nase. Solte derselbe sich irgendwo betreffen lassen / so muß er alsbald gegriffen und an Händen und Füssen geschlossen nach der nächsten Festung oder an die nächste Wache abgeliefert / sodann hieher gebracht werden / damit derselbe von hierab weiter ans Ammiralitäts-Collegium verschicket werden könne.

Datum ut supra.

Auf Befehl 400.

Ihro Kayserlichen MAJESTÉ, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach diesem Kayserlichen General-Gouvernemente von dem Kayserlichen Ober-Consistorio die Vorstellung geschehen / welchergestalt der Zustand gar vieler Kirchen im Lande / insonderheit im Rigischen und Wendenschen Creyse / gar schlecht beschaffen sey / indeme selbige zum theil noch gar nicht wieder erbauet / zum theil in baufälligen und unbrauchbaren Zustande stehen / die Pastoraten und Schulmeister-Wohnungen auch gleichfalls mehrentheils verfallen und in einem irreparablen Stande sich befinden / gar viele aber von allen Gebäuden gäntzlich abgekommen / und die dazu gehörigen Ländereyen ausser aller cultur gesetzet seyn sollen / wobey über die unrichtige Abtragung der Priester-Gerechtigkeit sampt Unfug und Zudränglichkeit der Verwaltere im Nahmen der Pastoren zugleich geklaget / und um Obrigkeitliche Remedirung und nachdrückliche Hülffe angesuchet worden ; Als hat das Kayserliche General-

neral-Gouvernement, um sothanem Mangel und Unwesen/ wodurch das Christenthum gar in Verfall gerahten könte/und die Erbauung der armen Gemeine behindert wird / zu begegnen / und denen daraus zu besorgenden bösen suiten vorzukehren / dem Gesuche sich nicht entziehen mögen / und werden hiemittelst die respectivè Eingepfarrten / so zu denen in Verfall gerahtenen Kirchen gehören / mit Obrigkeitlichen Ernst und Nachdruck anermahnet / daß selbige zur reparation und Wieder-Errichtung der verfallenen Kirchen-Pastorats- und Schul-Gebäuden ungesäumbt Anstalt machen / und solches möglichst zu beschleunigen geflissen seyn mögen / als worinne die Herren Kirchen-Vorstehere in assistence der in jedem Creyse verordneten Herren Ober-Kirchen-Vorstehere an ihrer Sorgfalt und Betreibung es nicht werden ermangeln lassen / und dazu hiemittelst gleichfalls angewiesen werden / mit der Versicherung / daß ihnen benöhtigten falls wieder die Unwilligen und Säumigen die erforderte executions-Hülffe nicht entstehen solle. Wobey zugleich alle und jede respectivè Possessores derer publiqven und privaten-Güther nachdrücklich erinnert werden / dasjenige / so denen Pastoribus zu ihrer subsistence von denen Höfen und Bauern an Gerechtigkeit zugeleget und bestanden worden / der Verordnung nach alle Jahr prompt und richtig abzutragen / auch die etwan nachgebliebenen restantien gutwillig zu entrichten / damit keine Beschwerden dieserwegen ferner veranlasset und die executions-Ungelegenheit vermieden werden möge. Letztlich werden auch die Verwaltere Obrigkeitlich verwarnet / sich gegen die Herrn Pasto-

Pastores geziemend zubetragen / und sich aller Unbilligkeit/ Unfug und Zudränglichkeit zu entäussern / dagegen vielmehr dahin bedacht und behülfflich zu seyn / daß denenselben die gebührende Gerechtigkeit von denen Höfen und der Baurschafft zu rechter Zeit und sonder Abkürtzung gereichet werde. Wornach sich alle und jede / so es angehet / gebührend zu richten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 10. Aug. 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.

WAnn Krafft Unsern allergnädigsten Befehls den Tag vor Unserer glücklichen Crönung/wegen der zu Moscau in Verhafft sitzenden und condemnirten Delinqventen in Unserm Regierenden Senate nachgesehen und denenselben die nach Unsern Verordnungen dictirte Straffe gelindert worden / wegen der übrigen aber dazumahlen um Kürtze der Zeit sothane Leuteration nachgeblieben ; So haben Wir numehro aus Kayserlicher Hulde und damit sothane Unsere denen Verbrechern zur Linderung gereichende Gnade allen / welche vor Unserer Crönung delinqviret und desswegen in Verhafft sitzen/wie in Moscau, also auch in denen Provincien / êgal wiederfahren möge / allergnädigst befohlen / in Unserm gantzen Reiche zu publiciren / daß Wir Unserer langwierigen Gesundheit und glücklicher Crönung halber folgendes zu verordnen geruhen wollen / nemlich

I. Diejenigen Leuthe/so wegen Processs-Sachen Straff-Gelder zu erlegen condemniret sind / solche aber biß dato nicht abgetragen haben / sollen davon befreyet seyn und solche Gelder von ihnen keinesweges eingetrieben werden. Ausgenommen die Contrahenten auf Proviant, Brantewein und dergleichen / welchen entweder wegen der verschriebenen und daher / daß sie in denen accordirten Terminen die Contract-mässige Lieferung nicht gethan/ sich rührenden Interessen/ oder auch wegen solcher Gelder/ so aus manqvement der

accordirten Lieferung beym anderweitigen Einkauff mehr haben gezahlet werden müssen/der Processf gemachet worden. Jmgleichen sollen auch diejenigen / so wegen Zoll-Gelder vor Processf-Sachen in Verhafft sitzen / wann selbige nach genauer Untersuchung nicht zu bezahlen haben / auf freyen Fuß gestellet und kein Geld von ihnen gefordert werden. Wieviel nun Vermöge dieses Unsern allergnädigsten Befehls an Straff- und Zoll-Geldern erlassen werden / davon muß an Unserm Regierenden Senat mit nahmentlicher Benennung derjenigen / welchen es erlassen / Bericht abgestattet werden. Von denen Proviants-Brante weins- und übrigen Contrahenten aber müssen so wohl die Gelder / so sie aus der Cassa gehoben / als auch die im Contracte auf den Fall der manqvirenden Lieferung verschriebenen Interessen / imgleichen die wegen nicht geschehener Lieferung beym anderweitigen Einkauff mehr gezahlten Gelder nach Unsern Verordnungen sonder eintziges verschonen eingetrieben werden.

II. Diejenigen Dragoner und Soldaten / so bey Ablieferung einiger Gelder zu kurtz gekommen und deswegen inhaffiret / aber nicht zu bezahlen vermögend sind / also nach denen Galeeren gesandt zu werden verdienet haben / sollen / wann sie zu der Balance ohne Argliſt gerathen / solche auch nicht über 100. Rubel sich besteiget / nach denen in denen Persischen Provincien stehenden Trouppen versandt werden. Wohin auch die Schreibere und Geld-Zehlere / so gleichfalls wegen sothanen kleinen und ohne Argelist entstandenen Balancen in Arrest sitzen / wann selbige zuvor zu Munster-Schreibern oder Soldaten enrolliret worden / abgesandt werden müssen. Wieder diejenigen Dragoners, Soldaten / Schreibere und Geld-Zehlere aber / so durch ihre Dieberey sothane Balancen verursachet haben / wann solche auch von keiner grossen importance sind / gleichwohl aber mehr als 100. Rubel betragen / muß die Untersuchung vorgenommen / und / wann solche geschehen / mit ihnen nach Jnhalt Unserer Verordnungen verfahren werden / damit andere daran Exemple nehmen und solches zu thun sich scheuen mögen.

III. Diejenigen Delinqventen / so anjetzo wegen unterschiedener begangener Bübereyen (ausgenommen die Sachen / so die ersten zwey Puncten / auch Todtschlag und offtmahls wiederholte Rauberey betreffen) in Verhafft sitzen / und wegen solcher Verbrechen nach untersuchter Sache zum Tode oder zur ewigen Galeer-Arbeit condemniret werden müsten / sollen / wann sie die gewöhnliche Straffe ausgestanden / nach denen Syberianischen Städten zur ewigen Arbeit in denen Silber- und andern Bergwercken / nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen versandt / die aber / so auf gewisse Jahre nach denen Galeeren relegiret zu werden verbrochen haben / der Helffte von denen ihnen dictirten Jahren erlassen werden.

IV. Wann irgendwo über obangeführte Delicta noch nicht inqviriret und geurtheilet / das Verbrechen aber vor Unserer Crönung nemlich vor den 28. April a. c. begangen wäre ; So muß dennoch / nach geschehener Untersuchung / vorstehender Verordnung gemäß verfahren werden. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft.

L. S.

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 22. Julii 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 14. Aug. 1730.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



ES wird hiemittelst zur jedermänniglichen Nachricht eröfnet / was massen Unser allergnädigster Befehl dahin gehet / daß in Unserm gantzen Reiche die Justice êgal administriret werden / und die Richtere alle vorkommende Sachen nach Unsern Verordnungen gerechtsamb und sonder Verschlepp abthun sollen / wovon in Unserm sub dato den 1. Junii a.c. ergangenen Patente ausführlicher gehandelt und solches unter dem Volcke publiciret worden. Wann nun Unser Regierender Senat Uns unterleget hat / daß in Unserer Residence Moscau, anstatt der ehemahligen unterschiedenen Prikasen, so vor Eintheilung der Gouvernementen gewesen / die Moscauische Gouvernements-Cantzelley alleine verordnet sey / in welcher so wohl

die

die Civil- als Criminal-Sachen tractiret werden solten/ als zu welchem Ende aus denen vormahligen Prikasen einige tausend unabgemachte Sachen dahin abgegeben/ und die Cantzelley dadurch dergestalt obruiret wäre / daß weder die alten noch vielweniger die dazu aufs neue einkommende Sachen abgethan / noch auch die Gouvernements-Affaires behörig expediret werden könten / folgig die Sollicitanten ohne Rechts-Hülffe sich lange Zeit herum schleppen müsten ; Als haben Wir aus Kayserlicher Hulde gegen Unsere getreue Unterthanen/ damit so wohl die Civil- als Criminal-Sachen nicht aufgehalten und verschoben werden / noch die Richtere dadurch/ daß sie an einem Orthe mit so vielen Sachen überhäuffet sind/ sich zu entschuldigen haben mögen / befohlen / zwo Prikasen, nemlich eine zu Civil- und die andere zu Criminal-Sachen/ aufzurichten / vor deren ersterer die Personen allerley Standes / so sich jetzo und hinkünfftig in Moscau befinden / in Processf-Sachen ihr Forum haben / und einem jeden so wohl aus dem Moscauischen als andern Gouvernementen das Recht daselbst offen stehen / und die Justice nach denen Gesetzen und Verordnungen sonder Verschub ertheilet werden soll. In der Criminal-Prikase aber sollen die Sachen / so Dieberey/ Rauberey und Todtschlag betreffen/ abgethan / und dahin die Buben und Räubere / so in Moscau attrappiret und nach der Policey-Meisters-Cantzelley gebracht werden / wann sie zuforderst daselbst annotiret worden/ eingesandt/ keine Inqvisitiones aber mehr in der Cantzelley vorgenommen werden. Imgleichen sollen auch aus der Moscauischen Gouvernements-Cantzelley die alten Civil- und Criminal-Sachen nach ermeldten zwoen Prikasen, wohin jegliche gehöret / zur Aburtheilung transportiret werden. Die Beschwerden über ungerechten Spruch in Civil- und Criminal-Sachen so wohl wieder die Prikasen, als auch wieder die Provincial- und andere Woywoden in denen unter dem Moscauischen Gouvernement sortirenden Städten müssen beym Justice-Collegio, und von Selbigem/ beym Senat angebracht werden/ die Moscauische Gouvernements-Cantzelley aber/ weder irgend ein anderes Collegium, hat sich keinesweges mit solchen Civil- und Criminal-Sachen zu befassen. Bey denen übrigen Gouvernementen aber bleibet die Anno 1728. gegebene Instruction vor die Gouverneurs und Woywoden wegen sothaner Sachen die Regul und Richtschnur. Gegeben zu Moscau unter Unserer eigenhändiger Unterschrifft.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 22 Julii 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 15. Aug. 1730.

Auf Befehl
Ihro Kayserl. MAJESTÉ,
und Selbsthalterin aller Reußen,
&c. &c. &c.

DEmnach das Kayserliche General-Gouvernement aus denen vielfältig sich erägenden Beschwerden in Erfahrung gebracht hat/ daß die wegen Ausantwortung der frembden verloffenen Bauern in denen Landes-Gesetzen enthaltene und zum öfftern wiederholte/ hauptsächlich aber in einem Patente vom 25. April an. 1716. verfassete Verordnung aus der Acht gerahten und in Vergessenheit gesetzet werden wolle/ dem gemeinen Nutzen aber und eines jeden Sicherheit daran gelegen/daß die bißhero eingerissene Unordnungen und Mißbräuche abgestellet werden mögen; Als hat man auff die von Seiten des Landes geschehene Ansuchung gemeldtes Patent vom 25. April 1716. auffs neue übersehen/ und folgendes zur künfftigen allgemeinen Richtschnur abermahls zum Druck zu befordern/ sich nicht entziehen können.

I. Welcher Baur entweder durch die bißhero geschehene revisiones, weil der Erbherr auf die ergangene notification ihn nicht abgefordert/ zugeschlagen/ oder durch den Ausspruch der dazu authorisirten des Landes Richter-Stühlen/ einem Guhte erb- und eigenthümlich zuerkant worden/ mit demselben hat es dabey sein bewenden/ um so vielmehr/ als durch unterschiedene Patenten dem Lande vorher kund gemachet ist/ daß/ wer in legaler Zeit seinen Bauren nicht gebührend vindiciren würde/ dessen auch künfftig hin sich nicht mehr anmassen könte/ und zwar solches in Ansehen der auf Arbeit und Gerechtigkeit nach Menschen-Zahl sich gründenden revision, welche anders zum Nachtheil Ihro Kayserl. Majesté und eines jeden Possessoris insbesondere/ einer beständigen Ungewißheit untergeben seyn würde.

II. Würde aber ein Baur durch solche Obrigkeitliche Verfügung einem Guhte nicht zu erkant worden seyn/ oder auch nachhin aus einem andern Gebiete/ allwo er erblich/ sich irgendwo eingefunden haben/ oder sich noch einfinden/ so ist der Possessor des Guhtes/ woselbst er angekommen/ sobald er es erfähret/ ihn anzumelden schuldig/ jedoch mit diesem Unterscheide/ daß auf den Fall/ da dessen Erbstelle unter hiesigem General-Gouvernemente belegen/ seine Ankunfft dem Erbherren/ oder Possessori des Guhtes/ wohin er erblich gehöret/ alsofort deutlich kund gemachet

chet werde/ welcher dann / daß ihm solche Kundschafft gegeben worden/ durch ein schrifftliches recepisse zu beglaubigen / und innerhalb zwölff Wochen seinen Erb-Bauern durch eigene Leuthe abholen zu lassen verbunden ist; Versäumet er solche Zeit ohne legale Verhinderniß / alsdann ist er seines Erb-Bauren verlustig/ der Possessor des Guhtes aber/ woselbst der Baur beständlich/ thut solches mit allen Umbständen hiesiger Regierung ungesäumbt zu wissen / welche dann es so disponiren wird/ daß/ da der Baur von einem privat-Adelichen Guhte ist/ er erb und eigen bleibe / von wannen er nicht debitè abgefordert worden / oder/ da er von einem publiqven Guhte ist / er einem andern publiqven Guhte/ wo sich an Menschen kein sonderbarer Vorraht befindet/ nach nöhtiger Befindung der Kayserlichen Oeconomie, beygeleget werde. Jedoch bleibet der Possessor des publiqven Guhtes / der ihn nach erhaltener Kundschafft in obgedachter Frist abzufordern nachläßig gewesen/ dem publico nach proportion des dem Guhte wegen verabsäumeter cultur daraus entstandenen Schadens desfalls völlig responsable. Auf den Fall aber / da ein solcher angekommener frembder Baur aus einem andern unter Ihro Kayserl. Majesté gelegenen Gouvernemente seyn solte/ ist derjenige / bey dem er sich eingefunden / zu weiter nichts verpflichtet / als solches mit allen ihm bekant gewordenen Umbständen hiesiger Regierung unausgesetzt zu hinterbringen/ welche dessen Anwesenheit gehörigen Orthes zu melden wissen wird.

III. Welcher Erbherr/ Arrendator oder Possessor dieser Verordnung zuwieder sich bezeiget / und solche Kundmachung unterlässet / soll nicht nur anstatt vorigen in der Landes-Ordnung enthaltenen 50. Rthlr. pœn in 100. Rthlr. verfallen / sondern auch dem Erbherren oder Possessori des Guhtes / wohin der verschwiegene Baur eigentlich gehöret/ allen Schaden nach richterlicher Ermäßigung zu ersetzen gehalten seyn/ als welches auf behörige Angabe der in jedem Creyse verordnete Fiscalis periculo succumbentis officiosè zubetreiben hiedurch angewiesen wird. Wer des Vermögens nicht ist / mit Gelde zu büssen / untergehet dafür die Straffe des Gefängnisses auf eine von dem Richter zu determinirende Zeit.

IV. Der Hauptmann oder Ambtmann / der in Abwesenheit der rechten Herrschafft das Guth disponiret/ ist nicht minder/ obiger im andern Articul beliebten Verordnung genau nachzuleben/ verbunden / bey Vermeidung der Thurmhafft bey Wasser und Brod/ auf solche Zeit / die ihm der Richter dictiren wird / wobey er nichts destoweniger zu der im 3ten Articul enthaltenen Erstattung des dem Eigenthümer des Bauern erwachsenen Schaden-Standes gehalten seyn soll.

V. Alldieweil es sich auch zutragen soll / daß die Bauern ihrer Herrschafft unwissend / frembde Bauern aufnehmen / herbergen / oder auch gar verhelen / so wird hiemit verordnet / daß ein jeder Baur den bey ihm sich einfindenden frembden Bauern im Hofe alsofort kund mache/ alsdann der Possessor des Hofes / wie oben gemeldet / zu verfahren hat. Unterlässet solches der Baur/ soll er dafür mit 15. Paar Ruhten an der Kirchen-Pfoste in Gegenwart der Gemeine gestrichen werden. Befindet sichs auch/ daß der Baur gar den Frembden zu verheelen/ oder / damit er verborgen bleibe / anders wohin zu verschaffen geflissen gewesen / wird er desfalls drey Sontage nach einander an der Kirchen-Pfoste in Gegenwart der Gemeine/ jedesmahl mit 10. Paar Ruhten gestrichen.

VI. Solte ein frembder ankommender Baur auf befragen/ wohin er gehöre / es nicht kund machen wollen / wird derselbe hieher ins Stockhauß geliefert / oder / da auch befunden werden solte / daß er anstatt der Wahrheit mit falschen Vorgeben sich beholffen / soll er desfalls nach der Strenge bestraffet werden.

VII. Jedoch gehören eigentlich nicht zu dieser Verordnung diejenigen Bauern / so als Knechte auf eine Zeitlang zu dienen sich angeben/ wann solches nur nicht wieder willen ihrer rechten Herrschafft geschiehet. Wannenhero entweder der ankommende Bauer mit einem gültigen Schein desfalls versehen seyn muß/ oder der Possessor sich deshalben bey dem Erbherren zu erkundigen/ und desselben Erklährung sich gemäß zu bezeigen hat.

VIII. Gleichfalls gehören hieher nicht/ die aus andern Ihro Kayserl. Majesté nicht unterwürffigen provincien / sich entweder schon eingefunden / oder noch einfinden dürfften / als mit welchen man nach denen besonderen pacten / Verträgen und Vereinbarungen/ die entweder schon verhanden / oder noch fernerhin errichtet werden möchten / zu verfahren hat.

Damit nun niemand künfftig hin eine Unwissenheit hierinne vorzuschützen Ursache haben möge/ so soll diese Verordnung nicht nur einem jeden Kirchspiele zugestellet / und darinne von Hofe zu Hofe versandt / sondern auch alle viertel Jahre von dem Pastore loci auf der Cantzel der Gemeine in beyden Sprachen verlesen/ und deutlich vorgestellet werden/ um sich darnach sowohl aufm Lande / als in allen in diesem General-Gouvernemente belegenen Städten und Flecken zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 12. Augusti 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

OBzwar sowohl in denen Arrende-Contracten / als anderweitigen Obrigkeitlichen Verordnungen und ergangenen Befehlen enthalten und zum öfftern wiederholet worden / daß die arrenden und publiqven onera allemahl um Johannis entrichtet und mit der Crone liqvidiret seyn solle ; So vernimmet man doch von der hiesigen Kayserl. Oeconomie, daß gar viele sowohl publiqve als private Güther annoch pro An. 1729. in Unrichtigkeit stehen / einige auch so gar von vorhergehenden Jahren zu clariren schuldig seyn / imgleichen daß verschiedene / ihre qvittencen von denen an die trouppen geschehenen Lieferungen beyzubringen / biß dato manqviren sollen. Solchemnach werden hiemittelst alle und jede sowohl arrendatores der publiqven, als die Possessores der privaten Güther und derselben disponenten mit Obrigkeitlichen Nachdruck anermahnet / daß diejenigen / welche bißhero wegen der zu entrichtenden arrenden, station und Roß-Dienst biß Anno 1729. inclusivè mit der Crone annoch nicht zur Richtigkeit gelanget sind / vor Ausgang nächst bevorstehenden September

tember Monaths unfehlbar zu clariren gefliessen seyn mögen/ immassen nach exspirirten solchem termino mit der militairen execution sonder fernere Nachsicht wieder die pro resto stehende durchgehends und unausbleiblich verfahren werden wird.

Hieneben wird auf die vom Land-Rahts-Collegio geschehene Vorstellung bekant gemachet/ daß auf nächst bevorstehenden Land-Tage wegen einer neuen und êgalen repartition zu Unterhaltung der Postirungen über alle vier Creyse dieses General-Gouvernements werde deliberiret und solche zum Stande gebracht werden. Es werden also alle und jede sich solches zur Nachricht gestellet seyn lassen/ und auf die vorhin ergangene repartitiones nichts nach denen Postirungen zu deren Unterhalt/ es sey an Gelde/ Korn oder fourage liefern/ sondern damit so lange/ biß aus dem Land-Rahts-Collegio eine neue Verfügung und Anweisung desfalls ergangen/ anhalten. Da in zwischen jedoch diejenigen Güther/ welche ein paar Monaths Unterhalt vor die Post-Pferde in dessen beyzuführen durch die vom Land-Rahts-Collegio und im Dörptischen von dem Herrn Statthalter Baron v. Strömfeld jetzo auszufertigende speciale repartitiones werden angewiesen werden/ prompte Folge zu leisten schuldig und gehalten sind. Hiernach haben sich alle und jede gebührend zu richten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 25. Aug. 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Insonderheit werden diejenigen/ so ihre qvittungen bey der Oeconomie beyzubringen/ biß dato manqviret haben/ solche ungesäumbt einzuliefern/ anermahnet/ immassen die/ so hierinne weiter säumig seyn und hinführo die qvittancen vor Johannis einzubringen verabsäumen werden/ sothaner qvittungen verlustig/ oder in eine arbitraire Geld-Straffe verfallen seyn sollen.

Datum ut supra.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ und Selbst-halterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach die allhier stehende Feld-Regimenter / welche den verwichenen Sommer durch biß dato hieselbst bey der Stadt campiret haben / nunmehro wiederumb die Winter-Qvartiere im Lande beziehen / und daselbst verpfleget werden sollen; Als wird solches hiemittelst allen und jeden des Landes Eingesessenen sampt Verwaltern und Disponenten der publiqven und privaten Güther bekant gemachet / und denenselben zugleich angedeutet / daß die behörige Qvartiere vor die Officiers und Gemeine / soviel nach der Vertheilung auf jedes Guth zu stehen kommen möchten / ordentlich angewiesen / und nach der im hiesigen Kayserl. Oeconomie-Contoir angefertigten und beygefügten repartition die angesetzte portiones und rationes, und zwar erstere / so lange die trouppen in denen Qvartieren stehen werden / die rationes oder fourage vor die Pferde aber / von medio Octobris biß Ausgang April Monaths prompt und richtig geliefert / auch an die Herrn Officiers die zum Unterhalt ihrer Pferde benöhtigte fourage vor contante Bezahlung nach der gewöhnlichen und billigen taxa abgefolget werden möge / als welche dann solche selber abholen zu lassen / oder wegen der Zufuhre sich mit denen Possessoren zu vereinigen haben. Da auch / wie bekant / in diesem Jahre das Sommer-Getrayde wegen der langwierigen Dürre und grossen Hitze schlecht gerathen / also der zu denen rationen erforderte Haber nicht völlig aufgebracht werden möchte; Als wird hiemit / der vormahligen methode gemäß / verordnet / daß bey solchem Zustande nach dem befindlichen Vorrath die Helffte an Haber / und die Helffte mit Roggen nach Cronstaxa, nemlich vor ein Lof Haber ein halb Lof Roggen / gereichet werden solle / als welches dergestalt entgegen zu nehmen / die ordre gestellet ist. Damit auch wegen der über die Lieferungen zu ertheilenden qvittancen desto bessere Richtigkeit seyn möge / so ist bey denen Regimentern die ordre gestellet / daß / wann selbige aus denen Winter-Qvartieren rucken werden / jedem Guthe eine General-qvittance über die in allen Winter-Monathen geschehene Lieferung gegen Zurücklegung der Monathlichen qvittancen ertheilet werden solle. Zu welchem Ende ein jeder Possessor vor der Regimenter würcklichen Aufbruch aus denen Qvartieren sich bey dem Herrn Obristen vom Regimente / oder / der in dessen Stelle das commando führet / behörig anzugeben / die Monathliche qvittancen zu retradiren und eine General-qvittance zugewärtigen hat. Sonsten

sind

sind die Regimenter nachdrücklich und bey harter Straffe angewiesen / so wohl auf dem marche als in denen Qvartieren sich allen Unfuges und Uberlast zu enthalten und mit ihren Wirthen in guter harmonie zu leben/ über die verordnete Verpflegung nicht das geringste zu pretendiren / alle Gelegenheit zu Händel und Verdrießlichkeiten zu meiden / und zu solchem Ende auf Hochzeiten / Kind-Tauffen und andern Gelägen bey denen Bauern zum Gesöffe sich nicht finden zu lassen. Imgleichen die zur reparation der Wagen und Palybben etwa erforderliche Holtz-Materialien ohne assignation und der Eigenthümere Zulaß nicht zu hauen / noch der Einwohnere aufm Felde oder in denen Büschen stehendes Heu bey gewisser determinirter Straffe und Ersetzung anzugreiffen. Insonderheit ist auch/ umb Feur-Schaden zu verhüten / die ordre gestellet / daß die Officiers bey Beziehung der Qvartiere die Ofen wohl besichtigen/falls selbige etwa mangelhafft befunden würden / es denen Wirthen anzeigen / und/ was zur Ausbesserung erforderlich/ begehren/ auch/ wann der Wirth das schadhaffte nicht repariret / es durch Soldaten bestellen lassen / diejenigen aber / so durch ihre Schuld und Verwahrlosung des Feuers einigen Schaden verursachen / solchen zu erstatten schuldig seyn sollen. Hiernach haben sich alle / so es angehet / gebührend zu richten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 21. Sept. 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

L. S.

Peter Lacy.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen MAJESTE, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



ES ist unterm 13. Junii dieses jetztlauffenden 1730sten Jahres Ew. Hohen Regierenden Senats Ukase vom 4. May a. c. angehende die Einbring- und Umwechselung der alten Kupfernen Copecken, im translat in diesem gantzen General-Gouvernemente publiciret worden/ damit binnen dem angesetzten zwey Monathlichen termin alle verhandene alte Kupfferne Copecken eingeliefert werden möchten. Numehro ergehet auf Hochermeldten Reichs-Senats jüngst eingelangte Ukase vom 5. hujus diese abermahlige

lige publication und Befehl / daß hinkünfftig die Kupfernen Copecken vom alten Schlage nirgends mehr gangbar seyn und von niemanden vor einigerley Wahre angenommen / die aber / so etwa noch verhanden / nach dem Preise des ordinairen Kupffers angegeben werden sollen. Welches allen und jeden / hiemittelst bekant gemachet wird / und insonderheit der Baurschafft / damit selbige aus Unwissenheit diesem nicht zuwieder leben und Schaden leiden möge / von denen Cantzeln im Lande und denen Städten drey Sontage nach einander deutlich eröfnet und angesonnen werden muß. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 23 October 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach von Unserm Regierenden Senate Uns vorgetragen worden / daß / obzwar vermöge der vorigen unter dem Volcke durch den Druck Ao. 1723. den 8. Nov. und An. 1729. den 23. May publicirten Patenten verboten wäre / die Poluschken weder vor einigerley Cram-Wahren und Stück-Güter / noch vor die zu entrichtende onera und Auflagen / sondern alleine vor Eß-Wahren anzunehmen / dem ungeachtet jedennoch solche unter denen Leuthen / allerley condition, insonderheit aber unter denen Kauf-Leuthen gangbar gewesen und grosse Summen vor Stück-Güther und Krahm-Wahren angenommen seyn / wodurch nicht alleine ihnen / sondern auch Unserm gantzen Reiche Schaden zu wachsen könte; Imgleichen / daß so wohl zu Moscau als auch in denen andern Städten allerley Holtz-Wahren und Brennholtz / wie auch Korn und Heu mehrentheils vor Poluschken von denen zur Stadt kommenden Bauren erhandelt worden / weswegen sich so viele falsche nicht alleine in Rußland nachgemachte / sondern auch von frembden Grentzen eingebrachte gehäuffet hätten / daß / falls diese Poluschken noch länger unter dem Volcke gangbar seyn würden / dadurch noch mehr Schaden und Nachtheil so wohl dem Reiche als denen particulier Personen entstehen könte; Als haben Wir befohlen / daß keine Poluschken mehr unter dem Volcke gangbar seyn / noch vor Crons-onera und Auflagen angenommen werden / auch keine aus der cassa mehr unter das Volck kommen sollen. Zu welchem Ende Wir durch diese Unsere Patenten in Unserm gantzen Reiche und darinne befindlichen Städten / Flecken und Dörffern zu publiciren verordnet / daß niemand fernerhin solche Poluschken, es sey vor was es wolle / annehmen möge. Damit aber hierunter Unsere Unterthanen keinen Schaden leyden / so haben Wir hiemittelst allergnädigst bekant zu machen geruhen wollen / daß die wahren Poluschken vom aufrichtigen Crons-Schlage / nicht aber die falschen / künfftighin von ihnen forderſamb eingewechselt / die falschen aber ohne Bezahlung zur cassa entgegen genommen werden sollen / als weswegen nächstens anderweitige Patenten ergehen werden. Hieneben haben Wir befohlen / daß alle und jede / wes Standes sie seyn / so Kupfferne Copecken vom neuen Schlage de An. 1728. haben / solche binnen zweyen Monathen vom dato der Publicirung dieses Unsern Patents vor ihre abzutragende onera in die

cassa

cassa liefern/diejenigen aber/so keinerley onera abzutragen haben/oder nach Bezahlung derselben/dergleichen Copecken übrig behalten werden/solche innerhalb dem angesetzten termin von zwey Monathen zur Umbwechselung/und zwar zu Moscau an das Müntz-Contoir, in denen Gouvernementen und Provincien aber an die Gouverneurs und Woywoden einliefern sollen / wovor ihnen aus der cassa von denen verhandenen Mitteln/was solche auch vor revenüen seyn mögen/mit Kupffernen Fünf-Copecken-Stücken/und/wann solche irgendwo nicht verhanden/auch mit silberner Müntze contante und völlige Bezahlung wiederfahren muß. Hiebey aber haben die Gouverneurs und Woywoden genaue Aufsicht zu halten/daß so wohl vor die Crons-onera, als auch bey der Einwechselung gute und richtige Copecken vom Crons-Schlage / keinesweges aber falsche entgegen genommen werden mögen. Damit aber auch hingegen diejenigen/so bey der Einnahme bestellet werden/nicht die guten Copecken vom Crons-Schlage vor falsche ausgeben und dadurch denen Leuthen Schaden zufügen mögen/so sollen die Gouverneurs und Woywoden, so wohl bey der Einnahme der onerum, als Einwechselung der Copecken, redliche und gewissenhaffte Leuthe verordnen / welche richtige annotationes zu halten haben / wiviel von einem jeden und in welchen datis solche neue Copecken, es sey vor die onera, oder zur Einwechselung/in die cassa empfangen worden/damit dabey kein Unterschleiff vorgehen möge. Falls auch bey einigen Einnehmern sich falsche Copecken äussern solten / solche werden von ihnen nicht entgegen genommen / sondern statt der falschen gute Copecken von ihnen so gleich eingefordert werden. So balde nun in einem jeden Gouvernement und Province die zwey Monathliche Frist vom dato des Empfangs der ordre wird exspiriret seyn / so sollen die Copecken so wohl zu Moscau, als in Unserm gantzen Reiche vor ungültig declariret/und weder unter dem Volcke / es sey vor was es wolle/noch in der cassa vor die onera oder zur Einwechselung / angenommen werden. Gegeben zu Moscau den 5. October 1730.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 10. October 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 26. October 1730.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

OBzwar Wir Unsern Regierenden Senat in allem auf den Fuß/ wie es bey Lebezeit Unsers Herren Vater-Bruders Hochseel. und ewig glorwürdigsten Andenckens PETRI des Grossen/ Kaysers und Selbsthalters aller Reussen/gewesen/und mit derselben autorité wieder hergestellet/ und Selbigem die direction Krafft der von Unserm Herr Vater-Bruder An.1722.ertheilten Senats-instruction aufgetragen haben/ hieneben auch aus Eyfer vor die Gesetze Gottes/ und/damit in Unsern gantzen Reiche allen und jeden Recht und Gerechtigkeit nach denen Reichs-Gesetzen sonder jemands Verletzung/und Unterdrückung der Armen ohne Verschlepp wiederfahren möge/ besondere Patenten durch den Druck publiciren lassen; So ist Uns jedoch nicht unbekant/ daß in denen Collegien und Cantzelleyen sowohl die Reichs-affairen nicht

mit

mit der behörigen promptitude exſpediret/als auch der Sollicitanten Wachen nicht zu einem gerechten und baldigen Ausschlag / nach Inhalt Unſerer Verordnungen / befordert werden/ alſo die Armen durch Unterdrückung der Mächtigen Bedrängniß und Verderb leyden müſſen. Wann aber Unſer Herr Vater-Bruder Hochſeel. Andenckens nicht nur bey Verfaſſung der Senats-inſtruction ſolche Unordnungen und Bedrückung der Armen zu verhüten geſuchet / ſondern auch/ umb ſolches gantz und gar abzuſtellen / und dagegen eine gute Ordnung einzuführen/vor nothwendig erachtet/eine beſondere Verordnung dieſerwegen zu verfaſſen / zu ſolchem Ende auch nicht vergeblich beym Senate einen General-Procureurn und demſelben zur aſſiſtence einen Ober-Procureurn, in denen Collegiis und damahligen Hof-Gerichten aber Procureurs beſtallet haben/welches aus ihren beſonderen inſtructionen erhellet / wie aber und auf weſſen ordre dieſe chargen nach Ableben Unſers Herren Vater-Bruders gehoben / oder durch wen ſelbige abgeſchaffet worden / uns nicht bekant iſt; Als wollen Wir aus Unſerer unermüdeten Vorſorge und Eyfer mittelſt dieſen Unſern Patents dem Regierenden Senate ſampt allen Collegiis und Cantzelleyen/wie auch allen übrigen Unſern verordneten Richter-Stühlen aufs nachdrücklichſte eingeſchärfet haben/daß ſowohl allen Sollicitanten das Recht aufrichtig uud unverfälſchet mitgetheilet/ als auch die Reichsaffaires mit aller Sorgfalt und in guter Ordnung ſonder Aufſchub zu des Reiches Nutzen tractiret und abgethan werden mögen / als zu welchem Ende Wir / ſich in allem nach vorſtehenden zu richten / hiemittelſt zugleich anbefohlen haben wollen.

len. Damit aber die expedition der affairen nicht bloß im Schreiben beſtehe/ ſondern alles nach Inhalt Unſerer Verordnungen zum effect gedeyhen möge; So befehlen Wir allergnädigſt und verordnen/ daß Vermöge Unſers Herren Vater-Bruders beliebter Verfaſſung nicht alleine beym Senate ein General-Procureur und demſelben zur aſſiſtence ein Ober-Procureur, ſondern auch in allen Collegiis und übrigen Richter-Stühlen Procureurs nach dem vorigen beſtallet werden/ und ſelbige ſich genau nach der ihnen ertheilten inſtruction zu verhalten haben ſollen. Wannenhero vorjetzo und biß ein beſonderer General-Procureur von Uns verordnet werden wird / iemand von denen Senats-Gliedern / und zwar der General Jaguſinsky, deſſen Stelle wahrnehmen / unter deſſen Aufſicht aber der Etats-Raht Maslow als Ober-Procureur ſtehen ſoll. Wie dann auch die übrigen Procureurs in denen Collegiis und Cantzelleyen / alwo ſelbige vonnöhten/ nächſtens gleichfalls ſollen beſtallet werden. Gegeben zu Moſcau den 2. October 1730.

(L.S.)

Gedruckt zu Moſcau beym Senate den 7. October 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 4. Nov. 1730.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Emnach Ihro Kayserl. Majesté PETER II. Höchstseel. Andenckens mittelst Dero aus dem hohen geheimen Conseil den 11. Sept 1728. dem Lande ertheilten allergnädigsten resolution unter andern auch concediret haben/ daß ein vollständiges Liefländisches Land-Recht durch gewisse zu erwehlende in denen hiesigen Rechten wohlerfahrne Männer zusammen getragen/ und zur hohen Kayserlichen approbation überreichet werden möchte/ solchem zufolge auch auf jüngst-gehaltenen Landtage gewisse zu Anfertigung dieses so nöhtigen als heylsamen Werckes geschickte Personen gewehlet/ und dem Kayserl. General-Gouvernemente zur confirmation præsentiret/ zugleich auch/ daß hiemit ungesäumbt und zwar medio Januarii des bevorstehenden 1731sten Jahres angefangen werden solle/ vorgetragen worden; Als wird auf das vom Land-Rahts-Collegio geschehene Ansuchen solches hiemittelst allen und jeden kund gemachet/ zu dem Ende/ damit ein jeder/ welcher einige zu diesem nützlichen Vorhaben dienliche Nachrichten zu suppeditiren/

tiren/ oder solche casus, die bißhero in denen Rechten nicht klar beschrieben oder decidiret zu finden/ an die Hand zugeben / und zu proponiren haben möchte/sich damit allhier in Riga bey der hiezu verordneten commission zeitig melden / oder solche schrifftlich einsenden möge.

Da auch zu Aufrichtung einer matricul oder Verzeichniß der Adelichen Familien hier in Liefland die gesuchte Obrigkeitliche Einwilligung ertheilet ist / zu diesem gleichfalls nöthig- und nützlichen Wercke auch nächsthin eine besondere commission angeordnet werden wird ; Als wird hiedurch ein jeder / der zur noblesse dieses Landes gehörig und der matricul einverleibet zu werden competence haben möchte/ Obrigkeitlich anermahnet / die hiezu gehörige Beweißthümer vor Ausgang des bevorstehenden 1731sten Jahres sich anzuschaffen und in Bereitschafft zu halten / damit solche auf Erfordern allemahl produciret und die zu diesem Wercke zu verordnende commission darinne ohne Aufhalten fortzufahren und es zum Stande zu bringen nicht behindert werden möge. Hiernach haben sich alle und jede / so es angehet / gebührend zu richten. Gegeben auffm Schlosse zu Riga den 17. November 1730.

Ihro Kayserl. Majestè bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen MAJESTÉ, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

ES ist zwar schon vorhin und noch zuletzt am 15. April a. c. denen sämptlichen Eingesessenen dieses Landes / die clarirung der an die Ritterschaffts-cassa schuldigen Laden-Bewilligungs-Postirungs Unterhalts- und victualien-Gelder binnen sechs Wochen bey Vermeidung der militairen execution zu besorgen / von diesem Kayserl. General-Gouvernemente mittelst gedruckter Patenten Obrigkeitlich angedeutet worden. Wann aber von dem Land-Rahts-collegio unter andern auf letzt gehaltenen Land-Tage eräugneten desideriis auch um fernere Obrigkeitliche Hülffe zu Erhaltung einer endlichen Richtigkeit wegen sothaner restantien angesuchet worden / weilen viele annoch biß dato hieran manqviren sollen; Als ergehet diese abermahlige Obrigkeitliche Erinnerung an die Possessores und Verwaltere der pro resto stehenden Güther / daß Selbige vor Ausgang dieses Jahres unfehlbar eine Richtigkeit wegen vorbemeldter restantien biß Anno 1729. inclusivè bey der Ritterschaffts-Cantzelley zu treffen nicht verabsäumen / bey fernerer Entstehung dessen aber der militairen execution unausbleiblich gewärtigen mögen.

Da auch auf jüngst gehaltenen Land-Tage wieder diejenigen von der Ritter- und Landschafft / welche ausgeblieben und zuwieder dem Patente vom 23. May 1730. weder ihre legale Entschuldigungen behörigen Orthes angebracht / noch einen andern an ihrer Stelle bevollmächtiget haben / die usance-mäßige pœn von 10. Rthlr. an das Ritter-Hauß zu erlegen beschlossen worden; Als werden die hiebey nahmentlich designirte resp. Possessores zugleich anermahnet / binnen obermeldter Frist dieser veranlasseten Geld-Straffe wegen gleichmäßige Richtigkeit zu treffen / solchergestalt der ihnen wiedrigenfalls bevorstehenden executions-Ungelegenheit zu entweichen.

Hiene-

Hieneben wird auf unterthäniges Ansuchen derer Herren Land-Räthe und Herrn Land-Marechallen hiedurch notificiret und kund gethan / daß auf den jüngst gehaltenen Land-Tage wegen der zu Aufrichtung des Land-Rechtes / und der matricul erforderlichen Unkosten / auch zu andern Benöhtigungen des Landes eine allgemeine Bewilligung dergestalt verabredet und beliebet worden / daß in drey nach einander folgenden Jahren / nehmlich pro Anno 1731. 1732. und 1733. die Possessores von jeden privaten Haacken / ausser dem ordinairen Laden-Geld / noch 1. Reichsthlr. von jeglichen publiqven Haacken aber einen halben Rthlr. Alberts, jedoch / daß die publiqve Baurschafft hiebey im geringsten nicht graviret werde / jedes Jahr um Johannis an die Ritter-cassa einbringen und entrichten sollen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 19. Nov. 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Emnach in einem den 6. Octob. a. pr. emanirten Patente der Brantewein-Brand der sämptl. Baurschafft durchgehends verboten/ zugleich denen Ordnungs-Gerichten und Creyß-Commissarien, eine genaue Aufsicht darauf zu halten / und mit Straffe der confiscation wieder die contravenienten nach geschehener Verwarnung zu verfahren/committiret worden/deñoch man aber vernimmet / daß / ohngeachtet verschiedene confiscationes, insonderheit im Dörptischen Creyse/geschehen/ jedennoch das Brantewein-Brennen unter der Baurschafft nicht gehemmet sey / indeme die Ordnungs-Gerichten und Creyß-Commissarien unmöglich alles in Erfahrung bringen/und allenthalben behörige Acht haben können / wogegen die Herrschafft hierinne wissentlich connivire, oder wohl gar/dem Obrigkeitlichen Verbot zuwider / der Baurschafft dazu concession ertheile ; Als wird sothaner Verbot hiemittelst aufs nachdrücklichste wiederholet und erneuert / anbey denen Ordnungs-Gerichten und Creyß-Commissarien, fernerhin möglichster massen Aufsicht dieserwegen zu haben/ und jährlich öfftere visi-

tationes

tationes zu halten / abermahls injungiret / insonderheit aber denen Possessoren, Verwaltern und Disponenten mit Ernst und Nachdruck angedeutet / daß niemand bey Straffe von 100. Rthlr. Alb. sich unterstehen solle / diesem Verbote zuwider der Baurschafft / es sey unter welchem Vorwande es wolle / hierinne zu conniviren / weniger dazu concession zuertheilen / sondern vielmehr ein jeder in seinem Gebiethe auf die genaue Beobachtung dieses Verbots ernstlich zu halten / und seiner Baurschafft keinesweges einigen Brantewеins-Brand zugestatten schuldig seyn solle. Wie dann zu solchem Ende ein jeder Possessor oder Verwalter hiedurch zugleich angewiesen wird / in seinem Gebiethe alle Brantewеins-Kessel denen Bauern binnen vier Wochen à dato dieses wegzunehmen / und solche denen Bauern zum Besten zu verkauffen / vor den Hof aber hinführo keinesweges in denen Gesindern / sondern alleine auf dem Hofe den Brantewеins-Brand zu halten / inmassen / wann nach verflossenen solchen termino bey denen vorzunehmenden visitationen irgendwo die Baurschafft auf den Brantewеins-Brand betroffen wird / nicht nur nach Inhalt des vorigen Patents mit der confiscation der Kessel / und Ruhten-Straffe gegen die Bauern verfahren / sondern auch die Herrschafft zur würcklichen Erlegung vorbenanter Geld-Busse durch prompte execution angehalten werden soll.

Da auch unter denen nach jüngst gehaltenen Land-Tage von der Ritter- und Landschafft eingebrachten desideriis enthalten / daß einige Prediger im Dörptischen den Brantewеins-Brand zu weit treiben / und wohl gar Korn dazu aufkauffen sollen / welches / da Selbige von ihren Pastoraten ausserdem

Lectione

serdem zureichlich subsistiren können / denenselben nicht gebühret ; Als wird der Priesterschafft hiemittelst der Brantewеins-Brand in der Maasse untersaget / daß derselben bey Straffe der confiscation der Kesseln nicht mehr / als nur zum Hauses-Behuff / etwas von eigenem Korn zu brennen hinführo verstattet seyn soll. Wornach sich alle und jede / so es angehet / gebührend zu richten / und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 26. November. 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Auf Veranlassung der aus dem Erl. Reichs-Kriegs-Collegio eingelangten ordre vom 13. pass. wird hiemittelst allen und jeden angedeutet / daß diejenigen / welche von hiesigen / oder Ehstländischen Pferden à 25. Rthlr. das Stück an die Crone zu verhandeln haben / sich bey der hiesigen Rußischen General-Gouvernements-Cantzelley entweder schrifft- oder mündlich angeben / und / wiviel dergleichen Pferde selbige zu liefern gedencken / declariren mögen.

Datum ut supra.

Auf Befehl 412.

Ihro Kayserlichen MAJESTÉ, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Nachdem auf das zufolge der aus dem hohen geheimen Conseil eingelangten Ukase vom 30. December 1727. allhier den 8. Januar. 1728. publicirte Patent, diejenigen von denen hiesigen Vasallen und Unterthanen / so in Schweden so wohl an die Crone/als dasige particulier-Personen annoch einige Anforderungen haben / sich mit ihren Angaben allhier eingefunden / aus solchen auch eine vollständige consignation hieselbst verfasset / und an das hohe geheime Conseil übersandt worden; So ist numehro aus dem hohen Regierenden Senate der Befehl sub dato den 23. pass. eingelanget / in welchem begehret wird / die Nachricht zu übersenden / was die hiesigen Unterthanen wegen ihrer an die Crone und privat-Personen in Schweden habenden pretensions biß dato vor Verabscheidungen erhalten / und ob / oder wie weit dieselbe zu ihrer Befriedigung gelanget seyn / ingleichen welche von denenselben biß dato keine Verabscheidung noch würckliche Befriedigung erhalten

ten haben. Solchemnach gelanget an alle und jede / so dieses angehen mag / der Obrigkeitliche Befehl / daß Selbige binnen sechs Wochen bey der Käyserlichen Regierung schrifftliche Nachrichten beybringen mögen / wie weit ihre Anforderungs-Sachen in Schweden gediehen / welche von denenselben ihre würckliche Befriedigung erhalten / und welche biß dato annoch zu keiner Richtigkeit gelanget sind / noch auf ihre Ansuchungen Bescheide und resolutiones erhalten haben. Und zwar muß solches alles deutlich mit Benennung der Summen solcher Anforderungen / und woher dieselbe rühren / ingleichen / wie viel ein jeder bereits erhalten / specificiret und aufgegeben werden / damit der von hieraus abzustattende Bericht an der behörigen Deutlichkeit und accurateſſe nicht ermangeln möge. Welchem alle und jede / so es angehet / so wohl ihrer selbst / als des hohen Befehls wegen / schuldige Folge zu leisten haben / und / damit sothaner Befehl desto gewisser zu jedermanns notice gelangen möge / so muß dieses drey Sonntage nach einander von der Cantzel publiciret werden. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 27. Novemb. 1730.

Ihro Kayserl. Majeſté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Auf

P. S. Auf demühtiges Ansuchen Es. Wohl-Edlen Rahts hieselbst / wird bekant gemacht / daß neulich durch das in der Düna entstandene Treib-Eyß / und durch die Gewalt des Stromes die zwischen Riga und Dünamünde im Fahr-Wasser befindliche See- und Düna-Tonnen loß gerissen und verschlagen worden / welche theils nach der Liefländischen / theils nach der Curischen Küste vermühtlich vertrieben und an den Strand gerathen seyn werden. Solchemnach wird hiemittelst verordnet / daß so wohl von der Herrschafft / als bey Verlesung dieses Patents, von der Cantzel / der am Strande wohnenden Baurschafft angedeutet werden solle / daß diejenigen / so dergleichen Tonnen am Strande finden und antreffen werden / solche in Sicherheit bringen / und gegen eine billige Erkäntlichkeit anhero liefern mögen / damit das Stadts-publicum der Kosten / so zu Anschaffung dergleichen neuen Tonnen erfordert werden / enthoben seyn könne. Datum ut supra.

Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.



Bzwar in dem den 10. October des verwichenen 1730sten Jahres im gantzen Reiche und denen darinne befindlichen Städten / Flecken und Dörffern publicirten Patente verordnet worden / daß die Poluschken unter dem Volcke nicht mehr gangbar seyn / noch vor einigerley Crons-Einnahmen entgegen genommen werden / keine auch aus der Cassa mehr unter das Volck kommen solten / in welchem Patente zugleich / damit Unsere Unterthanen keinen Schaden leiden möchten / eröfnet worden / daß die wahren Poluschken vom aufrichtigen Crons-Schlage / nicht aber die falschen / forder sambst eingewechselt / die falschen aber / so eingeliefert werden würden / ohne Bezahlung zur Cassa genommen werden solten; So haben Wir jedoch aus huldreicher Gnade vor das Volck / damit selbiges bey genauer Beprüfung der Poluschken nicht zu leyden kommen möge / befohlen / daß sowohl zu Moscau, als in denen andern Städten die Poluschken ohne Ausschuß / wann selbige nur von rohten Kupffer seyn / nicht aber die von Zinn und Meßing / noch die Wolnischen Schillinger oder glatten runden Stücken / eingewechselt / und nach Gewicht / nicht aber nach der Zahl entgegen genommen werden sollen / wovor jeden die Bezahlung nach dem Empfang / und zwar in denen Gouvernementen und Provincien von denen Gouverneurs und Woywoden, zu Moscau aber von dem Müntz-Contoir aus der Cassa von denen verhandenen Mitteln / von was vor Revenüen selbige auch seyn mögen / mit Kupffernen Fünff-Copecken-Stücken / und / wann solche etwa nicht verhanden / auch mit silberner Müntze wiederfahren muß. Nemlich vor 1. Puud 20. Rubel, vor 1. ℔. 50. Cop. vor ½. ℔. 25. Cop. vor 24. Solotnick oder 8. Loht 12½. Cop. vor 12. Solotnick oder 4. Loht 6¼. Cop. vor 6. Solotnick oder zwey Loht 3. Cop. vor 1. Solotnick oder ½ Loht ein halb Copecken.

Hiebey aber haben die Gouverneurs und Woywoden, und zu Moscau das Müntz-Contoir genaue Aufsicht zu halten / daß keine andere Poluschken, als die von rohten Kupffer / eingewechselt / die von Zinn und gelben

ben Metzing aber/wie auch die Polnische Schillinger und runde glatte Stücken keinesweges entgegen genommen werden/ als wobor die Einnehmere zu rêpondiren haben. Falls sich bey der Einwechselung solche Poluschken, so nicht bon robten Kupffer sind/ äussern solten/ selbige müssen ohne eintzige Bezahlung zur Cassa weggenommen werden. Zum richtigen Empfang der Poluschken sollen in allen Städten accurate Gewichter gehalten/ und die Livranten keinesweges berzögert werden/ damit keine Beschwerden dieserwegen unter dem Volcke entstehen mögen/ als worauf die Gouverneurs und Woywoden genaue Aufsicht zu halten haben.

Alle und jede/ wes Standes sie seyn/ sollen die in Händen habende Poluschken binnen gewissen termin, und zwar die in Moscau ins Müntz-Contoir/imgleichen die in denen Ukrainischen/Belogorodschen und Sewskoischen Provincien, wie auch im Smolenskischen Gouvernemente, zu Plescau, Toropze, in denen Welikolucken nebst denen districten, und allen andern auf der Grentze herum belegenen Städten/ binnen eines Monahts-Frist à dato publicationis dieses Patents, die übrigen aber ausser vorbenanten angrentzenden districten binnen zween Monahten einliefern/ damit die Baurschafft Zeit haben möge/ mit solcher Einliefferung fertig zu werden. Damit aber so wohl binnen/ als nach exspirirten solchen termin keine confusion noch Unterschleiff bey der Entgegennehmung unterlauffen mögen/ so sollen die Gouverneurs und Woywoden redliche und betraute Leuthe dabey bestellen/ und gnügliche Oerter dazu anordnen/ auch/ wie viel bon jedem/ und in welchen datis dergleichen Poluschken binnen angesetzten termin eingewechselt werden/ accurat in denen Büchern annotiren lassen/ und die empfangene Poste täglich mit eigener Hand verificiren. Wann sich bey der Einwechselung neu geschlagene Poluschken bon einem Schlage/ und zwar mehr als 5 Altin oder 15 Cop. unter einem Rubel befinden solten/ so müssen bey dessen Wahrnehmung diejenigen/ so solche zur Einwechselung gebracht/ selbige seyn Edel-Kauff- oder andere dergleichen Leute/ ausgenommen bornehme Personen/ gegriffen/ und/ woher sie solche bekommen haben/ nach gefraget/ auch nach Beschaffenheit der Person/ so damit attrapiret worden/ nach denen Verordnungen berfahren werden/ dergestalt/ daß wieder die/ so berdächtig befunden werden/ auch mit der scharffen inqvisition zu berfahren/ wobey jedoch grosse Behutsamkeit/ nach Inhalt der Anno 1722. den 10. Septemb. ergangenen/ und in allen Gouvernementen und Städten durch den Druck publicirten/ auch in denen Kirchen abgelesenen Verordnung zu adhibiren ist. Von denen Juden müssen solche Poluschken weder eingewechselt/ noch durch jemand anders entgegen genommen werden/ sondern/ wann dieselben welche einliefern/ so sollen solche ohne Bezahlung zur Cassa genommen werden. Sobalde nun in jedem Gouvernemente, wie auch zu Moscau der gesetzte termin à dato der publication dieses Patents berflossen seyn wird/ so sollen die Poluschken so wohl zu Moscau, als in Unserm gantzen Reiche ungültig seyn/ und weder zur Umwechselung/ noch sonsten unter dem Volcke/ es sey/ bor was es wolle/ angenommen werden. Die in der borgeschriebenen Zeit eingewechselten Poluschken aber müssen nach geendigter Einwechselung binnen acht Tagen mit denen Einnehmern nach Moscau an das Müntz-Contoir abgefertiget werden. Gegeben zu Moscau den 20. Decemb. 1730.

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 20. Decemb. 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 18. Januarii. 1731.

Torgels Kirchp.
wird in beider Sprache von
der Cantzel Publiciret
von Hoff, zu Hoff und
hergesandt, und Hl. Pastor
Locij wieder zu gestellet

d. 27 Jan: 1731 auff Tam
ersehen und nach Zeit
gesandt.
d. 31 dito auff Torgell



Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach Wir befohlen haben / daß in denen Müntz-Häusern Rußische Ducaten, biß weitere Ordre von gleicher Probe und Gewichte / wie die Holländischen / dergleichen schon vorhin biß 1718. wie auch Anno 1729. geschlagen worden / gemüntzet werden sollen; Als sollen so wohl die / so aufs neue geschlagen werden / wie auch die vorhin geschlagene Rußische Ducaten, welche von gleicher Güte und Gewichte sind / unter dem Volcke gangbar seyn / auch biß weitere Verfügung vor zwey Rubel und 20. Cop. in der Käyserl. Cassa angenommen werden. Solche neue Ducaten aber sind von solcher Figur, wie oben angezeiget ist.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 22. Dec. 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 16. Jan. 1731.



Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach Wir befohlen / in denen Müntz-Häusern neue Kupfferne Deneschken und Poluschken, nach der Figur, wie oben stehender Abriß von beyden Seiten anzeiget / schlagen zu lassen / und zwar dergestalt / daß aus einem Pude Kupffer vor 10. Rubel dergleichen angefertiget werden; Als wird hiemittelst verordnet / daß solche Deneschken und Poluschken unter dem Volcke vor allerley Wahren gangbar seyn / selbige auch in Unserer Cassa vor alle und jede Einnahme sonder einzige Einwendung angenommen werden sollen. Gegeben zu Moscau den 22. December 1730.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 22. Decemb. 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 16. Jan, 1731.

Auf Befehl 415.

Ihro Kayserlichen MAJESTÉ, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Als der von der hiesigen Oeconomie aufgegebenen Restantien-Liste ersiehet man ungerne/daß gar viele Güther in allen Creysen wegen der schuldigen arrenden und publiqven onerum an Station und Roß-Dienst pro Anno 1729. annoch mit der Crone in Unrichtigkeit stehen/ zum Theil auch gar geringe Pöste unclariret gelassen / welches nur eine Nachläßigkeit anzeiget/ dabey aber die Schliessung der Oeconomie-Rechnung/ sampt der bey der Gouvernements-Cammer erforderten revision, verzögert. Wann aber das Käyserliche General-Gouvernement sothaner Säumseeligkeit nicht länger nachsehen kan; Als werden hiemittelst alle und iede Possesores, Verwaltere und Disponenten der publiqven und privaten Güther mit Obrigkeitlichen Nachdruck verwarnet / daß Selbige sonder eintzigen fernern Anstand/ und zwar binnen 14. Tagen/ wegen sothaner restantien, es sey an Arrende, Station, oder Roß-

dienst/

dienst / Richtigkeit zu treffen / und die qvittances beym Oeconomie-Contoir zur völligen liqvidation beyzubringen unfehlbar geflissen seyn mögen / immassen nach Exspirirung sothanen termini sonder fernéres Nachsehen mit der militairen execution, auch auf die geringste restances, verfahren / und zu deren prompter Vollstreckung die im Lande einqvartirte Milice beordert werden soll. Anbey werden auch alle und jede zugleich anermahnet / daß Selbige bey noch anhaltenden Winter-Wege das von denen publiqven und privaten Güthern pro An. 1730. annoch schuldige arrende- und stations-Korn in die Käyserl. Magazins zu liefern / auch das zu entrichtende Geld in der Renterey abzutragen und die qvittances beyzubringen / dergestalt geflissen seyn mögen / das gegen bevorstehenden Johannis völlige Richtigkeit pro 1730. unfehlbar verschaffet / die Oeconomie-Rechnung geschlossen / und an die Gouvernements-Cammer abgeliefert werden könne. Wornach sich alle und jede gebührend zu richten / die manqvirenden aber die ihnen bevorstehende executions-Ungelegenheit ihnen selbst beyzumessen haben. Riga Schloß den 1. Febr. 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Es ist ein Rußischer Kerl / Nahmens Artemey Jwanoff, aus dem Romanowischen districte gebürtig / nachdem derselbe einige Schulden allhier gemachet / von hinnen echappiret. Selbiger ist mittelmäßiger statur, hat schwartze Haare und einen schwartzen Bart / ist vom Gesicht mager und braun / gekleidet in einem weissen Baur-Rock / mit Baur-Stiefeln und einer Baur-Mütze. Falls derselbe irgendwo im Lande angetroffen werden solte / muß selbiger sogleich angehalten und unter Gewahrsamb eingesandt / oder an die nächste Wache abgeliefert werden. Datum ut supra.

Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Kayserl. Majestät, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach Vermöge der von Em. Erl. Reichs-Cammer-Collegio eingelangten Ordre vom 17. Decembr. a. pr. eine neue revision und Ausrechnung der Güther in allen vier Creysen dieser province Liefland / wie auch auf der Insul Oesel, unter direction des Herrn General-Oeconomie-Directoris Weinhold George von Völckersahm vorgenommen und formiret / dazu aber der Anfang noch diesen Winter gemachet werden soll; Als wird nach geschehener Uberlegung / um dieses Werck / so viel möglich / ohne Weitläuftigkeit zu vollführen / hiemittelst verordnet und anbefohlen: (1) Daß ein jeder Possessor und Verwalter von publiqven und privaten Güthern mit Zuziehung der Staraſten, oder Cubiasen, Schiltere / Rechtsfindere / auch anderer betrauten und aufrichtigen Leuthe / imgleichen ein jeder Priester von seinem Pastorate den gegenwärtigen Zustand und das Vermögen eines jeden unterhabenden Baur-Gesindes an Menschen / Pferden / Anspann und Vieh genau untersuche und erforsche / und darüber so wohl / als von allen besetzten und wüsten Haacken / Ländereyen / und Gelegenheiten eine accurate specification nach dem gewöhnlich unterschriebenen formular unter ihrer Nahmen eydlicher Unterschrifft bey der revisions-commission in termino, der von derselben vorhero notificiret werden wird / beybringe. Imgleichen müssen (2) richtige Wacken-Bücher von allen besetzten und wüsten Gesindern / Ländern und Haacken und welchergestalt nach Anleitung der vormahligen Wacken-Bücher ein jeder Baur die Arbeit und Zinse bißhero nach dem inhabenden Lande / oder der Haacken-Zahl zu præstiren / oder an Gelde zu zahlen verbunden sey / auch welche Gelegenheiten und Baur-Länder sonsten von Teutschen oder andern Leuthen besessen / und welche davon nach dem Hofe gebrauchet und bearbeitet werden /

den / zeitig angefertiget und unter des Possessoris oder Verwalters eigenhändiger Unterschrifft bey der commission in termino eingeliefert werden. Ebenfalls müssen (3) richtige Verzeichnisse von allen zu jedem Guthe gehörigen Hofes-appertinentien und deren Beschaffenheit und Einkünfften verfasset und unter gleichmäßiger Unterschrifft beygebracht werden. (4) Solten sich irgend unter einem Guthe frembde Bauern befinden / die dem Eigenthümer oder Erbherrn rechtlicher massen ausgeantwortet / oder abgegeben werden müssen / so müssen solche / zufolge Obrigkeitlicher Verordnung / ohne Verzögerung dahin ausgeliefert / oder bey der commission aufrichtig angemeldet werden / damit jedem das Seinige zugeschlagen / und nachmahls keine confusion in der revision dadurch verursachet werden möge. (5) Da es sich auch öffters zuträget / daß etliche Bauern währender Untersuchung und revision von einem Guthe zum andern herumbstreichen / damit sie nirgends mögen angeführet und annotiret werden / so wird hiemittelst nachdrücklich verordnet / daß die Baurschafft von dem Possessore oder Verwalter scharff angehalten werden möge / dergleichen Leuthe / wann sie zu ihnen kommen / alsbald im Hofe anzugeben / worauf sodann dem Erbherrn ungesäumbt davon part gegeben / von diesem aber solches der revisions-commission, falls solche Leuthe noch nicht verzeichnet wären / angemeldet / und mit ihrem Vermögen specificiret werden müssen. Wie dann auch nicht weniger ein jeder Possessor oder Verwalter schuldig seyn soll / seine unter andern Güthern im Lande etwa habende Erb-Bauern richtig zu benennen und anzugeben.

(6.) Werden alle und jede Obrigkeitlich anermahnet / obangeführte Verzeichnisse / Wacken-Bücher und Angaben aufrichtig und ordentlich ohne einigen Unterschleiff zu verfassen und beyzubringen / immassen diejenigen / bey welchen nachmahls eine Unrichtigkeit oder Unterschleiff befunden werden möchte / fiscaliter belanget / und dem publico vor alles satisfait zu werden / angehalten werden sollen. Hiernach haben sich alle und jede gebührend zu richten. Riga Schloß den 9. Febr. 1731.

Ihro Kayserl. Majestè bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Hiebey wird bekant gemachet / daß vor die Feld- und Garnisons-Regimenter eine qvantité Grütze von 3000. Czettwerten erhandelt werden solle. Weil aber zuvor den Preiß zu wissen begehret worden; Als haben diejenigen / welche Grütz zu liefern gedencken / sich bey dem General-Gouvernement schrifftlich anzugeben / und das qvantum, wie viel ein jeder zu liefern gedencket / sampt was vor ein Czettwert oder drey Lof begehret werde / zu eröffnen.

Datum ut supra.

Auf Befehl Ihro Kayserl. Majestè, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach auf Ihro Käyserl. Majestè hohen Befehl vor die zu errichtende Drabanten-Garde zu Pferde jetzo in Teutschland eine Parthey Pferde von 1500. Stück erhandelt werden / welche bey angehenden Frühling hieselbst zu erwarten seyn / und sodann auf zween Wegen / nemlich zum Theil über Wolmar und Walck, zum Theil über Marienburg nach Moscau gebracht werden sollen / zu welchem Ende auch aus der Käyserl. Oeconomie die erforderliche fourage an Haber und Heu an beyden Strassen auf gewissen relais in Zeiten veranstaltet worden; Als werden hiemittelst alle und jede Possesores und Verwaltere der publiqven und privaten Güther mit Obrigkeitl. Nachdruck anermahnet / daß selbige nach denen aus der Käyserl. Oeconomie ergangenen repartitionen das jedem angesetzte qvantum an guten Haber und Heu ungesäumbt / und zwar bey noch anhaltender Schlittenbahne nach denen angewiesenen relais unfehlbar zu liefern geflissen seyn mögen / damit die Pferde unterweges keine Noht und Mangel leyden / immassen diejenigen / so an der Lieferung manqviret

zu

zu haben werden befunden werden / vor allen aus einigem manqvement entstehenden Schaden zu hafften schuldig seyn sollen. Anneben werden die Postesfores und Verwaltere derer Güther / wo die zuliefernde fourage auf den Höfen oder andern beqvemen Gelegenheiten bey oder in der Nähe der bemeldten Wegen und angeordneten relais von denen dazu autorisirten Cavalliers abzulegen angewiesen werden wird / nachdrücklich befehliget / solche fourage nach richtigen Masse und Gewicht unweigerlich entgegen zu nehmen / über die Lieferung zu qvittiren / und unter gutem Dache trucken und sicher biß Früh-Jahr und Sommer bewahren zu lassen.

Da man auch in Zeiten darauf bedacht seyn muß / daß diese Pferde allhier bey der Stadt wohl verpfleget werden mögen / in denen hiesigen Magazins aber kein sonderlicher Vorrath an Haber verhanden ist / wannenhero man eine qvantité Haber vor contante Bezahlung zu erhandeln resolviren müssen; Als wird solches hieneben kund gemachet / damit diejenigen / welche auf ihren Güthern einen Haber-Vorraht annoch liegen haben / solches mit dem forderlichsten / und zwar innerhalb vierzehn Tagen / anhero berichten / auch / soviel müglich / bey Schlittenbahne anhero führen lassen und ins Käyserl. Magazin liefern mögen / wovor die prompte und contante Bezahlung sogleich erfolgen soll. Hiernach haben sich alle und jede / so es angehet / zu richten. Riga Schloß den 10. Febr. An. 1731.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl
Ihro Kayserl. Majestè,
und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach unter denen bey dem Käyserlichen General-Gouvernemente nach jüngst-gehaltenen Land-Tage von der Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Liefland angebrachten Landes-desideriis die Beschwerde geführet worden / welchergestalt zuwieder denen in der gedruckten Liefländischen Landes-Ordnung enthaltenen / auch sonsten der guten Policey wegen ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen an vielen Orthen die Vorkauferey im Schwange gehe / auch unrichtige Maasse und Gewicht / sonderlich in denen kleinen Städten im Lande gebrauchet / die Kirchen-Wege in keinem passablen Stande unterhalten / unzuläßige Krügerey in Dörffern und Gesindern / welche niemahls eine Krug-Gerechtigkeit gehabt / exerciret / und die Wehren in Strömen und Bächen excessivè und wiederrechtlich überschlagen werden sollen / welchem dem publico und dem Lande zum Nachtheil gereichenden Unwesen durch Obrigkeitliche Gegenverfassung zu steuren zugleich inständig angesuchet worden / das Käyserliche General-Gouvernement auch sothanem Gesuche sich nicht hat entziehen mögen ; Als werden hiemittelst alle und jede unter diesem General-Gouvernemente sortirende Eingesessenen und Einwohnere im Lande und in denen Städten / so weit diese Beschwerden jeglichen angehen mögen / mit Obrigkeitlichen Nachdruck verwarnet / daß Selbe die zu Einricht- und Unterhaltung guter Policey und Ordnung in vorerwehnten Stücken so wohl in der Landes-Ordnung enthaltene / als sonsten ergangene Obrigkeitliche Verfassungen ihnen zur Vorschrifft und genauer Nachlebung gestellet seyn lassen / und zwar wird hiemittelst die schädliche Vorkauferey und Landschäumerey / sampt unzuläßiger Krügerey abermahls nachdrücklich verboten. Imgleichen jedermännigtich mit Obrigkeitlichen Nachdruck anermahnet / daß ein jeder in seinem Gebiete die Kirchen-Wege in solchen Stand zu setzen und zu unterhalten geflissen seyn möge / damit zu allen Jahres-Zeiten selbige sonder Gefahr passiret werden können. Wie dann auch dasjenige /

was

was wegen Schlagung der Wehren in denen Strömen und Bächen in der Landes-Ordnung vorgeschrieben ist/ und sonsten vorhin dieserwegen verordnet seyn mag / hiemittelst allen und jeden / so es angehet / nachdrücklich nochmahls eingeschärffet wird / damit die so wohl in diesem als vorerwehnten puncten verhandene Verordnungen in steter observance erhalten bleiben. Zu welchem Ende die in jedem Creyse bestallte Ordnungs-Gerichte hiemittelst zur genauen und sorgfältigen Wahrnehmung ihres Amtes ernstlich anermahnet werden / als welche / daß die verbotene Vorkäuferey im Lande eingestellet / die Krügerey auch von niemanden / als der dazu berechtiget / auch nur an denen gewöhnlichen Krug-Stellen exerciret / die Kirchen- und andere Wege in beständiger reparation unterhalten und die Wehren in Strömen und Bächen durchgehends nicht anders als mit einer Oefnung inhalt der Landes-Ordnung geschlagen werden mögen / gute Aufsicht zu halten / und bey Visitirung der Wehren / wie weit selbige zu schlagen / und die Oefnung zu lassen / einem jeden deutliche Anweisung zu geben / auch alljährlich zum öfftern visitationes zu halten / wieder die contravenienten aber nach geschehener Verwarnung mit der verordneten Straffe executivè zuverfahren befuget und schuldig sind. Was anlanget die geklagte Unrichtigkeit in der Maasse und Gewicht in denen kleinen Städten / dieserwegen werden die Magistraten und Gerichts-Personen / allwo solche sich befinden / nachdrücklich angewiesen / genaue Aufsicht zu haben und sorgfältig zu verhüten / daß von denen Bürgern und Einwohnern keine andere Maasse und Gewicht / als welches richtig adjustiret / bey der Einnahme und Ausgabe gebrauchet / wieder diejenigen aber / so hierinne auf einer Unrichtigkeit betroffen werden / mit nachdrücklicher Straffe an Gelde oder am Leibe verfahren werde. Wie dann auch die Ordnungs-Gerichte / umb in denen kleinen Flecken hierauf ein wachsames Auge zu haben und die geklagte Unrichtigkeit und Verbortheilung des Nächsten zu steuren / hiedurch zugleich angewiesen seyn sollen. Hiernach haben sich alle und jede / so es angeben mag / mit schuldigem Gehorsamb zu richten / die dawieder handlenden aber nicht nur die gebührende Straffe und Ungelegenheit / sondern auch / nach Beschaffenheit der Sache / eine Fiscalische Ahndung zugewärtigen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 18. Martii 1731.

Ihro Kayserl. Majestè bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auff befehl Ihro Kayserlichen Majesté und Selbsthalterin aller Reussen etc. etc. etc.

Demnach von dem Landraths Collegio im Nahmen der sämbtlichen Ritter und Landschafft
dieser province dem Kayserl. General Gouvernemente die Beschwerde abermahls angetragen
worden, daß ohngeachtet des auff allen Postirungen affigirten Patents vom 7. febr. 1727. die
Postpferde dennoch gar zu starck überladen, da durch vor der Zeit sehr ruiniret und öffters
gar zu Tode getrieben werden; Als wird die in vorberegten Patente enthaltene Verordnung
hiemittelst wiederholet und erneuert, zugleich allen und jeden, so mit Postpferden reisen
nachdrücklich angedeutet, daß niemand mehr als zwantzig Ett. oder zehen Pud Rußischen
Gewichts (: bey bösem wege aber noch was weniger :) auff ein Pferd zu laden befugt seyn solle, als
worauff die Postirungs Verwaltere gute acht zu haben, alle und jede aber, sich hiernach zu richten
hiedurch angewiesen werden. Wann jemand diesem zuwieder die Pferde zu beschweren
und sich dieser Verordnung zu wieder setzen, oder sonsten Eigenthätigkeit auf der Postir-
ung zu begehen unternehmen wird, so soll wann selbige Couriers oder Leuthe von Con-
dition seyn, der Postirungs Verwalter alsobald denselben nahmentlich alhier anzugeben
schuldig seyn, und von hinnen weiter an gehörigen orthe solches angetragen werden.
Die Geringere Leuthe, Gemeinen und Soldaten aber sollen sogleich arrestlich angehalten
und anhero unter Gewahrsamb eingesandt, darauff alhier zur gebührenden Straffe
gezogen werden. Gegeben auf m Schlosse zu Riga den 23. Martij 1731.

Ihro Kayserlichen MAJESTÉ, und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.



Demnach auf jüngst-gehaltenen Land-Tage / unter andern auch das Postirungs-Wesen reguliret / dabey aber vor unumbgänglich befunden worden / daß bey jeder der so wohl auf der St. Petersburgischen / als der von Walck ab nach Plescau gehenden / imgleichen auf der Pernauischen Strasse befindlichen Postirungen ein in der Nähe wohnender Possessor oder Cavallier dergestalt constituiret und bestätiget werde / daß Selbiger / wann etwas fehlet oder zu beranstalten ist / es sey zum Bau oder Unterhaltung der Postirungen und was dazu gehöret / solches verfügen und die erforderliche repartitiones und Anweisungen dazu ergehen lassen möge / welchen Land-Tags-Schluß das Käyserliche General-Gouvernement des publici wegen zu ratihabiren erachtet hat; Als wird solches hiemittelst allen und jeden Possessoren, Verwaltern und Disponenten der publiqven und privaten Güther Obrigkeitlich

lich notificiret und zugleich angesonnen / daß ein jeder denen Verfügungen / repartitionen und Ausschreibungen / so ermeldte zur Aufsicht bey jeder Postirung constituirte Cavaliers zum Besten und Unterhaltung derselben nach einer durchgehends wohl zu observirenden égalité ergehen lassen / völlige und prompte parition zu leisten sich keinesweges entziehen mögen. Immassen diejenigen / welche sich hierinne wiederspenstig oder säumseelig bezeigen werden / nicht nur durch executions-Zwang zu ihrer Schuldigkeit gebracht / sondern auch vor allen dadurch entstehenden Schaden und Nachtheil zu stehen und solchen zu erstatten angehalten werden sollen. Wegeben aufm Schlosse zu Riga den 31. Martii 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.



Es haben Uns Unsere getreue Unterthanen / die Deputirten der Liefländischen Noblesse, Land-Raht Graf von Löwenwolde und Land-Marschall von Berg supplicando unterleget / was massen die frembden Leuthe / insonderheit aber die Juden / so aus Pohlen und der Wallachey auch andern Orthen nach Liefland kommen / grosse qvantitäten an Brantewein mit sich bringen / und solchen so wohl im Lande als in denen Städten verkauffen / das Geld und die Alberts Rthlr. aber aus Unserm Reiche wegbringen / welches

ches ihnen / denen Liefländischen Einwohnern / als Unsern Unterthanen grossen Schaden verursache / weilen sie (1) ihren eigenen Brantewein / den sie auf dem Lande und in denen Städten zu veräussern pflegen / abzusetzen verhindert würden / dahero die onera nicht richtig abtragen könten / sie auch (2) die zu sothaner Clarirung erforderliche Alb. Rthlr. wegen vorerwehnter Ausbringung derselben / auch bißweilen nicht einmahl mit hoher lage eingewechselt bekommen könten / allerunterthänigst bittende / Wir möchten geruhen / die Zufuhre des Branteweins von frembden Oerthern zu inhibiren. Wann nun hierunter des Reichs interesse, zugleich Unserer getreuen Unterthanen Vortheil versiret, indeme selbige (1) den Brantewein von ihrem erbaueten Korn brennen und solchen bey ihren Güthern in denen Krügen / wovor sie die arrende und gewöhnliche onera bezahlen / absetzen / vor dasjenige aber / so nach denen Städten verführet wird / accise entrichten / (2) durch solche Veräusserung zu desto richtigerer Abtragung der Præstandorum gelangen können / können / zudeme die Alb. Rthlr. nicht aus dem Reiche gehen / und / wie vorgestellet worden / das Land so viel Brantewein / als zur provision der Liefländischen Städte erforderlich / liefern kan; Als haben Wir befohlen / daß kein Brantewein weder aus Pohlen noch der Wallachey oder andern Orthen / wie selbige Nahmen haben mögen / (ausgenommen den Franschen Brantewein) über die Grentzen nach Liefland / es sey nach denen Städten oder ins Land durchaus nicht eingeführet werden solle und zwar bey Straffe / daß solcher Brantewein ohne Entgelt vor Unsere cassa eingezogen und confisqviret werden solle.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 12. Martii 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 7. April 1731.

Translat.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach in Liefland die Post-Pferde durch die vielen Durchreisen sehr abgemattet sind/ zu dem auch unterschiedene Leuthe aus ménage des Geldes auf wenige Pferde Passeporten ausnehmen/ und so schwere Fuder machen/ daß die Pferde crepiren müssen/ imgleichen auch solche Pferde nach ihrem eigenen Wohlgefallen wehlen und nehmen/ und andere Gewaltthätigkeiten mehr denen Verordneten auf denen Postirungen zu fügen; Als ist den 7. April a. c. auf Ihro Käyserlichen Majesté Befehl in der Rigischen General-Gouvernements-Cantzelley verfüget worden/ daß diejenigen/ so mit Post-Pferde reisen/ selbige nicht schwer beladen und keinesweges mehr/ als 10. Pud oder 20. Lb. / bey bösem Wege aber noch was weniger/ auf ein Pferd zu laden befuget seyn sollen/ als worauf die Postirungs-Verwaltere und Soldaten acht zu geben haben/ daß die Pferde nicht schwerer/ als wie vor erwehnet/ beladen werden mögen. Zu Verhütung aller desordres aber/ so von denen Durchreisenden zeither begangen worden/ soll der commandirende Unter-Officier vom Permschen Dragouner-Regiment auf Neuhausen, und auf der Revalschen Grentze bey der Nennalschen Postirung der Corporal genau darauf sehen/ daß von denen Reisenden keine Eigenthätigkeit unterweges in Nehmung der Post-Pferde/ noch sonsten einige insolences unternommen werden mögen. Desgleichen haben auch alle auf denen Postirungen zu Beforderung des Post-Wesens stehende Soldaten/ als auch diejenige/ welche sie künfftighin ablösen werden/ friedlich mit denen Postirungs-Verwaltern umbzugehen/ keine Händel und Schlägerey zu unternehmen/ noch in ihrer function wiedersetzlich und behinderlich sich zu bezeigen/ und daferne von denen Durchreisenden bey Nehmung und Wehlung der Post-Pferde einige Gewaltthätigkeiten vorgehen solten/ müssen die Soldaten die Verwaltere hierinne schützen/ und weder solches auszuüben noch sie Schlagen zu lassen gestatten/ sondern denen Durchreisenden geziemend vorstellen/ daß sie nicht solche Gewaltthat thun mögen. Wann sie aber nicht davon abstehen werden/ sollen sie schuldig seyn/ davon auf die verordnete Postirungen/ wo sie können angehalten werden/ notice zu ertheilen/ und haben die Soldaten zu dem Ende die Durchreisenden/ wann von ihnen Gewaltthat geschiehet/ und sie auf ihre mündliche Vorstellung nicht davon abstehen werden/ auf diese ordre zu weisen/ selbsten aber müssen sie denen Durchreisenden zu keinerley Händel und Schlägerey Anlaß geben/ noch irritiren/ oder sonsten sich bey schwerer Straffe wiedersetzlich aufführen. Wann aber denen Soldaten einige Beleydigung von denen Postirungs-Verwaltern wiederfahren solte/ haben sie hierüber ihre Klage beym General-Gouvernemente durch ihre Commandeurs anzubringen. Riga den 15. April 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.)

Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Ob zwar von Seiten der hohen Crone gegen die Possesores der publiqven und privaten Güther wegen schuldiger Clarirung der Arrenden, Station und Roßdienst biß 1729 inclusivè überflüssige Nachsicht bezeiget / und zu verschiedenen mahlen Anmahnung dieserwegen geschehen / in einem den 1 Febr. a. c. ergangenen Obrigkeitlichen Patente aber ein ultimat termin von vierzehen Tagen ex super-abundanti angesetzet worden; So befindet sich dennoch wieder Vermuhten / daß / aller Anmahnung ungeachtet / verschiedene Güther in allen vier Creysen / und zwar viele mit gar kleinen Pösten von 1. 2. à 3 Rthlr. ja etlichen Groschen annoch zur balance stehen / einige auch die qvittancen über die geschehene Lieferungen behörig beyzubringen biß dato manqviret haben / welches nur eine Unachtsam- und Sorglosigkeit anzeiget / hiedurch aber der Schluß der Oeconomie-Rechnung sampt der revision bey der Gouvernements-Cammer verzögert und auffgehalten wird. Wann nun der execution kein fernerer Anstand gegeben werden mag; so wird numehro die Verfügung gestellet / daß die hiebey specificirte Güther des Kirchspiels über die angesetzte restantien durch die annoch in Winter-Qvartieren stehende Soldaten exeqviret werden sollen / dergestalt / daß die executores nicht eher abziehen / biß auch die geringsten Pösten hieselbst clariret / und die qvittancen abgeliefert / auch ordre zum Abzuge der executoren von hieraus gestellet wird. Und wird dieses denen

nen / so es angehet / hiemittelst kund gemachet / damit ein jeder noch vor Ankunfft der executoren die Clarirung seiner restance zu beschleunigen und die qvittancen beyzubringen Gelegenheit haben möge.

Da auch pro Anno 1730. gar ein weniges an Gelde auf die Arrende und Station gezahlet zu seyn sich befindet / der termin aber herannahet / an welchem auch vor selbes Jahr clariret seyn muß / indeme man fernerhin keine so lange dilationes mehr gestatten / sondern nach verflossenen Johannis Feste mit Ernst und Nachdruck auf die Clarirung der arrenden und publiqven onerum getrieben und executivè verfahren werden wird; Als werden alle und jede Possessores und Verwaltere der publiqven und privaten Güther hiemittelst zur prompten und richtigen Clarirung anermahnet / insonderheit aber von denen Arrendatoren der publiqven Güther begehret / daß / weil in der Käyserlichen Renterey weder zur Salarirung der Bedienten / noch zu hoch-demandirter Lösung der publiqven Pfände vorjetzo Geld-Mittel verhanden sind / selbige die schuldigen arrende-Gelder in Zeiten und zwar binnen sechs Wochen à dato dieses in der hiesigen Renterey abzutragen / durchgehends aber alle und jede es dergestalt zu besorgen gefliessen seyn mögen / daß vor bevorstehenden Johannis alles dasjenige / was von denen publiqven und privaten Güthern an arrende, station und Roßdienst entrichtet werden muß / unfehlbar clariret und die qvittancen beym Oeconomie-Contoir beygebracht werden. Wornach sich die / so es angehet / zu Vermeidung der ihnen wiedrigenfalls bevorstehenden Ungelegenheit / schuldiger massen zu richten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 24. April 1731.

Ihro Käyserl. Majestè bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.



Ir haben befohlen / daß von nun an in denen Müntz-Häusern silberne Müntze / nemlich Rubel, halbe Rubel, auch zur Wechselung Zehn-Copecken-Stücken / und zwar aus einem Pud sechs hundert drey und dreyßig Rubel 60. Cop. und aus einem Pfund 15. Rubel 84. Cop. der 77sten Probe gemäß geschlagen werden sollen / welche von der Würde und Güte seyn müssen / als die 70ste Probe der vorhin geschlagenen Rubel sich befindet / und sollen selbige Rubel, halbe Rubel und Zehn-Copecken-Stücken von gleicher Präge und Stempel / wie die vorigen / seyn. Anneben haben Wir verordnet / alle unter dem Volcke befindliche Zehn-fünff-drey- auch eintzele runde Copecken-Stücken / so An. 1713. - 14. & 18. geschlagen sind / einzuwechseln / und nach der 77sten Probe umbzuschlagen / damit solche keine confusion mit denen neu-geschlagenen Zehn-Copecken-Stücken von der

77sten

77sten Probe verursachen mögen. Wie dann zu solchem Ende selbige von dato an keinesweges mehr gangbar seyn / sondern mit solchem Gelde die an die Crone zu entrichtende onera bezahlet/oder selbes an die Müntz-Häuser zur Einwechselung eingeliefert werden soll / alwo richtige Zahlung Copecken vor Copecken geschehen wird. Die Zehn-Copecken-Stücken/ so zu Menschikoffs Zeit An.1726. geschlagen / und schon vorher abgesetzet oder anzunehmen verboten sind/ sollen/ wann dergleichen noch unter privat Leuthen verhanden / ebener massen in die Müntz-Häuser zur Einwechselung eingeliefert werden/ wovor nach der An.1729. den 4. Junii ergangenen ordre die Helffte/ nemlich vor zehn Copecken fünff Copecken gezahlet werden sollen. Endlich soll auch in denen Müntz-Häusern fein Gold nach dem vorigen mit sieben Copecken Aufgeld / nemlich das Solotnick oder ½. Loht zu zwey Rubel 52. Copecken, wie auch fein Silber nach dem vorigen Preise das Solotnick zu 18. Copecken, von allen und jeden/ so da liefern wollen/ erhandelt werden. Welches zur allgemeinen Nachricht durch dieses Patent im gantzen Rußischen Käyserthumb bekant gemachet wird.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senate den 23. Martii 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 27. April 1731.

P. S. Hiebey wird bekant gemachet / daß ein Rußischer Kerl Nahmens Peter Gregorieff, welcher des Hof-Comnat-Schaffers Stepan Romanoffsin Karzoff Erb-Bauer ist / mit dessen bey sich habenden Passe und hieselbst gestohlenen 150. Rubel von hinnen entwichen. Selbiger Kerl hat röhtliche Haare / graue Augen / eine höckericht erhobene Nase / und an der lincken Hand einen ausserordentlich dicken Daum. Ist gekleidet in einem grauen Baur-Rock / und einem Camisol von Canelfarbigen Tuche / sampt ledernen Hosen. Solte derselbe irgendwo im Lande angetroffen werden / so wird ein jeder / ihn handfest zu nehmen/ und entweder hieher / oder an die nächste Wache / mit aller seiner Haabseeligkeit zu liefern / hiemittelst anermahnet.

Datum ut supra.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Eilen die aus Teutschland zu erwartende Pferde vor die zu errichtende Drabanten-Garde auf eingelangte hohe ordre allhier im Lande einige Zeit stehen bleiben und verpfleget werden sollen / es dem Lande aber zu beschwerlich fallen würde / den zu deren Unterhalt erforderlichen Haber aus denen hiesigen Magazins auszuführen ; Als ist vor nöhtig befunden worden / den im Lande befindlichen Haber gegen Bezahlung nach Crons-taxa hiezu zu employren / und wird dieses hiemittelst zu dem Ende kund gemachet / damit ein jeder sogleich nach verrichteter Saat das qvantum an Haber / so er übrig haben möchte / hieselbst schrifftlich anzugeben / und solche biß fernerer Anweisung bey sich in guter Bewahrung parat zu halten geflissen sey / und man also zu dieser Ihro Käyserlichen Majesté Pferde Verpflegung hiernach

weitere

weitere Veranstaltung ergehen lassen / das Land aber im widrigen Falle der Beschwerde / den Haber von hieraus nach dem Lande zu führen / überhoben seyn könne.

Da auch zum Behuf vor diese Pferde eine qvantité Stroh zum Herel erfordert wird ; Als werden die Possessores und Verwaltere derer publiqven und privaten Güther hiemittelst anermahnet / daß auf jedem Guthe nach eines jeden Gelegenheit und Möglichkeit eine Warthey lang Stroh verwahrlich aufgehoben und zur bevorstehenden Bedürffnis parat gehalten werden möge. Wornach sich die/ so es angehet / gebührend zu richten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 21. May 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.



Hun hiemit kund und zu wissen; Demnach nunmehro der Ladogaische Canal zur perfection gekommen / so / daß mit angehenden Frühlinge dieses Jahres allerley Fahrzeuge und Flösser ohne eintzige Behinderung und fernere Gefahr auf der Ladogaischen See aus dem Strome Wolchowa rectà in die Newa einlauffen können / wodurch die grosse Unkosten / so vormahls auf die Frachten über die Ladogaische See verwandt worden / nebst der Gefahr / welcher die Fahrzeuge unterworffen gewesen / cessiren; Als haben Wir solches zur jedermänniglichen Nachricht / damit ein jeder sich sothanen Vortheil in Verführung seiner Wahren / materialien und Sachen mit beliebigen Fahrzeugen zu Nutzen machen könne / mittelst dieser Ukase zu publiciren allergnädigst befohlen. Weilen aber dieses nützliche und denen Commercien Unserer Unterthanen zuträgliche Werck ohne genaue Aufsicht und Unterhaltung nicht kan gelassen werden; So ist von denen durch den Canal pasirenden Fahrzeugen und Flössern ein mäßiger Zoll an die Cassa zu entrichten verordnet / nemlich (1) von einer beladenen Barqve, welche $13\frac{1}{2}$. Faden lang und 4. Faden breit ist / und 400. Kulen Mehl träget / 8. Rubel, von einer Barqve, so 12. Faden lang und $3\frac{1}{2}$. Faden breit ist und 350. Kulen Mehl träget / 7. Rubel, von einer Barqve, so 10. Faden lang und 3. Faden breit ist / und 300. Kulen Mehl träget / 6. Rubel, und von denen übrigen kleinen Barqven nach proportion. Von einem beladenen Löscher 1. Rubel, von denen beladenen Böten und andern kleinen Fahrzeugen 50. Copecken. Imgleichen auch von denenjenigen Böten / auf welchen nur Menschen alleine hin und zurück fahren werden / von jedem Bote 50. Copecken, von einer beladenen Galliote 12. Rubel, von einem Jwers 10. Rubel, und von andern dergleichen Fahrzeugen nach proportion. Daferne obbenante Fahrzeuge nicht beladen sind / soll nur der 4te Theil am Zoll / wie von einem beladenen genommen / von denen Fahrzeugen aber / so nicht die volle Ladung haben / muß dennoch der Zoll vor voll genommen werden. Und wird von denen unbeladenen Fahrzeugen darum der 4te Theil des verordneten Zolles gezahlet / weil deren wegen jedennoch so wohl die Schleisen als die Brücken aufgezogen werden müssen / und zwar von einer jeden Barqve, worinne 400. Kulen können geleget werden / zwey Rubel, von einem jeden Löscher 25. Copecken, von einem Bot 12. Copecken, von denen andern allen aber nach proportion. Also soll auch von allen beladenen Fahrzeugen / was selbige vor Nahmen haben / oder vor Wahren / viel oder wenig / führen mögen / wann selbige nur beladen genant werden können / von jeden Faden / in der Länge des Fahrzeuges / nemlich von dem Vordertheil biß an die Steuer zu messen / vorbeschriebener massen der Zoll genommen werden / von denen unbeladenen Fahrzeugen aber der vierte Theil gegen die beladenen. Weilen aber viele Fahrzeuge längst dem Canal nicht durch die Schleisen / auch nicht aus dem Wolchowa oder Newa-Strom kommen / sondern innerhalb dem Canal zwischen denen Schleisen pasiren können; So soll / damit auf

solchen

solchen Fahrzeugen keine Wahren oder Leuthe von Ladoga biß Schlüsselburg und zurück biß Ladoga, oder biß Kabano und denen übrigen längst dem Canal belegenen Dörffern ohne Bezahlung passiren mögen / von solchen die Passage-Gelder / gleich als wann sie den gantzen Canal durchreiseten / genommen werden / von denen Fahrzeugen aber / welche von denen Oerthern und höher längst dem Canal und aus Wolchowa mit Feld-Steinen / Fliesen / Kalck ꝛc. passiren / wird nach proportion der Fahrzeuge die Helffte nach obenstehender taxa genommen. (2) Von denen Flössern mit Masten / Balcken / Brettern / Brennholtz / oder was selbige vor Nahmen haben mögen / (welche nicht länger / als daß man sie füglich in die Schleisse einleiten könne / und in der Breite von 4. Faden gegen die Schleisen-Pforte seyn müssen) wird von jedem Faden nach der Länge des Flosses 50. Copecken genommen. Wogegen verstattet wird / die Flösser so schwer zu beladen / als selbige nach Beschaffenheit des Wassers im Canal passiren und durch die Schleisen gelassen werden können. Wann auch auf denen Flössern Heu / Stroh / Kohlen / oder auch vivres und Früchte gebracht werden / so soll von denenselben nicht mehr an Zoll / als wie oben erwehnet / genommen werden / nur daß keine Wahren auf solchen Flössern abgebracht werden. Wann auch einige Flösser nicht von Wolchowa oder Newa-Strom / sondern von denen Dörffern durch den Canal mit Balcken / Brettern / Holtz / Kohlen / Heu / vivres und allerley perseelen passiren / so soll von solchen eben so viel / als von denen / die von weiten Orthen kommen / gezahlet werden. (3) Von sothaner Zahlung werden nur ausgeschlossen und befreyet / die bey der Canal-Arbeit befindliche Bedienten und Arbeitere / ingleichen die hiezu erforderliche materialien; von allen übrigen Fahrzeugen und Flössern aber / wann auch solche mit Sachen / materialien und Holtz an Unsern Hof-Staat / die Ammiralität / Artillerie oder sonsten nach andern Orthen gehen / muß der Zoll ohne Ausnahme entrichtet werden. (4) Es sollen auch neben diesem Canal auf jede zwölff Werste 20. Pferde und längst dem gantzen Canal 160. Pferde / dabey fünff Postilions auf jeder Postirung vor die durchreisenden Leuthe gehalten / und so wohl zu Winter- als Sommer-Zeit das ordinaire Schüß-Geld gezahlet werden. Wann aber diese Pferde beladene Fahrzeuge fortziehen / alsdann müssen doppelte Progon- oder Schüß-Gelder entrichtet werden. Wobey jedoch denen / so ihre Fahrzeuge mit eigenen Pferden fortführen wollen / solches unverboten ist / nur daß zu Unterhaltung des Canals vor jedes Pferd so viel / als ordinarie vor ein Post-Pferd gegeben wird / nemlich die einfache und nicht doppelte Schüß-Gelder / genommen werden. Keine Mieth-Pferde aber müssen ausser oberwehnten Crons-Pferden längst dem gantzen Canal sich finden lassen. Um die reisenden Leuthe durch den Canal fortzubringen / sollen so wohl bey Schlüsselburg / als bey Ladoga drey Treckschuyten gehalten werden / von welchen alle Tage eine abgehen und bey Kabone oder auf den halben Weg des Canals abgelöset werden soll. An Fracht vor einen Menschen wird 1. Deneschka vor jede Werst genommen / wer aber eine besondere Cajute haben wil / muß doppelt so viel zahlen. (5) Wer mit Pferden neben dem Canal reisen wird / derselbe soll zu Unterhaltung der Strasse auf jede 50. Werst vor ein Pferd und Mann zwey Copecken, vor einen Wagen oder Schlitten / selbe mögen beladen oder unbeladen seyn / mit einem Pferde bespannet / drey Copecken, mit zwey Pferden 4. Copecken, mit drey Pferden 6. Copecken, vor eine Carosse oder Palubbe mit 4. Pferden bespannet / 8. Copecken, vor eine mit 6. Pferden / 12. Copecken zu zahlen schuldig seyn. Von Pferden oder Horn-Vieh / so zum Verkauff getrieben zu werden pfleget / muß vor jedes Stück zwey Copecken, von dem kleinern Horn-Vieh aber / als Schaafe / Lämmer / Ziegen / ꝛc. ein halb Copecken vor jedes Stück genommen werden. Von denen Fußgängern aber / wie auch von denen Regimentern / wann selbige entweder selbst oder ein commando von denenselben mit Bagage und Artillerie marchiren werden / soll kein Zoll genommen werden. (6) Zu Einhebung des Zolles sollen zwey Contoiren / nemlich eines bey Neu-Ladoga und das andere bey Schlüsselburg aufgerichtet werden. (7) Durch die Kabansche Schleise soll nichts durchgelassen werden / falls nicht zuvor zu Ladoga oder Schlüsselburg der gebührende Zoll erleget worden. Imgleichen soll auch denen Einwohnern

wohnern von dem Flecken Kaban und andern längst dem Canal belegenen Dörffern bey schwerer Strasse verboten werden / solche Wahren / von welchen die Passage-Gelder längst dem Canal nicht entrichtet worden / aus denen Fahrzeugen umbzuladen und über die Ladogaische See zu bringen. Worauf auch die Schlüsselburgische Garnisons-Cantzelley zusehen und die Zetteln zu revidiren hat / an welchem Orthe neben dem Canal, ob nemlich bey der Cabane, Lawe oder Nasy umbgeladen / auch / wo die gebührende Passage-Gelder gezahlet worden. (8) Weilen auch viele Neben-Wege aus dem Canal gehen / wann nemlich jemand den Land-Weg reiset / oder bey Winters-Zeit die Fuhren mit Wahren die Strasse bey Libke und Dubne passiren; so müssen bey denen Postirungen / welche schon bey denen Schleisen angeleget sind / Spanische Reuter gehalten / und durch selbige niemand ohne billetten von denen verordneten Contoiren und Bescheinigung über die geschehene Bezahlung der determinirten Gelder durchgelassen werden. (9) Vor die längst dem Canal bey denen Schleisen und Fällen vor die Reisenden aufgesetzten Stuben soll zu Unterhaltung solcher Gemächer von jeder Person vor einen Tag oder vor eine Nacht ein Copecken, wann aber jemand 24. Stunden sich daselbst aufhalten wil / zwey Copecken genommen werden. Bey diesen Stuben sollen auch Bad-Stuben angeleget und von denen / so baden / ein Deneschke vor die Person genommen werden / welche Gelder / so wohl vor die Qvartiere, als die Bad-Stuben / in denen dazu destinirten versiegelten Schachteln eingesammlet werden müssen. Gegeben zu Moscau den Martii 1731.



Gedruckt zu Moscau beym Senate den 19. Martii 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 31. May 1731.

427. A.

Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

So aus dem Regierenden Senate zur jedermänniglichen Nachricht publiciret wird.

DEmnach Ihro Käyserliche Majesté in Erfahrung gebracht/welchergestalt in Rußland solche GOttes vergessene Leuthe gefunden werden / welche ohne Furcht vor die ewige Pein / so auf böse Wercke erfolget / sich vor Zauberer ausgeben und denen gemeinen einfältigen Leuthen allerley Hülffe zu leisten versprechen/ weswegen selbige sie in ihre Häuser beruffen/ und umb Beystand in ihrem bösen Vorhaben ansprechen/so die vermeintliche Zauberer ihnen auch angelobet und davon sich keinen geringen profit machen/ wogegen die Betrogenen auf sothane ihre Hülffe vergebliche Unkosten verwenden / über dem den Zorn GOttes und die weltliche Straffe nach denen Civil-Rechten/

Rechten/ einige auch gar die Todes-Straffe sich auf den Hals ziehen; Als hat auf Ihro Käyserl. Majesté Befehl der Regierende Senat die Verfügung gemachet/ dieserwegen gedruckte Patenten ins gantze Rußische Reich aus dem Senate ergehen zu lassen und zu verordnen/ daß niemand sich unterstehen solle/ jemanden von denen vermeinten Zauberern weder öffentlich noch heimlich zu sich ins Hauß zufordern/ noch zu denenselben in ihre Häuser sich zu begeben/ oder auf öffentlicher Strasse mit selbigen von Zauberey discourse zu führen/ weniger irgend was von dergleichen Seelen-verderblichen Künsten zu erlernen. Daferne aber künfftig hin jemand die Furcht Gottes aus denen Augen setzen und/ ohne sich auch vor diesen Ihro Käyserl. Majesté Verbot zu entsehen und zu fürchten/ Zauberer zu sich beruffen/ oder zu ihnen in ihre Häuser/ umb durch Zauberey-Mittel einige Hülffe zu erlangen/ gehen/ oder auch auf denen Strassen wegen Zauberey mit denenselben sprechen/ oder ihren Lehren und Unterricht folgen wird/ imgleichen auch/ wann solche Zauberer von selbsten und aus freyen Stücken/ jemanden zu schaden/ oder auch in Meinung/ Nutzen durch Zauberey zu verschaffen/ sich unternehmen werden/ so sollen solche Betrügere dafür am Leben gestraffet und verbrant/ diejenigen aber/ so selbige zum vermeintlichen/ in der That aber Seelen-verderblichen/ Nutzen zu sich verlangen/ gleichfals hart gestraffet und mit der Knute geschlagen/ auch wohl gar nach der Grösse und Wichtigkeit des Verbrechen am Leben gestraffet werden. Wann aber oberwehnte Betrügere solcher vor GOtt abscheulichen Dinge in ihrem Gewissen überzeuget sind und von sich selbsten/ ohne/ daß von jemand anders die Angabe geschehe/ solches offenbaren werden/ so sollen selbige ohne Straffe bleiben und pardonniret werden.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senate den 20 May 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 22. Junii 1731.

427. 13.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es ist in einem sub dato den 21. pass. emanirten Patente bereits im Lande bekant gemachet worden / daß die aus Teutschland zu erwartende Pferde vor die zu errichtende Drabanten-Garde einige Zeit allhier im Lande stehen bleiben und verpfleget werden sollen / weswegen man auch sich des im Lande verhandenen Vorrahts an Haber zu erkundigen und lang Stroh zum Herel nach eines jeden Guthes Gelegenheit und Möglichkeit in Bereitschafft zu veranstalten veranlasset worden. Da nun die fernere hohe Ordre eingelanget ist / daß biß auf weitere Verfügung diese Pferde / so wie zur Schwedischen Zeit die von der Adels-Fahne / im Lande vertheilet und zu 2. 4. auch mehrern zusammen auf denen Höfen verleget werden sollen / wozu bey der hiesigen Käyserl. Oeconomie beygefügte repartition nach derer Güther Beschaffenheit verfertiget und auf denen grossen Güthern die Ställe angewiesen / die kleinen aber / das verordnete contingent mit beyzutragen / schuldig sind; Als wird solches hiemittelst allen und jeden bekant gemachet und nachdrücklich anbefohlen / daß nach dieser repartition und Anweisung ein jedes Guth die Stallung vor die angesetzten Pferde parat zu halten / oder / wo kein Stall-Raum verhan-

berhanden/das erforderliche ungesäumbt anzubauen und fertig zu machen gefliessen seyn möge. Und zwar müssen die Stallungen von vollenkommener Breite vor grosse Pferde/ und in solchen Ställen/ wo kein ungesundes Vieh gestanden/ aptiret werden. Wie dann/ umb solches alles desto zuverläßiger zu besorgen/ in dem Kirchspiele

hiemittelst Obrigkeitl. verordnet und demselben committiret wird/ auf denen Höfen jetzt-ernanten Kirchspiels die Ställe im Augenschein zu nehmen und mit denen Possesoren oder Verwaltern es zu überlegen/ob die repartirten Pferde daselbst gut untergebracht werden können/ oder/ Stallung anzubauen/ nöhtig sey/ auf welchen letztern Fall sonder einigen Anstand zu sothanem Bau Verfügung gestellet und davon ein ausführlicher rapport anhero fordersambst abgestattet werden muß. Im übrigen werden diejenigen/ welche zu Verpflegung und Unterhalt der Pferde das ihrige beyzutragen beordert sind/ oder weiterhin angewiesen werden möchten/ zugleich Obrigkeitl. anermahnet/ an ihrer schuldigen præstation nichts ermangeln zu lassen/ so lieb ihnen ist/ Ungelegenheit/ Verantwortung und Schaden zu vermeiden. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 9. Junii 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P.S. Weil auch allhier bey Ankunfft oberwehnter Pferde eine Parthey Häcksel erfordert wird; Als werden die in beygefügter repartition benanten Güter zugleich befehliget/ das iedem angesetzte qvantum Häcksel/ fein und von guten Stroh geschnitten/ ungesäumbt und sonder manqvement anhero einzuliefern. Datum ut supra.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Emnach Ihro Käyserl. Majesté auf die von Seiten der Liefländischen Noblesse durch deren Deputirten alleruntherthänigst geschehene Ansuchung/ wegen Erhaltung ihrer an den hiesigen Stadts-Kasten habenden Pretensionen so wohl an aufgelauffenen Intressen, als deponirten Capitalien, mittelst eingelangter hoher Ordre aus dem Regierenden Senate vom 13. April a. c. zu resolviren allergnädigst geruhet haben/ daß der Rigische Stadts-Kasten nicht nur wegen der aufgelauffenen und noch aufzulauffenden Intressen und zwar währenden Kriege und vor den Friedens-Schluß zu 3. Procent, nach dem Friedens-Schluß aber zu 6. Procent mit der Noblesse zu liquidiren und solche abzutragen/ sondern auch die Capitalien selbst/ ob schon die zehnjährige Frist noch nicht völlig exspiriret sey/ denen/ so es verlangen/ nach Vermögen zu erlegen schuldig seyn solle; Als wird von dieser Ihro Käyserlichen Majesté allergnädigsten Verordnung hiemittelst allen und jeden/ so es angehen mag/ und denen es zu wissen gebühret/ notice ertheilet/ damit Dieselben sich hiernach zu richten und behörig zu melden

melden wissen mögen. Gegeben auf m Schlosse zu Riga den 26. Junii 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Da auf jüngst-gehaltenen Land-Tage die Wiedererrichtung der vormahls in der Stadt Dörpt gewesenen Schule beschlossen worden / zu Anschaffung der Bau-Materialien auch bereits Veranstaltung geschehen und die respectivè Eingesessenen im Dörpt- und Pernauischen Cräyse zu Beytragung einer beliebigen Beysteur wegen der übrigen erforderlichen Bau-Kosten angemahnet und ersuchet sind / dasjenige aber / so aus diesen beyden Cräysen colligiret wird / nicht hinlänglich seyn möchte; Als ergehet auch an die respectivè Eingesessenen der andern beyden Cräysen / nemlich des Rigischen und Wendenschen die Obrigkeitliche Anmahnung / Selbige mögen nach eines jeden Belieben und Willkühr zu diesem heylsamen Wercke etwas beyzutragen und solches an die Herren Pastores in jedem Kirchspiele abzugeben sich nicht entziehen / welchen letztern zugleich recomendiret wird / solche Beysteur willig einzucassiren und mit einer Designation, von wem und wie viel von jedem gegeben worden / an die Ritterschaffts-Cantzelley hieselbst unverzüglich einzusenden. Datum ut supra.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

429.



NDem sub dato den 9. hujus ergangenen Patente ist wegen der zur Drabanten-Garde in Teutschland erhandelten/ und nächstens alhier zu erwartenden Pferde mittelst beygefügter repartition die Verfügung gestellet/ wie und allwo selbige biß auf weitere ordre und Veranstaltung untergebracht und verpfleget werden sollen/ wo wieder zwar von verschiedenen Güthern einige difficultäten und Einwendungen wegen der Stallungen haben gemachet werden wollen/ welche aber in dieser so hoch demandirten Angelegenheit in keine consideration mögen gezogen werden / vielmehr alle und jede/ sich sothaner Veranstaltung zu conformiren und derselben ein Gnügen zu leisten/ hiemittelst nochmahls aufs nachdrücklichste und bey Vermeidung Verantwortung/ Strafe und Ersetzung des Schadens angewiesen werden. Wann nun hienächst die hohe ordre eingelanget ist/ daß diese Pferde fernerhin compagnie-weise zusammen gezogen/ und in gewissen districten an und bey denen drey Strassen von Wolmar, Wenden und Marienburg ab biß durch den Dörptischen Creyß in

den

den Güthern so wohl als in denen Städten und Flecken verleget werdē sollen/ wozu in ietzo beygefügter repartition Verfügung geschehen ist; Als werden hiemittelst alle und jede Possesores, Verwaltere und Disponenten der angesetzten Güther nachdrücklich befehliget/ daß Selbige entweder auf denen Höfen und Hofflagen/ oder in bequemen Dörffern und Baur-Gesindern/ allwo wenigstens vier Pferde zusammen nebst der Mannschafft stehen können/ gute/ truckene und tüchtige Stallungen vor vollenkommen grosse Pferde/ mit dem fordersambsten anfertigen oder aptiren lassen mögen/ damit vor Ausgang des bevorstehenden September Monath alles in perfection sey/ und die Pferde allenthalben angewiesener massen untergebracht und verpfleget werden können/ wie dann auch die andern Güther/ auf welchen keine Pferde zusteben kommen/ das zum Unterhalt und Verpflegung der Pferde und Mannschafft benöhtigte beyzuführen angewiesen werden sollen.

Hiernach haben sich alle und jede mit schuldiger promptitude gebührend zu richten/ damit nirgendwo ein Mangel sich eräugnen möge/ immassen diejenigen/ so hierinne manqviren/ nicht nur den der hohen Crone verursachten Schaden zu erstatten schuldig seyn/ sondern auch überdem zur Verantwortung gezogen und straffbar angesehen werden sollen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 30. Junii 1731.

Ihro Kayserl. Majestē bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



EMnach Ihro Käyserl. Majesté auf die von Seiten der Stadt Riga allerunterthänigst geschehene Vorstellung allergnädigst geruhet haben / zu Beforderung der Commercien, und insonderheit des Roggen-Handels hieselbst / den Zoll / so von dem ausgeschifeten Roggen zeither entrichtet worden / zu mindern / dergestalt / daß / da biß dato eine Last Roggen an Licent und Portorium 3. Rthlr. 30. Groschen Alb. und darüber getragen / hinführo nicht mehr / als überhaupt 1. Rthlr. Alb. an Zoll genommen werden solle / wie solches aus dem Regierenden Senate mittelst eingelangter Ukase vom 10. Junii a. c. anhero notificiret worden; Als hat man dieses allen und jeden / denen daran gelegen und es zu wissen gebühret / zur erforderlichen Nachricht hiemittelst durch den Druck bekant zu machen nicht entseyn wollen.

Hieneben wird auch zur jedermänniglichen notice hiedurch publiciret / welchergestalt laut Ihro Käyserl. Majesté

aus

aus dem Regierenden Senate eingegangener Ukase vom 3. Junii dieses lauffenden Jahres allergnädigst verordnet worden / daß diejenigen / welche frembde Pferde / es sey zu Lande oder zu Wasser / anhero auf den Jahr-Marckt / so jährlich den 24. Junii anheben und biß den 24. Julii währen wird / zum Verkauff zu bringen Belieben tragen werden / wann solche nur gute und veritable teutsche Pferde seyn / von Erlegung einigen Zolles vor selbige auf zehn Jahre frey seyn sollen. Und / damit auch hier zu Lande gute Pferde gezogen werden mögen / so haben Ihro Käyserl. Majesté allen Arrendatoren der in Liefland belegenen publiqven Güther nachdrücklich anzudeuten befohlen / daß Selbige zu Anlegung guter Stutereyen möglichsten Fleiß anwenden mögen / mit der allergnädigsten Versicherung / daß diejenigen Arrendatores, welche mehrern Fleiß und Mühe hierinne von sich werden blicken lassen / bey künfftiger Vergebung der Arrenden, sich eines Vorrechtes zur fernern Arrende sollen zu getrösten haben. Hiernach haben sich alle und jede / so es angehet / gebührend zu richten. Riga Schloß den 13. Julii 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es wird von verschiedenen Orthen die Beschwerde geführet / daß die Kupfferne Fünf-Copecken-Stücken / welche einige Kauf- und Handwercks-Leuthe vor Wahren und allerley Lebens-Mittel annehmen müssen / von andern so wohl in denen Städten / als auch von einigen Possessoren im Lande hinwiederumb nicht wollen entgegen genommen werden / wodurch diejenigen / so Ihro Käyserlichen Majesté Verordnungen gemäß zu Annehmung sothanen Geldes willig sind / nohtwendig zu leyden kommen und damit verlegen seyn müssen. Wann aber solches Unwesen der Commercien und des publici wegen nicht geduldet werden mag / umb so viel weniger / als solches Ihro Käyserlichen Majesté hohen Befehlen gerade zuwieder läufft ; Als wird hiemittelst allen und jeden so wohl denen

denen Einwohnern in denen Städten / als Landes Eingesessenen mit Obrigkeitlichem Nachdruck und Ernst anbefohlen / daß niemand weiterhin sich unterstehen solle / in Annehmung sothaner Käyserlichen Müntz-Sorte sich wiedersinnig zu bezeigen / sondern dieselben im Handel und Wandel gleich denen andern hieselbst gangbahren Müntz-Sorten vor allerley Wahren und Victualien willig entgegen zu nehmen / mit der ernstlichen Verwarnung / daß diejenigen / welche hierinne sich schwürig erweisen / oder wohl gar solche refusiren werden / fiscalisch belanget und zur gebührenden Straffe gezogen werden sollen. Wornach sich alle / so es angehet / gebührend zu richten haben. Wegeben aufm Schlosse zu Riga den 30. Julii 1731.

Ihro Kayserl. Majestè bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majestè, und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.

DEmnach schon vor geraumer Zeit durch unterschiedliche Obrigkeitliche Patenten dem Lande kund gethan und nachdrücklich befohlen worden / zur commoden Verlegung und Stallung der aus Teutschland erwarteten Pferde zu Ihro Käyserl. Majestè Leib-Guardie Regiment zu Pferde alle erforderte Anstalt zu machen / daß darin kein manqvement befunden werde / nunmehro auch nicht nur eine Parthey derselben Pferde schon alhie angekommen und die übrigen ehestens erwartet und in denen angewiesenen qvartiren im Lande verleget werden sollen / sondern gleichfalls das Regiment selbst aus Moscau auf dem marche in der Nähe an hiesigen Grentzen begriffen ist und die qvartiere ehestens beziehen wird / wesfalls dann zufolge Ihro Käyserlichen Majestè hohen Befehl vor 2000. teutsche Pferde zum besagten Guardie Regiment nebst dazu gehöriger Mannschafft eine reparition auf einen gewissen train oder district, biß wegen der übrigen Regimenter eine fernere Verfügung / welche und wie viel derselben alhie im Lande die Winter-qvartiere haben sollen / einkommen wird / anitzo nach müglichster proportion unverzüglich hat ausgefertiget werden müssen; Als wird denen Possesoren und Verwaltern der publiqven und privaten Güther hiedurch notificiret und allen Ernstes anbefohlen / daß (1) vor die Pferde und Mannschafft selbigen Guardie Regiments die behörige qvartiere und bequeme Stallung in denen Kirchspielen und Gütern / wo sie stehen und verleget werden / ordentlich angewiesen und eingeräumet. (2.) Die hiebey angesetzte portiones und rationes nemlich auf jede portion $\frac{3}{4}$. Loff Roggen oder Mehl / $2\frac{1}{2}$. Stoff Grütz und 2. ℔. Saltz / auf jede Ration aber 3. Loff Haber / 3. Loff Hersel / und 30. ℔. Heu / daneben zum Streu 3. Bund Stroh / (weilen die teutschen Pferde / zumahlen selbige durch den weiten marche sehr abgemattet sind / ohne solches nicht subsistiren können) bey Anfang jeden Monaths von

von der Zeit an / da sie in die qvartiere kommen und so lange sie alda bestehen bleiben werden / biß weitere Verordnung zu der angewiesenen compagnie oder dem Staab gegen Qvitung prompt und richtig abgetragen werden. (3) Diejenigen Wüther aber / welche mit der Einqbartirung nicht beleget werden / sind das angesetzte contingent nach der repartition dahin zu zuführen und abzuliefern schuldig.

Wie man nun sich feste versiehet / daß ein jeder sich allen Fleisses werde angelegen seyn lassen / nach Ihro Käyserlichen Majesté desfalls darüber ertheilten hohen und nachdrücklichen ordres zu Unterhaltung dieses Regiments und darzu so kostbar erkaufften und herein gebrachten teutschen Pferden nichtes ermangeln zu lassen / sondern die verordnete portiones und rationes in guten und unverdorbenen Persehlen zu liefern / auch beyzeiten darzu einen solchen Vorrath vom besten Heu und Haber aufzulegen und zu bewahren / damit dieselbe biß am vollenkommenen frischen Grase in künfftigen Sommer keine Noth leiden mögen; Also werden hingegen diejenigen / welche darin manqviren / die daraus entstehende schwere Verantwortung / Ungelegenheit und Ersetzung des Schadens sich selbsten zu imputiren haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 20. Augusti 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen aus dem Regierenden Senate.



Es hat die Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Grosse Frau und Käyserin ANNA JOANNOWNA Selbsthalterin vom gantzen Rußlande eigenhändig resolviret / daß / gleichwie Dero Herr Vater-Bruder / Ihro höchstseel. Käyserl. Majesté PETER der Grosse / glorwürdigsten Andenckens / durch Dero unermüdeten Fleiß das Militair-Wesen bereits in so vollenkommenen Stand gesetzet / daß die Rußischen Trouppen ihre Tapfferkeit und Kriegs-Erfahrenheit der gantzen Welt gezeiget / Selbe auch wegen des avancements mittelst ergangenen Ukasen verordnet / daß der junge Adel durchgehends anfänglich unter der Garde enrolliret werden und durch diesen Weg gleichsamb in einer Schule sich weiter meritirt machen solte / wobey auch Ihro Käyserl. Majesté wegen der Civil- und Policey-Affairen Dero Bemühung anzuwen-

Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen aus dem Regierenden Senate.

ES hat die Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Grosse Frau und Käyserin ANNA JOANNOWNA Selbsthalterin vom gantzen Rußlande eigenhändig resolviret / daß / gleichwie Dero Herr Vater-Bruder / Ihro höchstseel. Käyserl. Majesté PETER der Grosse / glorwürdigsten Andenckens / durch Dero unermüdeten Fleiß das Militair-Wesen bereits in so vollenkommenen Stand gesetzet / daß die Rußischen Trouppen ihre Tapfferkeit und Kriegs-Erfahrenheit der gantzen Welt gezeiget / Selbe auch wegen des avancements mittelst ergangenen Ukasen verordnet / daß der junge Adel durchgehends anfänglich unter der Garde enrolliret werden und durch diesen Weg gleichsamb in einer Schule sich weiter meritirt machen solte / wobey auch Ihro Käyserl. Majesté wegen der Civil- und Policey-Affairen Dero Bemühung anzuwen-

zuwenden geruhet / indeme Selbe nicht nur einige Subjecta nach frembden Orthen / umb in dergleichen Wissenschafften sich zu üben / verschicket / sondern auch im Reiche die Verordnung gemachet / daß bey allen Collegiis von der Noblesse Collegien-Junckern seyn möchten / aus welchen nach dem exemple anderer Europæischen Reiche einige durch den Secretarien-Stand zu denen höchsten Aembtern gelangen könten / und letztlich die Academie der Wissenschafft aufgerichtet / welches alles noch jetzo in behöriger guter Ordnung unterhalten wird ; Also Ihro Käyserl. Majesté vor sehr nöhtig erachtet haben / daß / damit dieses so rühmliche als dem Reiche ersprießliche Werck in Beforderung der Wissenschafften destomehr excoliret würde / der junge Adel zu solchem Ende in der zur künftigen praxi nohtwendigen Theorie unterwiesen werde. Wie dann dahero Ihro Käyserl. Majesté befohlen haben / ein Corps Cadetten , bestehend aus 200. Personen junger Edelleuthe von 13. biß 18. Jahren alt / so wohl Rußischer / als Ehst- und Liefländischer Nation, zu errichten / und selbige in der Arithmetiqve, Geometrie, Zeichen-Kunst / Fortification, Artillerie, Fechten / Reiten und andern im Militair-Stande nützlichen Wissenschafften und exercitien unterweisen zu lassen / auch / weil nicht alle Gemühter zum Militair-Wesen incliniren / dabey dem Reiche nicht weniger mit Leuthen / so in Politischen und Civil-Wissenschafften habil sind / gedienet ist / zu solchem Ende Informatores in frembden Sprachen zu halten / welche dieselben in der Historie , Geographie , Jurisprudence , wie auch im Tantzen / in der Musiqve und andern nützlichen und anständigen Wissenschafften und exercitiis unterrichten mögen / damit / wann man die einem jeden angebohrne inclination wahrnimmt / darnach desselben information verordnet und reguliret werden könne. Zu Unterhaltung dieses Corps und derer Informatoren sampt andern dabey erforderlichen Ausgaben ist von Ihro Käyserl. Majesté eine besondere Summa bestanden / und wird diese Ihro Käyserl. Majesté Ukase zur notice der gantzen Noblesse publiciret / damit diejenigen / welche hiezu Lust und Belieben tragen / beym Regierenden Senate sich melden mögen. Gegeben im Senate den 29. Julii 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 27. Aug. 1731.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.



Es sind Vermöge Unserer allergnädigst ergangenen Ukasen so wohl im nächst abgewichenen 1730. als diesen 1731sten Jahre die Kupfferne Copecken und Poluschken vom alten so wohl als neuen Schlage vor die zu entrichtende onera entgegen genommen/ solche auch von dem Volcke binnen denen angesetzten terminen mit Crons-Mitteln zur cassa eingewechselt/ dabey aber verboten worden/ daß solche Copecken und Poluschken nach Verfliessung der vorgeschriebenen termine von niemanden mehr zur cassa angenommen werden/ noch unter dem Volcke vor irgend was gültig seyn solten. Wann sich aber annoch Deneschken, so Anno 1700. biß Anno 1704. geschlagen sind und welche theils 12. Rubel 80. Copecken, theils 15. Rubel 40. Cop. ein Puud ausmachen/ unter dem

Volcke

Volcke befinden / ingleichen auch von denen Copecken de An. 1728. deren aus einen Puud zu 40. Rubel geschlagen sind/nicht alle zur cassa vor die zu entrichtende onera eingebracht worden; Als haben Wir befohlen/ die vorbenandte Deneschken vor die abzutragende onera von denen Leuthen annoch entgegen zu nehmen/auch von denen/so keine onera abzutragen haben/solche einzuwechseln / und zwar vor eine gantze und unbeschnittene Deneschke de An. 1700. biß 1704. auf welchem die Jahr-Zahl zu sehen ist/ wiederumb ein Deneschke zu zahlen. Wogegen die andern Deneschken, Copecken und Poluschken, deren aus einem Puud 20. biß 40. geschlagen/ und welche schon vorlängst cassiret und anzunehmen verboten sind / gar nicht mehr gültig seyn/ noch vor irgend was unter dem Volcke genommen werden sollen/ und müssen diejenigen/welche noch dergleichen haben/solche zu Geschirr / oder sonsten beliebig verbrauchen. Daferne aber hinkünfftig solche cassirte Deneschken, Copecken und Poluschken bey einem oder andern werden befunden werden/ so haben die Besitzere eine behörige Straffe zugewärtigen / alsermassen die ausgekommene neue Deneschken und Poluschken von schwerern Gewichte sind/und derselben nur vor 10. Rubel auf einem Puud gehen / als welches schon durch besondere Ukasen dem Volcke bekant gemachet ist. Gegeben zu Moscau den Julii 1731.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben. (L.S.) Gedruckt zu Moscau beym Senat den 7. Aug. 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 8. Septemb. 1731.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Emnach das Garde-Regiment zu Pferde numehro angelanget ist / und auf Ihro Käyserl. Majesté hohen Befehl den beborstehenden Winter durch allhier in Liefland einquartiret und verpfleget werden soll; Als wird solches hiemittelst allen und jeden / so es angehet / bekant gemachet und angedeutet / daß diese Mannschafft in denen Kirchspielen und unter solchen Güthern / wo selbige denen Pferden am nächsten stehen / verleget werden solle / und zwar dergestalt / daß die Officiers auf denen Höfen / wo entweder die Herrschafft selbst nicht zur Stelle / oder dennoch auf oder bey dem Hofe solche Gelegenheit und Raum befindlich ist / daß ohne turbation derer Possessoren und der Wirthschafft ein Officier in einem guten und bequemen Gemach logiret werden könne / zu stehen kommen. Welches in dem Kirchspiele zu besorgen / und die Qvartiere vorerwehnter massen denen Officiers anzuweisen / dem hiemittelst Obrigkeitlich committiret wird. Alle und jede aber haben sich hiernach gebührend zu richten / die Einqvartirung willig entgegen zu nehmen und wohl zu logi-

logiren / auch / was nach denen ergangenen repartitionen an proviant und fourage ein jeder zu liefern schuldig und angewiesen ist / prompt und richtig abzutragen. Wogegen bey diesem Regimente die ordre gestellet ist / daß die Mannschafft in denen qvartieren sich dergestalt betragen möge / damit die Oeconomie nicht gestöhret / noch jemand über Unfug / molest und Uberlast gegründete Klage zu führen veranlasset werde. Da auch die Mondur vor dieses Regiment hieselbst im Lande an verschiedenen Orthen verfertiget werden soll ; Als muß auf Begehren eine bequeme Gelegenheit / alwo die Schneider arbeiten und die Mondirungs-Kleidung anfertigen können / gleichfalls angewiesen und eingeräumet werden. Vor die bereits abgegangene und weiterhin nach der Hand abgehende Pferde müssen die repartirte rationes, jedoch nur vor die würcklich verhandene Pferde / richtig geliefert werden / diejenigen Possessores aber / so keinen Haber haben / müssen sogleich die Anstalt machen / daß der erforderliche Haber / etwa zuerst auf einen Monath / aus dem hiesigen Magazin abgeholet werde. Wobey bekant gemachet wird / daß die Mannschafft von diesem Garde-Regimente bereits biß medio Septembris das Proviant im Plescauischen districte bekommen habe / dahero die repartirte portiones nur von medio dieses September Monaths an gereichet werden. Welches allen und jeden zur erforderlichen Nachricht hiemittelst bekant gemachet wird. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 9. Sept. 1731.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.

DEmnach Wir in Erfahrung gekommen/ welcher gestalt viele so wohl Unserer Tafel- als auch derer Erb-Lehn-Bischöflichen und Closter-Güther vormahlen nicht gemessen/ und einige zwar gemessen/ die Grentz-Mahlen und Scheidungen aber durch die Länge der Zeit sich verlohren haben/ und die Gruben der Erden gleich geworden seyn sollen/ wodurch beständig Zwist und Schlägereyen/ ja Mord und Todschlag entstehen/ingleichen/daß Unsere Ukasen und Reichs-Gesetze nicht alleine von einigen Lehn- und Erb-Possesoren sampt deren Ambt-Leuthen und Staraſten, sondern auch von denen Disponenten der Bischöflichen und Closter-Güther aus denen Augen gesetzet werden/ indeme Selbe sich denen Land-Messern/ welche auf Ansuchen der dabey interessirten Leuthen unterschiedener Condition vermöge Unserer Ukasen von dem Güther-Collegio ausgesandt werden/durch Aufbietung vieler Mannschafft wiedersetzen/und die Grentzführung in ihren Ländereyen nicht gestatten wollen/ dabey Händel/ Schlägerey und Todschlag verüben; Als haben Wir aus huldreicher Gnade vor Unsere treue Unterthanen und zu Verhütung fernerer dergleichen Zwistigkeiten/ Händel und Schlägereyen allergnädigst befohlen/daß nach allen Städten/ausser Astrakan und Siberien, gute und geschick-

geschickte Land-Messere/ insonderheit aber vorerst in diesem Sommer nach der Moscauischen Province und nachgehends nach denen übrigen abgefertiget/ denenselben auch die erforderliche Leuthe zur Beyhülffe zugeordnet werden/ welche nach der ihnen zu ertheilenden Instruction, so nach der Methode der Geometrischen Instruction eingerichtet werden wird/ die Grentze zu reguliren haben. Wann aber bey jeder Anweisung der Grentze allemahl doppelte Land-Charten angefertiget werden müssen/ deren ein Exemplar dem Possesoren auszugeben/ das andere aber nebst denen Grentz-Büchern an das Güther-Collegium abzuliefern ist: Als sollen die Possesores der Moscauischen Province ihre Kauf- und Fest-Briefe der Güther entweder selbst nach denen Städten/ unter welchen eines jeden Guth sortiret/ bringen/ oder durch ihre Leuthe diesen Sommer hinsenden/ und vor denen Land-Messern aufzeigen/ wie dann sothane Fest-Briefe von denen Bischöflichen und Closter-Güthern durch diejenigen/ denen selbe von denen Befehlshabern anvertrauet werden/ ingleichen von Unsern Tafel-Güthern durch die Disponenten gleichmässig aufgezeiget werden müssen. Damit aber hiedurch das Werck nicht verzögert werden möge/ so sollen solche Ländereyen/ wann sich jemand selber mit denen Fest-Briefen bey denen Land-Messern melden/ oder einen Gevollmächtigten abschicken wird/ auch in deren Abwesenheit/ nach Inhalt der Geometrischen Instruction §. IX. reguliret/ die Grentzen gemessen und zur Charte gebracht werden. Da inzwischen/ und biß die Messung geschehen/ und die Grentz-Streitigkeiten durch die Land Messere entschieden worden/ denenjenigen/ welche unter einander Grentz-Streitigkeiten haben/ auch/ wann zwischen Unsern Tafel-Güthern/ mit denen Lehn-Patriarchen- Bischöflichen und Kloster-Güthern/ so nicht gemessen sind/ oder zwar gemessen gewesen/ die Gruben aber durch die Länge der Zeit eben geworden/ die Pfösten umbgefallen und andere dergleichen Grentz-Mahlen nicht mehr zu erkennen sind/ aufs schärfeste verboten seyn soll/ einige Händel und Schlägereyen anzufangen. Im Fall aber einer von dem andern einige Ländereyen an sich gezogen und in possess genommen/ so sollen sie/ wie im Gesetz-Buche Cap. X. §. 11. 12. 13. mit ausdrücklichen Worten enthalten ist/ ihre Beschwerden bey denen Gouverneurs und Woywoden in denen Städten behörig anbringen/ nicht

nicht aber ihre eigene Richtere seyn. Falls nun jemand diesen Unsern Befehl aus der Acht lassen uñ auf solchem streitigem Lande Schlägerey und Händel anfangen wird/ so sollen solche Frevlere/ wann auch kein Todtschlag dabey vorgefallen/ und zwar/ wann es die Ambt-Leuthe und Staraften ohne Vorwissen der Herrschafft aus freyen Stücken thun/ mit der Knute geschlagen/ denenselben die Nase aufgeschlitzet/ und selbe nachgehends zur ewigen Galeer-Arbeit verschicket werden. Falls aber ein Todschlag dabey begangen würde/ und solches ebenfals ohne Vorwissen der Herrschaft geschähe/ so sollen die Ampt-Leuthe und Staraften davor am Leben gestraffet/ daneben auch die Bauern/ welche bey der Schlägerey zugegen gewesen/ mit der Knute geschlagen und von denen Rädelsführern 20. Mann nachm Loß gleichfalls am Leben gestraffet werden. Daferne aber die Possesores sich selbst hierinne vergehen solten/ oder die Amptleuthe und Staraften solches auf ihrer Herrschafft münd- oder schrifftlichen Befehl thun/ solches auch in der That sich also befinden würde/ so soll mit denen Possesoren vor die Geringachtung dieses Unseren Befehls ebenmäßig/ wie es wegen der Ambtleuthen und Staraften verordnet ist/ verfahren werden/ damit künfftighin solche frevelhaffte Händel und Schlägereyen nicht entstehen mögen. Gleicher Straffe sollen auch die Disponenten Unserer Tafel-Güther/ ingleichen die Ambtleuthe der Bischöflichen und Kloster Güther/ sampt denen Staraften und Bauern unterworffen seyn/ und daferne die Ambtleuthe und Staraften der Bischöflichen und Closter-Güther solche Schlägereyen auf münd- oder schrifftlichen Befehl ihrer Vorgesetzten ausüben werden/ sollen diese ebenmäßig/ wie die Possesores gestraffet werden. Wegen des Inhalts der Instruction, so denen abzufertigenden Land-Messern ertheilet worden/ imgleichen/ wann dieselbe zu Messung der Ländereyen nach denen übrigen Provincien werden versandt werden/ soll durch anderweitige Unsere Ukasen künfftighin publiciret werden.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 28. Junii 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 14. Septemb. 1731.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach von denen Commandeurs des hieselbst einqvartirten Cavallerie-Garde-Regiments dem Käyserlichen General-Gouvernemente angetragen worden / daß von denen Possesoren, insonderheit im Rigischen und Dörptischen Creyse / sehr schlecht und vom Frost verdorbener Haber / so nicht besser als Hexel sey / vor die aus Teutschland erhandelte Pferde / und zwar nur zu drey Lof auf eine monathliche ration, geliefert werde / anbey vorstellende / daß die teutschen Pferde ohne guten Haber und grössere rationes auf einen Monath nicht bestehen könten / wie dann auch aus Moscau ein hohes Schreiben eingelauffen / das vor solche Pferde Monathlich anderthalbe der sonst gewöhnlichen rationen an Haber / Hexel und Heu geliefert werden solle / wobey von ermeldten hiesigen Commandeurs zugleich angesuchet worden / daß zu Verhütung besorglichen Feuer-Schadens / falls man mit Fergel zu Nachtzeit in die Ställe ginge / denen Leuthen dazu Licht gegeben werden möchte /

te/welche Vorstellung und Gesuch das Käyserl. General-Gouvernement, damit die Pferde conserviret und die Gefahr vom Feuer-Schaden abgekehrt werde/ vor convenable und nöhtig bemercket hat; Als wird hiemittelst Obrigkeitlich verordnet und anbefohlen/ daß diejenigen/ welche rationes vor diese Pferde zu liefern repartiret sind/ auf einen Monath vier und ein halb Lof guten Habers und eben so viel Hexel/ dabey zwey und zwantzig und ein halb Puud oder 45 Lb. Heu auf jedes Pferd zu liefern schuldig und geflissen seyn mögen/ mit der Verwarnung/ daß diejenigen/ welche schlechten Haber liefern/ und dennoch/ daß sie bessern haben/ werden überführet werden/ auf eingehende Nachrichten zur Verantwortung gezogen werden sollen. Woneben denen Possessoren und Verwaltern derer Güther/ unter welchen vorgedachte Pferde stehen/ zugleich angedeutet wird/ daß sie die Einqvartirten mit Laternen und Licht versehen/ und/ weder mit Pergel noch ohne Laternen bey Nachtzeit in die Ställe zu gehen/ keinesweges gestatten mögen. Wie dann auf den Fall/ da aus Ermangelung dessen ein Unglück vom Feur entstünde/ diejenigen/ so ihren Einqvartirten kein Licht und Laternen gereichet haben/ vor den Schaden zu repondiren schuldig seyn sollen. Hiernach haben sich die/ so es angehet/ gebührend zu richten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 4. October 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. In dem Patente vom 9 Sept

a. c. ist zwar enthalten, daß diejenig Possessores, so keinen Haber haben, noch solchen auffm Lande bekommen könten, den erforderl. Haber aus dem hiesigen Magazin abholen lassen möchten. Nachdem aber nunmehro der Haber eingeerntet ist; So wird ein jeder auffm Lande Raht schaffen müssen, daß die repartirte rationes nach dieser Verordnung sonder Manqvement geliefert werden mögen weil der Haber Vorraht allhier geringe ist. Wegen der zureichenden Lichte wird verordnet, daß auf einen großen Stall zwey gute Lichte, auff einen kleinen Stall aber nur ein gut Licht auf jede Nacht zu bestehen sey.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es ist zwar in dem sub dato den 4. hujus auf eingelangte hohe Ordre ergangenen Patente verordnet worden / daß vor die im Lande verlegte Pferde des Cavallerie-Garde-Regiments auf eine Monahtliche Ration vier und ein halb Lof guten Habers und eben so viel an Hexel / dabey zwey und zwantzig und ein halb Puud oder 45. Lb. Heu geliefert werden solle. Weilen aber über den im Lande durchgängig sich eräugnenden Mangel an Heu vielfältige Klagen und Beschwerden einlauffen/das General-Gouvernement auch das Land möglichst zu soulagiren geneigt ist; Als ist nach gepflogener Uberlegung beliebet und geschlossen worden/ daß auf ein Pferd nicht mehr als zwantzig Pfund Heu täglich/ also Monahtlich dreissig Lb. Heu/ dabey aber vier und ein halb Lof Haber und drey Lof Hexel nach Rigischer Maasse und Gewicht zu bestehen sey. Und werden hiemittelst alle und jede Obrigkeitlich angewiesen / daß Selbige nach der Repartition die jetzo regulirte Rationes an guten Heu und Haber / wie auch

Hexel

Herrel vor die aus Teutschland überbrachte Chron-Pferde/vor die Officiers-Pferde aber nur die ordinaire Rationes, nemlich Monahtlich dreyßig Lb. Heu und drey Lof Haber / sonder manqvement zu liefern / und dahin / wo die Pferde verleget sind und stehen / zuführen zu lassen gefliessen seyn mögen / wie dann auch die Officiers nachdrücklich beordert sind / sich hiernach zu richten und nicht ein mehres / als würcklich Pferde verhanden / an Fourage zu prætendiren und zu nehmen. Was übrigens in obberegten Patente vom 4. hujus wegen der denen Einqvartirten zureichenden Lichte und Laternen, umb allen besorglichen Feur-Schaden zu verhüten / verordnet ist / dabey hat es seyn bewenden / und werden alle und jede so wohl demselben / als was jetzo verfüget ist / mit aller exactitude nachzukommen nicht ermangeln. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 22. October 1731.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Hiebey wird angedeutet / daß kein Roggen aus dem Lande nach denen Magazins vor angehender Schlittenbahn geliefert werden solle / weil inzwischen besondere Anweisung / wohin der Roggen zu verführen und zu liefern / ergehen möchte. Datum ut supra.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c

Wir haben zum allgemeinen Besten des Reiches und zu Abstellung vieler Beschwerlichkeit allergnädigst verordnet und befohlen / alles gangbare silberne kleine Geld / so jetzo verhanden ist / von nun an einzuwechseln und zu grober Müntze / nemlich zu Rubeln / halben Rubeln und zehn Copecken-Stücken nach der 77sten Probe, weswegen bereits den 23. Martii dieses 1731sten Jahres besondere Ukasen ergangen / umbzuschlagen. Damit aber bey der Einwechselung keine Verzögerung durch die Crons-Geld-Zehlere verursachet / noch jemand mit der Zahlung aufgehalten / oder übersetzet werden möge / so haben Wir zugleich verordnet / solchen Empfang einer gewissen Compagnie, nemlich dem St. Petersburgischen Einwohner Nahmens Jwan Karichalow und dessen Cameraden zu committiren / folgender massen.

I. Sollen vorjetzo / umb den Anfang mit der Einwechselung beregter Müntze zu machen / alle Crons-Gelder / so viel in Moscau bey allen Prikasen sich befinden und weiterhin vor allerley Crons-Einkünfte einfliessen werden / an die Compagnie abgegeben / auch die vor allerley Einkünffte in denen Städten zur Cassa eingehobene und noch einkommende Gelder zu keinerley Ausgabe employret / sondern gleichfalls forderſambst nach Moscau eingesandt werden / weilen diese Compagnie sich anheischig gemachet hat / das kleine silberne Geld von allerley Crons-Stempel so wohl aus der Cassa, als von particulier Personen einzuwechseln / und Copecken gegen Copecken zu zahlen / auch sowohl die guten und kleinen von geringer Probe, als auch die / so auf der einen Seite glatt sind / und die eintzeln Deneschken entgegen zu nehmen. Was aber anlanget die Copecken, so offenbar falsch und von keinem Crons-Stempel sind / als von Kupffer / Zinn / Stahl oder Silber mit Kupffer mêliret / ingleichen die beschnittene und abgebrochene / selbige werden ausgeschossen und nicht angenommen / denen Liveranten aber nicht zurück gegeben werden / sondern es sollen die / so offenbar falsch / in Wegenwart der Eignere zerbrochen / oder / wann darüber ein Disput entste-

entstehet/ unbeschädiget in einen Beutel geleget/ und mit ihrer und der Livranten Pittschafften versiegelt/ denselben oder folgenden Tag beym Müntz-Contoir eingebracht werden/ wie davon der 6te Punct ausführlicher anzeiget.

II. Diejenigen/ so in Moscau und andern Städten solche Gelder haben/aber nichts an die Cassa abzutragen schuldig sind/haben solche selber einzubringen und in das Müntz-Hauß an die Compagnie gegen andere gangbare silberne Müntze/Copecken gegen Copecken, einzuliefern. Mit Kupffer-Geld aber soll solche Einwechselung keinesweges geschehen.

III. So bald das Geld aus denen Collegien, Cantzelleyen und Gouvernementen eingesandt wird/ soll die Compagnie schuldig seyn/ solches von Hand zu Hand aufs schleunigste zu empfangen/ wannenhero sie selbst so viel Geld-Zehler halten muß/ daß aufs wenigste/ wann das Geld beygebracht wird/ 7000 Rubel oder darüber in 24. Stunden empfangen werden können; Falls aber eine grosse Summa an Crons-Geld einkommen solte/wird die Compagnie noch besondere Zehler/ damit die privat Leuthe nicht aufgehalten werden/ annehmen/ so daß sie von diesen wenigstens alle Tage 1000. Rubel empfangen und an selbe wieder auszahlen können. Inzwischen biß das kleine silberne Geld so wohl von denen abzutragenden Crons-Revenüen eingebracht/ als auch von denen particulier Leuthen eingewechselt seyn wird/ soll selbes unter dem Volcke und in der Kauffmannschafft vor allerley Wahren gangbar seyn/ auch ohne Schwürigkeit vor allerley Onera zur Cassa angenommen werden.

IV. Wann von einem Orthe eine grosse Summa von 50000. Rubel aus der Cassa solte eingesandt werden/ so sollen sie schuldig seyn/ die Abgefertigten mit der davor gebührenden Zahlung nicht über drey oder vier Wochen/ oder zum höchsten einen Monath/ wann man nemlich mit dem Umbmachen nicht fertig werden könte/aufzuhalten; Dahero sie allemahl ihr eigenes Capital, so nicht unter 50000 Rubel seyn muß/parat zu halten haben. Denen particulier Personen/welche kleine Summen zu 100 Rubel liefern/muß die Zahlung denselben Tag geschehen; Falls aber jemand mehr beybringen würde/ und man mit dem Zehlen nicht fertig werden könte/soll ihme den folgenden Tag gezahlet/niemand aber länger/ als drey Tage/ damit aufgehalten werden.

V. Zu Verhütung aller unnützen Disputen sollen diejenigen/ so mit grossen Summen abgefertiget sind/ mit denen Geld-Zehlern in der Empfangere/ die Empfangere hingegen in der Livranten Bücher die Summen, so täglich empfangen werden/ annotiren/ welche Annotationes ein jeder so lange/ als das Zehlen dauret/ bey sich zu verwahren hat/ da dann nach geendigter Zehlung bey befundener Richtigkeit der Köste solche Annotationes cassiret werden können. Wie dann auch die Köste/ so täglich eingewechselt werden/ specialiter nach denen datis verzeichnet werden müssen.

VI. Die

schädiget in einen Beutel geleget/ und mit ihrer und der
ttschafften versiegelt/ denselben oder folgenden Tag beym
oir eingebracht werden / wie davon der 6te Punct aus-
iget.

nigen/ so in Moscau und andern Städten solche Gelder
hts an die Cassa abzutragen schuldig sind/ haben solche sel-
en und in das Müntz-Hauß an die Compagnie gegen
re silberne Müntze/ Copecken gegen Copecken, einzu-
Kupffer-Geld aber soll solche Einwechselung keineswe-

Bald das Geld aus denen Collegien, Cantzelleyen und
nten eingesandt wird / soll die Compagnie schuldig
n Hand zu Hand aufs schleunigste zu empfangen/ wan-
ost so viel Geld-Zehler halten muß/ daß aufs wenigste/
beygebracht wird/ 7000 Rubel oder darüber in 24.
fangen werden können; Falls aber eine grosse Summa
einkommen solte/ wird die Compagnie noch besondere
ie privat Leuthe nicht aufgehalten werden/ annehmen/
esen wenigstens alle Tage 1000. Rubel empfangen und
auszahlen können. Inzwischen biß das kleine silberne
n denen abzutragenden Crons-Revenüen eingebracht/
nen particulier Leuthen eingewechselt seyn wird / soll
n Volcke und in der Kauffmannschafft vor allerley Wah-
yn/ auch ohne Schwürigkeit vor allerley Onera zur
men werden.

von einem Orthe eine grosse Summa von 50000. Ru-
Es solte eingesandt werden/ so soll es [illegible]

VI. Die Compagnie ist schuldig/ alle Gelder von Crons-Stempel/ Copecken und Denetschken, wann auch selbe glatt/ zu leicht am Gewicht und nicht mit vollenkommener Präge versehen sind/ entgegen zu nehmen/ und Copecken vor Copecken, auch vor die glatten und einzelen Denetschken ein Copecken vors Stück zu zahlen. Falls aber bey dem Empfang sich unter denen Crons- oder privat Leuthen Geldern solche finden solten / welche die Livranten ihres Gewinnstes halber in die Helffte von grossen Copecken geschnitten/ oder ein Theil davon abgenommen/ welcher wegen im ersten Punct erwehnet worden/ so sollen solche/ nach würcklicher Befindung / im Müntz-Hause und nicht von der Compagnie entgegen genommen/ und davor das Geld aus der Cassa wie vor fein Silber/ nemlich das Solotnick oder $\frac{1}{3}$ Loth zu 18. Copecken gezahlet / die falschen aber ohne Bezahlung vermöge der Verordnungen zur Cassa genommen werden.

VII. Es wird aufs nachdrücklichste verboten/ daß sich niemand unterstehen solle / das grosse und alte Geld von dem Schlage de Anno 206. oder 1698. von denen kleinen silbernen Copecken auszulesen und zusammen zu schmeltzen. Wann aber jemand in solchem Verbrechen betroffen wird/ derselbe soll ohn verschonen davor gestraffet werden. Umb auch solche Sortirung des alten Geldes destomehr zu verhüten/ so soll von niemanden/ ausser von der Compagnie, Rußische geschmoltzene Stücken zur Cassa angenommen werden. Die Compagnie aber soll das alte Geld nach einem freywilligen Preise / und nicht Copecken vor Copecken annehmen. Daferne aber dieselbe vor solches alte Geld zu wenig bietet / so stehet denen Verkäuffern frey/ das Geld selbst ins Müntz-Hauß zubringen / woselbst nach der gesetzten Taxa das Geld bezahlet/ der Preiß aber nicht über den gewöhnlichen nemlich 18 Copecken verhöhet werden soll / damit der Compagnie dadurch nicht Schaden zuwachse. Hieneben wird auch allen und jeden frey verstattet / allerley ausländisch Silber und frembde Müntze an die Cassa zu verkauffen.

VIII. Zum Empfang vorerwehnter Gelder ist der Compagnie ein Orth im Kitaischen Müntz-Hause mit zureichlichen Gemächern angewiesen/ welcher Orth nahe denen Buden gelegen/ und vor jedermann zu Einbring- und Verwechselung der Gelder bequem ist.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 16. September 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 23. October 1731.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Ir haben auf das Memorial von Unserm Regierenden Senat und Unserer Commerce-Commission resolviret/ daß denen Ausländern vermöge der alten Handels-Verordnung de an. 7175. (an. 1667.) die Einfuhre der Wahren so wohl von denen Hafen als auch Landwerts über die Grentzen frey verstattet seyn solle. Wie es aber damit gehalten werden solle/ ist in denen folgenden Puncten angezeiget/ welche/ wann sie gedrucket worden/ denen Tamoschne-Verordnungen einverleibet und zur unveränderten Richtschnur gehalten werden müssen. Gegeben zu Moscau den Junii 1731.

Von Freyheit der Ausländere/ wes Nahmens selbe seyn mögen/ umb nach Moscau und anderen Städten zu reisen.

I. Es wird allen und jeden Ausländern verstattet/ so wohl von denen Hafen/ als von denen Grentz-Städten/ wo denen

Fremb-

Frembden der Handel frey stehet / und sich berordnete Grentz-Tamoschnen befinden / nach entrichteten tarif-mäßigen Zoll mit ihren Wahren beliebig / entweder recta nach Moscau, oder andern Städten zu reisen / bor welche freye Durchfuhre dieselbe bey denen Hafen und auf der Grentze / wann die Wahren abgehen / nur so biel an Zoll / als von denen Rußischen Unterthanen in denen Städten beym Verkauff genommen wird / und zwar mit vollwichtigen Rthl. zu 50. Copecken, wie es nach dem Tarif gerechnet wird / zuerlegen haben. Wann sie aber solche eingebrachte Wahren nach geschehener Besichtigung bey denen Tamoschnen verkauffen werden / soll weiter kein Zoll / sondern nur das Accidens vor die Besichtigung zu Unterhaltung der Tamoschnen von ihnen genommen werden.

II. Der Verkauff der Wahren wird nur erlaubet en gros, Pack- und Kasten-weise oder in grossen Stapeln / nicht aber zu halben und gantzen Stücken / noch / was nach Gewicht verkaufft wird / zu Pfunden und Puuden, als welches / wie zuvor / bey der in der Verordnung von an. 1729. enthaltenen Straffe verboten bleibet.

III. Es wird auch denen Ausländern verstattet / wann sie ihre Wahren nach behöriger Angabe und Verschreibung bey der Tamoschna veräussert haben / in denen Rußischen Städten wiederum Rußische Wahren en gros, nicht aber an Kleinigkeiten / von denen Kauff-Leuthen zu erhandeln und selbige zur See so wohl als zu Lande durch die Städte / so zur freyen Durchfuhre angesetzet sind / abzulassen.

IV. Bey Abfertigung solcher Wahren aber sollen sie schuldig seyn / in denen Städten den innern Zoll mit Rthl. gleich denen Rußischen Unterthanen / ingleichen auch den innern und Hafen-Zoll / welcher bey denen See- oder Grentz-Städten / nach der bey jeden Orthe verhandenen Verordnung / gleichfalls mit Rthl. zu entrichten.

V. Daneben wird allen und jeden Ausländern verboten / keine Rußische Wahren von Bauern oder andern / welchen nicht frey stehet / Handel zu treiben / weder öffentlich noch heimlich aufzukauffen oder zu contrahiren / noch Geld oder Wahren als eine Schuld oder Darlehn vorzuschiessen und unter Rußischen Nahmen nach denen Hafen oder über die Grentzen abzulassen / auch nicht von dannen ihre Wahren / zu Defraudirung des Zolles / durchzubringen. Item: Es sollen die Ausländer / vermöge der besonders ergangenen Verordnung / wann sie ihre Wahren veräussert und andere wiederumb erhandelt haben / sich keinesweges unterstehen / solche allhier zu verkauffen / bey Verlust aller solcher Wahren und der Gelder.

VI. Was übrigens den ordentlichen Handel und die Besichtigung der Wahren / sampt baldiger Abfertigung und Ertheilung der Pässe anbetrifft / dieserwegen soll es in allem nach denen Tamoschna-Verordnungen ohne Distinction so wohl ratione der Ausländer als Russen gehalten werden. Gedruckt zu Moscau beym Senat den 16. Julii 1731.

(L.S.)

Translatirt und gedruckt zu Riga den 26. October 1731.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach nunmehro die sämptliche hieselbst aus Teutschland angekommene Pferde zu Ihro Kayserl. Majesté Leib-Guarde-Regiment an die Compagnien in die Winter-Quartiere ins Land ausgesandt und ein vollenkommener Verschlag so wohl von denen Crons- als Stabs-Ober- und Unter Officiers- effectivè verhandenen Pferden auffgegeben worden; Als ist nach solchem Verschlage die hiebey gefügte repartition angefertiget und werden hiemittelst alle und jede Obrigkeitlich anermahnet/ die erforderliche rationes nach Vorschrifft des Patents vom 22ten October a. c. jetziger repartition gemäß an guten Perseelen zur rechten Zeit unfehlbar zu Vermeidung schwerer Verantwortung und Ungelegenheit abzuliefern. Weilen aber in der vorigen repartition, da die Pferde noch nicht complet gewesen/ viele überschiessende rationes assigniret/ jedoch nicht mehr als vor die würcklich verhandene geliefert worden/ und man albier nicht wissen kan/ von welchen Güthern und wie viel solche gehoben oder nachgeblieben seyn; Als ist beliebet worden/ daß in denen angewiesenen Quartieren bey jeder Compagnie ein oder Zwey der hiesigen Landes Eingesessenen sampt einem Officier von selbiger Compagnie nach geschehener genauer Erkundigung eine accurate Specification, wie viel fourage jedes Guth nach der vorigen Repartition, biß Ausgang dieses Monaths November bereits geliefert habe/ verfasset und mit dem forderlichsten anhero eingesandt werden solle. Und werden zu solcher Commission von Seiten des Landes bey der Compagnie

hiemittelst verordnet und authorisiret. Nach welcher ungesäumbt einzusendenden Nachricht hienächst diejenigen/ welche mehr geliefert/ soulagiret/ hingegen die andern/ welche weniger gegeben/ es gleich denen andern nach Proportion abzutragen angewiesen/ also hierinne êgalisirt werden sollen. Imgleichen haben vorbenannte Possessores eine proportionirte Eintheilung und disposition zu machen/ welche Kirchspiele am bequemsten und nächsten nach jedem Orthe/ wo die Pferde gestellet und verleget sind/ die Zufuhre thun sollen/ damit auch hierinne das Land möglichst soulagiret werde/ weil albier unbekannt ist/ wo und wie viel Pferde an jedem Orthe verleget sind.

Bey jeder Compagnie, wo die Pferde stehen/ muß ein ordentliches Maaß gehalten und eine Wage zum Empfang des Heues und Habers eingerichtet und justirt werden. Wie dann zugleich

hiemittelst committiret wird / bey dem Empfang zugegen zu seyn und zu beobachten / daß alles nach richtigem Rigischen Maaße und Gewicht entgegen genommen und die Bauern nicht auffgehalten / sondern bald wieder abgelassen werden.

Damit auch an der künfftigen Lieferung es nicht manquiren und die Pferde biß Ausgang bevorstehenden May Monaths repartirte rationes richtig zu geniessen haben mögen; So werden alle und jede Possessores, Verwaltere und Disponenten der publiquen und privaten Güther hiedurch nachdrücklich anermahnet und befehliget / dahin sorgfältig bedacht zu seyn / daß die fourage an gutem Heu / Haber und Häcksel / so viel nach der repartition biß Ausgang künfftigen May sein unterhabendes Guth zu liefern schuldig / zeitig angeschaffet und in Vorrath gehalten / auch vor Abgang der Schlittenbahn und ehe die Wege impassables werden / oder das Futter consumiret seyn möchte / an die angewiesene Compagnie gegen quittung unfehlbar abgeliefert werde.

Solte ein oder anderes Guth so viel Haber / als zu denen verordneten rationen der repartition nach erforderlich / nicht auffzubringen vermögen / solchenfalls ist beliebet / daß in solange / biß man albier Haber auffzukauffen und ausbringen zulassen Gelegenheit haben wird / ein Drittel an Gersten / und zwar / wann dieser recht gut und vollwichtig / nach Crons-taxa ein Loff Gersten statt zwey Loff Haber / widrigenfalls aber und wann der Gersten schlecht und nicht besser / als gut Haber befunden wird / gleich dem Haber / Loff vor Loff / geliefert und entgegen genommen werden solle.

Diejenigen Kirchspiele und Güther / welche vor die Feld-Regimenter die fourage zu liefern assigniret sind / können bey Ermangelung des Habers nur die helffte in natura, nemlich auff jede ration 1½ Loff Haber / und vor die andere Helffte ½ Loff Roggen geben. Die aber hieher nach Riga ins Magazin die fourage abzuliefern verordnet sind / werden hiedurch gleichfalls ernstl. anermahnet / das repartirte quantum währenden Schlitten-Wege zeitig und vollenkomen abzutragen / damit Ihro Käyserl. Majesté albier stehende Pferde keinen Mangel leyden mögen.

Im übrigen werden alle und jede Possessores, Verwaltere und Disponenten der publiquen und privaten Güther Obrigkeitl. erinnert / daßselbige nicht nur vor sich mit dem Hofes-Heu sparsamb und rahtlich umbgehen / sondern auch auff die Baurschafft gute Acht haben mögen / damit dieselbe ebenmäßig ihr Heu bestens mênagiren und nur zur höchsten Nothdurfft verfuttern / solchergestalt dem künfftigen Mangel an Heu vor die Crons-Pferde möglichst vorgekehrt werde.

Hiernach haben sich alle und jede / so es angehet / mit schuldiger Promptitude zurichten. Gegeben auffm Schlosse zu Riga den 12. November 1731.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weilen die Beschwerde von denen Compagnien des Cavallerie-Leib-Guarde-Regiments einläufft / daß die zu einer Compagnie gehörigen Pferde an zubielen Orthen vertheilet / und zuweit aus einander verleget stehen; Als wird zu folge hoher Ordre denen Güthern hiedurch angedeutet / daß die zu einer Compagnie gehörigen Pferde in denen angewiesenen Quartieren an drey oder höchstens vier Orthen / so nach Möglichkeit nicht weit von einander entlegen seyn / gestellet und zusammen gehalten / von denen andern Güthern aber das Benöhtigte nach proportion beygetragen und die fourage zugeführet werden solle. Hierüber werden Vorbenandte Cavalliers mit denen Compagnie-Officiers und denen Possessoren zu conferiren und vorerwehnter maassen es einzurichten geflissen seyn. Datum ut Supra.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen &c. &c. &c.

ES ist zwar von Zeit zu Zeit wegen zeitiger und richtiger Clarirung der Arrenden und publiqven Onerum sampt Beybringung der Qvittancen über die geschehene Lieferungen Obrigkeitliche Anmahnung ergangen/ auch in specie, daß pro Anno 1730. zur rechten Zeit/ nemlich umb Johannis dieses 1731sten Jahres alles/ was von denen publiqven und privaten Güthern an Arrende, Station und Roßdienst entrichtet werden muß/abgetragen/ und die Qvittancen beym Oeconomie-Contoir beygebracht werden solten/ mittelst Patents vom 24. April a.c. nachdrücklich angedeutet worden/ welches alles aber so geringen Effect gehabt/ daß von verschiedenen Güthern nicht einmahl die Qvittancen über die Lieferung an die Trouppen beygebracht/ von vielen aber die schuldige Clarirung biß dato unterlassen worden/ wodurch der Schluß der Oeconomie-Rechnung/ so vor Endigung jeden Jahres geschehen soll/ (als worauf von Ew. Erl. Reichs-Cammer-

mer-Collegio inständig urgiret wird) stutzen muß. Damit nun eine endliche Richtigkeit erfolgen und die Oeconomie-Rechnung geschlossen werden könne; So wird hiemittelst allen und jeden/so es angehen mag/ Obrigkeitlich angedeutet/daß die Qvittancen über die im verwichenen Jahre an die Truppen geschehene Lieferungen sonder fernern Anstand/ und zwar gegen medio nächst bevorstehenden Decembris, beym Käyserl. Oeconomie-Contoir unfehlbar beygebracht/ auch die annoch befindliche Restantien von publiqven und privaten Güthern clariret und eine völlige Richtigkeit biß Anno 1730. inclusivè verschaffet werden möge/ immassen nach Verfliessung dieses termini die Qvittancen nicht mehr angenommen/ sondern die schuldigen Güther auf die sich befindende balance sonder ferneres Nachsehen mit Militairer Execution beleget werden sollen. Dieses haben sich alle und jede zur schuldigen Nachlebung zu stellen/ die aber/ so hierinne weiterhin manqviren werden/ Ihnen selbst den ihnen zuwachsenden Schaden sampt Ungelegenheit beyzumessen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 22. Novemb. 1731.

Ihro Käyserl. Majesté bestalter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es ist zufolge Es. hohen Regierenden Senats eingelangten Befehle vom 23. Octob. a. pr. durch ein Patent vom 27. Nov. ej. a. Obrigkeitlich begehret worden / daß bey der Käyserl. Regierung deutliche Nachricht beygebracht werden solte / was die hiesigen Unterthanen wegen ihrer an die Crone und privat Personen in Schweden habenden Pretensions vor Verabscheidungen erhalten / und ob / oder wie weit / dieselbe zu ihrer Befriedigung gelanget seyn / ingleichen welche von denenselben biß dato keine Verabscheidung noch würckliche Befriedigung erhalten haben. Hierauf haben sich zwar diejenigen / welche an die Crone Schweden und dasige privatos Anforderungen haben / mit ihren Angaben gemeldet / und die Summen specificiret / von denen aber / so ihre Befriedigungen / entweder zum Theil / oder gäntzlich / erhalten / ist fast gar keine Nachricht aufgegeben worden. Solchemnach wird hiemittelst abermahls nachdrücklich anbe-

anbefohlen/ daß alle und jede aufm Lande und in denen Städten dieses General-Gouvernements, welche entweder selbst in Person oder durch Gebollmächtigten ihrer Forderungen wegen in Schweden sollicitiret haben/innerhalb sechs Wochen umbständliche und deutliche Nachricht abstatten mögen / was selbige ausgerichtet/ welchergestalt/ in welchem Jahre und wie weit sie ihre Befriedigung erhalten/ auch was und wieviel einjeder bekommen habe. Sothane zuverläßige Nachrichten/ welche so wohl die Impetranten selbst/als auch/wann diese verstorben / deren Erben aufzugeben schuldig sind/ werden binnen angesetzten sechs wöchentlichen termin unfehlbar erwartet/ diejenigen aber / welche solche schrifftliche Nachrichten / es sey aus Vorsatz oder Unachtsamkeit / abzustatten verabsäumen und dessen hiernächst werden überführet werden / sollen als Ungehorsame angesehen und mit willkührlicher Straffe beleget werden. Wornach sich alle und jede / so es angehet / gebührend zu richten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 2. December 1731.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Da

P. S. Da von denen commandirenden Officiers bey denen Compagnien des Leib-Garde-Cavallerie-Regiments die Beschwerde einläufft/ daß von verschiedenen Güthern sehr schlechte Fourage geliefert werde / indeme einige das gute Heu mit verwichen jährigen verfaulten und disjährigen groben und schwartzen Moraſt-Heu mêliren sollen/ ingleichen/daß die verordnete Fourage nicht in denen angesetzten terminen, sondern bey wenigen und zu verschiedenen mahlen/ ja gar geraume Zeit nach dem termin, geliefert/ auch die verordnete Lichte von vielen Gütern nicht gereichet werden/ unter dem Vorgeben/ daß die Lichte von denen Güthern/ wo die Pferde stehen / genommen werden solten; Als wird hiemittelst allen und jeden nachdrücklich und bey Vermeidung der Executions-Ungelegenheit sampt Verantwortung angesonnen / daß selbige nach vorhin ergangenen Repartitionen die Fourage vor die Crons-Pferde an guten Haber und Heu prompt und zur rechten determinirten Zeit unfehlbahr zuführen / wegen der bey denen Ställen benöhtigten Lichte aber es dergestalt unter einander abmachen mögen / daß über Mangel in diesem Stücke keine Klagen und Beschwerden ferner entstehen / vielmehr die Feuers-Gefahr möglichst verhütet werde. Datum ut supra.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Nachdem Ihro Käyserl. Majesté allergnädigste hohe Ordre vom 29. Julii a. c. wegen Errichtung eines Corps Cadetten von jungen Edelleuthen so wohl Rußischer / als Ehst- und Liefländischer Nation, im translat sub dato den 27. Aug. a. c. durch den Druck in diesem General-Gouvernemente publiciret worden / damit diejenigen von ermeldter noblesse und zwar von 13. biß 18. Jahren alt / so da Lust hätten / die in vorbenandter hohen Ukase erwehnte Wissenschafften und exercitia zu erlernen / sich beym Regierenden Senate melden möchten; So haben höchst-gemeldte Ihro Käyserl. Majesté in Dero eingelangter hoher Ordre vom 21. pass. ferner weit allergnädigst declariret / daß / da der Numerus biß dato nicht groß sey / ob schon verschiedene sich hätten enrolliren lassen / hinkünfftig die zu Moscau befindliche so wohl Rußische / als Ehst- und Liefländische von Adel von oberwehnten Jahren / welche dieser Käyserlichen Gnade theilhafftig zu werden

den Belieben tragen/ sich bey Ihro Käyserl. Majesté Hof und zwar bey dem De jour General-Adjutanten forderſambſt anzugeben und enrolliren zu laſſen/ zu St. Petersburg aber bey dem Herrn General-Feld-Zeugmeiſter Grafen v. München, und in denen Gouvernementen Lief- und Ehſtland bey denen daſigen Gouverneurn ſich zu melden hätten/ von dannen auch an Ihro Käyserl. Majesté Cabinet rapportiret/ und/ die ſich angegeben und enrolliren laſſen/ nahmentlich deſigniret werden ſolten. Wie nun dieſe Ihro Käyserl. Majesté allergnädigſte Verordnung des Reiches Beſten und Aufnehmen/ wie auch der getreuen Unterthanen Wohlfahrt zum Endzweck hat; Alſo wird ſolches hiemittelſt allen und jeden in dieſem General-Gouvernemente bekant gemachet/ damit diejenigen/ ſo dieſer Käyſerlichen Gnade ſich fähig machen wollen/ ſich mit dem forderſambſten hieſelbſt beym Käyſerlichen Generał-Gouvernemente behörig angeben und verzeichnen laſſen mögen/ worauf ſo dann der demandirte rapport zu deren würcklicher enrollirung abgeſtattet werden ſoll. Gegeben aufm Schloſſe zu Riga den 14. Decemb. 1731.

Ihro Käyſerl. Majesté beſtallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Ir haben befohlen / daß der Militair-Etat, die Generalität / Staabs- und Ober-Officiers von der dritten Classe biß zur letzten nach Ihro höchstseel. Käyserlichen Majesté Unsers Herren Vater-Bruders PETRI des Grossen ewig glorwürdigsten Andenckens publicirter Ukase und ausgegebener Rang-Tabelle vor denen Civil- und andern Beambten / die im gleichen grade mit denen Militair-Bedienten stehen / wann gleich auch diese sich jünger in Militair-Diensten befinden / bey denen publiqven und andern Zusammenkünfften die precedence wie zuvor haben / wegen der erstern zwo Classen aber es dergestalt / wie es jetzo gehalten wird / verbleiben solle.

Das Original ist von Ihro Käyserlichen Majesté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 15. Nov. 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 15. Dec. 1731.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA; Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Nach dem Wir in Erfahrung gebracht/ daß verschiedene von denen Hof- und Civil-Beambten/ die mit der Generalität / Staabs- und Ober-Officiers in Range stehen / so wohl sich selbst nach ihren Militair-Rangen den Titul beylegen / als auch von andern dergestalt tituliret werden nicht aber nach dem Character, in welchem sie würcklich bestallet sind/ingleichen/daß die Militair-Beambten/so unter einem würcklichen Generaln stehen / wie auch andere / die Brigadiers- und Staabs-Officiers-Chargen haben / sich simplement Generals nennen / wodurch grosse Unordnungen entstehen; Als haben Wir diese Unsere Ukase zur allgemeinen Nachricht zu publiciren befohlen / damit sich keines weges jemand weiterhin unterstehen möge/ vorerwehnten seinem Character nicht zuständigen Titul sich beyzulegen / als welches auch jeder seinen Bedienten scharff zu verbieten / und sowohl im Schreiben als im Reden sich nach seinem wahren und würcklichen Character unverändert zu benennen hat/ bey Vermeidung Unserer Ungnade.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 15. Nov. 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 15. Dec. 1731.

Auf

Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Emnach auf die von hieraus geschehene allerunterthänigste Vorstellung wegen des Mangels an Fourage Ihro Käyserliche Majesté allergnädigst verordnet haben / daß vor die in dieser Province stehende teutsche Pferde vom Leib-Garde-Cavallerie-Regimente hinkünfftig auf eine monathliche ration nicht mehr als drey Lof guten Habers / und 15. Puud oder dreißig Lißpf. Heu nach Rigischer Maasse und Gewicht nebst Hexel und Stroh nach dieser proportion gereichet werden solle; Als wird solches hiemittelst allen und jeden / so es angehet / kund gemachet / dabey aber aufs nachdrücklichste nochmahls angedeutet / daß ein jeder sothane rationes nach der ergangenen repartition an guten Haber und Heu / damit dieserwegen nicht fernere Klagen / wie bißhero noch immer eingelauffen / veranlasset werden / zur rechten determinirten Zeit richtig zu liefern gefliessen seyn möge. Falls aber ein oder anderes Guth gar keinen oder doch nicht zum Futter dienlichen

lichen guten Haber aufzubringen vermögend ist / solchen auch nicht aufm Lande bekommen kan; So haben dieselben unverzüglich ihre Leuthe und Fuhren anhero abzufertigen und guten Haber aus dem hiesigen Magazin gegen qvittance zu empfangen / solchen auch in denen angesetzten terminen an die Compagnien richtig abzuliefern. Wie dann auch diejenigen / so mit ihrem Haber-Vorrath nicht so weit zureichen sich getrauen / daß sie die Haber-rationes den gantzen Winter durch biß May Monath richtig und vollenkommen liefern könten / solches aufrichtig und an Eydes statt / schrifftlich anhero zu berichten haben. Imgleichen wird denenjenigen Güthern / deren Haber man nicht annehmen will / hiedurch angedeutet / daß selbige eine probe von solchem Haber hieher einschicken sollen. Wornach sich gebührend zu richten. Riga Schloß den 21. Dec. 1731.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weiln von denen im Lande und Städten einqvartirten Regimentern die Klage einläufft / daß die wenigsten Possesores die Kupfferne Fünff-Copecken-Stücken annehmen wollen / das andere Rußische Geld auch zu dem Preise / wie in Riga, nemlich 5. Copecken statt vier Weissen nicht wolle entgegen genommen werden / wodurch die Soldaten sehr zu leyden kähmen; Als wird hiemittelst Obrigkeitlich verordnet und anbefohlen / daß niemand weder aufm Lande noch in denen Städten sich im geringsten wegern und schwürig bezeigen solle / so wohl die Kupfferne Fünff-Copecken-Stücken / als auch das andere Rußische Geld / so wie es allhier in Riga gangbar / nemlich fünff Copecken gegen vier Weissen / entgegen zu nehmen / immassen diejenigen / so hierinne die Einqvartirten zu übersetzen sich unterstehen werden / straffbar angesehen und den Schaden zu erstatten angehalten werden sollen.

Datum ut supra.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Bey der uns von GOtt übertragenen Souverainen Beherrschung des Rußischen Käyserthumbs ist unter andern zu des Reiches Wohlfarth gemachten Verordnungen den 1. Jun. des verwichenen 1730sten Jahres mittelst gedruckter Patenten zur allgemeinen Nachricht publiciret worden/ daß von allen in Unserm gantzẽ Rußischen Käyserthumb verordneten Ober- und Nieder-Gerichten in denen vorkommenden Sachen die Gerechtigkeit durchgehends gleich/ ohne Ansehen der Vermögenden Personen und mit Hindansetzung aller GOtt mißgefälligen Heucheley und Boßheit/ sampt dem der Wahrheit wiederstrebenden verfluchten Eigennutze beobachtet und administrirt werden solle. Wie dann auch Unsere hochlöbl. Vorfahren/ da dieselben die bey denen Gerichten vorgegangene Unrechtfertigkeit bemercket/ verschiedene Befehle und Verordnungen zur Befestigung der Justice unter Bedrohung mit Lebens- und andern Straffen auszugeben geruhet haben. Wann nun auf die Justice des Reiches Heyl und Wohlfarth beruhet/ dahingegen von dem Orthe/ wo dieselbe nicht gehandhabet wird/ der Seegen GOttes und dessen Gnade sich abwendet und man in dessen gerechten Zorn verfället; Als haben auch Wir vermöge obberegter Ukase allen unsers Rußischen Reiches Ober- und Nieder-Gerichten auffs nachdrücklichste eingeschärfet/ daß die Richtere in allen vorkommenden Sachen nach ihrem Eyde und rechtschaffenen reinen Gewissen ohne Ansehen der Vermögenden Personen erkennen und verfahren uñ den Beleydigten aus denen

nen Händen der Ungerechten erretten sollen/ wovor solche aufrichtige und Rechtliebende Richtere von Gott selbst eine unsichtbare Belohnung zu gewarten haben/ von uns aber mit Gnaden-Bezeigungen angesehen werden würden. Dahingegen die Richtere/ so bey denen ihnen anvertraueten Gerichten in denen Rechts-Sachen ungerecht erkennen und verfahren/ und aus Eigennutz/ Haabgierigkeit/ Nachläßigkeit/ Furcht oder Rachbegierde das Recht verschleppen und verdrehen/ vor sothane Ubertretung ihres Eydes nicht nur in das künfftige Gericht Gottes verfallen würden/ sondern auch allhier/ wann jemand sothaner Verbrechen überführet/ oder dergleichen von seinem Vorgesetzten an Ihm bemercket werden möchte/ nach denen Reichs-Gesetzen und Verordnungen ohne Ansehen der Personen Standes und Condition gestraffet werden solten. Numehro haben wir aus Eyfer vor die Gesetze Gottes und aus einer Gottgefälligen Vorsorge vor unsere getreuen Unterthanen/ damit einem jeden das Recht nach solchen unsern Ukasen unverändert und ohne Aufhalten mitgetheilet werden möge/ bey Errichtung unsers Cabinets vor heylsamb erachtet/ aus allen allhier befindlichen Ober- und Unter-Gerichten sowohl aus dem Senat und Synodo, als auch aus denen Collegiis, Prikasen und Cantzeleyen von der Sollicitanten Sachen Monathl. rapporten zu unserer eigenen allergnädigsten Beprüfung/ ob dieselben prompt abgethan werden/ zum Cabinet einzuziehen. Wobey wir mittelst dieser unserer allergnädigsten Ukase denen Geist- und Weltl. Richter-Stühlen aufs kräfftigste abermahls eingeschärfet und anbefohlen haben wollen/ daß alle Gerichts-Personen in schuldiger Obacht dessen Recht und Gerechtigkeit ohne Gleisnerey und Verschleppung nach der in vorbemeldter Ukase vorgeschriebenen Ordnung handhaben mögen/ als worauf die Vorgesetzten scharff zu sehen und ihre Untergebenen/ so dawieder handeln/ sonder Verschonen nach denen Gesetzen zu bestraffen haben/ damit die andern Richtere daran exemple nehmen und von solchen Unthaten abgeschrecket werden mögen. Damit nun auch die Sachen der Supplicanten/ so zu des Senats Aburtheilung gehören / gleichfalls nach vorbeschriebener Verordnung sonder Aufhalten und Verschleppung abgethan werden können/ so ist in jeder Woche ein Tag/ nemt. der Dienstag dazu verordnet/ an welchem eintzig und alleine solche Sachen ordentlich nach dem Register in besagtem unserm Senate verlesen und abgethan werden müssen. Solte nun hinkünfftig aus denen bey unserm Cabinet einkommenden rapporten ersehen und befunden werden/ daß an einem oder andern Orthe Ungerechtigkeiten vorgegangen/ so sollen so wohl die Ober- als Unter-Richtere vor sothane Ubertretung nach denen Reichs-Gesetzen und Verordnungen sonder Verschonen gestraffet werden. Und/ damit dieser Unser allergnädigster Eyfer vor die Justice aller und jeden kund werde/ so soll dieser Befehl in unserm gantzen Reiche publiciret und aus dem Senate an die Richter-Stühle versandt werden.

Das Original ist von Ihro Käyserlichen Majesté eigenhändig unterschrieben. Den 11. Novembr. 1731.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 13. Nov. 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 20. Dec. 1731.

publ. d. 4 Jan. 1732.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es ist bekant / was zeithero vor Beschwerden / inconvenientien, ja Händel und hefftige Schlägereyen auff denen Land-Strassen unter denen Reisenden daher entstanden / weil die Wege des Winters so schmal eingefahren werden / daß keiner dem andern ohne die grösseste incommodité ausweichen könne / wobey auch die Pferde in dem tieffen Schnee / wann einer nothwendig vom Wege abkehren muß / sehr fatigiret werden. Wann nun das Käyserliche General Gouvernement, umb sothanen Beschwerden und Unwesen abzuhelffen / der guten Policey wegen auff die Erweiterung der Wegen und insonderheit der grossen Heerstrassen bedacht seyn müssen; Als wird hiemittelst Obrigkeitlich verordnet und anbefohlen / daß / wann von nun ab von denen Güthern die Fuhren nach der Stadt abgefertiget werden / die Baurschafft gehalten seyn solle / mit zwoen Fuhren neben einander auff denen grossen Land-Strassen beständig zu fahren / und solchergestalt den Weg so breit zu bahnen / daß zween Schlitten einander bequem auskehren können / welche zwo zusammen fahrende Schlitten jedoch denen / so ihnen begegnen / in der Mitten Raum machen und auff beyden Seiten ausweichen / solchergestalt die entgegen kommenden in der Mitte durchfahren lassen müssen / wodurch also der Weg desto breiter eingebahnet wird / als worauff ernstlich zusehen und die Baurschafft dazu anzuhalten / denen mitfolgenden Staraſten oder Kubiassen, auch teutschen Bedienten und Ambtleuten hiedurch nachdrücklich injungiret seyn soll / solches auch denenselben

von

von der Herrschafft oder deren disponenten bey Abfertigung der Fuhren ernstlich angedeutet werden muß. Diejenigen aber / so mit eintzelen Schlitten einander begegnen / müssen beyderseits auf die rechte Hand einander auskehren und solches durchgehends wohl in acht nehmen. Und wie dieses zur allgemeinen Beqvemlichkeit auff der Reise / sampt Abstellung vielerley bishero vorgefallenen inconvenientien, gereichet / solches auch noch diesen angegangenen Winter / weil noch nicht viel Schnee gefallen ist / füglich dergestalt eingerichtet und gehalten werden kan; Also wird ein jeder sich dieser Verordnung schuldig conformiren / diejenigen Bauern aber / so diesem zuwieder zu handeln betroffen und angegeben werden / sollen eine empfindliche Ruthen-Straffe zugewärtigen haben / wie dann auch die / so als Auffsichtere mit denen Fuhren abgefertiget worden / falls Selbige die Baurschafft zu Beobachtung dieser Verordnung nicht angehalten haben / der Person Beschaffenheit nach entweder am Leibe oder an Gelde gestraffet werden sollen.

Weilen auch von Seiten des Landes die Beschwerde angebracht worden / daß seint einigen Jahren her die reisenden Bauern des Winters einen neuen Weg von der grossen Land-Strasse und zwar ohnweit von der vorigen Papendorffschen Postirung / zur rechten Hand abzugehen / sich angewöhnet haben sollen / wodurch nicht nur der grosse Weg zum Ruin der Postirungs-Pferde ungebahnet bleibe / sondern auch die an dem neuen Wege wohnende Bauern vielfältigen Schaden leyden / überdem auch zu allerley inconvenientien Gelegenheit gegeben werde; Als wird hiemittelst Obrigkeitlich verboten / daß niemand sothane Abwege von der Land-Strasse zunehmen sich unterstehe / sondern ein jeder / der auff die grosse Land-Strasse gekommem ist / und anhero nach Riga reisen will / dieselbe so wohl hieher als zurückhalten und darauff bleiben solle / biß er vom grossen Wege nach Hause abkehren muß. Die / so hiewieder handeln und angegeben werden / sollen / wann es teutsche seyn / in eine Geld-Straffe von fünff Reichsthl. Alberts verfallen seyn / die Bauern aber eine empfindliche Ruthen-Straffe untergehen. Und damit diese so wohl als vorhergehende Verordnung desto besser allen /

allen / so es angehet / eingeschärffet und in Observance gebracht werden möge / so wird denen Hrn. Pastoribus hiemittelst angedeutet / daß dieses Patent drey Sonntage nacheinander von der Cantzel publiciret und insonderheit der Baurschafft erkläret / auch künfftighin alle Jahre bey eintretenden Winter und angehender Schlittenbahne wiederholet werden solle. Gegeben auffm Slosse zu Riga den 22 Decembr. 1731.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weilen alhier verlautet / daß im Lande und insonderheit im Pernauischen Districte sich viele tolle Wölffe sehen lassen sollen / welche Menschen und Vieh Schaden zufügen / auch die Hunde toll zu werden und zu wüten beginnen sollen; Als wird hiemittelst Obrigkeitlich anbefohlen / daß ein jeder so wohl der Possessoren als Bauern die tollen Hunde zu tödten und tief in die Erde zu verschaffen / auch die tollen Wölfe / so bald sich dergleichen irgendwo sehen lassen / mit gesampter Hand auszutilgen geflissen seyn möge / wozu alle mögliche Hülffe zu leisten einjeder seines theils der allgemeinen und seiner selbsteigenen Sicherheit halber sich nicht entziehen mag. Datum ut supra.

450

Eydliche Angelobung.



Ich zwar der Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten Grossen Frauen / ANNA JOANNOWNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen / als meiner rechtmäßigen und Souverainen Frauen den Eyd der Treue schon in Unterthänigkeit geschworen/ dennoch so gelobe und schwere ich untenbenanter/zu Bestärckung meiner allerdemühtigsten und allerunterthänigsten Treue/ hiemit / bey dem allmächtigen GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich wil und schuldig bin / nebst meinen gegenwärtigen und künfftigen Erben / nicht alleine Ihro Majesté meiner Großmächtigen Frauen und Käyserin ANNA JOANNOWNA, sondern auch nach Deroselben Ihren hohen Erbfolgern / welche nach Dero Willkühr und Deroselben Souverainen von GOtt verliehenen Käyserl. Macht verordnet sind / und hinführo verordnet / auch der Annehmung des Souverainen Trohnes über alle Reussen gewürdiget werden möchten/ ein getreuer / redlicher und gehorsamer Knecht und Unterthan zu seyn / auch alle Ihro Majesté und derer von Deroselben zu verordnenden Erbfolgern hoher Souverainität/ Macht und Gewalt zuständige Rechte und prærogativen, dazu Sie berechtiget sind und hinführo berechtiget werden möchten / nach äusserstem Verstande / Krafft und Vermögen in Obacht zu nehmen und zu verthädigen / auch in dem allen auf erforderten Fall meines Lebens nicht zu verschonen / dabey auch mir äusserster maassen angelegen seyn zu lassen/ alles vollenkommen zu befordern/ was zu Ihro Majesté und derer von Deroselben zu verordnenden Erbfolgern treuen Diensten und des Reiches Nutzen in allerley Fällen gereichen mag / so/ wie ich es vor GOtt und seinem strengen Gerichte allezeit verantworten kan. So wahr mir GOtt helffe an Seele und Leib!

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Demnach Ihro Käyserl. Majesté, Unsere allergnädigste grosse Frau und Käyserin/ aus sonderbahrer Gnade und tragender Sorgfalt vor das beständige Wohlseyn des Reiches eine hohe Verordnung/ angehende die Successsion des Rußischen Kayserthumbs ergehen zu lassen/ auch zugleich zu befehlen geruhet haben/ daß solche nach einem anhero übersandten Formular von allen Dero getreuen Unterthanen/ ausgenommen die Baurschafft beschworen und eigenhändig unterschrieben werden solle/ womit auch bereits alhier zu Riga bey der Generalität/ und denen alhier befindl. Regimentern/ wie auch denen hieselbst Anwesenden von der Noblesse, sampt Militair- und Civil-Beambten/ imgleichen dem Magistrate, Ministerio, Bürgern und Einwohnern der Anfang gemachet ist; Als wird zu allerschuldigster Vollziehung sothanen Befehls und/ damit in dieser gantzen Province von allen und jeden/ so wohl denen von Adel/ der Priesterschafft/ Arrendatoren/ Ambt- und Hausleuten/ wie auch teutschen Handwerckern und Bedienten/ welche Ihro Käyserl. Majesté würckliche Unterthanen sind/ sothane Eydes-Pflicht durchgehends und ordentlich abgestattet werden möge/ hiemittelst verordnet und anbefohlen/ daß die der Stadt Riga nächstbelegene und welche möglich dazu gelangen können/ am 10. Jan. des eintretenden 1732sten Jahres/ die andern aber des Rigischen und Wendenschen Creyses/ so wegen weiterer Entlegenheit in solchem Termin nicht erscheinen können/ den 15. ermeldten Januarii Monahts allhier in Riga

ohn-

ohnfehlbar und ohne eintzige Entschuldigung zu solchem Ende persönl. sich einfinden mögen. Was aber anlanget die im Pernauischen und Dörptischen Creyse belegene Possessores, und Landes Einwohnere/ selbigerwegen wird hiemittelst verordnet/ daß die im Dörptischen nebst dem Magistrate der Städt Dörpt, der gantzen Bürgerschafft und allen daselbst wohnenden teutschen Unterthanen insgesambt in der Stadt Dörpt, vor dem Herrn Land-Rath v. Löwenstern und dem Herrn Obristen Bakeeff, in præsence des Herrn Statthalters Baron v. Strömfelt, die im Pernauischen Creyse aber in der Stadt Pernau vor dem Herrn Land-Raht de la Barre und dem dasigen Herrn Commendanten Obristen Lewaschoff den 14. nächstbevorstehenden Januar. Monahts sothanen Eyd allerunterthänigst ablegen sollen/ als wohin ein jeder/ den es angehet/ præcisè am bestimmbten Tage sich persönlich verfügen muß. Damit auch die Einwohnere der in diesem General-Gouvernemente befindlichen kleinen Städte Wenden, Wolmar, Lembsal, Walck und Fellin, der weitläufftigen und denen meisten beschwerlichen Reisen überhoben seyn können/ so ist die Veranstaltung gemachet/ daß selbige in Loco ihre allerunterthänigste Pflicht præstiren/ daselbst auch die nächstherumb belegene von der Noblesse, sampt arrendatoren/ Verwaltern/ teutschen Bedienten und Handwerckern aus dem Lande zu solchem Ende sich einfinden und den Eyd ablegen können: Und zwar ist zu Wenden der Termin auf den 8. mehrerwehnten Januarii dazu angesetzet/ an welchem der Herr Land-Raht Baron von Budberg sich nebst ermeldten Herrn Obristen Bakeeff, daselbst einfinden und den Actum vollziehen lassen wird/ welche dann auch am 10. ejusdem im Städtchen Wolmar und am 12. ejusdem im Städtchen Walck damit zu continuiren verordnet sind. Wie dann auch am 14. selbigen Januarii Monahts in Lembsal der Herr Obrist-Lieutenant Ponekau und der Herr Land-Richter von Dunte den Eyd von denen dasigen Einwohnern abzunehmen constituiret und bevollmächtiget sind. Zu Fellin aber wird der Herr Land-Raht de la Barre auf der Rück-Reise von Pernau nebst dem Herrn Obristen Hanemann diesen Actum behörig vollziehen lassen. Alle diejenigen/ so in diesem Patente angewiesen sind/ sothanen Eyd zu leisten/ sind auch schuldig das Formular eigenhändig zu unterschreiben und ihren Vor- und Zunahmen/ sampt Character, Condition oder Profession und Handthierung deutlich zu unterzeichen/ oder von andern/ falls sie nicht schreiben können/ unterzeichnen zu lassen. Hiernach haben sich alle und jede/ so es angehen mag/ mit schuldigster Promptitude zurichten und zweifelt man keines weges/ es werde ein jeder sich hiezu desto williger finden lassen/ als diejenigen/ welche ohne erhebliche Behinderung (deren keine andere/ als eine schwere Kranckheit vor gültig angesehen werden wird) an denen angewiesenen Oertern sich nicht einfinden/ oder säumig bezeigen werden/ vor Ungehorsame angesehen und zur Verantwortung und Straffe gezogen werden sollen. Welche aber würcklicher Unpäßlichkeit halber zu reisen unvermögend sind/ müssen ihre schrifftliche Entschuldigungen bey dem Kayserlichen General Gouvernemente zeitig und unfehlbar ein zu schicken nicht ermangeln. Gegeben auff im Schlosse zu Riga den 31. Dec. 1731.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es ist aus dem Regierenden Senate vermöge eingelangter Ukase vom 9. Decembr. a. pr. diesem Käyserl. General Gouvernemente eröffnet worden/ welchergestalt Ihro Käyserl. Majesté dem Hrn. General Feld-Zeugmeister Grafen v. München committiret haben/ ein Kurassierer-Regiment zu Pferde aufzurichten und unter Selbes so wohl Rußische/ als Ehst- und Liefländische Edelleuthe/ welche jetzo nicht in Diensten stehen/ noch unter dem aufzurichtenden Corps des Cadets enrollirt sind/ imgleichen auch Curländer und andere Teutschen/ die sich selbst Pferde anschaffen/ oder für dieselbe das Geld zur Cassa erlegen wollen/ und zu dienen tüchtig sind/ anzunehmen. Wobey zugleich die Avantage, so die beym Curassier-Regimente stehende zugenieſſen haben sollen/ in folgenden exprimiret ist/ daß nemlich 1) Selbige niemahls nach Persien sollen commandiret werden/ 2) daß sie ausser Krieges-Zeiten niemahlen nach weit entlegenen Orthen versandt werden/ sondern jederzeit geruhig in denen besten Qvartieren

tieren und mehrentheils in der Ukraine stehen sollen/ 3) daß sie mehr Gage, als die Dragoner und Soldaten/ genessen/ 4) daß die Gemeinen mit Corporals den Rang/ die Ubrigen auch vor denen unter andern Regimentern dienenden die precedence haben 5) daß kein Curasierer mit Batoggen geschlagen/ sondern/ wann einer was versiehet/ derselbe etwa Gewehr tragen oder nur dergleichen Straffe untergehen solle; Jedoch aber/ wann jemand durch continuirende schlechte Auffführung sich dieses Vorrechts unwürdig machet/ solle Derselbe nach gehaltenen Verhör und Kriegs-Gerichte und nach ausgestandener Straffe gäntzlich von denen Curasierer-Regimentern excludiret und unter andere Regimenter abgegeben werden. Nothane Ihro Käyserl. Majesté hohe und allergnädigste Verordnung wird hiedurch in diesem General Gouvernemente bekant gemachet/ nach welcher sich die/ so etwa in Diensten treten wollen/ behörig zu richten haben. Gegeben auffm Schlosse zu Riga den 4. Jan. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Nachdem nunmehro es mit denen alten Restantien an Laden- und Bewilligungs-Geldern/ laut Berichte aus dem Land-Rahts-Collegio, seine Richtigkeit hat; So werden alle und jede Possessores und Verwaltere der Publiqven und privaten Güther hiemittelst Obrigkeitlich anermahnet/ daß Selbige die auf letztgehaltenen Land-Tage zur Subsistence für die zu Anfertigung des Liefländischen Land-Rechts und der Matricul verordnete Commision auf drey Jahre beliebte Bewilligung à 1. Rthl. vom privaten und ½ Rthl. vom publiqven-Haacken pro An. 1731. nebst denen vor An. 1730. noch nicht abgetragenen Laden-Geldern innerhalb sechs Wochen à dato dieses bey der Ritterschaffts-Cantzelley bey Vermeidung der Execution zu entrichten beflissen seyn mögen. Datum ut supra.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c.&c.&c.



Hun hiermit allen und jeden kund und zu wissen: Ob zwar jedermann bekant ist / wie unermüdet Wir vor Unseres Reiches Heyl und Wohlfahrt bemühet und besorget seyn / wie solches ein jeder aus allen Unsern zu des Reiches Nutzen in effect gebrachten ersprießlichen Verordnungen ersehen und verspühren kan / alle redliche und getreue Unterthanen auch solches mit Danck gegen GOtt und rechtschaffener Treue gegen Uns zu erkennen in ihrem Gewissen verbunden sind; So haben sich dennoch wieder Unser Vermuhten einige gewissenlose Feinde des Reiches Besten und Wohlfahrt gefunden/ nemlich der gewesene Feld-Marschall Fürst Wasilei Dolgorukoy, welcher mit Geringschätzung Unserer ihme vielfältig angediehenen Gnade und seiner eydlichen Pflicht sich unterstanden / nicht nur Unsere heylsame Reichs-Gesetze auf unanständige

ständige Arth zu deuten / sondern auch Unsere Käyserliche Person mit verkleinerlichen Worten zu verletzen und zu kräncken / wie Er dessen bey geschehener inqvisition der Sache überführet worden / woneben auch der gewesene Capitaine von der Garde Fürst Jurja Dolgoruckoy, Fähnrich Fürst Alexei Baratinskoy, und Jegor Stoletoff, ihres Eydes und Pflicht vergessende / sich in eintgen schweren Reichs-Verbrechen / so nicht alleine Unsere hohe Person / sondern auch die allgemeine Reichs-Ruhe und Wohlfahrt verletzen / haben betreten lassen / dessen Sie gleichfalls überführet / solches auch von ihnen selbst einbekant und bey der peinlichen Frage bestärcket worden. Nachdem nun dieselbe sämptlich vor sothane Boßheit und Verbrechen von denen versammleten Ministern und der Generalität vermöge aller Reichs-Gesetzen / Articuln, Ukasen und Eydes-Pflicht zur Todes-Straffe zwar condemniret worden; So haben Wir dennoch nach gewöhnter Käyserlicher Gnade dieselbe der Todes-Straffe erlassen / und befohlen / daß / wann Sie zuvor aller Ehren-Aembter sampt beweg- und unbeweglichen Güthern entsetzet und priviret worden / Selbige unter Wache ins Exilium, und zwar Fürst Wasilei Dolgoruckoy nach Schlüsselburg / die übrigen aber zur ewigen Arbeit / nemlich Fürst Jurja Dolgoruckoy nach Kusnetzk, Baratinskoy nach dem Ochotskoischen Gefängniß / und Stoletoff nach denen Nerzinschen Wercken sollen versandt werden. Es wird aber solches allen und jeden zur Wissenschafft mittelst

telst dieses Manifestes publiciret / damit jedermann sich vor dergleichen abscheuliche Verbrechen hüten / und eydmassig / so wie es getreuen und redlichen Unterthanen gebühret / sich verhalten möge.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senate den 23. Decemb. 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 10. Jan. 1732.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.

Hun hiemit jedermänniglich kund und zu wissen: Es ist allen und jeden bekant/mit was vor unabläßiger Bemühung und Sorge vor die Wohlfarth des Reiches Ihro Majesté Unser höchstseel. Herr Vater-Bruder ewig-glorwürdigsten Andenckens Käyser PETER der Grosse sich angelegen seyn lassen/das Militair-Wesen im Rußischen Reiche in vollenkommenen Stand zu setzen/ als wodurch nebst selbst eigener praxi Dieselbe sich und dem Reiche Ruhm und Nutzen zuwege gebracht/wie dann auch Selbe den jungen Adel nach frembden Orthen und Academien, umb in allerley zum civil-und politischen Stande erforderlichen Wissenschafften unterwiesen zu werden/ zu verschicken geruhet haben. Ob nun zwar hiedurch grosser Nutzen sich hervor gethan; So ist jedennoch diese Versendung denen jungen Leuthen beschwerlich und kostbar gewesen / indeme Selbe sich von Hause und ihren Eltern an weit entlegenen Orthen entfernet haben sehen müssen/ wobey sie so wohl zur Reise/ als zu ihrer subsistence an solchen Orthen / sampt Bezahlung der information grosse Kosten haben anwenden müssen / jedennoch aber einige/ die keine behörige Aufsicht gehabt/ ohne Nutzen zurück gekommen sind. In Erwegung dessen haben Wir/umb hochermeldten Unserm Herrn Vater-Bruder in solchem rühmund nützlichen Wercke nachzufolgen/ zugleich Unsere Vorsorge zu bezeigen vor das Uns von GOtt übertragene Rußische Reich und Unsern getreuen Adel/ damit Selbiger zu des Reiches Dienst sich habilitiren und dadurch so wohl dem Vaterlande/ als auch sich selbst Ehre / Nutzen und Ruhm erwerben könne/ vor nöhtig erachtet/ ein corps Cadetten, bestehend aus 200. Personen junger Edelleuthe von 13. biß 18. Jahren / so wohl aus denen Rußischen / als Eyst-und Liefländischen provincien zu errichten/welche nach eines jeden inclination in der Arithmetic, Geometrie, Zeichen-Kunst / Fortification, Artillerie, Fechten / Reiten/ frembden Sprachen/ Historie, Geographie, Grammatic, Rhetoric, Jurisprudence, wie auch im Tantzen / in der Musiqve und allen andern dergleichen im militair-und civil-Stande nützlichen Wissenschafften/so sonsten auf ausländischen Academien können erlernet werden / unterwiesen

wiesen werden sollen / wie solches / damit sich der Adel enrolliren lassen möchte / mittelst Unserer ukasen bereits publiciret worden. Da auch ein besonders reglement, wie und in welcher Ordnung dieses corps unterhalten werden solle / ausgegeben und darinne insonderheit Unsere allergnädigste Vorsorge / nach welcher Wir die Scholaren von solchen grossen Unkosten / die sie vor diesem so wohl bey Versendung nach fremden Ländern / als hieselbst auf ihre eigene depensen gehabt / Krafft dieser Unserer allergnädigsten Verordnung befreyet haben / declariret und eröffnet ist; So wird hiemittelst ferner bekant gemachet / daß dieses corps Cadetten auf Kosten Unserer cassa folgender gestalt établiret und unterhalten werden solle. (1.) Ist zur information und Wohnung zu St. Petersburg ein besonderes steinern Hauß des gewesenen Fürsten Menschikoffs, worinne viele appartements, angewiesen / (2.) in selbigem Hause soll ein Priester / wie auch die zugeordnete Officiers, Informatores und Aufsichtere wohnen / welche beständig auf die Jugend acht haben / überdem auch einige Personen von der Generalität die Oberaufsicht haben werden. (3.) Zum Unterhalt und Verpflegung der Cadetten, wie auch zu salarirung der Aufsichtere und Informatoren ist aus Unserer eigenen cassa eine besondere ansehnliche Summa bestanden / ausser welcher die Cadets nicht die geringste Unkosten haben werden / (4.) von derselben Summa aus Unserer cassa sollen sie ihren zureichlichen Tisch / und zwar jede classe in besondern Zimmern haben. (5.) Die benöhtigten Bücher / Instrumenten und was sonst erforderlich / werden ihnen von der Crone gereichet werden / (6.) zur nöhtigen Bedienung / wie auch zum neben und das Leinen-Zeug zu waschen / sollen ihnen besondere Leuthe auf Unsern Lohn zugeleget werden. (7.) Die Cadets, wann sie nach genossener information von denen Commandeurs examiniret und deren Wissenschafften und capacité beprüfet worden / sollen / ohne vorher Soldat und Matrose zu seyn / oder sonsten geringe Bedienungen zu bekleiden / sofort bey der Armeé so wohl als beym civil-Staat in Unter- uud Ober-Officiers characters und Rang placiret werden. Wie nun vermöge dieser Unserer allergnädigsten Verordnung ein jeder versichert seyn kan / daß bey dergestalt regulirter information und Aufsicht dem Reiche kein geringer Nutzen erwachsen werde / indeme der Adel zu allerley löb- und nützlichen Wissenschafften ohne die geringste eigene Kosten angeführet / und dabey reputirlich verpfleget werden soll; Also haben Wir aus einer GOtt wohlgefälligen Vorsorge vor alle Unsere getreue Unterthanen diese Unsere Käyserliche Gnade hiemittelst allen und jeden zur Nachricht eröfnen wollen / befehlen dabey allergnädigst / daß die jungen Edelleuthe / Rußisch-Lief- und Ehstländischer nation von oberwehnten Alter / welche die vorbenanten Wissenschafften zu erlernen Lust und Belieben tragen / nach Inhalt Unserer vorhin ergangenen ukasen sich forderlichst angeben und enrolliren lassen mögen / und zwar an Unserm Hofe bey dem Dejour-General-Adjutanten, zu St. Petersburg aber bey Unserm General-Feld-Zeugmeister Grafen von München, und in Lief- und Ehstland bey denen dasigen Gouverneurs. Wie dann auch die Adeliche Kinder / die in andern von Moscau weit entlegenen Städten oder auf ihren Güthern wohnen / hiezu aber Belieben tragen / sich ungesäumbt nach Moscau aufzumachen und sonder Zeit-Verlust anschreiben zu lassen nicht verabsäumen werden.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 4. Decemb. 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senate den 6. Decemb. 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 11. Jan. 1732.

P.S. Denen Güthern / welche rationes vor das Leib-Garde-Cavallerie-Regiment zu liefern repartiret sind / und keinen guten Haber / auch nicht so viel / daß Sie biß Ausgang Junii Monahts auskommen können / haben / wird hiemittelst angedeutet / daß hinkünfftig der Haber aus hiesigem Magazin solle gereichet werden / jedoch / daß iedes Guth / so es benöhtiget ist / solchen von hier auszuführen schuldig sey. Wobey zugleich anbefohlen wird / daß ein jeder mit dem forderlichsten seine Fuhren anhero abfertigen / und auf zwey Monahte den Haber empfangen und ausbringen / solchen auch an die commandirenden Officiers abliefern lassen möge / welchen Haber die Possessores derer Güther / wo die Pferde stehen / zu verwahren und Räumbde dazu anzuweisen haben.

Weiln numehro in denen Magazins Raum gemachet ist; Als wird hiemittelst angedeutet / daß die publiqven Güther den diesjährigen arrende-Roggen abzuliefern gefliessen seyn mögen. Und zwar haben die aus dem Rigischen und Wendenschen Cräyse hieher nach Riga, aus dem Pernauischen aber ins Pernauische Magazin die Lieferung zu thun. Was aber den Dörptschen Cräyß anbetrifft / so wird nach des Herrn Statthalters Baron von Strömfelt Anweisung so viel / als im Dörptischen Magazin erfordert wird / nach Dörpt geliefert / von denen übrigen Güthern aber / nach eines jeden Gelegenheit / das Korn entweder hieher nach Riga, oder nach Pernau, ins Magazin verführet. Datum ut supra.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Bzwar wegen clarirung der arrenden und publiqven onerum pro An. 1730. und Beybringung der zur behörigen liqvidation erforderlichen qvittancen bereits zu verschiedenen mahlen und zuletzt den 22. Nov. verwichenen 1731sten Jahres Obrigkeitliche Anmahnung geschehen / und alle und jede bey militairer execution, umb gegen medio verwichenen Decembris völlige Richtigkeit zu verschaffen/verwarnet worden; So muß man jedoch aus dem hiesigen Oeconomie-Contoir vernehmen / daß in allen vier Creysen dieses General-Gouvernements noch viele restantien pro An. 1730. ausstehen / einige auch so gar die qvittancen über die gethane Lieferungen beyzubringen unterlassen haben / welche grosse Fahrläßigkeit und Vilipendirung der Obrigkeitlichen Befehle sonder ferneres Nachsehen billig mit der angedroheten execution zu beahnden wäre. Jedoch hat man noch zum Uberfluß einige Nachsicht hierinne bezeigen und die pro resto stehenden Güther ihrer Schuldigkeit nochmahls und zuletzt erinnern / zugleich auch einem

nem jeden die balance, so pro An. 1730. annoch clariret werden muß / hiebey notificiren wollen / mit dem endlichen und nachdrücklichen Ansinnen / daß die in beygefügter restantien-Liste angeführte Güther gegen medio nächst beborstehenden Februarii Monahts die angesetzte restantien an Gelde und Korn unfehlbar zu entrichten / und die qvittancen zur schließlichen liqvidation sonder Verzug beym Oeconomie-Contoir beyzubringen unfehlbar gefliessen seyn mögen / mit der abermahligen und ernstlichen Verwarnung / daß nach Verfliessung solchen ultimat-termins sonder eintziges verschonen mittelst militair-execution sothane restantien ungesäumbt eingetrieben / und solchergestalt behörige Richtigkeit verschaffet werden solle. Hiebey werden auch alle und jede Obrigkeitlich erinnert / daß in Zeiten die clarirung der arrenden und publiqven onerum pro An. 1731. besorget / und nicht nur das arrende- und stations-Korn bey dieser Schlittenbahn verführet und nach Anweisung des Patents vom 11. hujus ins hiesige / wie auch in das Pernauische und Dörptische Magazin geliefert / sondern auch nach der Hand die arrende-Gelder sampt was sonsten jedes Wuth an Gelde zu zahlen schuldig ist / abgetragen und vor bevorstehenden Johannis pro An. 1731. eine völlige Richtigkeit verschaffet seyn möge. Wornach sich die / so es angehet / gebührend zu richten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 20. Jan. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.

So zur allgemeinen Nachricht aus dem Cammer-Collegio publiciret wird.



Es ist auf Ihro Käyserlichen Majesté Befehl und Verfügung des Cammer-Collegii, wegen Verhandelung des zu Jaroslaw, Nisna, Sisran und Moscau befindlichen und der Crone zugehörigen Caviars, wovon laut eingesandten Verschlägen zu Jaroslaw 107. Tonnen/so zusampt dem Holtze 3654. Puud 23. Pf. wiegen und zum verschiffen tauglich seyn soll/sich befinden/item wegen des restes, so von der Wracke in Nisna nachgeblieben/ nemlich 324. Tonnen / so am Gewichte 11022. Puud 11. Pf. halten und aus Sinbirsky gebracht worden / ingleichen wegen der 180. Tonnen/ so am Gewichte 5672. Puud 11. Pf. halten/ welches An. 1730. & 1731. angeschaffet / und An. 1731. von Astrakan auf einer Herbst-Struse abgelassen worden/ bey eingefallenen Frost aber in der Sinbirskischen Province ohnweit Sisran liegen geblieben / und auf des Cammer-Collegii Verfügung nach Jaroslaw transportiret ist / nicht weniger auch wegen des nach Moscau aus Nisna gebrachten Leimes

von

von verschiedener Sorte, nemlich 61. Puud 3 Pf. gut trucken Leim von dem Fische Beluga, dito 27. Puud 12. Pf. von selbigem Fische/ so was dunckler fällt / item 10. Puud 34 Pf. gut trucken Stöhr-Leim / wie auch 16. Puud 35. Pf. braun Leim vom Fische Sewruga und 22. Puud 15. Pf. so in Stücken bestehet / in Moscau aus dem Cammer-Collegio, wie auch zu St. Petersburg, Archangel und übrigen Gouvernementen und Provincien mittelst geschriebener und gedruckten Patenten zu verschiedenen mahlen publiciret worden/ worauf sich nur zu Erhandelung des Caviars, so in Nisna und Jaroslaw lieget/ eine Person beym Cammer-Collegio angegeben und vor das reine Caviar nach Abschlag des zehnden Puuds vor das Holtz 70. Copecken vor 1. Puud geboten / mehrere aber haben sich weder zu Erhandelung des Caviars noch des Leimes nicht gemeldet. Solchemnach wird mittelst dieser gedruckten Ukasen publiciret/ daß/ falls jemand obgedachtes Caviar und Leim erhandeln will / derselbe zu solchem Ende und zu Schliessung des Preises/ und zwar wegen der Post/ so sich in Jaroslaw befindet/ in Moscau beym neu aufgerichteten Cammer-Collegio biß den 4. Febr. zu St. Petersburg beym Cammer-Contoir biß den 9. Febr. zu Jaroslaw bey dem Woywoden und dessen Collegen biß den 1. Febr. wegen der Post aber/ so sich in Nisna befindet/ gleichfalls beym selbigen Collegio und Nisnogorodschen Gouvernemente biß den 5. Febr. und in Riga biß den 17ten ejusd. a. c. melden möge.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 19. Jan. 1732.

Translatiret und gedruckt zu Riga den 9. Febr. 1732.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Emnach aus dem Regierenden Senate mittelst eingelangter Ukase vom 31. Dec. a. pr. diesem Käyserlichen General-Gouvernemente eröffnet worden / welchergestalt auf Gut-befinden der Kriegs-Commision und Ihro Käyserlichen Majesté allergnädigste approbation beliebet sey / daß die Bandeliers, Orgen-Gehenge / und Riemen zu denen Patron-Taschen vor die Soldaten / so zeithero von weiß gegerbten Rindsleder gemachet worden / hinkünfftig von wohlbereiteten Elends-Leder sollen angefertiget werden / weswegen zugleich verordnet worden / daß hinführo keine Elends-Häute mehr nach frembden Orthen aus dem Reiche verführet / sondern solche zu Anfertigung vorerwehnter Mundirungs-Perselen, wie auch zu Camisolen und Hosen vor die Dragoner nach einem frey zu bedingenden Preise alhier verkauffet werden sollen / wobey das Schiessen und Schlagen der alten so wohl als jungen Elende in denen Monathen April, Majus, Junius, Julius und Augustus, weil dergleichen Häute in der Gerberey

berey vor untauglich befunden würden/ verboten seyn solte; Als wird solches zur erforderlichen notice und Richtschnur allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen auffm Lande und in denen Städten hiemittelst bekant gemachet/ damit niemand diesem Verbote weder in Veräusserung der Elends-Häute nach auswärtigen Orthen/noch in unzeitiger Schlagung der Elende zuwieder handeln/ noch auch solches der Baurschafft gestattet werden möge. Riga Schloß den 23. Febr. 1732.

Jhro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden. (L.S.) Peter Lacy.

P. S. Es ist bey dem Patente vom 26. Junii verwichenen 1731sten Jahres denen respectivè Eingesessenen im Rigischen und Wendenschen Creyse Obrigkeitlich recommendiret worden / zu Wieder-Errichtung der Schule zu Dörpt eine beliebige Beysteur beyzutragen und solches an die Herrn Pastores in jedem Kirchspiele abzugeben / welche letztere zugleich / solches zu empfangen und mit einer deutlichen Designation an die Ritterschaffts-Cantzeley hieselbst unverzüglich zu übersenden / angewiesen worden. Da aber biß dato gar keine Nachricht / ob und was der eine oder andere zu diesem heylsamen Wercke gegeben habe / hieselbst eingekommen/ kommen / weniger einiges Geld anhero eingesandt ist; Als werden die Herrn Pastores ermeldter beyden Creyse hiedurch erinnert / daß Selbige mit dem forder-sambsten an die hiesige Ritterschaffts-Cantzeley die Nachricht / ob und von wehme / auch wie viel ein jeder in seinem Kirchspiele zu der Dörptischen Schule an solcher Beysteur encasiret habe / einsenden / zugleich auch das etwa empfangene Geld abliefern lassen möge. Datum ut supra.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c.&c.&c.



Hun allen und jeden kund und zu wissen/ was maassen in denen abgewichenen Jahren von Unsern Vorfahren mittelst verschiedener ergangenen Befehlen die desertirten Dragoner, Soldaten, Matrosen und Recruten zum Wiederkehren angemahnet worden/ mit der Versicherung/ daß/ wann sie sich nur einstelleten und ihr Verbrechen bekenneten/ selbige ohne eintzige Straffe bleiben und pardonniret seyn solten/ welches auch in der That erwiesen ist/ indeme diejenigen/ welche sich vor GOttes Gericht und die verordnete zeitliche Todes-Straffe gescheuet/ und auf die allergnädigste Käyserliche Placaten gutwillig eingestellet haben/ sämptlich in die Zahl der getreuen Unterthanen wieder aufgenommen/ bey denen Regimentern bestallet und pardonniret sind/ mit dem Befehle/ daß solches ihnen von niemanden vorgerucket werden solte. Wogegen andere die Väterliche Gnade Jhro Käyserl. Majesté aus der Acht setzen/ vor GOttes Dräuung keine Scheu tragen und sich ungehorsamb bezeigen/ ja in grössere Missethaten verfallen/ indeme selbige nach Hause zu kehren sich scheuen/ wohl wissende/ daß sie doch an einem Orthe würden gegriffen und als Ubelthäter gehangen werden/ dahero sich mit denen Dieben und Strassen-Räubern zusammen rottiren/ und an statt eines ehrlichen Soldaten-Tituls gutwillig Diebes-Nahmen annehmen/ solchergestalt aus getreuen Unterthanen und ehrlichen Soldaten Missethäter

gegen

gegen ihre hohe Herrschafft und das Vaterland werden / und sich bey ihres gleichen Dieben und Räubern verbergen / andere hinwiederum aus dem Reiche verlauffen und mit Hintansetzung ihrer Religion und Entbehrung der Communion des Leibes und Blutes Christi/ohne einzige Unterweisung im Christlichen Glauben und Vermahnung/ausserhalb ihres Vaterlandes herumb treiben. Ob nun zwar die in denen vorigen ukasen angesetzte termine längstens verstrichen / so haben Wir jedoch aus Erbarmen vor Unsere getreue Unterthanen mittelst dieser Unserer allergnädigsten ukase zu verordnen und bekant zu machen geruhet/daß/daferne einige aus Furcht vor Gottes Gericht und zeitlicher Todes-Straffe sich wiederumb einstellen und vorberegter Verbrechen schuldig bekennen wollen/selbige sich zu St.Petersburg beym Kriegs-Collegio und in denen Städten bey denen Gouverneurs und Woywoden zu melden haben/ woselbst ihnen vermöge Unserer Käyserl.Gnade ihr Verbrechen ohne eintzige Straffe erlassen und sie in die Zahl Unserer getreuen Unterthanen aufgenommen werden sollen/ wozu ein termin von einem Jahre à dato publicationis dieser ukase angesetzet wird. Falls aber solche Verbrechere diese Unsere Käyserl. Gnade gering schätzen und sich nicht freywillig einstellen werden / so sollen alsdann solche desertirte Dragoner, Soldaten, Matrosen und Recruten, wie auch die Diebe und Strassen-Räuber / sämptlich als Reichs-Verbrechere / welche nichts als äusserstен Schaden/ Verwüstung und grausame Todtschläge verüben/eingezogen/und nach Verdiensten ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden. Wobey auch zugleich bekant gemachet wird/ daß gleichfalls diejenigen / welche solche Diebe und Räuber verheelen oder herbergen/ oder auch sonsten von denenselben/ wie auch derselben Heelern und Wirthen Wissenschafft haben / solches aber nicht binnen vorbenanter Zeit angeben/ vor eben dergleichen Verbrechere angesehen und dañenhero selbige ebenmäßig aus der Zahl Unserer getreuen Unterthanen ausgeschlossen/mit ihnen auch/gleich wie mit denen Dieben und Ubelthätern selbst/ verfahren werden solle. Hingegen aber wird Unsern getreuen Unterthanen dieser Unser Käyserl.Befehl gnädigst eröfnet/ daß/ falls jemand/als ein getreuer Unterthan und rechtschaffener Sohn des Rußischen Vaterlandes / aus Eyfer vor die hohe Herr-

Herrschafft und das Reich einen desertirten Dragoner, Soldaten, Matrosen und Recruten oder einen Dieb und Strassen-Räuber / oder auch die/ so selbige in Herberge halten / handfest nehmen wird/ solche ans Kriegs-Collegium , in denen Städten aber an die Gouverneurs und Woywoden, wie auch an die zu Greiffung der Räuber aus commandirte Officiers abgeliefert werden sollen/ wovor die Livranten eine Belohnung von zehn Rubel contant vor jede Person zugewärtigen haben. Wer aber diejenigen / so dergleichen Diebe heelen und herbergen/ angeben wird / demselben soll von des angegebenen Haabseeligkeit hundert Rubel, wann es auch jemandes Bedienter wäre/gereichet werden. Da es sich auch befindet/ daß solche desertirte Dragoner, Soldaten, Matrosen und andere Diebe unter denen Clöstern/ Einöden und Pfarr-Kirchen bey denen Geistlichen und Kirchen-Bedienten sich unter dem Nahmen als Tagelöhner / Knechte / Bettler und Pilgrimme engagiren ; Als sollen die/ welche solche halten und nicht angeben/ oder künfftig dergleichen annehmen werden/ nebst denen/ so nur im geringsten dabey impliciret sind / oder darumb Wissenschafft haben und es nicht angeben/nach vorheriger Entsetzung ihres Ambtes von dem Kirchen-Gerichte dem weltlichen Gerichte abgegeben und mit schwerer Leibes- und Lebens-Straffe beleget/ dabey alle ihre beweg- und unbewegliche Güther confisqviret werden. Damit nun solches allen und jeden sampt und sonders wissend seyn möge / so befehlen Wir / diese Unsere ukase, wann selbe gedrucket worden/ im gantzen Reiche zu publiciren/und in allen Kirchen so wohl in denen Städten als auf m Lande / wie auch in denen Clöstern alle Sonntage/ ingleichen auf denen Jahrmärckten an denen Handels-Tagen bey Versammlung des Volckes öffentlich zu verlesen/damit einem jeden diese Unsere Verordnung bekant seyn möge.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 10.Febr. 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu St.Petersburg bey der Academie-Buchdruckerey den 12. Febr. 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 9.Martii 1732.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es ist gar vielfältig durch ergangene gedruckte Patenten so wohl zu Hemmung des desertirens der Soldaten, als des Verlauffens der Bauern/ Obrigkeitlich verordnet worden / daß keine Russen im Lande und in denen Städten ohne richtige Päße geduldet werden solten/ wie dann auch besonders in einem den 9 Sept. 1729. publicirten Patente der nachdrückliche Befehl ergangen ist / daß keine Leuthe Rußischer nation, von welcherley Handthierung selbige zu seyn sich auch ausgeben mögen/ (ausgenommen die Unter-Officiers und Soldaten, so mit Rußischen Päßen von der Generalität/ oder von denen Regiments- und Compagnie-Officiers im Lande verschicket werden) ohne Päße von diesem General-Gouvernemente, in welchen auf Rußisch und Teutsch der termin, wie lange der Passhaber im Lande sich aufzuhalten habe/ exprimiret seyn müsse/ durchgelassen/ noch über den angesetzten termin denenselben im Lande sich aufzuhalten verstattet/ sondern selbige/ wann sie nicht mit richtigen Päßen versehen wären/ oder über den ihnen angesetzten

setzten termin im Lande sich aufhielten/ unter sichern Gewahrsamb genommen und die aus denen Städten Riga, Wenden, Wollmar, Walck &c. sampt denen dazu gehörigen Creysen hieher an die hiesige General-Gouvernements-Cantzelley/ aus dem Pernauischen districte aber an die Pernauische/ und aus dem Dörptischen an die Dörptische Garnisons-Cantzelley abgesandt/ auch der Gelegenheit und situation nach an die auf denen Grentz-Postirungen stehende Officiers, imgleichen/ wann die Regimenter im Lande in denen Winter-Qvartieren stehen/ an die commandirenden Officiers zur fernern Versendung abgeliefert werden solten. Wann aber biß dato sich annoch viele Rußische Kauf- und Handwercks-Leuthe/ wie auch Bauern über die ihnen in denen Päßen angesetzte terminen in diesem General-Gouvernemente aufhalten/ theils auch gar mit keinen Päßen noch behörigen Frey-Zetteln versehen/ sondern würckliche Läuflinge sind; Als wird hiemittelst nachdrücklich verordnet und anbefohlen/ daß alle so wohl unter denen Güthern im Lande als in denen Städten sich aufhaltende Rußische Leuthe/ welche entweder mit keinen Päßen versehen sind/ oder zwar Päße haben/ deren termine jedoch schon verflossen seyn/ oder/ wann die Päße nicht auf Rußisch und Teutsch von denen General-Gouvernements-Secretarien nach der Verordnung vom 9. Sept. 1729. bescheiniget zu seyn befunden werden/ handfest genommen/ und an die so wohl in denen vier Creysen in Liefland/ als auf der province Oesel in qvartier stehende Regimenter/ ehe selbige in die Campements ausrücken/ unter Gewahrsamb abgeliefert werden sollen/ welche dieselben weiter entweder hieher nach Riga oder nach Pernau und Dörpt zu verschicken und an die Garnisons-Cantzelleyen abzuliefern die ordre haben. Wie dann auch die/ so denen Grentz-Postirungen nahe gelegen sind/ solche an die commandirende Officiers zum weitern versenden abzuliefern haben. Wann aber die Regimenter aus denen Qvartieren in die Campements werden gerucket seyn/ müssen solche Leuthe denen vorigen Verordnungen gemäß nach der nächsten Festung eingesandt/ oder auch an die Officiers auf denen Grentz-Postirungen abgeliefert/ insonderheit aber auch darauf gesehen werden/ daß die Rußischen Leuthe und Läuflinge/ welche aus Riga nach ihren Erbstellen in Rußland mit Frey-Zetteln erlassen worden/ nirgendwo gehaltē/ noch selbigen ein länger Verbleib/ als auf ein Nacht-Lager/ gestattet werde. Wie dann auch solche Leuthe/ wann selbige sich nahe bey denen Grentzen nach Curland/ Wolnisch-Liefland und Pohlen werden betreffen lassen/ angehalten und arrestlich abgeliefert werden müssen. Dieser Verordnung haben sich alle und jede nun und hinkünfftig schuldiger massen zu conformiren/ die aber/ so da wieder handeln/ die im Patente vom 9. Sept. 1729. verordnete Straffe zugewärtigen. Gegeben auffm Schlosse zu Riga den 12. April 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf

Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.



Emnach der termin heran nahet / da die arrenden und publiqven onera pro Anno 1731. clariret und die qvittances zur liqvidation bey dem Oeconomie-Contoir beygebracht seyn müssen / man auch dorjetzo einiger Geld-Mittel bey der hiesigen Renterey benöhtiget ist ; Als werden die Possesores derer publiqven und privaten Güther hiemittelst Obrigkeitlich anermahnet / daß Selbe dasjenige / so ein jeder an arrende , station und Roßdienst mit Gelde zu entrichten schuldig ist / auf die Arrende-Summa annoch in diesem oder nächst-folgenden Monahte bey der Renterey hieselbst abzutragen/ auch überhaupt es dergestalt zu besorgen geflissen seyn mögen / damit vor nächst-bevorstehenden Johannis sonder anderweitige Erinnerung / alles clariret / die qvittances beym Oeconomie-Contoir beygebracht und denen Verordnungen sampt Arrende-Contracten gemäß eine völlige Richtigkeit verschaffet seyn könne.

Con-

Sonsten werden zum Behuf der Artillerie hieselbst eine Parthey Tonnen-Bänder von Hasel-Stauden von etwa zwölff tausend Stück erfordert/ welches hiemittelst bekant gemachet wird / damit diejenigen / so ihrer Güther Gelegenheit nach solche zu liefern vermögen/sich bey dem Herrn Artillerie-Obristen Kober melden / über gewisse Anzahl ermeldter Tonnen-Bänder mit demselben contrahiren / bey der Lieferung aber contante Bezahlung accordmäßig gewärtigen mögen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 14. April 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.

Ir haben befohlen / daß zu Beforderung und Aufnahme der Commercien zu St. Petersburg folgendes angefertiget werden solle. (1) Ausser denen auf denen Insuln Wasiliewskoy bereits erbaueten Hanff- und Flachs-Speichern sollen noch mehrere dergleichen an dienlichen Plätzen auf selbigen Insuln angeleget werden / (2) die leichten Wahren als Jufften / Wachs / Leinwand und Garn können borjetzo auf dem neuen Pack-Hause und andern selbigem nahe belegenen bequemen Oerthern abgeleget werden / daferne aber es an Raum ermangeln solte / so muß das Pack-Hauß bald möglichst in völligen Stand gesetzet und zwar nur vors erste mit Schindeln oder Brettern / damit die Nässe nicht durchdringe / bedecket / weiterhin aber zur Sicherheit vor Feur-Schaden mit Eisen auf Eisen nicht aber auf Holtz beleget / auch mit eisernen Thüren und Lücken versehen werden. Hieneben wird (3) verordnet / daß die Russen wieder die Ausländer und hinwiederumb die Ausländer wieder die Russen ihre Klagen beym Commerce-Collegio, biß die Einrichtung des Magistrats geschehen / anzubringen haben. (4.) Mit denen Prikaschiken oder Kauf-Dienern soll es nach Inhalt der An. 1723. ergangenen Ukase gehalten und bey der Tamoschna bey Verschreibung des Handels beobachtet werden / ob dieselbe von ihren Patrons mit schrifftlichen Creditiven oder Vollmachten / auf deren Rechnung zu handeln / versehen sind / da dann / wann sie dergleichen Beweiß nicht aufzuzeigen haben / keine Handlung vor dieselbe verzeichnet / noch ihnen credit gegeben werden muß / dahingegen aber / wann sie Vollmachten haben und die Handlungen auf Rechnung derer Patrons verschrieben worden / diese vor alles dergestalt stehen müssen / als wann sie persönlich den Handel geschlossen hätten. (5.) Wann einige Rußische Kauf-Leuthe / welche denen Ausländern mit Schulden verhafftet sind / von der See-Stadt nach Rußland verreisen / die Ausländer aber in ihrer Abwesenheit Klagen wieder sie anbringen und ihre Schuld-Forderungen mit Beweißthümern behaupten / so sollen auf solche Klagen dreymahlige Ukasen mit Ansetzung gewisser

termine,

termine, gegen welche Debitor sich einzustellen und vor Gerichte zu erscheinen schuldig sey / aus dem Commerce-Collegio ergehen. Falls nun dieselbe nach ergangenen dreymahligen citationen nicht erscheinen / so sollen selbige als Schuldner erkant und die Schuld-Summa durch gewisse auf Creditoris Kosten abzufertigende Vohten executivè eingetrieben werden. Damit aber solche Kauffleuthe nicht Durchstecherey treiben und auf frembde Nahmen handeln mögen / so wird bey Straffe der confiscation aller Wahren verboten / daß niemand frembde Wahren zu Vertheilung an die Creditores auf seinen Nahmen solle verschreiben lassen. (6) Die Bauern sollen vermöge der Gesetze und Befehle mit keinen Wahren / so verschiffet werden / in denen See-Städten handeln / noch mag auf deren Nahmen einiger Handel verschrieben werden. (7) Wann der Handel bey der Tamoschna verschrieben worden / so ist derselbe gültig und kan darauf binnen Jahres Frist à dato der Verschreibung Gerichtlich geklaget werden / nach Verlauff eines Jahres aber werden solche Verschreibungen nicht mehr vor gültig angesehen / wann auch gleich keine Befriedigung darauf unterschrieben stünde. (8) Mit denen Päſſen vor die aus dem Reiche ziehende Ausländer soll es von dato ab folgender gestalt gehalten werden / nemlich / wann bey einem oder andern Collegio ein Ausländer der Crons-Cassa mit Schulden verhaftet ist / so muß aus demselben Collegio oder andern behörigen Orthe davon Nachricht an das Commerce-Collegium, biß der Magistrat wird eingerichtet seyn / eingesandt / auch / wann der Ausländer nachher seine Rechnung geschlossen / oder seine Verschreibung erfüllet haben möchte / solches gleichfalls forderſambst gemeldet werden. Die aber in particulier Handel und Rechnung mit denen Ausländern stehen / oder sonsten Schuld-Forderungen an dieselben haben / selbige müssen solches zu ihrer Sicherheit bey ermeldten Commerce-Collegio selbst angeben und verschreiben lassen / imgleichen müssen auch die / so ausser diesem Orthe mit ihnen einen Handel getroffen / solches ihren Prikaschiken und Correspondenten nach St. Petersburg melden / damit diese es gleichermassen verschreiben lassen können. Wann nun ein solcher Ausländer umb einen Pasſ, aus dem Reiche zu reisen / anhalten wird / so muß ungesäumbt nur in denen Nachrichten und Verschreibungen im Comerce-Collegio, ohne sich anderweitig deswegen zu erkundigen / nachgesehen werden / und falls es sich befindet / daß derselbe der cassa schuldig sey / oder mit particulier Leuthen ungeschlossene Rechnungen habe und bey ihnen in Schulden stehe / so muß derselbe ſuffiſante caution, daß nach seiner Abreise alles richtig gemachet werden solle / zu leisten angehalten und alsdann ihm ein Pasſ aus ermeldten Collegio ertheilet werden. Denen Ausländern aber / wieder welche nach geschehener Erkundigung aus denen Nachrichten nichts zur künfftigen Verantwortung gefunden wird / muß ohne eintziges Aufhalten und ohne von ihnen einen revers oder caution zu pretendiren / ein freyer Pasſ gegeben werden. Würde sich aber befinden / daß von einem oder andern Collegio, oder sonſt irgend eine

Orth

Orthe / alwo ein Ausländer der Crone mit Schuld verhafftet ist / dem Collegio kein Bericht abgestattet sey und inzwischen derselbe Ausländer aus Unwissenheit dessen erlassen werden / so sollen die Richtere und Cantzelley-Bediente / so es negligiret haben / davor reſponſables seyn. Die particulier Leuthe aber / welche nicht in Zeiten ihre Handlungen und Rechnungen mit denen Ausländern oder ihre an diese habende Schuld-Forderungen beym Collegio angeben und verschreiben lassen / haben ihnen selbst den Schaden / den sie durch ihre Fahrläßigkeit leiden / beyzumeſſen. Welches alles der künfftig aufzurichtenden Handels-Ordonnance einverleibet werden soll. Gegeben zu St. Petersburg den 15. Martii 1732.

Das Original ist von Ihro Käyſerl. Majeſté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg bey der Academie-Buchdruckerey.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 3. May 1732.

P. S. Zufolge eingelangter Ukaſe aus dem General-Kriegs-Commisſariate soll vor die hiesigen Magazins eine qvantité Grütze von 3866. Czettwerten hieſelbſt erhandelt werden / welches hiemittelſt zu dem Ende bekant gemachet wird / damit diejenigen / so über eine gewisse qvantité mit der Crone zu contrahiren willens sind / sich im bevorſtehenden Herbst zeitig melden und den accord schlieſſen mögen / damit bey angehenden Winter die Lieferung geschehen könne. Datum ut ſupra.

Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.



Thun jedermann zu wissen; Was massen Wir unter andern gegenwärtigen guten Reichs-Verfassungen / die unter Beystand des allmächtigen GOttes durch Unsere unermüdete Bemühung zum allgemeinen Nutzen des Reiches und würcklichem Wohlstande Unserer getreuen Unterthanen schon gemachet sind / und annoch nach Erheisch Unsers interesse und des Reiches Wohlfarth umb besserer Ordnung willen und zu desto richtiger Verrechnung aller Reichs-Geld-Proviant- und übrigen Crons-Einnahmen und Ausgaben annoch gemachet werden / en general befohlen haben / daß alle Reichs-Einnahmen und Ausgaben von allen Orthen und Contoiren, wo solche administriret werden / biß zu diesem 1732sten Jahre ohne einiziges Nachsehen und Verzögerung nachgerechnet / die sich äusserende balancen, wie auch alle restantien, wie dieselben Nahmen haben/oder/wer auch solche schuldig zu seyn befunden würde / scharff eingetrieben und promptè exeqviret werden sollen. Wann auch jemand wegen begangener Veruntreuung in die inqvisition geriethe / so soll mit solchem in allen Stücken nach denen Reichs-Gesetzen / wie es ein jeder verdienet / verfahren werden / damit niemand die Reichs-Mittel unbefugter Weise / ja so gar zum Verderb seiner Seele / angreiffen und nutzen möge. Obzwar auch

in

in denen Reichs-Gesetzen verordnet ist / daß diejenigen / so falsche Rechnungen über Geld-Proviant-und andere Einnahmen und Ausgaben aufgeben würden / nicht nur mit harter / sondern auch wohl gar mit Lebens-Straffe angesehen werden solten / so lassen sich dennoch viele / ohne darauf zu achten / mit Hintansetzung der Furcht GOttes / ihrer Pflicht-schuldigen Treue und geleisteten theuren Eydes / auf solchen Verbrechen bey ihren Rechnungen betreten und stürtzen sich aus blossen verfluchten Eigennutz nicht nur in so schwere inqvisitiones und Straffen / sondern verderben auch ihre Seele / indeme sie aus unersätlicher Haabgierigkeit durch unrichtige Berechnung der ausgegebenen Gelder den rest derselben / wie auch andere Crons-Sachen / zu unterschlagen sich bemühen.

Da Wir nun aus tragenden allergnädigsten Erbarmen gegen Unsere Unterthanen nicht sehen wollen / daß jemand sich in so schwere inqvisitiones und Straffe / ja so gar in den ewigen Seelen-Verderb unbedachtsamer Weise stürtze ; So befehlen Wir allergnädigst / daß alle diejenigen / so dieses angehet / wes Standes dieselben seyn mögen / von denen Reichs-Einnahmen und Ausgaben richtige und deutliche Rechnungen und rapporten bey Vermeidung obberegter inqvisition, schwerer Straffe und Verlust des Lebens abstatten sollen ; Imgleichen daß / daferne jemanden / wer derselbe auch seyn möchte / balancen ausgesetzet wären / oder derselbe sonsten Crons-Schulden und restantien zu bezahlen hätte / solche an dem Orthe / da die Verrechnung oder Bezahlung geschehen muß / freywillig und richtig ohne einziges Verheelen unverzüglich beygebracht / fernerhin aber keine Crons-Gelder eigennütziger Weise gebrauchet werden sollen. Hingegen soll ihnen Unsere Käyserliche Gnade dergestalt zu statten kommen / daß (1) solche von der behörigen inqvisition und Straffe befreyet seyn / und (2) die / so nicht im Stande sind / solche Crons-Schulden auf einmahl abzutragen / eine dilation, jährlich nach Vermögen darauf was zu entrichten / zugenieſſen haben sollen. Wer aber sothanes Unser allergnädigstes Erbarmen verachten wird / derselbe hat zugewärtigen / daß bey bevorstehender Rechnung und Exeqvirung der restantien nach obangeführten Reichs-Gesetzen ohne einziges Verschonen mit ihm werde verfahren werden. Doch werden allhier nicht solche restantien verstanden / die schon bekant / und deren Exeqvirung wegen schon ordres ergangen sind / sondern von denen man biß dato noch nicht weiß und die durch Gelindigkeit / Nachsehen und collusion der Richtere / wie auch durch subtile und arglistige Streiche der Schuldigen von Anno 1719. an in stecken gerahten / verheelet und bißher nicht eingetrieben sind. Zu welchem Ende Wir dann befehlen / dieses Unser eigenhändig unterschriebenes Mandat zu jedermanns Wissenschafft durch den Druck zu publiciren. Gegeben zu St. Petersburg den 31. Martii 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg bey der Academie der Wissenschafften den 1. April 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 11. May 1732.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es war bereits Anno 1723. mittelst eines unterm 20. Novembris emanirten Patents dem Lande bekant gemachet worden / welchergestalt auf Vorstellung und Ersuch des hiesigen Magistrats die neuen Schwedischen Friedrichs-Ferdinger reduciret und deren Werth gleich denen Copecken angesetzet sey; So ist man jedoch numehro bergewissert worden/daß/ sothanem Verbote ohngeachtet/diese F Ferdinger bey der Stadt gleich denen andern bald wieder gangbar geworden. Da nun der hiesige Magistrat neulicher Zeit die vorerwehnte Reducirung nach Verlauff so vieler Jahre ohne schuldigen Antrag und Communication mit dem General-Gouvernemente (als welchen falls andere Messures zu Abwendung des Schadens vom Lande hätten können genommen werden) publiciret hat / das Käyserliche General-Gouvernement aber in Betracht / daß in denen sieben biß acht Jahren grosse qvantitäten ins Land geflossen seyn müssen / hiedurch nicht gerne den Land-Mann und insonderheit die einfältige Baurschafft prejudiciret und in

Schaden gesetzet sehen möchte / zuforderst jedoch von dem qvanto solcher im Lande befindlichen F Ferdinger Nachricht einzuziehen erachtet hat; Als wird hiemittelst allen und jeden / welche neue Schwedische F Ferdinger in Händen haben mögen / eröfnet / daß selbige das qvantum, wie viel ein jeder derselben hat / bey denen Käyserlichen Ordnungs-Gerichten mit dem forderſambsten schrifftlich anzugeben haben / als welche solche Nachrichten binnen sechs Wochen einzunehmen / und sodann eine designation davon anhero einzusenden befehliget sind. Dainzwischen jedoch ein jeder solche Ferdinger baldmöglichst einzubringen und in der teutschen General General Gouvernements-Cantzeley abzuliefern / hienächst auch / daß ihm andere gangbare Ferdinger dafür gezahlet werden sollen / zugewärtigen hat. Hinführo aber wird ein jeder dergleichen Ferdinger mehr anzunehmen sich zu hüten / und im wiedrigen Falle sich selbst den Schaden / den er dabey leyden wird / beyzumessen haben. Welches insonderheit deutlich der Baurschafft eröfnet und erkläret werden muß. Gegeben auf m Schlosse zu Riga den 13. May 1732.

Jhro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Es

P. S. Es wird dorietzo in denen hiesigen Magazins Grütze erfordert / und gelanget solches hiedurch zur Nachricht im Lande / damit diejenigen / welche Grütze in Vorrath haben / oder bald anfertigen und liefern können / sich ungesäumbt melden und über die zuliefernde qvantitäten sampt einem billigen Preise accordiren mögen. Datum ut supra.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Eilen das Cavallerie-Garde-Regiment annoch einige Zeit in den Monath Junii in denen bißherigen Qvartieren stehen bleiben möchte/ die bey Selbigem befindliche Reuter-Pferde aber Vermöge Ihro Käyserlichen Majesté hoher ordre auch bey Sommer-Zeit mit fourage verpfleget werden müssen; Als wird denen Possesoren und Verwaltern der publiqven und privaten Güther hiedurch angesonnen/ daß Selbige nach der vorigen repartition annoch die rationes vor Junii Monaht auf so lange Zeit/ als das Regiment in denen Qvartieren stehen bleiben und der Auffbruch erfolgen wird/ zu liefern gefliessen seyn mögen/ und zwar müssen die/ so Heu und guten Haber zu liefern vermögen/ die rationes nach dem vorigen abtragen/ welche aber solches in ihrem Vermögen nicht haben/ statt Heues gut Graß nach proportion zuführen lassen und statt Habers halb so viel an Gersten/ oder/ wann solcher schlecht und nur zu Futter-Gersten tauglich/ eben so viel/ als Haber zu einer ration gehöret/ reichen. Wo aber die Compagnien von denen bishero empfangenen Rationen annoch etwas Heu in Vorrath übrig haben möchten/ werden Sie sich dessen in dem Monath Junii gleichfalls bedienen können. Da auch zum bevorstehenden Marche erforderlich ist/ daß unterweges auf gewissen gelegenen Orthen fourage abgesetzet und parat gehalten werde/ wozu nächsthin/ wann die March-Route wird eingerichtet

tet seyn/ auf denen Wegen/ so die Compagnien nach einander nehmen werden/ Verfügung gestellet und denen Creyß-Commissarien sampt denen Creyß-Notarien mit assistence der Ambt- und Hauß-Leuthe alles vorher zu veranstalten committiret werden wird; So wird zuförderst nöhtig befunden/von dem im Lande annoch verhandenen Haber- und Gersten-Vorrath Nachricht einzuziehen. Zu welchem Ende hiedurch begehret wird/ daß diejenigen/ so annoch einigen Vorrath an Haber haben/ welchen sie vor Bezahlung an die Crone abstehen können/ solches mit dem allerforderlichsten/ und zwar die aus dem Rigischen und Wendenschen Creyse hieher nach Riga, die aber aus dem Pernau- und Dörptischen Creyse nach Dörpt an den Herrn Statthalter Baron v. Strömfeldt nachrichtlich angeben mögen/ damit hiernach so dann weitere Verfügung gestellet werden könne.

Hieneben wird hiedurch bekant gemachet/ daß auf Ihro Käyserlichen Majesté hohen Befehl die 51. Stuten/ welche nach geschehener Completirung des Cavallerie Garde-Regiments übrig geblieben/ biß weitere Verordnung hieselbst auf gewissen publiqven Güthern vertheilet und gehalten werden sollen. Solchemnach wird hiedurch anbefohlen/ daß sothane auf publiqven Güthern bereits stehende Stuten fernerweit daselbst verbleiben/ die aber/ so jetzo auf privaten Güthern stehen/ nach beygefügter repartition auf denen publiqven Güthern entgegen genommen/ in Ställen wohl gehalten/ und mit nöhtiger fourage versehen/ auch darauf acht gegeben werden solle/ daß keine Baur-Hengste zu denenselben gelassen werden mögen. Uber den Empfang solcher Stuten aber/ wie auch wegen der/ so auf denen publiqven Güthern stehen bleiben/ muß eine deutliche qvittance, in welcher jede Stute nach der Couleur, Kennzeichen und Alter beschrieben sey/ ertheilet werden. Wornach sich gebührend zu richten. Riga Schloß den 19. May 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.

Thun jedermänniglich kund und zu wissen.

Es ist allen und jeden zur Gnüge bekant / wie viele Sorgfalt Wir nächst Göttlicher Hülffe umb guter Einrichtung Unserer zur Beschützung des Reiches und der treuen Unterthanen zu haltenden Krieges-Macht Zeithero bezeiget haben/durch welche Unsere unermüdete Bemühung ein neuer Krieges-Etat verfertiget und mittelst solchen alle Unrichtigkeiten in Reichung der Gage, Mondur und Ammunition, so vorhin beym Commissariate sich geäussert / hinlänglich abgestellet / dagegen verordnet worden / daß numehro so wohl die Geld-Gage und Proviant, als auch die Mondur und Ammunition prompt und zur determinirten Zeit richtig gereichet werde. Damit auch solche Anordnung beständig bleiben möge / so sind mehrere Magazins und Behältnisse zu Proviant und Mondirung bereits errichtet / und sollen deren noch mehrere angefertiget werden / daraus denen Recruten sogleich nach deren enrollirung die Geld-Gage nebst Proviant gleich denen Soldaten völlig geliefert und sie nach denen destinirten Oerthern ordentlich mit behöriger Verpflegung gebracht/ hienächst auch diejenigen/ die sich wohl anlassen / nach ihren meriten zu Unter- auch wohl Ober-Officiers, wann selbige auch nur von Baur-extraction wären / befordert werden sollen / deren Gage in dem neuen Etat ebenfalls verbessert ist. Wie dann auch die Verordnung gemachet ist/daß niemand länger in Diensten gehalten werden solle/ als Er solche würcklich præstiren kan/ nach Verlauff solcher Zeit aber wird nach Unserer allergnädigsten ordre und Gutachten derselben dimission und Erlassung nach Hause dergestalt nachgegeben/ daß ihnen die völlige restirende Gage gezahlet / selbige mit Proviant auf die Reise versehen und ihnen die Mondur und Untergewehr gelassen werde. Welche nun nicht das Vermögen haben / aus eigenen Mitteln die übrige Lebens-Zeit subsistiren zu können / solche werden / umb nöhtige Lebens-Mittel zu haben / entweder zu functionen, oder auch bey denen Clöstern / wo es jedem beliebig/bestellet. Wie dann auch nach Unserer Landes-Mütterlichen Vorsorge die Soldaten-Kinder unter besonderer Aufsicht auf Unsere Kosten erzogen und in verschiedenen Schulen zu Erlernung diverser Wissenschafften vertheilet werden.

Obzwar nun in Betracht dieser guten Einrichtung und schönen Ordnung so wohl viele Unserer getreuen Unterthanen verschiedener in Unserm Reiche befindlichen Nationen, als auch viele Frembden von bekanten Adel sothane allergnädigste Huld-Bezeigung gegen Unsere Armée erkennen und dahero nicht nur grosse Lust zu Unsern Krieges-Diensten bezeigen / sondern auch darumb mit besondern Eyfer sich bestreben ; So müssen Wir jedoch mit grossem Mißvergnügen vernehmen / daß viele Unserer Unterthanen / insonderheit Bürger- und Baur-Standes/sothaner Unsern allergnädigsten Verfügung ungeachtet/so wie zu Zeiten

ten Unserer Vorfahren boßhafter Weise geschehen/mit Hintansetzung der Furcht GOttes und ihrer devotion, in Krieges-Diensten zu stehen und vor den Glauben und das Vaterland zu dienen Abscheu tragen / ja bey jeglicher Aufbringung der Recruten, gleichsamb ein Unglück befürchtende / weichhafft werden / ja wohl gar über die Grentzen in solchen Ländern/ wo keine Christliche Kirchen Griechischer Religion sich befinden/sich verstecken/solchergestalt sich selbst der nach Unsern Glaubens-Articuln erforderlichen Seelen-Weyde und aller Sacramenten der Kirchen berauben / als das Vieh leben und ohne Busse und Geniessung des Heil. Abendmahls elendiglich dahin sterben / also freywilliger Weise den Kirchen-Fluch sich über den Halß ziehen und ewig an ihrer Seele Schaden nehmen/ wie dann auch selbe/ wann sie gegriffen werden sollen/ sich biß auf den Todt wehren und dadurch ins ewige Verderben stürtzen/ oder/ wann sie dennoch gegriffen werden/ die verdiente Lebens-Straffe auf den Halß ziehen/ ohne zu erwegen / daß es ihnen viel besser und zuträglicher wäre/ ihrer Schuldigkeit gemäß Uns und dem Vaterlande zu dienen/als Unsern allergnädigsten Befehlen zu widerstreben. Weilen aber sothane boßhaffte und GOtt höchst-mißfällige Bezeigungen schon von Unsern Vorfahren höchstseel. und glorwürdigsten Andenckens vielfältig bey schweren Leibes- und Lebens-Straffen verboten sind/ welchem jedennoch von vielen GOttes vergessener Weise mit boßhaffter und detestabler Hartnäckigkeit zuwieder gehandelt wird; So haben Wir aus Mitleyden über sothanen ihren unbedachtsamen Seelen- und Leibes-Verderb alle insgesambt durch diesen Unsern Befehl nochmahls aufs nachdrücklichste vermahnen und einschärffen wollen/von solchen GOtt höchst-mißfälligen und verfluchten Wesen abzulassen/ und sich nicht unnützer und unbedachtsamer Weise in den Seelen-Verderb zu stürtzen/sondern/wann jemanden die Reyhe/ zum Recruten ausgegeben zu werden/ trifft/ sich mit Freuden nach der Uns und dem Vaterlande schuldigen devotion ohne Widerspenstigkeit und Streit/in sicherer Hofnung obangezeigter Unserer Käyserlichen Gnade/ Vorsorge und Belohnung/dazu zu begvemen. Daferne aber hinführo jemand auf dergleichen boßhaften und GOtt-verhasseten Beginnen betreten wird/ daß Er nemlich umb Uns und dem Vaterlande nicht zu dienen/sich von denen Recruten auf einigerley Weise zu befreyen/ oder zu wehren/ oder gar zu desertiren unterstünde/ so ist die ordre gestellet/ solche / wann sie fest bekommen werden/ mit schwerer Leibes- und Lebens-Straffe zu belegen. Angesehen die Recruten zu Completirung der Armée aufgebracht/die Armée aber zur Sicherheit und Wohlfarth des gantzen Reiches gehalten/folglich ein solcher/der nicht treulich dienen wil/ vor einen Verrähter des Reiches zu achten ist. Damit auch niemand solcher bösen und frevelhaften Ubertretere sich Hofnung machen möge/sich auf solche Weise zu befreyen/ so ist von Uns die ordre gestellet/ alle solche Leuthe/ die sich von denen Recruten loß machen und flüchtig werden/ aller Orthen aufs schärfste zu suchen und zu greiffen. Wie dann zu solchem Ende bereits an die Grentzen so wohl als in alle Gouvernementen und Provincien besondere Officiers mit Dragoner und Musqvetairs ausgesandt sind/ mittelst dieses Patents aber wird der commandirenden Generalität/ denen bestellten Vorposten/ in denen Gouvernementen und Provincien, in denen Regiments-Häusern befindlichen Stabs- und Ober-Officiers, Dragonern und Musqvetairs, wie auch denen Gouverneurn, Woywoden und im Lande denen Possessoren, imgleichen denen Ambt-Leuthen/ Staraften, Rechtsfindern / Sotnicken und Desetnicken allergnädigst anbefohlen/ dergleichen Buben/ die der Recrutirung wegen weichhafft worden/ zu greiffen/ denenselben nachzusetzen und aufs schärfste aufzusuchen. Wann solche endlich angetroffen und arretiret worden/sollen sie/insonderheit auch die/so sie verborgen oder zur Flucht hülfliche Hand geleistet zu haben befunden würden/ an die Officiers in denen Regiments-Häusern eingeliefert werden/da dann mit ihnen nach eines jeden Verbrechen denen Verordnungen gemäß verfahren und demjenigen/ der einen ausgetretenen Recruten greiffen und liefern wird/ vor jeden Läufling nach Inhalt Unserer vorigen Befehle 10. Rubel aus Unserer Cassa gezahlet werden soll/ welche Gelder von denenjenigen/ so dergleichen Leuthe hegen/ einzusammlen sind. Zu diesem Ende haben auch bey jeglicher Recrutirung in allen Dörffern die verordnete Sotniken und Deserniken, oder/ wo dergleichen nicht verhanden / die Verwaltere/ Staraften und Rechtsfindere darauf genaue acht zu geben/ auch/ wann sich jemand ohne Pasi einschliche/ solchen gemäß denen vorigen Befehlen zu arrêtiren und nach gehörigen Orthen abzuschicken/ allwo nach vorhergängigem Verhör mit ihnen nach Unsern ukasen verfahren werden soll.

Damit nun dieser Unser Befehl allen bekant und wissend werden möge/ so ist selbiger gedrucket und soll im gantzen Reiche publiciret / in denen Städten und Flecken aber/ wie auch auf denen Jahrmärckten an den Marckt-Tagen/imgleichen in denen Clöstern sampt Stadt- und Landes-Kirchen alle Sonntage/wie auch auf allen Marckt-Tagen verlesen werden. Gegeben zu St. Petersburg den 17. April 1732.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg in der Academie-Buchdruckerey den 19. April 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 24. May 1732.

P. S. Aus St. Petersburg ist anhero die Nachricht gegeben worden/ daß numehro die würckliche Einrichtung des Corps der Cadetten schon so weit zum Stande gekommen/ daß die Anwesenden so wohl als die/ so aus denen Gouvernementen sich daselbst eingefunden / bereits würcklich angenommen und bestellet seyn / Ihro Käyserlichen Majesté auch die Anzahl der Cadets umb ein ansehnliches zu augmentiren / allergnädigst declariret und verordnet / daneben die dazu erforderliche depensen, imgleichen die dabey nöhtige Officiers, Unter-Officiers, Professores, Informatores, Maitres und andere dazu gehörige Bedienten bey nahe doppelt zu vermehren geruhet haben.

Solchemnach wird solches allen und jeden / so es angehen mag / hiedurch kund gemachet und anbefohlen/ daß nicht nur diejenigen/ so sich bereits hieselbst haben angegeben und enrolliren lassen/ ungesäumbt sich nach St. Petersburg aufmachen / und ehe deren Stellen durch andere eingenommen werden möchten/ persönlich einstellen/ sondern auch die/so sich biß dato noch nicht angegeben haben/ dennoch aber employret zu werden Verlangen tragen/ sich mit dem allerforderlichsten bey diesem Käyserlichen General-Gouvernemente schrifftlich melden/ und gleichmäßig nach St. Petersburg sich persönlich hinzubegeben nicht verschieben mögen/ als woselbst zu deren würcklicher enrollirung und accommodement schon Anstalt gemachet ist. Riga den 26. May 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Befehl
Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen.
&c. &c. &c.
So zur allgemeinen Nachricht kund gemachet wird.



Es ist im verwichenen 1731sten Jahre den 17. Augusti und im November Monathe Vermöge Ihro Käyserl. Majesté ukasen und approbirten neuen état von Ihro Käyserlichen Majesté demandiret worden / daß vor die Curassier- und Feld- als auch Garnisons- und Dragoner-Regimenter die Camisolen und Hosen wie ehemahls von Elends-Leder / die Handschue aber von Bock-Leder oder Semsch mit Stülpen oder Kragen von Elends Leder / imgleichen vor benante Curassierer-Dragoner und alle Infanterie-Regimenter die Bandeliers- und Degen-Gehenge / wie auch die Riemen zu denen Patron-Taschen gleichfalls von gutem zubereiteten Elends-Leder verfertiget werden solten / indeme von solchen Elends-Häuten die Menge im Rußischen Reiche / insonderheit aber im Syberischen Gouvernemente, verhanden wäre. Weilen aber die Aufkauffere solche vor einen freywilligen Preiß erhandelten / nachgehends zu ihrem Vortheil an verschiedenen Orthen wieder veräusserten und den Preiß steigerten; Als solten die Elends-Häute zu Anfertigung so wohl der Ammunition, als auch der Camisolen und Hosen beym General-Kriegs-Commissariate und auf denen behörigen Elends-Fabriqven gleichfalls vor einen freywilligen Preiß verkauffet werden / niemand aber sich unterstehen / solche nach frembden Orthen zu verschicken. Wie dann auch denen Elends-Jägern sampt allen und jeden zugleich untersaget worden / im April, May, Junii, Julii und Augusti Monahten weder alte noch junge Elende zu schlagen / weil von solcher Zeit die Häute so wohl der alten als jungen in der Zubereitung untauglich befunden würden.

Da nun beym General-Kriegs-Commissariate der Fabriqveur von Elends-Häuten Nahmens Grebenschikow angetragen / daß zu Moscau, Nisna, Nowogorod, Kasan und Astrachan als auch in denenselben Gouvernementen und auf dem Makarjewschen Jahr-Marckte sampt andern Orthen die Kauf-Leuthe viele Elends-

Häute

Häute aufkauffen / dieselbe als rohgar Leder zubereiten lassen und nicht alleine zu Riemen an die Kummeten / ingleichen zu Handschue vor die Arbeits-Leuthe verarbeiten und verkauffen / sondern auch an andern verschiedenen Orthen so wohl die Elends-Häute / als auch die daraus verfertigte schlechte Sachen veräussern sollen ; Als ist auf Ihro Käyserlichen Majesté Befehl verfüget worden / nach allen Gouvernementen und Provincien Ihro Käyserlichen Majesté ukasen auszufertigen und in denen Städten so wohl / als im Lande auf denen kleinen Märckten und Jahrmärckten zu iedermanns Nachricht zu publiciren / auch an gehörigen Oerthern anzuschlagen / solchergestalt bekant zu machen / daß gemäß Ihro Käyserlichen Majesté obberegter ukase und dem neuen Krieges-êtat so wohl zu Moscau, als auch aus allen Orthen die Elends-Jägere und Kauf-Leuthe die Elends-Häute / damit aus selbigen vor die Regimenter Camisolen, Hosen / Handschue / Bandeliers, Degen-Gehänge und Patron-Taschen-Riemen angefertiget werden können / beym General-Kriegs-Commissariate und auf denen Elends-Fabriqven an obbenanten Grebenschikow, wie auch an die / welche aus dem Commisariate dazu werden verordnet werden / ingleichen auch in denen Städten und aufm Lande nicht nur an die / so dazu mit Befehlen versehen sind / sondern auch an deren Prikaschiken oder Bedienten nach einem freywilligen und ordinairen Preise mit Verzeichnung bey der Tamoschna verkauffet werden sollen. Und zwar müssen die Häute aus denen Städten nach Moscau mit gewöhnlichen Tamoschna-Rollen abgelassen / und / was so wohl an Fuhr-Lohn / als vor die Häute selbst gezahlet worden / ans General-Kriegs-Commisariat schrifftlich rapportiret / sonder Verzeichnung bey der Tamoschna aber durchaus keine Elends-Häute verkauffet / keinesweges auch solche nach frembden Orthen verführet werden. In Summa: es sollen keine Elends-Häute anders / als zu der Armée Benöhtigung / verbrauchet noch verhandelt werden / damit kein Mangel / die Armée mit dem benöhtigten zu versehen / sich eräugnen möge. Damit man aber würcklich ersehen und berechnen könne / wiviel solcher Häute in jeder Stadt bey denen Tamoschnen verzeichnet / auch an wem und zu welchem Preise selbige verkauffet worden / so sollen davon jährliche Nachrichten ans General-Kriegs-Commisariat eingesandt werden / wie solches Vermöge instruction desselben Commisariats und der vorhin an alle Gouvernementen und Provincien dieserwegen ergangenen ukasen verordnet ist. Daferne aber jemand diesen Verbot übertreten und die Elends-Häute dem zuwieder verkauffen / oder sonsten zu andern geringen Sachen / wie oben specificiret / verbrauchen / oder auch nach frembden Orthen verschicken und dessen würcklich überführet werden wird ; so sollen nicht nur die betroffene Elends-Häute sonder Bezahlung vor Ihro Käyserliche Majesté beym General-Kriegs-Commisariat weggenommen / sondern auch überdehm so viel Straffe / als die Häute kosten / erleget werden. Solten auch die Fabricanten sich gelüsten lassen / von denen Häuten / so zum Gebrauch vor die Armée erhandelt worden / ihres Vortheils halber heimlich und ohne ordre vom General-Kriegs-Commisariat, welche zu verkauffen / so muß mit ihnen wegen sothaner Ubertretung nach denen ukasen sonder verschonen verfahren werden / damit andere daran exempel nehmen und solches zu thun sich entsehen mögen. Wann aber die Armée mit denen benöhtigten Sachen wird versehen / und Elends-Häute übrig geblieben seyn / selbe mögen zubereitet seyn oder nicht / oder auch in der Arbeit untauglich befunden worden / solche werden verstattet / so wohl denen Fabricanten als auch andern Kauf-Leuthen und Elends-Jägern / nach denen vorigen ukasen zu Schiffe auch sonsten über die Grentzen zu verschicken und unter dem Volcke zu verkauffen / iedoch müssen zuförderst solche Häute beym General-Kriegs-Commisariate angegeben werden / welches ihnen die ukasen über die Erlaubniß sonder eintziges Aufhalten ertheilen und nicht die geringste Hinderung verursachen muß.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senate den 5. April 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 5. Junii 1732.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



DEmnach die Nothwendigkeit erfordert / daß das Cavallerie-Leib-Garde-Regiment annoch eine kurtze Zeit biß in Julii Monath in denen bißherigen Qvartieren im Lande stehen bleibe/ dainzwischen Selbes weiterhin mit proviant und fourage verpfleget werden muß; Als wird hiemittelst allen und jeden Possesoren und Verwaltern der publiqven und privaten Güther Obrigkeitlich angedeutet / daß / so lange dieses Regiment im Lande stehen bleiben wird/ und biß zum Aufbruch desselben / nach denen vorigen repartitionen, so wohl das proviant vor die Mannschafft / als auch die fourage an Heu

oder

oder Graß / nebst Haber oder Gersten / nach Inhalt und Anweisung des Patents vom 19. passato, sonder manqvement und prompt geliefert werden möge / damit über Mangel behöriger Verpflegung so wohl der Mannschafft als der Pferde keine gegründete Klagen und Beschwerden sich eräugnen / als welches denen / so daran schuldig möchten befunden werden / zur Verantwortung gereichen würde. Hiernach haben sich alle / so es angehet / gebührend zu richten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 14. Junii 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P.S. diese Notice, daß vorbemeldtes Regiment annoch biß July Monaht in denen Quartieren stehen bleibe, haben auch insonderheit die Possessores und Verwalter derer Güther, von welchen die fourage zu Marche auf gewissen relais geliefert werden soll, ihnen zur Nachricht zu

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es wird einem jeden bekant seyn/ was vor grosse Verwirrungen vor einigen Jahren in dem Uns benachbarten Persischen Reiche entstanden / ingleichen/ daß von denen Anstiftern solcher Verwirrungen nicht nur Unserm gantzen Rußischen Reiche und Unsern lieben Unterthanen grosser Schaden zugefüget worden/ sondern dieselbe auch in Unsere alte Grentzen und possesiones einzufallen frevenlicher Weise sich unterstanden/ bey welchen zunehmenden troublen das Persische Reich in der grössesten Gefahr/ übern Hauffen zu gehen und gar in frembde Hände zugerahten/ sich befunden/dahero dann Ihro Käyserliche Majesté PETER der Grosse/ glorwürdigsten und hochseeligen Andenckens sich gemüßiget gesehen / mit Dero Krieges-Macht in Persien einzurücken/ die dem Rußischen Reiche nahe belegene Oerther und Provincien denen Aufwieglern abzunehmen/ sich der Küsten des Caspischen Meeres zu bemächtigen/ und selbige/ biß die Unruhe völlig gestillet/ mit nicht geringen Kosten und Beschwerden zu mainteniren / nicht aus Absicht neue conqvêten zu machen / oder durch

Beherr-

Beherrschung dieser Provincien dem Rußischen Reiche besondern Vortheil zu verschaffen / sondern eintzig und alleine aus der Ursache / damit des Rußischen Reiches alte possessiones nicht in Unsicherheit gesetzet werden / noch die Caspischen Küsten und an selbigen belegene Provincien in frembde Hände zum Nachtheil des Rußischen Reiches gerahten möchten / wobey so wohl höchstgedachte Ihro Käyserliche Majesté, als auch Wir / nach dem Wir Unsern Rußischen Erb-Trohn bestiegen / nicht unterlassen haben / auf erforderliche Mittel bedacht zu seyn und Sorge zu tragen / daß sothane troublen gestillet / das Persianische Reich unter seiner rechtmäßigen Herrschafft verbleiben / auch Wir und Unser liebes Reich von der durch diese Unruhe erlittenen Beschwerde befreyet und Unsere alte Grentzen von der Seite in vollenkommene Sicherheit gesetzet werden möchten.

Wie dann auch endlich durch GOttes Gnade diese Unsere treue und unermüdete Sorge solchen Succesl gewonnen / daß die Unserm Reiche und dessen Grentzen gefährliche Verwirrungen gestillet / der rechtmäßige Succesor des Persianischen Reiches Schach Tachmasib durch Unsere wohlgesinnete cooperation auf seinem Throne befestiget / und vermittelst des zwischen Uns und dem Persischen Reiche durch beyderseitige Gevollmächtigte Ministres den 21. Jan. a. c. errichteten tractats die vormahlige Freundschafft und gutes Vernehmen erneuert und noch mehr befestiget worden / in welchem tractate nicht nur die völlige Sicherheit Unserer Länder und Grentzen / sondern auch noch andere viele Vortheile / und unter denenselben die zu Beförderung der Commercien Unserer getreuen Unterthanen gereichende Freyheiten zu Unserer und des Reiches ewiger gloir verabhandelt und stipuliret sind / wovon hienächst die publicationes ausführlicher ergehen sollen.

Nachdem nun die Ratification und der Confirmations-Brief von Ihro Majesté, dem Persischen Schach, numehro erfolget und das Original an Uns anhero übersandt / also dieses Unserm Reiche sehr heylsame Werck zum völligen Stande gediehen ist; Als wird solches hiedurch allen und jeden bekant gemachet / mit dem allergnädigsten Befehl / daß ein jeder dem höchsten GOtt / als dem Ursprung alles guten / schuldigen Danck dabor / daß Er Unsere in dieser Sache angewandte Bemühung gesegnet / und dadurch Uns und Unser Reich von der bißhero durch die Persianische Unruhe erlittenen Beschwerde befreyet hat / hertzlich abstatten / und zugleich den allmächtigen GOtt anruffen möge / daß derselbe auch im übrigen Unsere vor das Reich Mütterlich tragende Vorsorge zum Besten und Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen fernerhin beständig gesegnen wolle.

Zu welchem Ende Wir befohlen / dieses Manifest in Unserm gantzen Reiche zur allgemeinen Nachricht durch den Druck zu publiciren. Gegeben zu St. Petersburg den 29. May 1732.

Das Original ist von Ihro Käyserlichen Majesté eigenhändig unterschrieben den 29. May 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg in der Academie-Buchdruckerey. den 29. May 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 13. Junii 1732.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.

DEmnach vermittelst verschiedener von Unsern Vorfahren ausgegebenen Befehlen und Handels-Verordnungen / wie auch durch die zuletzt den 16. May 1729. ergangene ordonnance, betreffende die unangegebene Wahren / scharff verboten worden / daß zu Verhütung der defraudation des Zolles keine Stück-Güter noch Krahm-Wahren ohne vorher geschehene Angabe bey denen Tamoschnen und Bezahlung des Zolles durchgebracht / noch mit denenselben Handel getrieben werden solte / wie dann auch denen aus frembden Orthen ankommenden Russen und Teutschen verboten ist / ihre Wahren / selbige mögen angegeben seyn oder nicht / denen Verordnungen zuwieder Stückweise zu verkauffen / und dadurch denen Bürgern und Krahmern Eindrang zu thun; So sind Wir dennoch benachrichtiget worden / daß ohne Rücksicht auf oberwehnte vielfältige Verboten / so wohl die Frembden / als auch andere Leuthe / die Wahren nicht alleine / ohne solche bey denen Tamoschnen anzugeben und den Zoll zu bezahlen / durchbringen und heimlichen Handel treiben / sondern auch in denen Häusern an- und unangegebene Wahren Stückweise verkauffen sollen / da doch solche Krahmerey nur eine bürgerliche Nahrung ist. Solchemnach haben Wir numehro befohlen / unverzüglich zu Moscau aus des Policey-Meisters-Cantzelley / in denen Gouvernementen, Provincien und Städten aber aus denen Gouvernements- und

Woy-

Woywods-Cantzelleyen diese Unsere ukase zu publiciren.

I. Ein jeder/ der mit ausländischen sogenandten Galanterie- und andern über See angekommenen Wahren handelt/ er sey Rußischer oder anderer nation, soll schuldig seyn/ anzugeben/ womit er handele/ was vor Wahre er jetzo habe/ und an welchem Orthe/ auch ob davor der Zoll bezahler sey/ item, welchergestalt er die Wahren hergebracht/ und ob die Tamoschna-Bedienten nicht etwa mit ihm conniviret haben.

II. Soll ein jeder Eigner/ der sich allhier zu Moscau, oder auch in denen Gouvernementen, Provincien und Städten aufhält/ oder dessen Handelungs-Bedienter/ schuldig seyn/ zu offenbaren/ ob er nicht weiß/ wer mit ausländischen Wahren handele/ wer in seinem Hause wohne/ oder an einem andern Orthe qvartier habe/ und wo seine Wahren stehen/ wie dieselben heissen/ ob davon der Zoll bezahlet sey/ und ob derselbe öffentlich oder heimlich damit handele.

III. Es soll ein jeder/ der umb solchen verbotenen Handel und defraudation Wissenschafft hat/ wann auch ein solcher Kauffmann bey ihm im Hause wohnet/ und derselbe die Wahren/ so entweder nicht angegeben oder angegeben sind/ oberwehnter ordonnance zuwieder Stückweise zu verkauffen anfängt/ oder er solches von einem andern erfähret/ schuldig seyn/ nach derselben ordonnance zu verfahren.

IV. Welcher Kaufmann aber selbst gutwillig und aufrichtig sonder Verschweigung solches angeben wird/ demselben soll vor diesesmahl die Straffe allergnädigst erlassen werden/ jedennoch aber ist er schuldig/ nach der Handelsordonnance de An. 1729. vor sothane seine Wahren den gebührenden Zoll zu erlegen.

V. Falls aber jemand es verschweigen und binnen drey Tagen à dato publicationis ohne eintzigen Unterschleiff solches alles nicht offenbaren/ auch von sothanen seinen Wahren keine wahrhaffte specification aufgeben wird/ so sollen nicht alleine die Wahren/ so bey ihme gefunden werden/ confisqviret/ sondern noch überdem der Verheeler nach vorhergängiger Untersuchung mit einer Leibes- oder gar Todes-Straffe beleget werden.

VI. Wann jemand von solchem unzuläßigen Handel mit unangegebenen und unverzolleten Wahren Nachricht erhält und solches angiebet/ so soll er von denen confisqvirten Wahren zu seiner Belohnung die Helffte bekommen/ die andere Helffte aber muß in Unserer cassa verbleiben; würde aber einer oder der andere darumb Wissenschafft haben und es nicht angeben/ solches auch in der That also befunden werden/ so sollen dieselbe gleich denen Verheelern angesehen/ und nach confiscation deren Eigenthumbs am Leibe oder am Leben gestraffet werden.

VII. Es soll ein jeder Kauffmann/ oder dessen Handlungs-Bedienter/ der sich allhier zu Moscau, wie auch in denen Gouvernementen, Provincien und Städten aufhält/ schuldig seyn/ sich zu unterschreiben/ daß er von dieser Unserer Verordnung und publication Wissenschafft habe und darnach aufrichtig sich verhalten wolle.

VIII. Es soll sich niemand unterstehen/ von diesem dato an/ denen Handels-ordonnancen zuwieder/ einige Wahren in seinen Häusern zu halten und selbige Stückweise zu verkauffen/ es sey dann/ daß er von Uns darüber ein besonderes Privilegium habe. Dannenhero sollen sie schuldig seyn/ innerhalb vier Tagen à dato publicationis dieser ukase alle ihre Wahren aus ihren Häusern nach dem Pack-Hause in die Buden zu bringen/ und zwar bey ordonnantzmäßiger Straffe der confiscation aller Wahren/ sampt Leibes- und Lebens-Straffe.

Das Original ist von Ihro Käyserlichen Majesté eigenhändig unterschrieben den 3. May 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 17. May 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 16. Junii 1732.

Translat.

Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.

So aus dem dirigirenden Senate zur allgemeinen Nachricht kund gethan wird.



Es ist an. 1731. den 14. Aug. vermöge Ihro Käys. Majesté eigenhändig unterschriebener ukase nach getroffenen conditionen mit dem St. Petersburgischen Einwohner Jwan Karichalow und dessen interessenten verordnet/ daß von dieser compagnie das kleine silberne Geld zu gantzen und halben Rubeln umbgeschlagen/ und zu solchem Ende in Moscau diese Müntze von allen Orthen ans Müntz-Hauß eingebracht und dafür andere silberne Müntze gezahlet / nach denen Städten aber die ordres abgelassen werden solten / die zur cassa eingehobene zu keinerley Ausgaben zu employren / sondern unverzüglich nach Moscau einzusenden / wogegen die compagnie schuldig wäre / alles kleine silberne Geld von allerley Crons-Stempel so wohl die guten und kleinen von geringer probe, als auch die / so auf der einen Seite glatt sind/ sampt eintzeln Deneschken aus der Crons-Cassa und von particulier Personen entgegen zu nehmen / und dafür Copecken gegen Copecken zu zahlen / die offenbar falschen aber / so von keinem Crons-Stempel sind/ als von Kupffer/ Zinn/ Stahl/ oder

Silber

Silber mit Kupffer mêliret / imgleichen die beschnittenen und abgebrochenen auszuschiessen/und denen Livranten nicht zurück zu geben/ sondern die offenbar falschen in Gegenwart der Eigenere zu zerbrechen/oder/wann darüber ein disput entstünde/ unbeschädigt in einen Beutel zu legen und / mit beyderseits Pittschaften versiegelt/beym Müntz-Contoir einzubringen/wie dann auch diejenigen / so in Moscau und andern Städten dergleichen Gelder hätten/ aber nichts in der cassa abzutragen schuldig wären / solche selber einbringen und ins Müntz-Hauß an die compagnie einliefern solten/ woselbst ihnen andere gangbare silberne Müntze Copecken gegen Copecken gezahlet werden/nicht aber mit Kupfer-Geld solche Einwechselung geschehen solte. Die compagnie aber müste wenigstens jährlich zwey tausend zwey hundert Puud zu grober Müntze umbmachen/auch/falls Crons-Mittel eingesandt und von particulier Leuthen mehr eingeliefert würde/ eine grössere Anzahl Puuden umbmüntzen. Damit aber keine Verzögerung entstünde/solte solches öfters durch Patenten wiederholet werden/worüber an die Collegia, Cantzelleyen und Gouvernementen die ukasen ausgefertiget und solches unter dem Volcke publiciret worden.

Wie dann auch den 8. Febr. dieses 1732sten Jahres auf des dirigirenden Senats Verfügung allen Collegien, Cantzelleyen und Contoiren, so sich zu Moscau befinden/ vermittelst ergangener ordres aus dem Senat nachdrücklich anbefohlen worden/ daß alle Crons-Mittel / bestehende in kleiner silberner Müntze/ so viel anjetzo verhanden und künftighin einkommen würde/sonder eintzige Verzögerung / und zwar denselben dato des Empfangs oder unfehlbar folgenden Tages bey Vermeidung der auf die saumseelige Lieferung angesetzten Straffe an das Müntz-Contoir eingesandt/die kleine silberne Müntze aber zu keinerley Ausgaben verwandt werden solte / vor welches kleine Geld unverzüglich grobe silberne Müntze nach jeden Orth / damit keine Verhinderung in denen ordinairen verordneten Ausgaben verursacht würde/wiederumb solte gesandt werden/unter dem Volcke aber ist zu Moscau publiciret/daß alle und jede/Krafft obberegter Ihro Käyserl. Majesté ukase,solches kleine Silber-Geld/ so viel ein jeder in Händen hätte / ins Müntz-Contoir zur Umbwechselung gegen Rubel und halbe Rubel-Stücken forderstambst einliefern möchten. Wann aber numehro oberwehnte compagnie, nemlich der Karichalow und dessen interessenten vermittelst memorials angetragen / daß in allen Gouvernementen und Provincien,so wie zu Moscau geschehen/durch gedruckte Patenten publiciret und nachdrücklich anbefohlen werden möchte/ so wohl aus der Crons-Cassa die kleine silberne Müntze an sie einzusenden/ wie auch/ daß von denen particulier Leuthen solche eingeliefert würde / damit sie mit Umbschlagung der Gelder auf die beraccordirte Anzahl Puuden fertig werden könten; Als ist Vermöge Ihro Käyserl. Majesté ukase von dem dirigirenden Senate demandiret / an die Gouvernementen iterirte Befehle abzulassen und mittelst dieser gedruckten Patenten zu publiciren / daß forderstambst das kleine silberne Geld so wohl aus der Crons-Cassa,als auch von particulier Personen/ so viel ein jeder in Händen hat / nach Moscau ins Müntz-Contoir zur Umbwechselung gegen grober Müntze an die compagnie eingeliefert werden solle.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 30. May 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 10. Julii 1732.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Bzwar der termin, binnen welchem laut errichteten Arrende-Contracten und Obrigkeitlicher Verordnung die Arrenden so wohl/ als auch die andern onera publica pro An. 1731. von denen publiqven und privaten Güthern entrichtet seyn müssen/ bereits mit abgewichenen Johannis verstrichen ist/ so vernimmet man doch von der Käyserlichen Oeconomie, daß/ ungeachtet der zum Uberfluß mittelst Patents vom 14. April a. c. dieserwegen geschehenen Anmahnung/ die wenigsten Güther biß dato Richtigkeit getroffen/ und die in Händen habende qvittances zur liqvidation beym Oeconomie-Contoir beygebracht haben.

Wann aber dem Käyserlichen General-Gouvernemente oblieget/ vor die richtige Abtragung und Sicherheit Ihro Käyserl. Majesté revenüen behörige Sorge zu tragen/ und man dahero solcher Saumseeligkeit nicht ferner nachsehen kan; Als wird hiemittelst allen und jeden mit Obrigkeitlichen Nachdruck angedeutet/ daß sonder den geringsten fernern Anstand

stand so wohl von denen publiqven als privaten Güthern pro 1731. liqvidiret und das restirende / es sey an Gelde oder Korn behörigen Orthes abgetragen werde. Als wozu annoch ein termin von drey Wochen hiedurch indulgiret wird / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß nach Verfliessung dieser Frist wieder die / so alsdann noch schuldig zu seyn befunden werden / unfehlbar mit militairer-execution verfahren / und solchergestalt die restantien biß Anno 1731. inclusivè sonder verschonen eingetrieben werden sollen. Gegeben auffm Schlosse zu Riga den 18. Julii 1732.

Ihro Käyserl. Majestè bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.

ES ist vermittelst Unserer den 23. Martii a. pr. ergangenen und publicirten ukase verordnet / daß / zu Einwechselung kleiner Pöste / silberne Müntze an Griwen-Stücken nach der 77sten probe geschlagen / und zu solchem Ende die vorigen Griwen-Fünf-Copecken-und Altin-Stücken von dem Schlage de An. 1713. 1714. und 1718. so viel deren annoch roullirten / eingewechselt werden solten / damit selbige mit denen neuen Griwnicken nach der 77sten probe nicht confundiret würden / als von welchem dato an selbige unterm Volcke nicht mehr gangbar seyn / sondern von denenjenigen / so solche hätten / entweder in die cassa vor allerley onera abgegeben / oder zur Einwechselung nach denen Müntz-Häusern eingebracht werden solten. Da nun aber das Müntz-Contoir Unserm dirigirenden Senate vorgestellet hat / daß annoch ein grosses qvantum von denen alten Griwnicken unterm Volcke sich befinde / und / obzwar wegen deren Einwechselung und Beybringung nach denen Müntz-Häusern ukasen ergangen wären / so sey dennoch kein termin dazu angesetzet / dahero sehr wenig zur Einwechselung eingebracht / ferner anbringend / daß / falls nicht alle Zehn-Copecken-Stücken von dem alten Schlage / nebst denen silbernen Fünf-Copecken-und Altin-Stücken vor ungangbar declariret würden / und die jetzigen neuen Griwnicken von der 77sten probe auskämen / unter dem unwissenden Volcke Irrungen entstehen / und die neue Müntze nicht angenommen werden möchte; Als haben Wir befohlen / alle silberne Zehn-und Fünf-Copecken-wie auch Altin-Stücken von denen vorigen Jahren / welche unter denen Leuthen sich befinden / (ausgenommen die falschen / und die An. 1726. & 1727. zu Menschikoffs Zeit geschlagene) einzuwechseln und dazu einen termin von drey Monahten / von dem dato an / da diese ukase an jedem Orthe publiciret werden wird / anzusetzen / dergestalt / daß alle und jede / die dergleichen Müntze in Händen haben / vor dem angesetzten termin in Moscau und in denen Städten / allwo es jedem am bequemsten fället / mit solcher Müntze die onera publica entrichten / die aber / so dergleichen nicht zu entrichten haben / solches Geld in Moscau an das Müntz-Contoir, in denen Städten aber bey denen Woywods-Cantzeleyen und Rentereyen zur Umbwechselung einliefern mögen / als wofür ihnen Kupffer-Müntz / oder Rubeln, was vor sorte an jedem Orthe verhanden seyn wird / ohne eintziges Aufhalten Copecken vor Copecken gezahlet werden sol. Zur Beschleunigung dessen aber und zu Abschaffung vorberegter Müntze sollen aus allen Collegien, Cantzeleyen und Städten die Zehn- und Fünf-Copecken-wie auch Altin-Stücken von dem vorigen Schlage / so viel deren anjetzo verhanden / und künfftighin einkommen werden / an das Müntz-Contoir eingesandt und dafür andere gangbare Müntze unverzüglich gezahlet werden. Nach Verfliessung des termins aber sollen die Zehn-Fünf-Copecken-und Altin-Stücken vom vorigen Schlage nicht mehr als eine Müntze gelten / sondern bey denen Müntz-Häusern vor Silber angenommen / und dafür / nachdem es fein befunden wird / vor ein Solotnick oder ½ Loht 18. Copecken gezahlet werden. Wann nun dieser Einwechselungs-termin wird verflossen seyn / so sollen alsdann die neuen Zehn-Copecken-Stücken von der 77sten probe unter das Volck ausgegeben werden. Von welchen Jahren und Schlage aber die Zehn-und Fünf-Copecken, wie auch Altin-Stücken binnen angesetzten termin eingewechselt werden sollen / und welche vor ungültig erkläret und nicht einzuwechseln seyn / davon sind die Stempeln von beyden Seiten unter dieser ukase angezeiget. Gegeben zu St. Petersburg den 30. Martii 1732.

Zur Crons-Cassa vor die abzutragende onera und zur Einwechselung binnen drey Monahten à dato publicationis anzunehmen:



Vor ungangbar erkläret:



Das Original ist von Ihro Kayserl. Majesté eigenhändig unterschrieben. (L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 21. April 1732.
Translatirt und gedruckt zu Riga den 22. Junii 1732.

Auf Befehl Thro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es ist aus dem Saltz-Contoir zu Moscau eine ukase unterm dato vom 27. Junii a. c. folgenden Jnhalts an dieses General-Gouvernement eingelanget / und solche zu publiciren verordnet worden:

Es hat der Plescauische Magistrat vermittelst memorials vom 14. April a. c. dem Saltz-Contoir vorgestellet / welchergestalt viele Bauern von unterschiedenen Güthern denen vorhin ergangenen ukasen zuwieder in der neu-eroberten Stadt Narva das grobe über See gebrachte Saltz erhandelten / selbiges nach der Plescauischen province einführten / und sich dessen bedienten / wodurch das Crons-Saltz nicht abgesetzet werden könte / sondern dasjenige / was von denen Saltz-Inspectorn in Empfang genommen worden / schmeltzen und eintruckenen müste / folgig die Einkünffte vor das Saltz / gegen die vorige Jahre zu rechnen / weit geringer wären. Nachdem beym Saltz-Contoir nachgesehen worden / so findet sichs / daß Jhro höchstseel. Käyserl. Majesté glorwürdigsten Andenckens An. 1719. den 8. Jan. vom Cammer-Collegio einige Befragungs-puncten unterleget worden / nemlich ob das Saltz / so über der Verordnung bey denen Rußischen Häfen zu Schiffe einzukommen pfleget / vor einen beliebigen Preiß nach Abtrag des Zolles verkauffet werden könte / worauf Jhro Käyserl. Majesté eigenhändig resolviret haben / daß bey Straffe der confiscation solches nicht anhero abgelassen werden solte / Krafft welcher Jhro Käyserl. Majesté resolution den 23. Febr. ermeldten 1719den Jahres aus dem Cammer-Collegio zu St. Petersburg vermittelst ukasen publiciret worden / daß niemand / weder Rußischer noch teutscher nation, sich unterstehen solte / über See und über die Grentzen Saltz zum Verkauff einzuführen / ausser denen Einwohnern in denen Liefländischen und andern neu-eroberten Städten / wo kein Crons-Saltz verkauffet wird / als welchen mit Saltz zu handeln frey stünde / dennoch aber nur in denen Städten / allwo es vermittelst ukasen verstattet ist / ohne / daß nach denen übrigen neu-eroberten Städten / wo solches nicht zugelassen ist / noch auch nach denen Rußischen Städten solches Saltz zum Verkauff hingebracht würde / mit

mit beygefügter commination, daß/ wann iemand/ diesem zuwieder Saltz über See und über die Grentzen kommen lassen/ oder aus denen Liefländischen und übrigen neu-eroberten Städten zum Verkauff einführen würde/ dessen beweg- und unbewegliche Haabseeligkeit confisqviret seyn solte.

Nicht weniger ist auch Vermöge Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschriebener besondern ukase vom 10. Aug. 1731. verordnet und befohlen/ in allen Städten und Creysen das Crons-Saltz wie vormahls zu verkauffen/ und die Einkünffte nach dem vorigen zur Cronscassa einzunehmen. Wannenhero nach der Plescauischen province an den Woywoden und dessen Collegen aus dem Saltz-Contoir die ukase ergangen/ daß in der province scharffe Aufsicht gehalten und Postirungen aufgerichtet werden sollen/ damit durchaus von denen neu-eroberten Städten kein Saltz nach dem Plescauischen Districk durchgebracht/ sondern aller Möglichkeit nach diese Durchfuhre verschnitten werden möge/ weilen in Ihro Käyserl. Majesté specieller ukase vom 10. Aug. 1731. verordnet ist/ daß das Saltz/ wie vormahls/ zur Crons-cassa verkauffet werden solle. Wegen der Rigischen und Revalschen Gouvernementen aber/ wie auch der Wieburgschen province und Narva ist verordnet/ den Befehl ergehen zu lassen/ daß mit dem Verkauff des Saltzes in denen Städten und Creysen nach denen Statuten/ confirmirten General-Privilegien und Tarif verfahren/ keinesweges aber weder nach St. Petersburg noch andern Orthen/ alwo/ mit Saltz zu handeln/ nicht verstattet ist/ auch nicht nach denen Städten von Groß-Rußland verführet und abgesetzet werden möge/ allermassen durch den Verkauff des Saltzes in denen Städten von Groß-Rußlande die Crons-revenüen geschmälert werden/ wie solches auch in der Plescauischen province sich würcklich gezeiget hat.

Diese Verordnung wird zu iedermanns Nachricht in diesem General-Gouvernemente so wohl aufm Lande als in denen Städten hiedurch bekant gemachet/ damit niemand bey der darauf gesetzten Straffe das ausländische Saltz nach St. Petersburg und denen Städten in Groß-Rußland zu verhandeln und zu verführen sich unterstehen möge. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 25. Julii 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Auf Veranlassung Ex. Erl. Reichs-Justice-Collegii an dieses General-Gouvernement eingelangten Schreibens vom 14. hujus wird hiedurch allen und jeden/ deren Sachen bey wohlermeldten Reichs-Justice-Collegio rechtshängig sind/ kund gemachet und angedeutet/ daß Selbige sich binnen sechs Monaten à dato dieses entweder per mandatarium behörig zu melden/ oder zugewärtigen haben/ daß deren Sachen ex indice pendentium deliret/ mithin vor desert erkläret werden sollen. Datum ut supra.

P. S. Es laufft von denen compagnien des Leib-Garde-Cavallerie-Regiments die Beschwerde ein/ daß von verschiedenen Güthern vor diesen Julii Monaht kein Haber noch statt dessen Gersten vor die Crons-Reuter-Pferde geliefert worden. Wann aber diese Pferde vermöge Ihro Käyserl. Majesté höher ordre noch ferner hier im Lande stehen bleiben sollen/ und selbigen an der verordneten Verpflegung nichts verkürtzet werden mag; Als werden alle und jede/ so zur Lieferung der rationen repartiret sind/ hiemittelst Obrigkeitlich verwarnet und befehliget/ daß selbige die behörige fourage vor ermeldte Crons-Pferde in denen verordneten terminen prompt liefern/ diejenigen aber/ welche keinen Haber biß zur künfftigen Erndte des frischen Habers aufbringen können/ unverzüglich ihre Fuhren anhero abfertigen und den erforderlichen Haber aus dem hiesigen Magazin empfangen und ausführen lassen/ hinführo auch allemahl zeitig besorget seyn mögen/ daß an denen behörigen terminen die fourage richtig geliefert werde/ falls selbe der ihnen sonst beborstehenden Verantwortung und Ungelegenheit sampt Ersetzung des Schadens wollen überhoben seyn. Da auch auf Ihro Käyserl. Majesté hohen Befehl 240. Pferde von dem im Lande verlegten Cavallerie-Leib-Garde-Regiment nach St. Petersburg gehen/ welche nebst der dazu gehörigen Mannschafft von allen Compagnien auserlesen und sich in Dörpt versammlen werden; Als wird zugleich anbefohlen/ daß denen Commandirten von jeder Compagnie die auf dem marche biß Dörpt benöhtigte fourage nebst proviant, so viel gefordert werden wird/ aus denen Qvartieren gereichet und nachgeführet werden solle. Riga den 25. Julii 1732.

Peter Lacy.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es ist in denen abgewichenen Jahren zu vielfältigen mahlen anbefohlen worden / daß allhier zu St. Petersburg diejenigen / denen Plätze an der Moscauischen Seite und auf dem Wasiliewschen und übrigen Insuln / umb auf selbigen steinerne oder höltzerne Häuser aufzusetzen / angewiesen worden / sothanen Bau in denen dazu angesetzten terminen verfertigen solten / auf welche Unsere ukasen aber nicht nur die Häuser an allen Orthen so / wie es zum bewohnen erforderlich / biß dato nicht perfectioniret sind / sondern auch von vielen nicht einmahl ein Anfang zum bauen gemachet ist / daß also die ausgetheil-

theilten Plätze wüste liegen / und die Ufern nicht in Stand gebracht sind. Solchemnach haben Wir befohlen / so wohl zu St. Petersburg, als auch zu Moscau mittelst Befehlen aus dem Senate zu publiciren / daß diejenigen / an welche zu solchem Bau-Plätze ausgetheilet sind / selbige aber biß dato nicht bebauet / noch die Ufern der Verordnung gemäß aptiret haben / sonder eintzigen fernern Anstand / dieselben mögen sich auch befinden / wo sie wollen / auf denen ihnen angewiesenen Plätzen unfehlbar steinerne / oder / wo es angehet / höltzerne Gebäude auffsetzen sollen. Jmgleichen haben auch diejenigen / denen Plätze unterwerts der Ammiralität längst denen Ufern der Newa angewiesen sind / die seinem Platze gegenüber belegene Ufern der Verordnung gemäß in diesem 1732sten Jahre unfehlbar zu aptiren und einzurichten. Zu welchem Ende nach eingezogener Nachricht von deren Nahmen einem jeden diese ukase beym Senat eröfnet / solches verschrieben / und das Protocoll von jeden mit eigenhändiger Unterschrifft bestärcket werden soll. Wobey dieselbe nachdrücklich zu verwarnen / daß sie die Ufern in diesem Jahre unfehlbar bebauen und der Verordnung gemäß zum Stande bringen / auch die Häuser unverzüglich auffsetzen mögen. Gegeben zu St. Petersburg den 10. Junii 1732.

Die Original-Ordre ist von Jhro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym dirigirenden Senate in der Academie-Druckerey den 14. Junii 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 28. Julii 1732.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.



Es ist vermöge Unserer publicirten ukase vom 19. Martii 1731. der Zoll / wie solcher von denen durch den Ladogaischen Canal passirenden Fahrzeugen und Flössern zu entrichten sey / biß auf weitere Verfügung / indeme es noch ein neues Werck war / angesetzet / umb zu ersehen / ob es sonder Beläſtigung der Leuthe geschehen könte / und / ob dieser Zoll nach Verflieſſung des 1731sten Jahres zu verhöhen oder zu vermindern sey. Da Wir nun wahrgenommen / daß in einigen Stücken der Zoll geringer / zum theil aber gegen dem vorigen höher anzusetzen sey; Als haben Wir befohlen / daß von denen durch den Canal passirenden Fahrzeugen / Flössern &c. folgender Zoll genommen werden solle.

I. Von denen Fahrzeugen / so mit Roggen- und Weitzen-Mehl / allerhand Grütze / Haber-Mehl / Erbsen / Maltz / Haber / Saltz / Fleisch / Fische / Oel / Theer / Deggut, Calfonium, Gummi, und andern dergleichen Perſeelen von gewissen Preisen / item dichten und undichten Matten beladen sind / wird nach der Länge der Fahrzeuge 1. Rubel vor 1. Faden gezahlet / immaſſen eine Barqve, so 15. Faden lang ist / von obbenanten Perſeelen 500. Kuhlen oder Matt-Säcke tragen kan / und kömmt also vor jeden Sack nur 3. Copecken.

II. Die mit Honig / Talch / Butter / Hopffen / Toback / Flachs / Eichen-Borck / Garn / Thauwerck / weisser Asche / Pottasche / Eisen / Hanff / Brantewein / Oele / so in denen Faſten gebrauchet wird / wie auch Pasteln / beladen sind / zahlen nach der Länge pro 1. Faden 1. Rubel 50. Copecken, eine Barqve von 15. Faden aber 21. Rubel.

III. Welche Wachs / Juffren / Schweins-Borsten / Leinwand / und Hembde-Zeug / Bälge von allerley Thieren / Canifas, Laacken von unterſchiedener Sorte, Zinn und dergleichen Wahren von gewissen Preisen / innehaben / zahlen vor jeden Faden nach der Länge 2. Rubel, weil ein Fahrzeug dieser Wahren vor einige tausend mehr / als vorerwehnter Perſeelen, führen kan. Imgleichen muß auch von denen Kalomeneken und Strusen / so mit dergleichen Wahren beladen sind / eben so viel vor jeden Faden / als von denen Barqven, genommen werden.

IV. Von

IV. Von denen Fahrzeugen / genannt Wodowicken, so Wachs/ Jufften/ Schweins-Borsten / Leinwand/ bund Hembde-Zeug/ Bälge von unterschiedener Sorte, Kaacken / Kupffer / Zinn/ Honig / Talch/ Butter/ Oel/ Hopffen/ Flachs/ Eichen-Borck/ weisse Asche/ Pottasche/ Eisen/ Hanff/ Garn/ Thauwerck / Brantwein / Pasteln / Matten und dergleichen Waaren von gewissen Preisen einhaben/ wann das Fahrzeug 6. biß 7½. Faden lang ist / wie auch von denen grossen Scheer-Böten wird gezahlet 4. Rubel, und von denen kleinern Wodowicken, Scheerböten / Böthen und Kahnen imgleichen von denen Fahrzeugen genannt Sojem 2. Rubel, von denen kleinen Kahnen und Sojems, wie auch kleinen Böthen 1. Rubel.

V. Welche mit Roggen- und Weitzen-Mehl / allerley Grütze / und Haber-Mehl/ Erbsen/ Reiß/ Maltz/ Haber/ Töpffe wie auch allerley irdenen und höltzernen Geschier/ item Theer/ Deggut, Fleisch/ Fischen/ Kohl/ Aepffeln/ Agurcken/ Zwiebeln/ Knoblauch und andern dergleichen Victualien und Früchten beladen sind/ selbige seyn Wodowicken oder von denen grossen Scheerböthen / zahlen 2. Rubel, die kleinern Wodowicken, Scheerböthe / Böte und sogenannte Sojems 1. Rubel, von denen Böten aber / mit welchen nur Leuthe alleine durch den Canal pasiren / müssen vermöge voriger ukase 50. Copecken genommen werden.

VI. Von einer beladenen Galiote und Iwers muß gleichfalls der Zoll vermöge voriger ukase, nemlich von einer Galiote 12. Rubel, und von einem Iwers 10. Rubel, von andern dergleichen Fahrzeugen auch nach proportion der Zoll encasiret werden / die aber nicht beladen sind / zahlen den vierten Theil gegen ein beladenes. Daferne aber auch einige Fahrzeuge nicht ihre völlige Ladung hätten / so muß dennoch der Zoll vor voll erleget werden/ immassen die/ welche so schwer / als die Barqven, beladen sind/ den Canal nicht pasiren können.

VII. Von denen ledigen Fahrzeugen/ derentwegen jedoch die Schleisen sowohl als die Brücken gehoben werden müssen / soll der vierte Theil laut voriger Verordnung/ und zwar von einer Barqve, welche 400. Kuhlen oder Säcke tragen kan / 2. Rubel, von einem Wodowick 25. Copecken, von einem Bot 12. Copecken, und von denen übrigen allen / nach proportion, der Zoll genommen werden.

VIII. Von denen Fahrzeugen / so mit Heu / Kohlen/ Feld-Steinen/ Fliesen / item Brennholtz in Scheiten gehauen / beladen sind / soll nach der Länge des Fahrzeuges à 20. Copecken vor 1. Faden genommen werden / weiten eine Barqve von 15. Faden lang 70. biß 80. Faden von solchem Brennholtze führen kan.

IX. Von dem Eichen-Holtz zum Schiffs-Bau wird vor eine Barqve und Kloß nach der Länge à 70. Copecken pro 1. Faden / von denen Masten vor eine Barqve oder Kloß 60. Copecken pro 1. Faden / von runden und behauenen Balcken / wie auch von Brettern / Plancken und Stacketen / vor jedes Fahrzeug oder Kloß 20. Copecken pro 1. Faden / von gesägten Tannen-Brettern aber / imgleichen von dem Brennholtze / so mit Klössern abkommet / nach Unserer vorigen ukase der Zoll entrichtet.

X. Es sollen auf jeder Relais acht Post-Pferde zu Fortbringung der Post-Böte und der Passagiers, so ihre Reise längst dem Canal beschleunigen wollen / gehalten werden / indeme die Kauffleuthe zu denen Barqven und andern Fahrzeugen die Pferde nicht brauchen / sondern sich ihrer eigenen Arbeits-Leuthe bedienen.

Wer nun Belieben träget/ den Strand-Weg längst dem Canal oder zu Wasser in Fahrzeugen seine Reise mit Pferden fortzusetzen / derselbe zahlet an Progon-Geld 1. Copecken vor 1. Werst auf jedes Pferd. Was aber anlanget die Einnehmung des Zolles von eigenen Pferden und den Fuhrlohn vor die/ so mit Treckschuyten und Post-Böten reisen/ item von dem Horn-Vieh / wie auch wegen der Feil-Bad-Stuben und Gemächer / imgleichen wegen der Fußgänger / von welchen kein Zoll zu nehmen/ der marchirenden Regimentern und Commandirten mit Bagage und Artillerie, dieserwegen muß es nach Inhalt Unserer vorigen ukase gehalten werden. Und wer obbenannte Wahren und Perseelen mit Barqven und Fahrzeugen abzubringen hat / derselbe soll sich wegen der Ladung nach dieser ukase richten / damit bey Einhebung des Zolles keine confusion entstehen möge. Zu welchem Ende Wir dieses mittelst gedruckter ukasen zu publiciren verordnet haben. Gegeben zu St. Petersburg den 1. May 1732.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 1. May 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 7. Junii 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 29. Julii 1732.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c.&c.&c.

Wir haben mißvergnügt erfahren, daß in Unserm Hertzogthum Liefland die zum gemeinen Nutzen eingerichtete Post-Relais da durch in schlechten Stand gerahten sind / weil die Posturungs-Pferde durch die tägliche extra-ordinaire Schüssungen ruiniret / und zum fernern Gebrauch untauglich gemachet würden / die Einkünffte der Werst-Gelder aber / welche nur geringe / nicht zu reichten / daß von denenselben in Stelle der ruinirten Pferde wiederum sobiel frische Pferde angeschaffet werden könten / folgig die Recrutirung der Pferden / falls selbe allemahl vom Lande geschehen solte / Unsern dasigen getreuen Unterthanen zur Last gereichen würde.

Wann nun Wir allergnädigst dahin bedacht sind / solchem nicht nur abzuhelffen / sondern auch / daß zu desto geschwindern Fortkommen Unserer Courriers und anderer Unserer Sachen / nicht weniger auch zu besserer Begbemlichkeit derer / so in ihren privat-Angelegenheiten mit Postirungs-Pferden reisen wollen / die Postirungen in behörigen guten Stand gesetzet / künfftig auch fahrende Posten eingerichtet werden mögen; Als befehlen Wir hiemittelst allergnädigst Unserm Gouverneurn des Hertzogthumbs Liefland / daß auf jeder Relais in jetzt-besagten Hertzogthumb von Riga biß St. Petersburg nach Inhalt der vorhin ergangenen ukasen fünff und zwantzig gute Postirungs-Pferde gestellet und beständig unterhalten werden sollen / wovon zwantzig zu Fortbringung der nach Unserm Hofe zu verschickenden Benöhtigungen und vor die eintreffende mit guten Päßen versehene Passagiers, gegen unten verordnetes Progon-oder Schüß-Geld vor jede Werst / gebrauchet / die übrigen fünff aber / so recht leichte und auserlesene Pferde seyn müssen / vor Unsere Courriers, zu der ordinairen reitenden Brieff-Post / und vor die Estaffetten in reserv gehalten werden müssen / dergestalt / daß allemahl zum wenigsten zwey derselben in Bereitschafft stehen. Damit aber Unsere getreue Unterthanen des Hertzogthumbs Liefland / welchen diese Postirung zu unterhalten gebühret / Unsere vor Selbe allergnädigst tragende Vorsorge erkennen mögen / so befehlen und verordnen Wir hiedurch / daß von dieser Zeit ab von Unsern Courriers und übrigen / so in Unsern Affairen abgefertiget werden / (darüber dieselbe gültige Päße zu produciren schuldig sind) vor jedes Pferd auf 10. Werste / statt der bißher gezahlten 6. Copecken, künfftig 12. Copecken, von denen frembden Durchreisenden aber und andern / so nicht in Unsern / sondern ihren eigenen Angelegenheiten reisen und sich dieser Pferde bedienen wollen / vor 10. Werste auf jedes Pferd vier und zwantzig Copecken gezahlet / wegen Unserer ordinairen Posten und Estaffetten aber es nach der vorigen Verordnung mit der Zahlung gehalten werden solle.

Weiln auch von Unsern Verwaltern auf denen Postirungen wegen der excessen und Eigenthätigkeit der Passagiers verschiedene Klagen angebracht werden / Unsere allergnädigste Willens-Meinung aber dahin gehet / solches gäntzlich zu heben; Als befehlen Wir allergnädigst / daß keiner von denen Durchreisenden / wer derselbe auch seyn mag / sich unterstehen solle / Unsere Verwaltere auf denen Postirungen und deren Bedienten mit brutalité und ungebührlichen Schelten anzufahren / noch einigen andern Unfug und insolence zu verüben / absondertich aber keine Pferde mit Gewalt ohne Zahlung der behörigen Progon-oder Schüß-Gelder zu nehmen / immassen / wann wieder Vermuhten dergleichen Begebenheiten entstehen werden / die Ubertretere dieser Unserer ukase mit schwerer / auch / nach Beschaffenheit der Sache / mit Leibes- und Lebens-Straffe beleget werden sollen.

Damit auch dieser Unser Befehl desto genauer beobachtet werde / so sollen sämptliche Unsere Verwaltere auf denen Postirungen autorisiret seyn / alle / auch die Courriers selbst / so binnen Reichs in Unsern Affairen verschicket sind / wer dieselben auch seyn mögen / (ausgenommen die nach frembden Orthen abgefertigte Cabinets- und Cantzeley-Courriers) welche dieser Unserer ukase zuwieder sich unterstehen werden / auf denen Postirungen des Hertzogthumbs Liefland / solche öffentliche insolentien zu begehen / arrestlich anzuhalten / denen Expressen, so binnen Reichs in Unsern Affairen spediret sind / die Sachen und Paqvetten abzunehmen / und / wohin dieselben addressiret sind / durch ihre Postirungs-Bedienten nebst einem umbständlichen Bericht von ihrem Verbrechen richtig fort zu schicken / die Arrestanten aber an den in der Nähe belegenen Gouverneurn, Commendanten oder andere Unserer Befehlshabere mit einem ausführlichen Bericht von deren Verbrechen fort zu senden / damit von denenselben die Sache behörig untersuchet werden könne. Und obzwar Unsere nach frembden Reichen verschickte Cabinets- und Cantzeley-Courriers nicht im geringsten aufzuhalten sind / so müssen dennoch die Postirungs-Verwaltere / wann jene sich auf denen Postirungen verbrechen und insolences verüben / solches unverzüglich dem Gouvernemente rapportiren / damit die gebührende Straffe gehörigen Orthes gesuchet / und die Post- und Relais-Verordnung aller Orten unverbrüchlich in observance gehalten werden möge. Wie dann obenstehendes alles ehestens in einem reglement, worinne so wohl der Post-Verwaltere als der Passagiers Schuldigkeit ausführlich angezeiget werden wird / verfasset / und zur jedermännigtichen Nachricht in Druck ausgegeben und publicirt werden soll. Inzwischen aber haben sich alle und jede nach dieser Unserer allergnädigsten ukase zu verhalten / welche zu solchem Ende an gehörigen Orthen in Unserem Hertzogthumb Liefland mittelst gedruckter exemplarien zu publiciren und zu affigiren Wir hiemittelst befehlen. Gegeben zu St. Petersburg den 11. Julii 1732.

Das Original ist von Ihro Käysert. Majesté eigenhändig unterschrieben den 11. Julii 1732.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Dirigirenden Senate in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschafften den 13. Julii 1732.

(L.S.)

Translatiret und gedruckt zu Riga den 1. Aug. 1732.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es sollen die in Teutschland zu dem errichteten Curasier-Regimente erhandelte 900. Stück Pferde durch Curland über Riga gerades Weges nach St. Petersburg gehen/ zu Veranstaltung der vor selbige unterweges erforderlichen fourage aber sind gewisse Ober-Officiers anhero commandiret worden / mit welchen das Käyserliche General-Gouvernement behörige Uberlegung gepflogen und folgendes zu verfügen beschlossen hat.

I. Weilen diese Pferde zu Partheyen von 100. Stücken von hinnen überbracht werden sollen / dergestalt / daß die distance von einem Nacht-Lager zum andern von 20. biß 25. Werste sey/ die Postirungen aber dergestalt nicht beschaffen sind / daß auf selbigen gnüglicher Raum zu deren Unterbringen verhanden wäre ; Als müssen die nächst denen Postirungen belegene Krüge und Scheunen dazu behörig aptiret und mit Latteren / Reddeln und Krippen / damit diese 100. Pferde vollenkommen stehen können / versehen werden.

II. An fourage wird bey jedem Nacht-Lager auf 1. Pferd 25. Pfund Heu / drey Garnitz Haber / und eben soviel Hexel / wie auch ein vollenkommen Bund Stroh zur Streu erfordert/ auf jeder dritten Postirung aber / alwo Rast-Tag gehalten wird / doppelt so viel/ welches alles/ Inhalt beygefügter repartition, nach dem angewiesenen Orthe vor Ausgang dieses Monaths zu liefern / die angesetzten Güther hiedurch nachdrücklich befehliget werden.

III.

III. Und da diese Lieferung sogleich bey dem Empfang zu einem billigen Preise contant bezahlet werden wird; Als ergehet an die Postirungs-Verwaltere hiedurch der Befehl / daß Selbige dasjenige / so aus dem Lande nach dieser repartition geliefert wird / gegen Qvittance entgegen nehmen / und bey Ankunfft der Pferde an die Mitcommandirten abliefern / davor auch das Geld nach der nächstkünfftig anzusetzenden billigen taxa gegen Scheine und Qvittancen empfangen und nächstens an die / so die fourage geliefert haben / richtig wieder auszahlen sollen.

IV. Weilen auch diese Pferde einige Tage hieselbst bey der Stadt stehen bleiben und ausruhen werden; Als werden die / so zu Lieferung der fourage hieher nach Riga repartiret sind / ihre Contingenten nach beygefügter repartition sogleich anhero zu liefern geflissen seyn.

Hiernach haben sich alle und jede / so es angehet / gebührend zu richten / diejenigen aber / so an der schuldigen Lieferung manqviren / werden vor alles / so daraus entstehet / zu rêpondiren haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 18. Aug. 1732.

Jhro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weilen in dem hiesigen sowohl als Pernauischen Magazin der Vorraht an Grütze meistens consumiret ist; Als werden die Possesores und Verwaltere der publiqven Güther hiedurch befehliget / daß Selbige auf das aus der Käyserlichen Oeconomie den 6. Julii a. c. repartirte Qvantum den dritten oder wenigstens den vierten Theil vor Ausgang des bevorstehenden September Monahts ins hiesige / wie auch ins Pernauische Magazin unfehlbar zu liefern geflissen seyn mögen. Datum ut supra.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Gelbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Thun hiemit allen und jeden kund und zu wissen; Obzwar vermöge Ihro höchstseel. Käyserl. Majesté ewig-glorwürdigsten Andenckens / Unsers Vater-Bruders / Herrn und Käysers PETRI des Grossen / vorhin Anno 1715. den 25. Januarii und Anno 1718. den 18. Januarii ergangener ukasen unter dem Volck publiciret worden / daß alle diejenigen / so wichtige Sachen zu offenbaren hätten / solches Krafft derer besonders ergangenen ukasen behörigen Orthes aufrichtig und ungescheuet angeben / keine Schrifften aber ausstreuen solten / mit der nachdrücklichen Verordnung / daß / falls jemand einen hingeworffenen Brief oder verdächtige

tige Schrifft findet und aufhebet/ solche nicht angegeben/ noch durchgelesen/ oder erbrochen/ sondern auf der Stelle in Gegenwart gewisser dazu zu ruffenden Zeugen verbrant werden solten; So werden jedennoch von verschiedenen/ denen die ukasen durch die Länge der Zeit aus der Acht gerahten/ solche hingeworffene Schrifften aufgehoben und/ ohne selbige zu verbrennen/ bey denen Richter-Stühlen produciret.

Solchemnach haben Wir/ umb oberwehnte ukasen wieder einzuschärffen/ mittelst dieser Unserer gedruckten Patenten zu publiciren befohlen/ daß/ wann jemand dergleichen hingeworffene Schrifften finden und aufheben wird/ derselbe solche so gleich/ ohne es anzugeben/ oder zu erbrechen und durch zu lesen/ auf der Stelle in Gegenwart von Zeugen ohnfehlbar verbrennen/ und sich in allem nach obangeführten ukasen verhalten und richten solle.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 11. Aug. 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg bey dem dirigirenden Senat in der Academie-Buchdruckerey am selbigen dato.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 23. Augusti. 1732.

Translat.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Demnach aus Ihro Käyserlichen Majesté Hofes-Contoir zu St. Petersburg die ordre vom 3. hujus eingelauffen / hieselbst zu publiciren / daß wegen Lieferung allerley Vivres und verschiedener Perselen / so aufs Jahr 1733. zu Ihro Käyserlichen Majesté Tafel und Dero Hof-Stat erfordert werden (wovon die Designation hiebey gefüget ist) mit denenjenigen / so aus diesem General-Gouvernemente die Lieferung nach St. Petersburg thun wolten / Contracten solten geschlossen werden / wie daß auch in einer unterm dato vom 11. hujus aus selbigem Contoir eingelangten ordre eine gleichmäßige Publication, wegen Lieferung allerley frischer Fische und insonderheit Sterletten, begehret wird; Als wird diesem Zufolge solches hiemittelst allen und jeden bekant gemachet und angedeutet / daß diejenigen / welche von denen specificirten Perseelen und Vivres, wie auch allerley lebendigen und frischen Fischen aus diesem General-Gouvernemente ihren Umbständen nach Lieferungen auf das Jahr 1733. nach St. Petersburg zuthun vermögen und dazu sich entschliessen wollen / sich mit behörigen Atteſten beym Hofes-Contoir zu St. Petersburg unverzüglich melden / und über die

Liefe-

Lieferung und Preisen richtige Accorden treffen mögen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 24. Aug. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden. (L.S.) Peter Lacy.

Designation.

Roggen-Maltz	500. Czettwerten.
Gersten dito	3000. Czettwerten.
Weitzen dito	50. Czettwerten.
Honig	2500. Puud.
Klesemscher Hopffen	200. Puud.
Gelb Wachs	400. Puud.
Tafel Eßig	2000. Spann.
Gezogene Talch-Lichte	350. Puud.
Ordinaire dito	450. Puud.
Dmitrewsche Krausemüntze	11000. Bünde.
Nuß-Oele	300. Spann.
Hanff dito	50. Spann.
Rußisch Butter	700. Puud.
Finnisch dito	250. Puud.
Weisse Rietzchen	40. Puud.
Truckene Murcheln	15. Puud.

Zur täglichen Lieferung / wie es nach der Hand erfordert wird.

Lebendig Rind-Vieh/ Bötlinge/Rinder-Talch/allerley Fleisch-Perseelen / als Hertzschlag / Caldaunen / Füsse / Zungen / Kälber/ Lämmer / Backen-Fleisch von Kälbern / Fercken / lebendige Borg-Schweine.

Jung und alt Feder-Vieh / als Gänse/ Enten/ Kalekuhnen/ Hüner/ Küchel/ Tauben.

Wild.

Hasen / Birckhüner / Haselhüner / weisse Rephüner / Enten/ Schnepffen/ Drosseln/ Krammets-Vögel/und allerley kleine Vögel.

Süsse Milch/ Schmant / dicke Milch/ frische Eyer/ dito frische/ so bey Winter-Zeit geleget sind.

Abgeschlachtet Fasel gefroren / als Gänse / Kalckuhnen / Enten/ Hüner / Rußische Fercken.

Ordinaire Weitzen-Mehl / Mehl zu Gebäcksel / feine Grütze von Weitzen-Mehl.

P. S. Weilen die Zeit herannahet / daß von denen Güthern die fourage und übrige Erforderniß zu Unterhaltung der Postirungen geliefert werden muß; Als werden auf die vom Land-Rahts-Collegio geschehene instance alle und jede hiedurch Obrigkeitlich anermahnet/ daß selbige / ohne fernere ordre und repartition abzuwarten / nach der vorigen Ausschreibung eben so viel/als im verwichenen Winter geliefert worden/ umb die bestimmte und jedem angesetzte Zeit richtig und an guten Perseelen nach der angewiesenen Postirung prompt abtragen mögen/ damit die Post-Pferde zeitig aufm Stall gestellet und zu Ihro Käyserl. Majesté und des publici Dienst conserviret werden könen.

Imgleichen wird hiedurch Obrigkeitlich angedeutet/ daß das Laden-Geld pro An. 1731. zusampt denen restirenden Laden- und Bewilligungs-Geldern pro An. 1730. und 1731. unverzüglich nach der Haacken-Zahl de An. 1725. in der Ritterschaffts-Cantzelley abgetragen werden möge / dagegen die Entrichtung der Bewilligungs-Gelder pro 1732. biß Ausgang dieses Jahres/ da inzwischen die neue Haacken-Zahl bekant werden wird/ ausgesetzet bleibet. Datum ut supra.

Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DA numehro die Zeit heran nahet / daß die zeithero campirende Regimenter die Winter-Qvartiere im Lande wieder beziehen solten / bey der Käyserlichen Oeconomie auch dazu so wohl / als wegen des Leib-Garde-Regiments zu Pferde eine repartition nach der neuen revision und jetziger Anzahl der Mannschafft und Pferde angefertiget worden ; So wird solches hiemittelst allen und jeden des Landes Eingesessenen sampt Verwaltern und Disponenten der publiqven und privaten Güther bekant gemachet / und dabey verordnet und anbefohlen / (1) daß nach beygehender repartition nicht nur die Qvartiere vor die Officiers und Mannschafft nebst Stallung vor die Pferde behörig und ordentlich angewiesen und eingeräumet / sondern auch die portiones und rationes nemlich Monahtlich an proviant auf jeden Mann 1. Loff Roggen-Mehl und 2½. Stoff Grütze (nicht aber Saltz / als wozu die Soldaten nach dem neuen Kriegs-êtat Geld bekommen) und an guter fourage auf jedes Crons-Pferd 3 Loff Haber und 30. Lißpfund Heu auf 7. Monahte / vor die teutsche Pferde des Leib-Garde-Regiments aber / so lange dieselben werden stehen bleiben / dabey auch Monahtlich drey Loff Häcksel und drey Bünde Stroh zur Streue richtig und prompt gegen behörige Qvittung geliefert und beygeführet werden solle / wie dann auch dasjenige / was anhero ins Magazin zu bringen / oder zu fernerer Benöhtigung in Vorraht zu halten / denen Güthern angedeutet werden wird / ebenfalls richtig abgetragen und der hienächst ergehenden Anweisung nachgelebet werden muß.

(2.) Was anlanget die fourage, so die Officiers zum Unterhalt ihrer eigenen Pferde benöhtiget sind / solche müssen dieselben bestmöglichst / wie sie sich über den Preiß mit denen Possesoren vereinbaren können / selbst erhandeln und contant bezahlen.

(3.) Damit auch die Güther / alwo die Officiers vom Regimente stehen / imgleichen wo die Pferde vom Garde-Regimente verleget sind / in Zuführung des Brennholtzes vor die Officiers und die verordnete Wachen / und Lieferung der Lichte / so bey Wartung der Pferde der Sicherheit wegen der Verordnung gemäß erfordert werden / nicht alleine sothane Beschwerde tragen mögen / so muß von denen andern ange-

angewiesenen Gühtern/ welche von solcher Beschwerde frey sind / so wohl das Brennholtz vor die Officiers und Wachen pro qvota mit beygeschaffet und angeführet / als auch die Lichte nach proportion der Haacken beygetragen werden. Wornach sich die / so es angehet/ mit schuldiger promptitude zu richten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 9. Septemb. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Es ist am 25. passato ein Soldat vom Kiowschen Regimente Nahmens Jefim Kozneff desertiret / welcher von seiner Mondur ein rohtes Camisol und Hosen mitgenommen. Selbiger ist vom Gesichte rund und bräunlich / hat dunckel braune Haare und ist $2\frac{5}{16}$. Arschin lang. Dieses wird allen und jeden hiedurch bekant gemachet / damit niemand sich mit diesem Läuflinge befassen und denselben irgendwo hegen / vielmehr ein jeder / bey welchem derselbe sich einfinden möchte / ihn sogleich arrêtiren und unter Gewahrsam an die nächste Wache abliefern lassen möge.

Datum ut supra.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es ist in einem unterm dato vom 17. Novemb. 1730. im Druck ergangenen Patente publiciret worden/ daß/ weil zu Aufrichtung einer matricul oder Verzeichnis der Adelichen Familien in Liefland nächstthin eine besondere commission würde angeordnet werden/ ein jeder/ der zur Noblesse dieses Landes gehörig seyn und der matricul einverleibet zu werden competence haben möchte/ die hiezu erforderlichen Beweißthümer vor Ausgang des numehro bereits verwichenen 1731sten Jahres sich anschaffen und in solcher Bereitschafft halten möchte/ daß selbige auf Erfordern allemahl produciret werden könten.

Nachdem nun zu sothaner commission gewisse Personen aus allen vier Creysen Lieflandes/ welche unter Præsidio des Herrn Land-Marechaln dieses Werck zum Stande bringen werden/ ersehen/ und Obrigkeitlich bestätiget sind/ welche medio Januarii des bevorstehenden 1733sten Jahres ihre

Session

Sessionhieselbst in Riga anfangen werden; Als wird solches hiemittelst allen und jeden/ so es angehen mag/ kund gemachet/ und zugleich angedeutet/ daß diejenigen/ welche nach habender competence der matricul einverleibet zu werden verlangen/ in Zeiten und zwar vor Ausgang dieses Jahres die hiezu behörige Beweißthümer in originali sampt beygefügten Copeyen in der Ritterschaffts-Cantzelley gegen des Ritterschaffts-Secretaire Bescheinigung beybringen/oder widrigenfalls ihnen selbst beymessen mögen/ wann durch ihre Saumseeligkeit oder manqvement selbige nicht annotiret/ noch in dem ihnen sonst gebührenden loco rangiret werden.

Weilen auch vor nöhtig befunden wird/daß die Copeyen, wann selbige richtig befunden und das Werck in Ordnung gebracht worden / zur beständigen Nachricht ordentlich in ein Buch zusammen gebunden werden; Als wird hiebey erinnert/ daß sowohl die beyzubringende Copeyen,als die bey solchen etwa erforderliche Vorstellungen und deductiones auf ordinair gut weiß Pappier/ ohne zu beschneiden/ accurat und sauber dergestalt geschrieben werden müssen / daß nicht nur unten und oben/ sondern auch auf jeder Seite herunter an beyden Rändern ein gut Daumbreit Spatium gelassen werde/ damit alles wohl zusammen gebefftet und beschnitten werden könne.

Im übrigen werden alle und jede Obrigkeitlich und nachdrücklich verwarnet/ daß niemand bey Fiscalischer action und unausbleiblicher Straffe jemanden von dieser Commission sothaner Verrichtung halber nun oder hinkünfftig zu beschuldigen

digen oder anzufahren sich unterstehen solle/ immassen/ wann etwa wieder Vermuhten sich einer oder der andere graviret befinden möchte / derselbe seine Einwendungen und Befugnisse E. E. Ritterschafft vorzutragen und Remedirung geziemend zu suchen hat. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 13. September 1732.

Ihro Käyserl. Majestè bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden. (L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es läuffet so wohl von dem Permschen Dragoner-wie auch denen andern im Lande einquartirten Regimentern die Beschwerde ein / daß die Landes-Einwohnere keine fourage denen Officiers zum Unterhalt deren eigenen Pferde / auch nicht gegen contante und prompte Bezahlung überlassen wollen. Wann aber die Pferde / so die Officiers zu Ihro Käyserlichen Majesté Dienst halten müssen / nicht ohne erforderliche Verpflegung gelassen werden mögen; Als wird hiemittelst allen und jeden Landes-Eingesessenen von publiqven und privaten Güthern / Obrigkeitlich angesonnen / daß selbige nach beygefügter repartition die vor die Officier-Pferde erforderliche rationes gegen contante Bezahlung / so wie sie sich darüber unter einander vereinbaren können / willig zu kommen lassen mögen. Im Fall aber dieselbe über eine billige Bezahlung unter sich nicht einig werden können / so soll auf die dieserwegen einzubringende Nachricht von hier aus eine billige taxa angesetzet werden / da inzwischen jedoch die fourage nach der repartition gegen reversen der Empfängere prompt gereichet werden muß. Wornach sich alle und jede gebührend zu richten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 16. October 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S.

P. S. Weilen auf daß unterm 24. August. a. c. ergangene Patent wegen der auf bevorstehendes 1733ste Jahr zu Ihro Käyserlichen Majesté Tafel und vor Dero Hof-Statt zu St. Petersburg erforderlichen Vivres, nach einer beygefügten speciellen designation, sich biß dato noch niemand aus diesem General-Gouvernemente beym Hofes-Contoir zu Schliessung gewisser contracten gemeldet hat; Als wird auf die abermahls dieserwegen eingegangene ordre des ermeldten Hofes Contoirs, die bereits den 24. August. a. c. geschehene Publication wiederholet / und zugleich bekant gemachet / daß über die in jetzt-beregten Patente specificirte Perseelen annoch 5000. Puud Schweine-Fleisch in dem bevorstehenden 1733sten Jahre erfordert werden / worüber gleichmäßig diejenigen / so die Lieferung über sich nehmen wollen / gehörigen Orthes zu accordiren haben.

Datum ut supra.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es ist in einem den 27. Julii 1723. publicirten Patente im Lande bekant gemachet worden / daß zwar die vorhin den 25. Aug. 1722. im Translat publicirte hohe Verordnung / keine zum Schiffs-Bau dienliche Balcken / als Eichen / Ulmen / Restern / wie auch Tannen / so dicker / als ein quartier, wären / ohne Es. Erl. Reichs-Ammiralitäts-Collegii Vorwissen und concession zufällen / respectu dieser Province gehoben und die Nutzung der Wälder nach der vorigen usance wieder nachgegeben / jedoch aber ein jeder darauf besorget seyn solte / daß die Wälder aller Möglichkeit nach mênagiret und ausser der höchsten Benöhtigung nicht ausgehauen würden.

Sothane den 27. Julii 1723. ergangene Obrigkeitliche Erinnerung hiedurch zu wiederholen und nachdrücklich einzuschärffen / ist dieses Käyserliche General-Gouvernement durch eine vom Reichs-Ammiralitäts-Collegio abermahls eingelangte ukase vom 1. Aug. a. c. veranlasset worden / damit ein jeder auf die conservation der Wälder gute acht haben / und /

und/ daß dieselbe / ausser zur höchsten Nothdurfft / nicht ausgehauen werden / verhüten möge. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 27. October 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Es haben Ihro Käyserliche Majesté allergnädigst zu befehlen geruhet / daß zu Completirung des Cavallerie-Leib-Garde-Regiments der Herr General-Major von Trautvetter, als hieselbst commandirender Obrist-Lieutenant, diejenigen / so unter diesem Cavallerie-Garde-Regimente vor Reuter zu dienen Belieben tragen/ selbige seyn vom hiesigen Adel oder unadel- und Bürgerlichen Standes/ wann dieselben nur von guten exterieur, dabey munter und sonsten zu Diensten bey der Garde geschickt wären / annehmen und bey denen Compagnien enrolliren lassen möchte. Welches hiedurch so wohl bey der Stadt als im Lande bekant gemachet wird / damit diejenigen / welche hiezu geschickt sind und bestallet zu werden verlangen / sich der würcklichen employ wegen bey dem Herrn General-Majorn von Trautvetter behörig zu melden wissen mögen. Datum ut supra.

P. S. Weiln

P. S. Weiln man Zeither wahrgenommen / daß einige so wohl hieselbst bey der Stadt / als auch im Lande sich gleich denen Officiers kleiden und in Regiments-Mondur erscheinen / ja gar Feld-Zeichen an denen Degen und Hüten tragen / zur Verhütung vielerley inconvenientien aber hierinne eine distinction nothwendig ist / als werden alle und jede / welche nicht in Ihro Käyserliche Majesté würcklichen Krieges-Diensten stehen/ hiedurch ernstlich verwarnet/ daß selbige / falls sie nicht eine prostitution untergehen wollen/ sich ihrem Stande gemäß und Bürgerlich kleiden / keinesweges aber sich in Officiers-Mondur und Rüstung sehen lassen mögen. Datum ut supra.

Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Ir haben auf das vom Saltz-Contoir überreichte Memorial, betreffend den Verkauff des über See nach Liefland und andern jüngst conqvêtirten Städten und Districten einkommenden Saltzes resolviret / daß es damit nach denen Verordnungen und von Uns confirmirten Privilegien, wie auch nach dem Tariff gehalten / solches Saltz aber weder nach St. Petersburg, noch andern Orthen / alwo der freye Saltz-Handel nicht erlaubet ist / auch nicht nach denen Groß-Rußländischen Städten und Districten verführet / sondern nach Unsern vorigen ukasen, so wie es mit dem

dem Verkauff zum Besten der Crone vormahls biß Anno 1728. gehalten worden / ferner verfahren werden solle. Welches zur allgemeinen Nachricht und schuldigen Beobachtung durch den Druck bekant gemachet wird. Gegeben den 4. October 1732.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Datum St. Petersburg im dirigirenden Senate und gedruckt in der Academie-Buchdruckerey den 12. Octob. 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 7. Nov. 1732.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Nachdem numehro die neue Revision völlig geschlossen und die Ausrechnung der Haacken und præstandorum so wohl von publiqven als privaten Güthern formiret worden/ worvon die Haacken-Liste hiebey gefüget ist; So wird nach Anleitung Es. Erl. Reichs-Cammer-Collegii eingegangener ukase vom 28. Sept. a. c. hiedurch allen und jeden Possesoren und Disponenten der publiqven und privaten Güther angedeutet/daß nach dieser letzten Revision und der nach selbiger geschehenen Ausrechnung (wovon die Wacken-Bücher bey der Käyserl. Oeconomie ausgenommen werden können) von An. 1731. inclus. an die Arrenden und Station von denen publiqven, von denen privaten Güthern und Pastoraten aber die gebührende onera publica in denen verordneten terminen prompt entrichtet werden müssen. Weiln man aber Zeithero wahrgenommen / daß mit der clarirung es sehr säumig und unrichtig zugegangen/ dergestalt / daß/ obzwar nach Inhalt der Arrende-Contracten allemahl umb Johannis vor das vorhergehende Jahr völlig hätte clariret seyn sollen/ dennoch gar viele hierinne manqviret/ ja nicht einmahl die qvittancen über die an die Trouppen und sonsten auf ordre geschehene Lieferungen beygebracht haben; Als werden hiemittelst alle und jede so wohl Arrendatores der publiqven Güther und deren Verwaltere und Disponenten, als auch die Possesores und Innehabere der privaten Güther ernst- und nachdrücklich verwarnet / daß selbige alle Jahre bey noch anhaltender Schlittenbahn das Arrende- und Stations-Korn in die Magazins zuliefern / das Geld aber vor Johannis in der Renterey zu entrichten und die qvittances beym Käyserlichen Oeconomie-Contoir beyzubringen nicht verabsäumen mögen / immassen die Arrendatores, so hierinne fernerweit manqviren werden/ vermöge der Arrende-Contracten ihrer Arrenden verlustig und auf die restance in ihrer Haabseeligkeit prompt exeqviret/die restantien von denen privaten Güthern auch so gleich nach Johannis durch Executions-Zwang eingetrieben werden sollen. Wie dann auch bey gleichmäßiger Straffe der Execution alle und jede zugleich Obrigkeitlich angewiesen werden/ die qvittances über die an die Trouppen

und

und sonsten gethane Lieferungen allemahl prompt und/ so balde die Regimenter aus denen Winter-qvartieren rücken / beym Oeconomie-Contoir richtig einzuliefern / zu welchem Ende dann auch bey denen Commandeurs solche ordre gestellet ist / daß selbige niemanden mit Ertheilung richtiger qvittancen aufhalten / und vor dem Abzuge über alles behörig und deutlich qvittiren sollen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 4. Novemb. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden. (L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weilen eine Parthey fourage wegen der hieselbst zu erwarteten Pferde in dem hiesigen Magazin erfordert wird; Als werden die in beygefügter repartition benante Güther hiedurch befehliget/ daß selbige das jedem Guthe angesetzte qvantum an guten Heu und Haber unverzüglich anhero ins Magazin zuliefern bey Vermeidung prompter execution nicht verabsäumen mögen/ und zwar muß die Helfte des angesetzten qvanti zu Anfange Decembr. a.c. die andere Helfte aber Anfangs Januarii Anno 1733. unfehlbar geliefert werden. Datum ut supra.

Peter Lacy.

P. S. Weilen befunden wird / daß die Grütze / so auf ergangene ordre und repartition ins hiesige Magazin geliefert wird/ zum Theil sehr schlecht beschaffen und nicht wohl gereiniget sey; Als werden alle und jede verwarnet / daß selbige gute Grütze anfertigen und insonderheit solche wohl reinigen lassen sollen / immassen keine andere als gute und wohl gereinigte Grütze angenommen werden wird. Wobey zugleich bekant gemachet wird/ daß bey denen Magazins kein Roggen der leichter/ als 106. Pfund an Gewichte ist / gemäß der Verordnung von An. 1723. werde angenommen werden. Ein jeder aber ist schuldig/ den besten Roggen / den Er geerntet hat / zuliefern / wie dann auch diese Verordnung nur vor dieses Jahr wiederumb gemachet ist / da der Roggen an vielen Orthen kleinkörnigt gefallen seyn soll. Datum ut supra.

Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Sist in einem den 10. Jun. 1729. durch den Druck publicirten Patente bekant gemachet worden / daß die Liefund Ehstländische Jugend adel- und unadelichen Standes / welche in Militair-Diensten zutreten Belieben trügen / sich nur bey der über die Feld-Regimenter commandirenden Generalität / ohne sich beym Erl. Reichs-Kriegs-Collegio angeben und persönlich gestellen zu dürffen / zu melden haben solten / da sie dann nach ihrer capacité und Zustande unter denen Feld-Regimentern bey der Cavallerie so wohl als Infanterie ihre würckliche Bestallung zugewärtigen hätten / wie dann auch die würckliche Generals, Ober- und Unter-Officiers biß Capitains, wann selbige zuforderst ihren character mit richtigen Abschieden dociret / anzunehmen / und nur / unter welchem Regimente ein jeder employret worden / an E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegium zu rapportiren hätten / welche dergestalt bestallte Ober-Officiers gleiches tractament mit denen Ausländern

ländern zugenteſſen haben ſolten / daferne aber bey denen jetzo hieſelbſt ſtehenden Regimentern keine vacancen vor Ober-Officiers verhanden wären / müſte ſolches in einem Memorial an E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegium gemeldet / und von daraus zu deren Beſtallung unter andern Trouppen, wo dergleichen vacancen befindlich / erwartet / auch wegen Beſtallung der Stabs-Officiers die Verfügung Em. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio überlaſſen werden. Wobey die allergnädigſte hohe Verſicherung gegeben worden / daß / wann jemand Alters / Kranckheit oder anderer Umbſtände halber die Krieges-Dienſte zu qvittiren und ſeinen Abſchied zu ſuchen entſchlieſſen würde / ſolcher ihme ungeweigert ertheilet werden ſolte. Wann nun auf dieſe ſo gnädige als vortheilhaffte conditiones ſich biß dato nur eine geringe Anzahl von Lief- und Ehſtländern zu Ihro Käyſerl. Majeſté Dienſt gemeldet und angenommen worden / und E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegium dahero mittelſt eingelangter ukaſe vom 2. hujus, eine abermahlige Publication ergehen zu laſſen / demandiret hat; Als werden alle und jede / ſo dieſes angehen mag / und welche zu Ihro Käyſerlichen Majeſté Krieges-Dienſten ſich geſchickt befinden / hiedurch anermahnet / daß ſelbige dieſe angebotene favorable Gelegenheit / Ehre / Ruhm und Ihro Käyſerl. Majeſté Gnade zu erwerben / mithin ihre fortun zu êtabliren / nicht verabſäumen / ſondern nach vorberegter Anweiſung ſich behörig angeben und zu Ihro Käyſerlichen Maje-

Majeſté und des Vaterlandes Dienſte mit Freud-Mühtigkeit darſtellen mögen. Gegeben aufm Schloſſe zu Riga den 28. Novemb. 1732.

Ihro Käyſerl. Majeſté beſtallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weiln das Käyſerliche General-Gouvernement in Erfahrung gebracht / daß die Soldaten ſo auf denen Poſtirungen zu Verhütung aller desordres verordnet ſind / von denen zur Aufſicht über die Poſtirungen beſtelleten Cavalliers, wie auch denen Poſtirungs-Verwaltern und andern öffters mit Schlägen tractiret werden ſollen / welches Verfahren mit Ihro Käyſerl. Majeſté Leuthen nicht geduldet werden mag; Als wird hiedurch nachdrücklich verboten / daß niemand weiterhin ſich an denen Poſtirungs-Soldaten mit Schlägen zu vergreiffen unterſtehen / ſondern / wann einer oder andere etwa was ſtraffwürdiges verbrochen / derſelbe unter arreſt anhero eingeſandt werden ſolle. Datum ut ſupra.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.



Eiln / gemäß Ihro Käyserlichen Majesté hoher ordre, hieselbst bey der Stadt eine Parthey Pferde nächstens erwartet werden / zu deren Unterhalt das von denen Güthern zuliefernde Stations-Heu nicht zureichlich ist / und dahero beschlossen worden / daß noch eine qvantité Heu bor contant Geld und zwar das Puud oder 40. Pfund zu sieben Copecken erhandelt / und bey der Lieferung prompt bezahlet werden solle ; Als wird denen Possesoren , Verwaltern und Disponenten der hieneben benanten Gütbern hiedurch angesonnen / daß selbige solches der Baurschafft mit Versicherung der contanten Bezahlung nach oberwehnten guten Preise kund machen / und besorgen mögen / daß das jedem in der beygefügten repartition angesetzte qvantum an gutem Heu / über das ordinaire Stations-Heu / zu dessen Lieferung schon im Patente vom 4. pass. die ordre ergangen / ungesäumbt anhero eingebracht und abgeliefert werde. Wobey die Possesores der Baurschafft anzudeuten haben / daß / wann selbige über dieses und das Stations-Heu annoch Heu zu

diesem

diesem guten Preise entübrigen können / sie solches im Hofe angeben / von wannen dann dabon ungesäumbt Bericht anhero abgestattet werden muß.

Weilen auch eine Parthey Pferde zu zwey Cuirassier-Regimenter aus Teutschland hieselbst ankommen werden / welche durchs Land nach Rußland gebracht / unterweges aber mit fourage wohl verpfleget werden müssen / zu welchem Ende in Zeiten eine Parthey fourage an Heu / Haber / Häcksel und Stroh auf gewissen relais zu beranstalten demandiret worden ; Als wird denen Possesoren, Verwaltern und Disponenten der in beygefügter repartition benanten Güther hiedurch angesonnen / daß selbige das jedem angesetzte qvantum an vorbenanten fourage-Perseelen nach dem angewiesenen Orthe dergestalt / daß vor Abgang der Schlitten-Bahn daselbst alles parat sey / unfehlbar zu liefern gefliessen seyn mögen / wofür die contante Bezahlung gleichfals zu obberwehnten Preise nemlich vor das Heu à 7. Copeck. vor 1. Puud oder 2. Lißpf. vor den Haber / wie auch Häcksel und Stroh aber nach Crons-taxa erfolgen wird. Wornach sich die / so es angehet / gebührend zu richten haben / und zweiffelt man destoweniger an der willigen und prompten Lieferung / als der Preiß ziemlich hoch determiniret ist. Riga Schloß den 2. Decemb. 1732.

Ihro Käyserl. Majestè bestalter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es ist mittelst eines hieselbst im translat unterm dato vom 5. Jun. a.c. durch den Druck publicirten Patents bekant gemachet und angedeutet worden/ daß/ weil vermöge Ihro Käyserl. Majesté hoher resolution, gemäß dem neuen Kriegs-état, vor die Regimenter die Camisöle, Hosen/ Bandeliers, Degen-Gehenge und Patron-Taschen-Riemen/ von Elends-Leder hinkünfftig angefertiget werden sollten/ niemand solche Elends-Häute nach frembden Orthen zu verführen/ noch sonsten zu verhandeln oder zu verbrauchen sich unterstehen/ sondern solche an das General Kriegs-Commissariat und auff denen Elends-Fabriquen, wie auch an die aus dem Commissariat dazu Verordnete und denen Prikaschicken und Bedienten nach einem freywilligen Preise mit Verzeichnung bey der Tomoschna verkauffet werden sollten. Wobey die Fällung der alten und jungen Elende vom April biß Außgang Augusti verboten worden. Wann nun das General Kriegs-Commissariat mittelst eingelangter Ukase vom 25. pasl. sotha-

sothanen Verbot/insonderheit auch wegen dieses General Gouvernements und der in selbigem an der Ost-See belegenen Städten zu wiederholen demandiret hat; Als ergehet diese abermahlige publication, damit die jenigen/ welche hieselbst Elends-Häute auffzukauffen und nach Moscau zu lieffern Lust haben/ zu Schliessung der Preisen und annotirung ihrer Handels-accorden sich fordersambst beym General Kriegs-Commissariate melden/ oder/ welche dergleichen zu verkauffen haben mit denenjenigen/so sich melden werden/ hieselbst den accord schliessen/ niemand aber solche nach frembden Orthen zu verführen oder zu verkauffen sich unterstehen möge. Wornach sich die/ so es angehet/ gebührend zurichten haben. Riga Schloß den 21. Decemb. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weilen auff das den 13. July a pr. ergangene Patent sich noch gar wenige in diesem General Gouvernement gefunden/ welche/ umb gute Pferde hieselbst im Lande zuziehen/ Ihro Kayserlichen Majesté allergnädigsten Willen gemäß/ Stutereyen angeleget hätten; Als werden alle und jede Landes Eingesessene/ insonderheit aber die arrendatores der publiquen Güther/ dazu noch-

nochmahls nachdrücklich anermahnet und denenselben Ihro Käyserl. Majesté allergnädigste Versicherung/ daß diejenigen/ welche bey exspirirung der Contract-Jahre sich durch angelegte Stutereyen meritirt gemacht zu haben werden befunden werden/ eines Vor-Rechtes zur ferneren arrende zu erfreuen haben sollen/nochmahls angedeutet. Datum ut supra.

P. S. Weiln eine Nachricht von denen an das Cavallerie-Leib-Garde-Regiment biß Außgang nächst abgewichenen September Monahts geschehenen Lieferungen erfordert wird.; Als werden alle und jede hiedurch angewiesen/ daß Selbige mit dem fordersambsten die quittungen biß ultimo Septembris dieses Jahres unfehlbahr bey der Käyserl. Oeconomie beybringen mögen. Datum ut supra.

Peter Lacy,

P. S. Weiln die hiesigen Magazins mit heu bereits angefüllet sind; als wird denen Güthern, welche zur Herlieferung des Stations-heues angewiesen worden, hiedurch angedeutet, daß selbige mit fernerer Lieferung biß Ausgang Januarij 1733 anhalten sollen. Riga d. 23 Dec. 1732

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es ist in einem den 10. Febr. a. c. zu St. Petersburg datirten und hieselbst sub dato den 9. Martii a. c. im translat publicirten Patente wegen der desertirten Dragoner, Soldaten / Matrosen, und Recruten verordnet worden / daß / wann selbige sich binnen Jahr und Tag à dato publicationis in St. Petersburg beym Reichs-Kriegs-Collegio, in denen andern Städten aber bey denen Gouverneurs und Woywoden angeben würden / denenselben ihr Verbrechen sonder eintzige Straffe erlassen und sie wiederumb in die Zahl der treuen Unterthanen aufgenommen werden solten / mit angehengter Verwarnung / daß diejenigen / welche diese Käyserliche Gnade verabsäumen und sich nicht von selbsten einstellen würden / aus der Zahl der getreuen Unterthanen verworffen / und / wann sie gegriffen worden / ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden solten. Wann nun seint der publication dieser ukase schon geraume Zeit verflossen / der angesetzte Gnaden-termin auch schon zum Ende nahet / biß dato aber sich noch wenige Deserteurs so

wohl

wohl beym Kriegs-Collegio, als bey denen Commandeurs gemeldet haben; Als ergehet auf mehr wohlermeldten Reichs-Kriegs-Collegii eingelangte ukase vom 30. Oct. a.c. diese abermahlige publication, und werden obberegte in diesem General-Gouvernement etwa sich befindende Deserteurs hiedurch nochmahls anermahnet/ daß Selbige vor Verfliessung der bestimmten Gnaden-Zeit sich angewiesener massen bey diesem Käyserl. General-Gouvernemente anzugeben nicht verabsäumen mögen/ wobey denenselben der pardon nochmahls versichert/ denen ausbleibenden aber die Todes-Straffe angedrohet wird. Und damit diese Gnade allen und jeden desto gewisser bekant werde und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe/ so wird hiedurch verordnet und denen Herren Pastoribus committiret/ daß Selbe dieses Patent alle Sonn- und Fest-Tage von denen Cantzeln/ im Lande so wohl als in denen Städten/ biß Ausgang Martii des bevorstehenden 1733sten Jahres verlesen/ auch der Unteutschen Gemeine den Inhalt desselben eröffnen und erklähren mögen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 28. Dec. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden,

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

So aus dem dirigirenden Senate zur allgemeinen Nachricht kund gethan wird.



Es ist nach getroffenen Conditionen mit der Compagnie von Iwan Karichalow und dessen interessenten, vermöge Ihro Käyserl. Majesté den 14. Aug. 1731. eigenhändig unterschriebener ukase, allen in Moscau befindlichen Cantzelleyen/ Collegiis und Contoiren, mittelst ergangener ordres aus dem dirigirenden Senate vom 21. Septemb. 1731. und vom 18. Febr. 13. Junii und 20. Octob. dieses Jahres / nachdrücklich angedeutet worden/ daß die zur Cassa eingehobene kleine silberne Müntze / so viel als der Zeit verhanden und weiterhin einkommen würde/ sonder einzige Verzögerung / und zwar am selben Tage des Empfanges der ukasen oder unfehlbar folgenden Tages bey Vermeidung der auf die saumseelige Lieferung verordneten Straffe eingesandt / die kleine silberne Müntze aber zu keinerley Ausgaben verwandt werden solte / vor welches kleine Geld grobe silberne Müntze nach jedem Orthe unverzüglich/ damit keine Verhinderung in denen ordinairen verordneten Ausgaben entstehen möchte/ solte gesandt werden/ wie dann auch unter dem Volcke zu Moscau publiciret wäre/ Krafft obenerwehnter Ihro Käyserl. Majesté ukase das kleine silberne Geld/ so viel ein jeder in Händen hätte/ zur Umbwechselung mit Rubel- und halb-Rubel-Stücken ins Müntz-Hauß einzuliefern. Imgleichen sind nach denen Gouvernementen und Provincien aus dem Senate, und nach denen Stabs-Häusern aus dem General-Kriegs-Commissariate ukasen ergangen und befohlen worden/ daß die kleine silberne Müntze/ ausser denen falschen/ vor alle an die Crone zu entrichtende onera nach Inhalt der vorigen ukasen sonder Einwendung entgegen genommen/ auch von denen particulier Leuthen/ so keine onera zu entrichten / aber dennoch kleine Köste/ auch wohl biß hundert Rubel an kleiner silbernen Müntze in Händen hätten/ solche in denen Gouvernements- und Woywods-Cantzelleyen/ wie auch auf denen Stabs-Häusern / ohne die Leuthe damit nach Moscau zu verweisen/ empfangen und dafor andere gangbare Müntze aus der Cassa,

in

in denen Stabs-Häusern aber von der vermöge Kriegs-êtat und instruction an das General-Kriegs-Commisariat abzufertigenden Summa gezahlet werden solte. Und zwar solte die Einwechselung dieser kleinen silbernen Müntze / welche zu denen Regimentern nach Moscau und über Moscau abgefertiget würde / unfehlbar demselben Tage geschehen / damit die Leuthe / so aus denen Städten mit Geldern zur Ablieferung an oberwehnte Compagnie reisen würden / keine vergebliche Unkosten hätten. Die zur Cassa vor Crons-onera eingehobene und sonsten eingewechselte kleine Müntze aber müste durchaus zu keinerley Ausgaben verwandt / sondern unverzüglich nach Moscau an die behörige Oerter weggesandt werden / von wannen solche entweder denselben Tag / da das Geld ankommt / oder unfehlbar folgenden Tages bey Vermeidung der auf die Säumseeligkeit gesetzten Straffe der Compagnie zugestellet / sonsten aber zu keinerley Ausgaben angewandt werden müste / wogegen die Compagnie gleich nach Empfang der kleinen Müntze gleichfalls unverzüglich die Umbwechselung mit gantzen und halben Rubel thun müste.

Wann nun auf diese ergangene ukasen wenig an Crons-Mitteln so wohl zu Moscau, als aus andern Städten / eingesandt / von denen freywilligen Livranten auch ein geringes an solcher kleiner Müntze an die Compagnie geliefert / hiedurch aber die Umbwechselung dergestalt verzögert worden / daß die verabredete zwey tausend zwey hundert Puuden zu grober Müntze nicht haben umbgeschlagen werden können; Als ist vermöge Ihro Käyserl. Majesté ukase von dem dirigirenden Senat, nach Uberlegung mit dem zu St. Petersburg befindlichen Senate, demandiret / an alle Collegia, Cantzelleyen / Contoiren, Prikasen, Gouvernementen und Provincien die ordres auszufertigen / daß / nach Inhalt der vorigen aus dem Senate ergangenen ukasen, die kleine silberne Müntze / ausser denen falschen / vor allerley onera von denenjenigen / so solche zu entrichten haben / unweigerlich entgegen genommen / auch von denen particulier Personen / welche kleine Pöste / jedoch biß hundert Rubel solcher Müntze haben / aber keine onera abzutragen schuldig sind / ohne dieselbe nach Moscau zu verweisen / die kleine Müntze bey denen Gouvernements- und Woywods-Cantzelleyen / wie auch auf denen Stabs-Häusern empfangen und dabor sogleich denselben dato andere gangbare Müntze gezahlet werden solle / damit die Leuthe keine vergebliche Unkosten / aus denen Städten eine Reise anzutreten und ihre Gelder selbst an die Compagnie abzuliefern / untergeben dürfen. Was nun zur Cassa vor Crons-onera an solcher Müntze eingehoben oder von particulier Leuthen eingewechselt werden wird / solches muß durchaus zu keinerley Ausgaben employret / sondern unverzüglich nach Moscau an die behörige Oerter weggesandt werden / von wannen solche eingesandte Müntze / sampt was sonsten an jedem Orthe einen gehoben worden / unverzüglich und zwar denselben oder unfehlbar den folgenden Tag / nachdem das Geld angekommen / bey Vermeidung der auf die Saumseeligkeit gesetzten Straffe an mehrberegte Compagnie abgeliefert / und sonsten nirgends wozu employret werden muß. Vor solche eingesandte kleine Müntze ist die bielerwehnte Compagnie schuldig / gleich nach Empfang derselben grobe silberne Müntze / nemlich Rubel und halbe Rubel nach jeden Orth unverzüglich zurück zu senden / damit keine Verhinderung in denen verordneten ordinairen Ausgaben verursachet werde. Unter dem Volcke aber wird mittelst dieser gedruckten Patenten publiciret / daß alle und jede solche kleine silberne Müntze / so viel ein jeder davon in Händen hat / zur gleichmäßigen Umbwechselung / vermöge Ihro Käyserlichen Majesté ukase vom 21. Sept. 1731. in Moscau an die Compagnie, in denen Gouvernementen und Provincien aber an die Gouvernements- und Woywods-Cantzelleyen unverzüglich einliefern mögen / woselbst solche gegen andere gangbare Müntze / so sich an jedem Orthe befinden mag / gleichfalls mit dem forderlichsten / vermöge der vorigen aus dem dirigirenden Senate ergangenen ukasen biß auf 100. Rubel umbgewechselt werden sollen. Diejenigen aber / so mehr als 100. Rubel haben / müssen solche nach Moscau bringen und an die Compagnie unverzüglich zur Umbwechselung abliefern. Zur allgemeinen Nachricht wird solches mittelst dieser ukasen bekant gemachet.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 27. Nov. 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 30. Dec. 1732.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen,

&c. &c. &c.

Ir haben auf die von Unserm dirigirenden Senate und dem Kriegs-Collegio, wie auch von der Commission geschehene Vorstellung befohlen/ daß die Schulen bey denen Garnisons-Infanterie-Regimentern / in welchen die Soldaten-Kinder zusammen zu halten und zu unterrichten / auf den Fuß eingerichtet werden sollen/ daß man künfftig Nutzen/ das Reich auch eine Erleichterung in Ausgebung der Recruten haben könte/ und zwar müsten die Schulen mit Kindern von 7. biß 15. Jahren besetzet werden / und wann auch diese Eltern im Leben haben/ so gereichet es denenselben zu keinen geringen Vortheil/ daß/ da sie vor die junge Kinder keinen Unterhalt bekommen/ sie bey Genieſſung des Proviants und der Gage auch ihre andere Kinder damit ernehren können. Welchergestalt nun diese Kinder in denen Schulen zu unterrichten und mit Proviant und Gage zu verpflegen/ darüber sind besondere von Uns Selbst approbirte puncta und Verordnungen dem Kriegs-Collegio ertheilet. Was vor Kinder aber in denen Schulen und zu Diensten zu enrolliren / dieserwegen haben Wir diese gedruckte Patenten zur allgemeinen Nachricht zu publiciren befohlen.

I. Weilen die Kinder derjenigen Officiers, so nicht von Adel sind / wie auch der Dragoner, Soldaten und derer vormahligen Bedienten/ als Reuter und Stadts-Kosacken, Strelizen, Gerichts-Diener / Gerichts-Boten und anderer allerley Standes-Bedienten Kinder/ deren Väter nicht auf Kopff-Geld angeschlagen sind / oder zwar angeschlagen gewesen / aber nachmahls Krieges-Dienste angenommen / und währender ihrer Dienst-Zeit die Kinder gezeuget haben / zu Unsern Krieges-Diensten gehören / viele aber / wann sie lesen und schreiben gelernet haben/ umb nicht in Dienste zu gehen / den Handel oder ein Handwerck ergreiffen/ auch sich bey allerley Leuthen in die Häuser und Dienste begeben / andere hinwiederumb sich verstecken / oder herumb treiben ; Als ist Unser Kriegs-Collegium schuldig / sich angelegen seyn zu lassen / daß selbige hervor gesuchet und employret werden mögen. Jedennoch werden davon ausgeschlossen und nicht in Diensten genommen folgende : (1) Die Kinder vorberegter Bedienten / welche schon vor dieser ukase anderweitig employret sind und sich würcklich bey denen Civil-Affairen befinden/ oder in der Zahl der Kauff-Leuthe und in denen Gülden laut denen ukasen berechnet und auf denen Fabriqven hingegeben sind. (2) Die Kinder derjenigen / welche von dem Baur-Stande oder von dem Hofes-Volck und aus dem Bürger-Stande zu Soldaten genommen worden / wann selbige auch währender ihrer Dienst-Zeit gezeuget sind / in denen Dörffern aber bey ihren vormahligen Erb-Herren oder anderer ihrer Herrschafft / oder auch in denen Slabodden bey denen Bürgern auferzogen / auf Kopff-Geld angeschlagen und vor die Regimenter repartiret sind / weilen die Armeé von denen aus dem Reiche einkommenden

Kopff-

Kopff-Geldern laut der repartition completiret wird. (3) Derer Hauß-Leuthe und anderer Bedienten in Woronischen und Kiowschen Gouvernementen, wie auch in denen Nieder-Städten / welche die Regimenter von der Landmilice unterhalten / und selbst oder deren Kinder solche completiren / immassen dazu keine Recruten aus dem Reiche angenommen werden. Künfftig hinaber und von diesem 1732sten Jahre ab sollen keine dergleichen Bedienten Kinder / welche schon gebohren sind / oder hinkünfftig / so lange die Väter in würcklichen Diensten stehen / gezeuget werden / ohne Unsern specialen Befehl irgend wozu employret noch angenommen werden / wie davon unten im 6ten punct enthalten ist / damit sie zuvor in oberwehnte Schulen gehen und in Krieges-Diensten / gleich wie ihre Väter gedienet / treten / solchergestalt das Volck in der Recrutirung soulagiret werden möge.

II. Wer von denen Abgedanckten sich mit dem erhaltenen Abscheide freywillig nach seiner vorigen Wohn-Stelle / von wannen er zum Recruten genommen worden / hinbegeben, daselbst niederlassen und Kinder zeugen wird / dessen Kinder sollen nicht zur Schule noch in Diensten genommen werden / weilen sie nach Abdanckung ihres Vaters gebohren sind / und auf ihres Vaters Stelle als Bauern wohnen werden. Gleichermassen ist es auch mit denen zu halten / die als Knechte und Handwercks-Leuthe genommen sind / und nach erhaltenen Abschiede sich entweder schon nach Hause zu ihrer vorigen Herrschafft begeben haben / oder künfftig dahin gehen werden / und auf der Herrschafft Brodt leben / wie auch mit denenjenigen / so als Kauff- oder Handwercks-Leuthe zu Soldaten genommen gewesen / und nach ihrer Abdanckung in denen Städten und Slabodden, wie zuvor / mit denen Bürgern wohnen oder künfftig wohnen werden / aller deren nach der Abdanckung gezeugte Kinder sollen nicht zur Schule genommen werden / aus Ursachen / weilen solche von denen Abgedanckten gezeugete / theils in dem Baur-Stand auf ihr voriges Zinß-Land leben / und sich davon unterhalten / theils als Häuß-Knechte und Handwercks-Leuthe numehro gleich viel Kopff-Geld zahlen / und / wie die Bauren / Recruten geben / theils in Städten und Slabodden ihrer Väter Handel und Handwerck fortsetzen und in selbige Ordnung zu Gebung der Recruten gleich ihren Vätern treten. Diejenigen abgedanckten aber / welche nicht ihre vorige Wohn-Stellen weder in Städten noch Slabodden beziehen / noch bey ihren Erb-Herren / von welchen sie genommen worden, verbleiben wollen / sondern an andern Orthen wohnen und sich nicht wieder nach ihren vorigen Stellen und Herrschafften begeben werden / sind ohne Ausnahme schuldig / ihre Kinder zur Schulen und in Diensten zugeben.

III. Dannenhero sollen sich solche / die sich ausser Diensten befinden / an denen behörigen Oerthern / nemlich bey denen Gouverneurs und Provincial-Woywoden mit denen Stabs-Officiers, in andern Städten aber bey denen Woywoden mit denen in denen perpetuel Qvartieren stehenden Ober-Officiers angeben / welche dieselben zu munstern und die zu Diensten tüchtig befundene nach denen Feld- und Garnisons-Regimentern abzufertigen / an das Kriegs-Collegium aber zu rapportiren haben. Die aber unter 15. Jahren sind / müssen alle zur information nach denen nächstbelegenen Garnisons-Schulen verschicket und ihnen auf der Reise so viel Proviant, als denen Recruten bestanden wird / mit gegeben werden.

IV. Falls solche Leuthe / die weder in Diensten noch Schulen employret sind / sich bey jemanden aufhalten und ihr Einkehr haben / aber / wann sie das siebende Jahr erreichet haben / beym Kriegs-Collegio, oder in denen Gouvernementen bey denen Gouverneurs und in denen Provincien bey denen Woywoden und Stabs-Officiers, wie auch in denen andern Städten bey denen Woywoden, nebst denen in denen Stabs-Häusern befindlichen Officiers nicht angeben werden / so sollen diejenigen / so solche halten / mit gleichmäßiger Geld-Straffe / als wegen eines desertirten Soldaten verordnet ist / beleget werden. Wer aber diejenigen / die sich zu verstecken suchen / greiffen / nach der Stadt bringen / denen Gouverneurs und Woywoden abliefern und denen / der sie gehalten / anzeigen wird / demselben soll zur Belohnung vor jede Person 10. Rubel von der verhandenen Geld-Summa gezahlet und solches von denen vors Halten einkommenden Straff-Geldern refundiret werden. Solte aber jemand einige Leuthe / die solche junge Kinder bey sich halten / angeben / und es befunden würde / daß sie noch nicht sieben Jahre alt sind / selbige sollen nicht wegen Haltung dergleichen Kinder gestraffet / noch diese als Läufflinge angesehen werden.

V. Daferne aber die junge Leuthe / welche vermöge dieser Unserer ukase zur Schulen oder in Diensten employret werden müssen / sich nach Erreichung der angesetzten 15. Jahren nicht selbst / wohin sie gehören / angeben / sondern / wann sie erwachsen / sich vor den Dienst zu verheelen suchen werden / so sollen selbige / wann sie gegriffen worden / gleich denen Deserteurs gestraffet werden.

VI. Weilen auch in denen an Unser Kriegs-Collegium von denen Garnisons-Commandeurs übersandten Verschlägen angezeiget ist / daß die commando habenden die junge Soldaten-Kinder bey denen Gouvernements- und Woywods-Cantzelleyen zu denen Landes-Affairen employren / bey denen Regimentern aber Schreibere nothwendig erfordert werden; Als sollen künfftighin keinerley Bedienten Kinder zu einigen Landes-Affairen oder irgend anders wozu / laut obenstehenden 1sten puncts, bestallet werden.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig auf des Kriegs-Collegii und der Commission puncten unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym dirigirenden Senate in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschafften den 6. Nov. 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 2. Januarii 1733.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Zwar in einem den 13. Sept. a. pr. im Druck ergangenen Patente allen und jeden / welche der aufzurichtenden Matricul oder Verzeichnis der Adelichen Familien in Liefland einverleibet zu werden / habender competence nachverlangen / angedeutet worden / die hiezu gehörige Beweißthümer vor Ausgang des verwichenen 1732sten Jahres beyzubringen / wiedrigenfalls sie ihnen selbst beyzumessen hätten / wann durch ihre Saumseeligkeit oder manquement selbige nicht annotiret / noch in dem ihnen sonst gebührenden loco rangiret würden; So hat dennoch die zu Anfertigung sothaner Matricul autorisirte Commission, nachdem Selbe medio Januarii dieses 1733sten Jahres sich allhier versammlet / und die Session würcklich angehoben / erfahren müssen / daß nur wenige Familien sich angegeben / unter selbigen auch ein Theil entweder bloß durch eine Schrifft sich auff das beygebrachte Diploma nobilitatis, oder die notorieté, und etwa in der Ritterschaffts-Cantzelley verbandene Nachrichten / ohne solche beygeleget / noch die sonst zu diesem Wercke erforderliche Beweißthümer angeschaffet zu haben / schlechterdings bezogen habe. Wann nun solchergestalt die Commission in dem vorhabenden Wercke behindert / auch / wann selbige die von einem oder andern allegirte Nachrichten selbst zusammen suchen solte / sehr lange / zur gravation der Ritterschaffts-Cassa, ausgezogen werden müste; Als wird auff derselben Vorstellung und Gesuch hiedurch nochmahls allen und jeden / welche / dieser Matricul einverleibet zu werden / sich berechtiget befinden / angedeutet / daß Sie zu ihrer legitimation folgende Nachrichten in formâ probante mit darauff gerichteten Memorialien oder Deductionen von dato an biß den 1. May dieses Jahres hieselbst bey der Ritterschaffts-Cantzelley und zwar / alles mit solchen Spatiis und Marginalien geschrieben / wie in dem Patente vom 13. Sept. a. pr. angezeiget ist / unfehlbar beyzubringen geflissen seyn mögen. Nemlich

I. Muß der Adel-Stand entweder durch wahrhaffte und unstreitige notorieté, oder richtige diplomata nobilitatis, oder indigenatûs, oder auch durch andere unverwerffliche testimonia von bekanten Personen dargethan und erwiesen werden.

II. Muß jede Familie mittelst Donations-Kauff- oder anderen Briefen dociren / wann und zu welcher Zeit Sie entweder unter Bischöff-

schöfflicher / Heermeisterlicher / Polnischer / Schwedischer oder jetziger höher Regierung hier in Liefland / oder auf Oesel und in Ehstland durch Erb- oder Lehn-Güther im Lande besitzlich geworden. Denen solche Nachrichten fehlen möchten / selbige können / was die Familien in Liefland betrifft / solche aus denen bey der Ritterschaffts-Cantzelley verhandenen Documenten-Büchern nehmen und / nach Erfordern gantz oder extractivè unter des Ritterschaffts-Secretaire vidimation beylegen / die von Oesel und Ehstland aber werden solche in denen dortigen Archiven zufinden wissen.

III. Die jetzt-lebenden von der Familie müssen durch Ahnen / oder Genealogische Tabellen anzeigen / wie sie von denen / die solche possessiones acquiriret und inne gehabt / wie auch von dem / der zuerst / vermöge erhaltenen diplomatis nobilitatis, in den Adel-Stand erhoben worden / descendiren und abstammen / oder sonsten verwandt sind.

IV. Ist auch zur künfftigen Nachricht beyzubringen nöhtig / wie viel erwachsene von der Familie männlichen Geschlechts annoch im Leben übrig / wie sie mit Vornahmen heissen / und / wo selbige anjetzo sich aufhalten.

Wie nun jede Adeliche Familie, so wohl die sich schon gemeldet / aber den erfordertlichen Beweiß nicht völlig beygebracht / als die sich noch nicht angegeben / die Nachrichten vorangezeigter massen in præfigirter Zeit beyzubringen gefliessen seyn wird / so lieb derselben ist / in der Matricul notiret / und vor Mit-Brüder gehalten zu werden / auch auf denen Land-Tägen Votum und Sessionem zu haben; Also wird dabey zugleich die Versicherung hiedurch gegeben / daß hiedurch keinesweges / jemanden in seinen Befugnissen etwas zu benehmen / sondern nur / eine vollständige Matricul zu haben / intendiret werde / auch jede Familie, welche derselben einverleibet zu werden berechtiget befunden werden wird / ihre gebührliche competence zugeniessen haben solle. Hiernach haben sich die / so es angehet / gebührend zu richten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 6. Febr. 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Hieneben wird auf Ansuchen des Land-Rahts-Collegii allen und jeden angedeutet / daß Selbe die Bewilligungs-Gelder pro 1732. nach der neuen unlängst publicirten Haacken-Zahl / die restirende Laden-Gelder pro Anno 1731. aber nach der alten bey Vermeidung der execution bey der Ritterschaffts-Cantzelley abzutragen gefliessen seyn mögen / als wozu ein termin biß medio Martii a. c. hiedurch zugleich angesetzet wird.

Datum ut supra.

P. S.

P. S. Vermöge des Dirigirenden Senats ukase vom 18. pass. wird hiedurch bekant gemachet / das aus Moscau eine Person Nahmens Michaila Ananin, der sich wieder die Griechische Religion in Verunehrung der Bilder gröblich verbrochen / échappiret. Selbige Person ist mittelmäßiger statur, hager vom Gesichte / hat graue Augen / rohte Haare und einen rohten kleinen Bart / ist auf dem Rücken mit einem Streich-Eisen gebrandmercket. Dieses wird zu dem Ende publiciret / damit / wann derselbe irgendwo aufm Lande oder in denen Städten dieses General-Gouvernements sich solte betreffen lassen / er sogleich handfest genommen und an die nächste Wache / von wannen derselbe an dieses General-Gouvernement ungesäumt zu übersenden / abgeliefert werden möge.

Ferner wird publiciret / daß vom Ammiralitäts-Collegio Anno 1728. den 11. Jan. ein Lehrling von der Schiff-Bau-Kunst / Nahmens Semen Lawrentjew-Sohn Skræbin, auf ein Jahr nach seiner Heymaht im Susdelschen districte und dem Dorffe Jwanowa permittiret worden / welcher aber weder zu Hause gewesen / noch biß dato sich wieder eingestellet habe; imgleichen ein Lavetten-macher Nahmens Johann Knefel aus der St Petersburgischen Garnisons-Cantzelley échappiret sey. Welche ebenfalls / wo sie betroffen werden / arrestlich angehalten und unter Gewahrsamb der nächsten Wache abgeliefert werden müssen. Datum ut supra.

Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DZwar vermöge Ihro höchstseel. Käyserl. Majesté ewig glorwürdigsten Andenckens/ Unsers Oheims/ des Käysers und Herrn PETRI des Grossen Anno 1717. publicirter ukase verboten worden / daß niemand umb Geld zu spielen sich unterstehen solte / bey Straffe/ das aufs Spiel gesetzte dreyfach zu büssen; So haben Wir dennoch in Erfahrung gebracht / daß durch diesen hohen Verbot ein solches vor GOtt greuelhafftes Spielen nicht gehemmet worden/ sondern viele in Compagnien und particulier Häusern durch Charten- Würffel- und andere Spiele ihre Gelder / Haabe / Leuthe und Güther verspielen / wodurch dieselben nicht alleine in die äusserste Armuht und Untergang gerahten / sondern auch in die allerschwereste Sünde fallen / ja ihre Seelen ins äusserste Verderben stürtzen.

Wann aber Wir / aus Eyfer vor die Gesetze GOttes / Unsern allergnädigsten Willen dahin gerichtet seyn lassen / daß sothanes abominables und höchst-verderbliches Spielen gäntzlich abgeschaffet werde; So befehlen Wir allergnädigst / in Unserm gantzen Reiche vermittelst gedruckter Patenten unter dem Volcke bekant zu machen / daß niemand von Unsern getreuen Unterthanen in Zusammenkünfften/ es sey in particulier- oder publiqven Häusern / umb Geld / Haabe/

Häuser/

Häuser / Güther und Leuthe zu spielen sich unterstehen solle. Da ferne aber jemand auch diese Unsere allergnädigste ukase und Verbot übertreten / und solchen GOtt höchst-mißfälligen Frevel begehen wird / derselbe soll nach diesem Unsern Befehl hart gestraffet werden. Und zwar / vors erstemahl der Ubertretung / nach obenstehender ukase de An. 1717. mit dreyfacher Busse des auffs Spiel gesetzten / es sey an Gelde oder was sonsten darauf stehen mag / wovon dem Angeber ein Drittel / die andern zwey Drittel aber dem Hospital anheimb fallen sollen. Diejenigen aber / so auf diese Ubertretung zum andernmahle betroffen werden / sollen / wann sie Officiers, oder sonsten Leuthe von Condition sind / nach untergangener oberwehnter Straffe an ihrem Vermögen / auf einen Monath die Tournhafft untergehen / und die gemeine Leuthe mit Podoggen-Schlägen sonder Verschonen gestraffet werden. Vor die Ubertretung zum drittenmahle soll diese Straffe / nebst oberwehnter Geld-Busse / verdoppelt und diejenigen / so noch weiter hierinne sich verbrechen / nach der Sachen Beschaffenheit und der importance des Spieles mit noch härterer Straffe angesehen werden. Hierauf haben alle Policeyen, wie auch in denen Städten die Gouverneurs und Woywoden, bey Unserer Armeé aber die Haupt-Commandeurs gute Aufsicht zu halten / damit diesem Unsern Befehle aller Orthen genau nachgelebet werde.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 23. Januarii 1733.

(L.S.)

Gegeben im Senat zu St. Petersburg und gedruckt daselbst in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschafften den 25. Januarii 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 12. Febr. 1733.

P. S. Weilen von denen im Lande einqvartirten Regimentern die Klage einläufft / daß einiger Orthen die Possesores und Landes-Einwohnere die kleine silberne auch Kupfferne Fünff-Copecken-Stücken theils gar nicht annehmen wollen / theils zu gar geringen Preise / und zwar zu 3. Copecken vor 2. Ferding / den Rubel aber nur zu 72. Ferding rechnen / wobey so wohl der Officier als Soldat grossen Schaden leydet; Als werden alle und jede hiedurch Obrigkeitlich verwarnet / daß so wohl die kleinen silberne / als Kupfferne Fünff-Copecken-Stücken allenthalben auf m Lande und in denen Städten willig / und zwar / der vorigen Verordnung gemäß / fünff Copecken vor 4. Ferding gerechnet / entgegen genommen werden sollen / immassen diejenigen / so sich dessen wegern / oder dieser Verordnung zuwieder handeln werden / mit wilkührlicher Straffe beleget / auch zu Erstattung der übermäßig genommenen Lage angehalten werden sollen. Datum ut supra.

Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Emnach auff der Liefflandischen Ritter- und Landschafft durch deren Deputirten beym hohen Dirigirenden Senate angebrachtes allerunterthänigstes Gesuch / wegen Hemmung des Verlaufens der Liefflandischen Bauern über die Grentzen nach Curland / Litthauen / Pohlen ꝛc. Ihro Käyserl. Majesté mittelst einer aus dem Dirigirenden Senate unterm dato vom 8. Dec. a. pr. eingelangten ukase vorläuffig eine Nachricht einzubegehren geruhet haben / wiebiel derer aus Curland anhero verloffenen Bauern seit Ihro Käyserl. Majesté emanirter ukase vom 25. Jan. 1731. mittelst welcher das Privilegium der Stadt Riga, betreffend die zweyjährige præscription der frembden Läuflinge / respectu des Hertzogthumbs Curland und Semgallen / gehoben und die mutuelle extradirung der hin und her verlauffenden Bauern fest gestellet worden / aus Liefland nach Curland und vice versâ aus Curland anhero extradiret seyn / imgleichen / von welchen Güthern Bauern nach Pohlen und Litthauen verloffen / und auf geschehene requisition nicht extradiret worden / wann solche Leuthe verloffen / wo

wo selbige sich aufhalten / und wann / auch bey weme / und welchergestalt / oder von weme der extradirung wegen Anregung geschehen; Als wird sothaner hohen ordre zu Folge hiemittelst allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen Obrigkeitlich angedeutet / daß Selbige binnen einer Zeit von dreyen Monahten die schrifftliche Nachricht bey diesem Käyserl. General-Gouvernemente einbringen mögen / von welchen hiesigen Güthern und an welche Güther und Possesores in Curland Läufflinge / und wiebiel derselben / von hieraus à dato obberegter Ihro Käyserl. Majesté ukase extradiret seyn / wie starck jede famille gewesen / und wann die extradition geschehen / wogegen wegen der in Curland / Litthauen und Pohlen befindlichen hiesigen Läufflinge berichtet werden muß / wann und in welchem Jahre solche Leuthe verloffen / wo selbige sich befinden / ob / wann und bey wem / auch durch wen derselben extradirung wegen Ansuchung geschehen / und unter welchem Vorwande selbige nicht ausgeantwortet worden. Sothane Nachrichten wird ein jeder / den dieses angehen mag / binnen vorbenandten termin beyzubringen nicht verabsäumen / damit dem hohen Befehl in richtiger Abstattung des demandirten Berichts ein Gnügen geschehen könne. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 13. Febr. 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

ES hat die Commerce-Commission Unserm Senate unterleget / welchergestalt nach Inhalt des 17den Puncts vom alten Zoll-Reglemente de Anno 1667. verordnet sey / daß / wann bey einigen Rußischen Personen nach dem Verkauff Wahren übergeblieben und nicht veräussert wären / von solchen in demselben Jahre kein Zoll genommen / sondern zu denen pro resto gebliebenen auf das folgende Jahr angeführet / und der Zoll erstlich in dem Jahre / da die Wahren verkauffet würden / erleget werden solte. Nach dem 75. §. Was in Archangel auf denen Schiffen an unverhandelten ausländischen Wahren nach dem barat und Verkauff überbliebe / davon solle dennoch der Zoll / ohngeachtet die Wahren nicht veräussert wären / bezahlet werden. Item:

Nach den 44. Punct des Zoll-Reglements de An. 1700. Falls die Ausländer von dem Jahrmarckte nach dem Verkauff unterschiedene Wahren / als Geträncke / Geld / Ducaten und Reichsthlr. nachbehalten würden / solcher rest solte bey Archangel in denen Pack-Häusern und Speichern zu dem künfftigen Jahrmarckte / oder zur Abfuhre nach Moscau abgeleget / davon aber eine specification bey dem Kolmogorschen Zoll-Inspectorn zurück gelassen werden / und solches zwar aus der Ursache / damit / wann sie hernach die übergebliebenen Wahren / Geträncke / Gelder / Ducaten, Reichsthlr. nach Moscau oder andern Städten verführen wolten / der Kolmogorsche Zoll-Inspector von ihnen den völligen Zoll eincasiren könte. Im Fall aber bey denen Ausländern nicht alle übergebliebene Wahren / Gelder / Ducaten und Reichsthlr. die in der

auf-

aufgegebenen ſpecification benant ſtehen / gegen den künfftigen Jahrmarckt / oder zur Abfuhre nach Moſcau verhanden ſeyn würden / ſolte von denenſelben vor ſolche manqvirende Wahren und Getränckе / nachdem ſelbige zuvor nach der taxa berechnet worden / ingleichen auch vor das Geld und die Ducaten der Zoll eingefordert / die Zoll-Inſpectores aber davor mit Straffe beleget werden.

Nach obangeführten vorigen Reglement, Verordnung und inſtruction wären ſo wohl von denen Rußiſchen als ausländiſchen Kauff-Leuthen / die Wahren von Jahre zu Jahre angegeben / und in einem beſondern dazu verfertigten Buche annotiret worden / und in dem einſtehenden Jahre hätten die Kauff-Leuthe ihre nachgebliebenen Wahren angegeben / und ſolche in denen neuen Tamoſchna-Büchern auf ihren Nahmen verſchreiben laſſen / welche auch beſichtiget worden; Jetzo aber zahlten die Teutſchen und Ruſſen / welche ihre Wahren über See bekommen und andere wiederumb ausſchiffen / den Hafen-Reichsthlr-Zoll / laut der beſondern Verordnung vom Hafen-Zoll und Tariff ohne Unterſcheid / mit dem abzutragenden Teutſchen Land-Zoll aber / nemlich von denen Wahren / welche ins Rußiſche Reich verführet werden / müſte es binnen Reiches mit denen Rußiſchen Handel-Verſchreibungen und Rechnungen dergeſtalt / wie es von Alters her geweſen / gehalten werden. Zu welchem Ende in dem neu aufzurichtenden Hafen-Reglement verordnet ſey / daß alle und jede ſo wohl Unterthanen / als Frembde / welche einige Wahren auf das folgende Jahr nachbehalten würden / ſelbſt eine ſpecification aus ihren Büchern nach Verflieſſung des Jahres in dem Neuen Jahre in einer Zeit zwiſchen den 1. und 15. Januarii bey der Tomoſchna einzugeben ſchuldig ſeyen / in welcher ſpecification inſonderheit das qvantum der übergebliebenen Wahren (auſſer was ſich in denen Buden bey denen in denen See-Städten wohnenden Kauff-Leuthen / umb bey Kleinigkeiten verhandelt zu werden / befindet) exprimiret werden müſte.

Weilen aber dieſes Reglement, betreffend den Land-Zoll / nicht ſobald zur perfection gebracht und publiciret werden kan; Als haben Wir auf die von ſelbiger Commiſſion und dem Senat Uns gethane allerunterthänigſte Vorſtellung befohlen / daß bey denen Hafen / wo das Rußiſche Reglement und Tarif applicable iſt / allen und jeden / ſo wohl Teutſchen als Rußiſchen Kauff-Leuthen zeitig angedeutet werden ſolle / daß ſelbige inzwiſchen / biß das Reglement wegen des Land-Zolles verfertiget ſeyn wird / alle nachbleibende Wahren binnen obangeſetzten termin in dem folgenden Neuen Jahre genau angeben / und in dem einſtehenden Jahre die Verhandelung oder weitere Verführung derſelben gleichfals in derſelben Tamoſchna, und zwar bey dem departement, wo die den Land-Zoll betreffende affaires expediret werden / ohnfehlbar verſchreiben laſſen mögen / ſo / wie es von Alters her bey Archangel gebräuchlich und in obſervance geweſen / damit man erſehen könne / ob die ausländiſche Wahren an denen Rußiſchen Kauff-Leuthen verhandelt oder ins Reich verführet und der Zoll davor abgetragen ſey / imgleichen ob die Rußiſchen Kauff-Leuthe von allen ihren Wahren den Land-Zoll bezahlet haben.

Das Original iſt von Ihro Käyſerl. Majeſté eigenhändig unterſchrieben den 8. Januarii 1733.

(L.S.)

Gegeben im Dirigirenden Senate und gedruckt zu St. Petersburg in der Buchdruckerey der Academie der Wiſſenſchafften den 14. Januarii 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 14. Febr. 1733.

P. S. Es ſollen vor die Garniſons-Regimenter ſowohl hieſelbſt zu Riga, als in der Cittadelle und Dünamünde eine Parthey Hand-Mühlen von etwa 300. Stück angeſchaffet werden / wozu die Steine vor contant Geld zu erhandeln beliebet worden / dieſes wird alſo allen und jeden ſowohl im Lande / als in denen Städten kund gemachet / damit diejenigen / welche Mühlen-Steine zuliefern über ſich nehmen wollen / ſich forderſambſt bey dieſem General-Gouvernement angeben / den Preiß eröffnen und den accord verſchreiben laſſen mögen. Datum ut ſupra.

Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

ES ist in einem den 2. Dec. a. pr. ergangenen Patente dem Lande bekant gemachet / daß zu zweyen Cuirassier-Regimentern eine Parthey Pferde aus Teutschland hieselbst ankommen würden / welche durchs Land nach Rußland gebracht / unterweges aber mit fourage wohl verpfleget werden müssen. Da nun erfordert wird / daß noch vor gäntzlich abgehender Schlitten-Bahne die erforderliche fourage auf gewissen relais zusammen gebracht werde; Als wird denen Possesoren, Verwaltern und Disponenten der in beygefügter repartition benanten Güther hiedurch angesonnen / daß selbige das jedem in jetzo beygefügter repartition angesetzte qvantum an guten Heu / wie auch guten Haber und lang Stroh nach dem angewiesenen Orthe ungesäumbt sonder manqvement hinbringen und abliefern zu lassen besorget seyn mögen / welches auf der St. Petersburg- und Plescauischen Strasse die Postirungs-Verwaltere / auf der Pebalg- oder Marienburgischen Strasse aber die Verwaltere von denen Güthern / allwo die relais angeordnet sind / gegen qvittances zu empfangen / und die fourage-Perseelen in sichern und truckenen Behältnissen wohl zu verwahren schuldig sind und dazu hiemittelst angewiesen werden. Bey der künfftigen Auslieferung wird die contante Bezahlung zu einem billigen Preise / und zwar vor das Heu à 7. Copecken vor 1. Puud oder 2. Lißpf. vor 1. Lof Haber à 30. Copecken, und vor 1. Bund Stroh à 1. Copecken prompt erfolgen. Insonderheit müssen auch auf allen relais die Ställe in Zeiten dergestalt aptiret werden / daß hienächst die Pferde wohl und trucken untergebracht werden können. Wornach sich die / so es angehet / gebührend

zu

zu richten / die manqvirenden aber Verantwortung und Ungelegenheit zugewärtigen haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 17. Februarii 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden. (L.S.) Peter Lacy.

P. S. Hiebey werden die Arrendatores der publiqven, wie auch die Possesores der privaten Güther und deren Disponenten nach Anleitung des den 4. Nov. a. pr. ergangenen Patents abermahls ernst- und nachdrücklich anermahnet / daß Selbige das pro Anno 1732. nach der jüngsten revision und Wacken-Buche in die Magazins zu entrichtende Arrende- und Stations-Korn ungesäumbt abzutragen / auch vor Johannis das Geld in der Renterey zu clariren / und die qvittancen beym Käyserl. Oeconomie-Contoir prompt abzuliefern gefliessen seyn mögen. Immassen sogleich nach Johannis wieder die / so pro resto stehen / wie auch / so nicht die qvittancen über die Lieferungen so wohl an die Trouppen, als in die Magazins, Rentereyen und sonsten beygebracht haben werden / mit der militairen execution und Entsetzung von denen Arrenden nach Inhalt der Contracten verfahren werden wird. Datum ut supra.

P. S. Es werden auch die Possesores und Verwaltere derer Güther im Rigischen und Wendenschen Creyse / welche gemäß dem Patente vom 2. Dec. a. pr. über die ordinaire Station Heu vor contante Bezahlung à 7. Copecken pro 1. Pud anhero zuliefern repartiret sind / hiedurch anermahnet / daß selbe solches Heu numehro sonder fernern Anstand bald möglichst anhero zu liefern gefliessen seyn mögen. Datum ut supra.

Peter Lacy.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.

Wir haben befohlen / daß so wohl in St. Petersburg, als in Moscau und allen Städten Unsers Reiches weder in denen Buden / noch Laden / oder sonsten auf denen Märckten / Arsenicum, noch sonsten andere gefährliche Gifft-Sorten, als Mercurius Sublimatus, Krahns-Augen / Scheide-Wasser / Victriol und Bernstein-Oel gehalten und verkauffet / noch damit Handel getrieben / auch keinem Kauffmanne / noch andern Personen / solche bey denen Hafen zu erhandeln / verstattet werden solle. Zu solchem Ende sollen alle vorbenandte Gifft-Species, so viel sich deren an iedem Orthe in denen Buden befinden mag / unter einem von denen Befehlshabern bey der Policey und Medicin, oder in denen Städten von denen Magistraten zu verfassenden Verzeichnisse / in die Apotheqven, oder / wo keine befindlich / auf die Raht-Häuser forderlambst zusammen gebracht / und bey der Ablieferung denen Kauff-Leuthen oder Eigenthümern derselben nach dem Wehrte contant bezahlet werden. Hinkünfftig aber sollen dergleichen denen / so solche etwa nohtwendig gebrauchen / zu St. Petersburg und Moscau aus denen Haupt-Apotheqven, ingleichen in denen andern Städten aus denen Apotheqven, oder / wo sich keine befinden / von

von denen Raht-Häusern verkauffet werden. Zu welchem Ende dann von denen Raht-Häusern an die Haupt-Apotheqven zu Moscau oder St. Petersburg, nach eines jeden Orthes Gelegenheit / schrifftlich gemeldet werden muß / wie viel etwa und zu welchem Gebrauch obspecificirte Sachen bey jeder Stadt erfordert werden / worauf so dann das begehrte qvantum aus denen Apotheqven so gleich abgefolget werden soll.

Und / damit der Verkauff und die Versendung nach denen Städten nicht behindert werde / so soll die Medicinische Cantzelley solche bey denen Hafen einkauffen / oder / so viel als nach gemachten Uberschlag zur Zeit nöhtig ist / verschreiben. Auf denen Apotheqven und Raht-Häusern nun werden diese Gifft-Sorten, nach Inhalt der dieserwegen bereits publicirten ukase verkauffet / jedoch nur an gewisse Personen / welchen zu trauen ist / und gegen deren Schein / andern aber / ausser denen vom Lande / gegen gleichmäßigen Schein und besondere caution, wobey ein jeder zu befragen / wozu ers brauche. Was die vom Lande anbetrifft / selbige müssen einen attest unter des Possessoris Hand / oder / wo kein Possessor zur Stelle ist / wenigstens unter des Verwalters und Auffsichters oder des Priesters von der Gemeine Unterschrifft / aufzeigen / in welchem deutlich angeführet seyn muß / wozu es solle gebrauchet werden / auch wie viel und was vor Sorten ein jeder nöhtig habe / worauf das erforderliche zwar abgefolget wird / jedoch mit Vorsichtigkeit / daß ja nichts mehr / als was zum nothwendigen Gebrauch nöhtig ist / verkauffet werde. Da ferne nun jemand / diesem Unsern Befehl zu wieder / künfftig hin mit Arsenicum oder andern vorbenanten Gifft-Sorten Handel zu treiben sich unterstehen / und darüber betroffen / oder angegeben werden solte / so soll derselbe hart gestraffet / und nach denen entlegensten Städten sonder Gnade ins Exilium versandt werden / gleiche Straffe haben auch diejenigen zugewarten / welche nicht auf denen Apotheqven und Raht-Häusern / sondern bey andern / Gifft kauffen werden. Falls auch jemand mit dem gekaufften Giffte irgend einem Menschen Schaden zufügen solte / so soll derselbe nach geschehener inqvisition nicht alleine am Leibe / sondern auch / nach der Grösse des Verbrechens / am Leben unfehlbar gestraffet werden. Hierauf hat die Policey-Meisters-Cantzelley / in denen Städten und auf denen Jahrmärckten aber die Gouverneurs, Woywoden und andere Befehlshabere scharffe Auffsicht zu halten. Wie dann auch zu jedermanns Wissenschafft und Nachricht dieses in Unserm gantzen Reiche durch gedruckte Patenten publiciret / und in allem nach diesem Unsern Befehl verfahren werden soll.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 8. Januarii 1733.

(L.S.)

Gegeben im Dirigirenden Senate und gedruckt zu St. Petersburg in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschafften den 14. Januarii 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 17. Febr. 1733.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Thun kund und zu wissen jedermäniglich / welchergestalt vermöge Unserer ergangenen ukase vom 6. Sept. 1731. verordnet worden / daß die kleine silberne Müntze nach dem mit der Compagnie, nemlich dem Jwan Korichalow und dessen interessenten geschlossenen contract in Moscau eingewechselt / und zu dem Ende aus denen Prikasen, wo dergleichen Crons-Mittel befindlich / und künfftig vor allerley revenüen einfliessen möchten / wie auch die / so in denen Städten zur Crons-Cassa bereits eingehoben sind / oder weiterhin einkommen würden / zu keinerley Ausgaben verwandt / sondern zur Umbwechselung nach Moscau forderſambst übersandt werden solten / als welche alle die Compagnie nach behöriger Zuzehlung empfangen / und dagegen grobe silberne Müntze / Copecken vor Copecken, ausser denen / so falsch würden befunden werden / zahlen würde / diejenigen aber / die solche Gelder in Händen hätten / und nichts zur cassa abzutragen schuldig wären / müsten solche selbst überbringen / und ins Müntz-Contoir an die Compagnie abliefern / wo-

gegen selbige gleichfals silberne Müntze Copecken vor Copecken zurücke zu empfangen hätten.

Wann aber das Müntz-Contoir bey Unserm Senate angetragen/ daß/ ob schon allen Collegiis und Cantzelleyen mittelst ukasen eingeschärffet worden / solche kleine silberne Müntze zu keinerley Ausgaben zu employren / sondern oberwehnter massen zur Einwechselung abzuliefern/ dennoch nach St. Petersburg, nach denen Collegiis und andern Orthen / ausser Moscau, eine nicht geringe Summa transportiret wäre / überdem auch allhier bey St. Petersburg unter denen Kauff-Leuthen / deren eine grosse Anzahl / die Menge solcher kleinen Müntze roullire, nach Moscau aber würde weder an Crons-Mitteln / noch von particulier Personen / was eingesandt; Als haben Wir befohlen / zu St. Petersburg mittelst Unserer ukasen zu publiciren / daß alle die Crons-Mitteln von solcher Müntze / so in St. Petersburg und denen andern daselbst nahe belegenen Städten/ wie auch in Riga sich befinden/ imgleichen/ so particulier Personen in Händen haben / vermöge Unserer vorigen ukase zur Einwechselung an die Compagnie in der St. Petersburgischen Festung auf dem gewesenen Müntz-Hause ungesäumbt eingeliefert / auch allen Collegiis, Cantzelleyen und Gouvernementen mittelst ukasen eingeschärffet werden solle / solche Crons-Mittel an kleiner silberner Müntze von allen Orthen / ausser St. Petersburg und denen daselbst auf der Nähe belegenen Städten / rectà nach Moscau an das Müntz-Contoir zur Einwechselung einzusenden/ nicht aber nach denen Orthen / wohin es nicht gebühret / wobey auch deutlich angezeiget werden muß / an welche Collegia und Cantzelleyen diese Müntze wieder abgeliefert werden solle / nach welcher Anweisung das Müntz-Contoir schuldig ist / gleich nach Empfang der Gelder andere Müntze sonder Aufhalten nach denen behörigen Oerthern wieder auszuzahlen. Damit aber auch die Oerther / wo solche Gelder wieder abgeliefert werden müssen / davon notice haben / und aus dem Müntz-Contoir ander Geld fordersambst erhalten können / so sollen aus denen Gouvernementen und Städten ausführliche Nachrichten / daß solche Mittel zu Einwechselung an das Müntz-Contoir abgefertiget sind / behörigen Orthes schrifftlich abgelassen werden.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 15. Febr. 1733.

(L.S.)

Gegeben im Senat zu St. Ptersburg und gedruckt daselbst in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschafften den 16. Febr. 1733.

Translatiret und gedruckt zu Riga den 2. Martii 1733.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Thun hiemit kund und zu wissen allen und jeden: Obzwar vermöge Unserer mittelst gedruckter Patenten unterm dato vom 10. April 1730. ergangenen ukase publiciret worden/ daß jedermann/ wes Standes und condition derselbe sey/ wann er von jemanden in wichtigen Sachen/ so in denen zweyen ersten puncten enthalten/ nemlich (1. Wann jemand eine böse Sache wieder Unsere Käyserliche Gesundheit vorbedächtiger Weise intendiret/ oder Unsere Person und honneur mit bösen verkleinerlichen Worten angreifft/ (2. Aufruhr oder Verrätherey wieder Uns oder das Reich vor hat/ in gewisse Erfahrung brächte und es erweißlich machen könte/ solches binnen der in obberegten Patente deutlich determinirten kurtzen Zeit bey denen verordneten Orthen ohne Scheu oder was zu befürchten angeben möchte/ wobor demjenigen/ der jemanden dessen würcklich überführen würde/ vor seine treue Dienste Gnade und Belohnung versprochen worden/ dagegen aber ein falscher Angeber/ der aus Boßheit und Feindschafft solche wichtige Dinge angeben und nicht erweißlich machen würde/

de / ohne eintzige Gnade am Leben gestraffet werden solte; Wo zeiget sich jedoch aus denen Actis bey der Geheimen Cantzeley / daß viele von der Soldatesqve, wie auch andere Leuthe / so wegen ihrer bösen Thaten und auf sich geladenen Verdachts unter arrest sitzen / dem ungeachtet ungescheuet vorgeben / Unser Wort und Sache / nach oberwehnten zweyen ersten puncten, zu haben / bey dem examine aber vorbringen / daß sie solche boßhaffte und importante Beschuldigungen wieder Unschuldige erdacht haben / wodurch diese vor der inqvisition und zu leyden kommen / da dann bey der peinlichen Frage diese Angebere bekennen / oberwehnte importante Angaben aus Einfalt oder im trunckenen Muhte / oder aus Boßheit / und umb der Straffe vor ihr Verbrechen zu entgehen / selber ausgesonnen zu haben.

Nun sind zwar solche falsche Angebere vor ihre wieder unschuldige Personen ersonnene Lügen nicht nur hart am Leibe / sondern auch / vermöge oberwehnter ukase, als Missethäter am Leben gestraffet worden. Damit aber künftig solche boßhaffte falsche Angaben gäntzlich cessiren / und hinführo durch dergleichen Bösewichter kein unschuldiges Blut vergossen werden möge; So haben Wir aus Gnade vor Unsere getreue Unterthanen allergnädigst befohlen / mittelst dieser Unserer ukase die vorigen wieder einzuschärffen / und in Unserm gantzen Rußischen Reiche durch gedruckte Patenten unter dem Volcke zu publiciren / daß Unsere getreue Unterthanen / wes Standes dieselben seyn mögen / sich wohl vorsehen und künftig wegen vorerwehnter wichtigen Sachen / wann sie davon gewisse Kundschafft haben / nach der reinen Wahrheit / ohne den geringsten selbst erdichteten Zusatz / ungescheuet binnen solcher kurtzen Zeit / wie in obangeführter ukase angesetzet ist / bey Versicherung Unserer Gnade die Angabe thun / niemand aber / solche selbst zu ersinnen und fälschlich zu melden / noch es vor Unser Wort und Sache auszugeben / sich unterstehen solle / damit nicht die Unschuldigen ohne Ursache zu leyden kommen mögen. Falls aber jemand / selbiger habe Nahmen wie er wolle / auch diesem Unserm Verbot und allergnädigster Warnung zuwieder / künftighin einen Unschuldigen in offt beregten wichtigen Sachen fälschlich angeben wird / so soll mit solchen falschen Angebern / ohne auf ihren Vorwand / ob hätten sie solches aus Einfalt oder im trunckenen Muhte gethan / im geringsten zu reflectiren / nach obberegter ukase de Anno 1730. sonder pardon unausbleiblich verfahren werden.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 15. Febr. 1733.

(L.S.)

Gegeben im Dirigirenden Senate zu St. Petersburg und gedruckt daselbst in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschafften den 16. Febr. 1733.

Translatiret und gedruckt zu Riga den 12. Martii 1733.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA,

Käy,...n und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach viele Unserer Rußischen Unterthanen aus Mangel am Gelde genöhtiget werden / solches von Ausländern und andern auf unerträglich schwere intressen / und gegen solche Pfände / welche anderthalb oder zweymahl die Würde des genommenen Geldes importiren / aufzunehmen / wodurch selbige / wann sie ihre Pfände in dem angesetzten termin nicht zulösen vermögen / in Armuth und Untergang gerathen / indeme sie nicht alleine 12. 15. biß 20. pro Cento, welches in aller Welt nicht gebräuchlich / zahlen / welche pro Centen ihnen öffters von denen vorgestreckten Summen voraus abgezogen werden / sondern auch wohl an solche gewissenlose und fast räuberische Wucherer gerathen / welche das Pfand / wann auch die Eignere das Geld zur Einlösung beybringen / der Zahlungs-termin aber etwa vor wenigen Tagen verstrichen / nicht ausgeben / und also vor geringes Geld grosses Pfand behalten; Als haben Wir befohlen / daß zum Besten des Reiches und des gemeinen Wesens Gelder von denen capitalien im Müntz-Contoir an Leuthe allerley condition auf intressen ausgegeben werden sollen / folgender gestalt:

I. Derjenige / der Geld aufnehmen wil / ist schuldig / sich beym Müntz-Contoir zu melden / und das qvantum, so Er brauchet / zu eröfnen / auch zugleich sein Pfand / so entweder in allerley Gold oder Silber bestehen muß / aufzuzeigen. Wann nun solches geschehen / soll das Müntz-Contoir, nebst dem Ober-Wardeyn und Müntz-Meister verbunden seyn / zu beprüfen / ob das Pfand wohl so viel und mehr am Preise betragen könne / daß über das vorzuschiessende Geld ein Viertel in der Würde überschiesse / und / wann es von solchem Werthe befunden wird / muß es in ein besonders dazu formirtes Buch verschrieben / und deutlich exprimiret werden / wieviel jedem darauf gegeben / und auf welchen termin, auch was vor

Pfand

Pfand dagegen empfangen worden/wie dann auch iedes Stück à part benant/und das Gewicht exprimiret werden muß/welche specification von dem Geld-Aufnehmer mit Ansetzung des Zahlungs-termins zu unterschreiben ist/jedoch muß der Zahlungs-termin nicht über ein Jahr ausgesetzet werden. Wann auch dieses geschehen/soll das Pfand von dem/der Geld darauff nimbt/in Gegenwart der Glieder des Müntz-Contoirs versiegelt/dabey auch Crons-Pitschafft darauf gedrucket/und/nachdem es mit der Numer und dem Nahmen des Eigners bezeichnet worden/im Müntz-Hause besonders in dem Cassa-Gemach/damit es sicher stehe/weggeleget werden.

II. Vor das vorgestreckte Geld soll von denen/so es aufnehmen/acht pro Cento jährlich zur Cassa genommen werden.

III. Daferne der Geld-Aufnehmer das Pfand in dem angesetzten termin nicht lösen könte/und noch umb ein Jahr dilation bitten solte/muß von Ihm auch vor das andere Jahr das verordnete pro Cento eincassiret werden. Würde Er aber auch das andere Jahr seinen termin nicht halten/so muß Er also/wie oben erwehnet/sich nochmahls verschreiben/und auch das dritte Jahr ebenmäßig es gehalten werden/über drey Jahre aber wird kein termin prolongiret.

IV. Wann sonsten nach Verfliessung des termins der Geld-Aufnehmer die Zahlung nicht leisten kan/so soll das Pfand/welches in Geschirr und Bruch/oder in geschmoltzenen Gold- und Silberklumpen bestehet/in Gegenwart des Eigeners/welcher zu solchem Ende ins Müntz-Hauß vorzubescheiden ist/umbgeschmoltzen/und/wann es geschehen/das gefallene reine Silber vor die vorgestreckte Summa, nach dem ordinairen Preise/nemlich das Solotnick oder $\frac{1}{2}$. Loht zu 18. Copecken, abgezogen/der Uberschuß aber/wann es in Geschirr bestehet/entweder dem Eigner in naturâ restituiret/oder mit Gelde nach der verordneten taxa des Einkaufs bezahlet/und solches im Buche deutlich abgeführet werden. Wogegen aber die Klumpen nicht restituiret/sondern zur Müntze abgegeben werden.

V. Wann aber einige Verpfändere etwas von dem versetzten Golde und Silber wegen der schönen Arbeit/oder raritât nicht umbschmeltzen lassen wolten/und statt dessen eben so viel ander Silber zum umbschmeltzen bringen würden/soll es von ihnen angenommen und verschmoltzen werden. Worauf sodann/nach gemachter Ausrechnung und Uberschlag/ob der Vorschuß damit völlig ersetzet sey/die Sachen dem Eignern wieder ausgekehret werden können.

VI. Würde auch derjenige/welcher Geld aufgenommen/sich seines Pfandes begeben und es nicht in dem termin einlösen/sondern nach entferneten Oerthern verreisen/so muß das Pfand ein Monath nach dem verflossenen termin in Gegenwart der sämptlichen Glieder des Müntz-Contoirs umbgeschmoltzen/und der sich befindende Uberschuß des Werths gegen das darauf genommene Geld deutlich notiret/auch hienächst dem Eigner/wann Er sich melden und es fordern wird/nach Abzug doppelten pro Cento vor den Monath ausgekehret werden.

VII. Würden einige bey dem Contoir ansuchen/daß ihr bey particulier Personen versetztes Pfand/bestehend in Geschirr/Gold und Silber/welches sie in dem termin einzulösen nicht vermöchten/vor dem termin eingelöset werde/so muß es nach geschehener Besichtigung/und auf Befinden/daß das Pfand von der vorgeschriebenen Würde sey/von denen Leuthen/bey denen es versetzet ist/zum Müntz-Hause genommen/das reine Silber nach oberwehnter taxa, nemlich 1. Solotnick oder $\frac{1}{2}$. Loht zu 18. Cop. berechnet/und selbes in Gegenwart des Eigeners im Müntz-Hause umbgeschmoltzen werden. Hievon wird nach der Ausrechnung das geliehene Geld abgezogen/der Uberschuß aber an Gold und Silber/wann es in Geschirr bestehet/dem Eigner/falls Ers verlanget/zurück gegeben/nicht aber das in Klumpen geschmoltzene Gold und Silber. Solte aber der Eigner das Geschirr nicht zurück begehren/so wird es in Klumpen geschmoltzen/und nach dem verordneten Preise bezahlet. Daferne hingegen einige Verpfändere etliche Stücke von denen eingelöseten silbernen und güldenen Sachen wegen der schönen Arbeit nicht wolten umbschmeltzen lassen/von denenselben kan ander Silber und Rthlr. oder Gold nach der verordneten probe binnen einem Monathe nach der geschehenen Einlösung gegen 1 pro Cento angenommen/länger aber/als ein Monath/muß nicht gewartet werden.

Weder Juwelen noch andere Sachen/wie auch keine Ländereyen und Häuser müssen zum Unterpfande/auch nicht zur Einlösung/angenommen werden. Gegeben zu St. Petersburg im Dirigirenden Senate den 8. Jan. 1733.

Das Original ist von Ihro Käys. Majesté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschafften den 26. Febr. 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 13. Martii 1733.

Auf Befehl Jhro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach auf Jhro Käyserl. Majesté hohen Befehl das hieselbst im Lande einqvartirte Cavallerie-Leib-Garde-Regiment künftigen Sommer auf zween Monathe/ damit so wohl die Mannschafft/ als die Pferde/ in denen Regiments-exercitiis habilitiret werden mögen/ an zween Orthen/ und zwar das halbe Regiment bey Dörpt, die andere Helfte aber bey Walck, campiren/ zu solchem Ende auch in Zeiten das erforderliche proviant und fourage dorthin verschaffet/ und zu Anfertigung der Feld-Ställe vor die teutsche Reuter-Pferde die erforderliche materialien nach erwehnten beyden Campements aus dem Lande zugeführet werden sollen/ die Vertheilung dieses Regiments auch dergestalt beliebet worden/ daß bey Dörpt die Leib-Compagnie, sampt der 2.3.4. und 9ten Compagnie, bey Walck aber die 5.6.7.8. und 10. Compagnie zu stehen komme/ welches Campement vom 16. Junii biß den 16. Aug. währen wird; Als wird hiemittelst nachdrücklich anbefohlen/ daß die in beygefügter repartition benanten publiqve und private Güther die jedem angesetzte portiones und rationes auff oberwehnte zwey Monath-Zeit mit dem forderlichsten nach dem jeden angewiesenen Orthe zu zuführen/ und in die anzuweisende Scheune/ Riegen und Behältnisse/

nisse/gegen Quittung der zum Empfang von denen Herrn Commandeurs zu verordnenden Leuthe / abzuliefern nicht verabsäumen mögen.

Damit auch die zu Erbauung der Feld-Ställe erforderliche materialien an dünnen leichten Balcken / Rückern / grob und fein Strauch zum Decken ꝛc. zugleich angeschaffet werden können ; So muß denen mit dem proviant und fourage abzufertigenden Schüssen oder Bauern angedeutet werden / daß jede nach geschehener Ablieferung auch zu vorerwehnten materialien die nöhtige Fuhren aus denen nächsten Wäldern / so angewiesen werden / thun mögen. Wornach sich die / so es angehet / gebührend zu richten haben. Riga Schloß den 31. Martii 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Denen Güthern / welche annoch Stations-Heu zu liefern schuldig sind / wird hiedurch angedeutet / daß Selbige solches numehro ungesäumbt einschicken und ins Magazin abliefern lassen mögen. Datum ut supra.

P.S Es werden zu recrutirung der Dragoner-Pferde einige hundert Stück erfordert / welche drittehalb Elle Rigisch / und zwey Zoll hoch seyn müssen und zu achtzehen Rubel das Stück bezahlet werden sollen. Falls also jemand der hiesigen Landes-Eingesessenen / wie auch auf der province Ösel / dergleichen Pferde zuliefern vermag / selbiger hat sich beym General-Gouvernement zu melden / und / wann die Pferde Dragonermäßig werden befunden werden / prompte Bezahlung zugewärtigen. Datum ut supra. Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es haben Ihro Käyserliche Majesté, auf allerunterthänigsten Antrag und Vorstellung des Herrn General-Oeconomie-Directeurn von Völckersahm vor diese Province die hohe Gnade gehabt/ und zu resolviren geruhet/ daß/ obzwar (1. die jüngste revision in Liefland und auf Ösel bereits An. 1731. angegangen/ und nach derselben/ laut Inhalt der contracten/ die Arrenden uñ onera publica von denen publiqven und privaten Güthern dieses General-Gouvernements vor ermeldtes 1731ste Jahr hätten clariret werden müssen/ solche deñoch vor selbes Jahr nach der vorigen revision und Ausrechnung entrichtet und liqvidiret werden solte; Woneben (2. höchstgedachte Ihro Käyserl. Majesté aus allergnädigster consideration des bißherigen Mißwachses in dieser province, bey welchem die Baurschafft mit Vorschuß zu Brodt/ und insonderheit zur Sommer-Saat/ so die Possesores im verwichenen 1732sten Jahre mehrentheils von andern Orthen vor contant Geld haben erhandeln müssen/ subleviret worden/ auch noch anitzo bey ihrem dürftigen Zustande geholffen werden müssen/ ohne/ daß selbige weder solchen Vorschuß/ noch die ordinaire Zinse/ völlig abzutragen vermögend sind/

sind/der publiqven Baurschafft die Helfte der Korn-Gerechtigkeit mildigst zu erlassen geruhet haben. Wie dann auch (3. nach höchstermeldter Ihro Käyserl. Majesté allergnädigster resolution die fourage an Heu und Graß/ so im verwichenen 1732sten Jahre in denen Monahten Julio, Augusto und Sept. an die teutsche Pferde vom Cavallerie-Garde-Regiment über die ordinaire stations-fourage aus dem Lande gereichet worden / mit ½ Rthlr. Alb. vor 15. Puud oder eine ration Heu oder Graß bey der liqvidation gut gethan werden soll.

Wie nun ein jeder Landes-Eingesessener sich dieser Ihro Käyserl. Majesté Hulde und Gnade ersprießlich zu erfreuen/und bey der liqvidation würcklich zugenieſſen hat; Also werden hingegen auch die Arrendatores der publiqven und sämptlichen Possesores der privaten Güther hiedurch abermahls aufs nachdrücklichste angewiesen / daß Selbige nicht nur in diesem Jahre vor verflossenes 1732ste Jahr / sondern auch hinkünfftig jährlich es dergestalt besorgen mögen/daß vor Johannis so wohl das Korn/als Geld/so von publiqven und privaten Güthern zu entrichten ist / völlig clariret und die qvittances zu Schliessung der liqvidation und behöriger Anfertigung der Oeconomie-Rechnung beygebracht werden / immassen wieder die Säumigen mit der im Patente vom 4. Nov. a.pr angedroheten execution sampt deposſidirung der Arrendatoren sonder Nachsehen und Verschonen verfahren werden wird. Hieneben werden insonderheit die Possesores und Disponenten der publiqven Güther Obrigkeitlich angewiesen / der publiqven Baurschafft die Käyserliche Gnade in Erlassung der halben Zinse an allerley Korn pro An. 1732. würcklich angedeyhen und genieſſen zulassen / dergestalt / daß solches nicht auf alte Schulden abgerechnet/ sondern/was pro 1732. über die Helffte der Korn-Gerechtigkeit abgetragen seyn mag / derselben restituiret / oder in dem verwichen-jährigen und disjährigen Vorschuß zu gute komme und abgerechnet werde. Wie dann auch dieselben Bauern / so pro An. 1731. die Werechtigkeit und übrigen præstanda nach der neuen revision geleistet und abgetragen haben möchten / dagegen die Erstattung und billigmäßige Vergütung zugenieſſen haben müssen / damit der publiqven Baurschafft die Käyserliche Gnade vollenkömmlich angedeyhen möge. Wornach sich alle und jede so es angehet / gebührend zu richten haben. Riga Schloß den 13 April 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Es werden zum Crons-Behuff bey der Feld-Artillerie hieselbst einige Klepper erfordert, welche laut ordre aus der Haupt-Artillerie- und Fortifications-Cantzelley hieselbst erhandelt, und à Stück zu 8. biß 10. Rubel bezahlet werden sollen. Dieses wird allen und jeden in denen Creysen dieses General-Gouvernements, wie auch auf der province Ösel, hiedurch bekant gemachet, damit diejenigen, welche dergleichen Klepper zu veräussern haben, solche anhero verschaffen, und bey dem Herrn Artillerie-Obristen Kober præsentiren, mit demselben auch wegen des Preises accordiren mögen. Datum ut supra.

P. S. Weilen die Anzahl der Cadetten zu St. Petersburg schon complet, und über derselben verschiedene von dem Lieff- und Ehstländischen Adel daselbst bereits sich befinden; Als wird solches hiedurch bekant gemachet, damit, ehe die, so über die complette Anzahl schon in St. Petersburg sind, ihren Platz bekommen haben, niemand sich durch die Hinreise vergebliche Unkosten causiren möge. Datum ut supra.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Thun kund und zu wissen. Es ist schon An. 1730. allen und jeden bekant gemachet / welcher Verbrechen wegen der Knes Alexei Gregoriew-Sohn und Knes Wasiley Lukin-Sohn Dolgorucky ihrer Aembter und Güther entsetzet und ins exilium versandt worden. Nachdem Wir aber benachrichtiget sind/daß biß dato verschiedenes von ihren effecten unangegeben in particulier Häuser verwahret liege; So haben Wir befohlen/zur allgemeinen Nachricht diese Unsere ukase mittelst gedruckter Patenten zu publiciren / und gebieten allergnädigst allen und jeden hohen und niedern Standes / daß / wann bey jemanden irgendwas von ermeldter Dolgorucken oder deren Frauen und

Kin-

Kinder Eigenthumb abgesetzet/ oder in Verwahrung gegeben ist / auch sonsten auf eine andere Arth und Weise / wie es immer seyn mag / jemand dergleichen effecten, Gelder und andere Sachen überkommen haben möchte / solches in St. Petersburg bey Unserm Hofe / in Moscau aber bey Unserm Generaln und Ober-Hof-Meister Grafen Soltikoff, ohne das geringste zu verheelen / frey und ohne Scheu unverzüglich gemeldet werden solle / wovor selbige Unserer Käyserl. Gnade sich zu versichern haben. Daferne aber jemand / der dergleichen effecten in Händen hat / solches auch nach dieser ukase nicht balde melden solte / so befehlen Wir allergnädigst allen / die davon gewisse Wissenschafft haben / und / wann es auch ein Bedienter der Dolgorucken, oder desjenigen / bey weme was in Verwahrung stehet / wäre / solches anzugeben / wovor dieselben mit Unserer Käyserl. Gnade belohnet / die Bedienten überdem auch von solcher ihrer Herrschafft loß und frey gesprochen werden sollen. Dahingegen sollen die / so solche effecten verheelen und verschweigen / oder darumb gewust und es nicht angegeben haben / wann sie dessen überführet werden / sonder Ansehen der Person / arrêtiret und als Ubertretere Unserer ukasen aufs schärffste gestraffet werden.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 11. April 1733.

(L.S.)

Gegeben zu St. Petersburg im Dirigirenden Senat und gedruckt in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschaften d. 14. April 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga d. 7. May 1733.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach auf Ihro Käyserl. Majesté hohen Befehl das Käyserl. General-Post-Ambt eine fahrende freye Reichs-Post von St. Petersburg durch Liefland und Curland biß Mümel, und wieder zurück einzurichten und in beständigen Gange zu unterhalten demandiret hat/unter andern hiezu erforderlichen Anstalten aber / mit welchen man schon im Werck begriffen ist/insonderheit nöhtig ist/daß die Land-Strassen und Wege in guten Stand gesetzet und unterhalten werden; Als wird nach Anleitung der vom General-Post-Ambte dieserwegen ertheilten instruction hiedurch nachdrücklich verordnet und anbefohlen.

I. Daß ein jeder sein Wege- und Brücken-contingent an der St. Petersburgischen Strasse nicht nur in guten Stand setzen und unterhalten lasse/sondern auch die abzufertigende Arbeiter dahin anweise/daß an denen Stellen / wo über die Moräste und andere sumpfichte Oerther die Wege gefüllet oder Brücken gemachet sind / auf beyden Seiten / etwas von der Brücke oder vom Wege ab/ wie auch hin und wieder unter denen Brücken quer durch / Graben etwa einen Faden breit und tieff gezogen werden/damit im Herbst und Früh-Jahr das Wasser sich darinne sammlen und wegfliessen könne / nicht aber durch Uberschwemmung der aufgetragene Sand oder Erde so leicht weggespület werde.

II. An denen Orthen / wo sich grosse Steine finden / müssen solche aus dem Wege geschaffet / oder in die Erde gegraben werden / auch / wo es bergigt ist/ gleichfalls auf beyden Seiten des Weges den Anberg herunter kleine Graben gezogen werden/ in welchen das Wasser/ sonderlich im Frühling/herunter fliessen könne.

III. Und/ da gemäß des Käyserl. General-Post-Ambts ausdrücklicher Verordnung die Wege in und umb denen Dörffern und Gesindern / absonderlich zur Winter-Zeit / reine gehalten/ auch die an denen Wegen stehende Zäune jedes Jahr biß auf 60. Faden schon im Herbst zu Anfange Octobris abgenommen und weggeleget werden sollen / damit der Schnee zwischen und an denen Zäunen sich nicht häuffen könne; So wird solches zur behörigen observance hiedurch eingeschärffet und zugleich befohlen/daß der bey denen Häusern zusammen getriebene Schnee alsbald ohne Verzug weggeschaffet werden solle.

IV. Damit die Postilions bey Nacht- und Winter-Zeit/ wann die Wege und Canäle zugestümet sind / nicht irren noch in die Canäle fallen/

len/und dadurch die Post nicht versäumet und aufgehalten werden möge/ so müssen auf dem Felde und grossen Flächen / ingleichen auf denen Dämmen und Brücken / an deren Seiten Graben und Canäle befindlich/ gewöhnliche Post-Wege-Zeichen ausgestecket werden.

V. Damit auch die Wege und Brücken dieser Verordnung gemäß repariret und eingerichtet werden/so werden die an der St. Petersburgischen Strasse wohnenden Possessores hiedurch angewiesen / durch ihre Ambt-Leuthe/oder andere Bedienten darauf Acht geben zu lassen/daß die reparation der Wege und Brücken in ihren Grentzen / obgleich selbige nicht von ihnen/ sondern von andern Güthern zu repariren sind/nach dieser Vorschrifft und Verordnung behörig eingerichtet werden. Wie dann insonderheit auch denen Käyserl. Ordnungs-Gerichten Rigischen und Dörptischen Creyse oblieget/in specie diese Strasse offte und fleißig zu visitiren und in guter Aufsicht zu halten / damit diesen vorgeschriebenen puncten nachgelebet / und der Weg zu allen Jahres-Zeiten wohl zu passiren seyn möge. Imgleichen müssen die Possessores und Disponenten die Baurschafft / so zur Brücken-reparation abgefertiget wird/ die behörige und nachdrückliche Anweisung geben / auch selbst darauf sehen oder sehen lassen / daß dieser Post-Weg demandirter massen eingerichtet und unterhalten werde.

VI. Da auch nohtwendig erfordert wird/daß bey jeder Postirung eine Stadolle mit einem guten festen Dach / in welche die Post-Wagen mit ihrer gantzen Ladung einfahren und biß zu weiterer expedirung vor allen An-und Zulauff des Volckes verschlossen und trucken gehalten werden könne/ erbauet werde / als worüber/ wie auch wegen Haltung der Pferde und andern nöhtigen Anstalten der Herr General-Oeconomie-Directeur v. Völckersahm mit denen Anwesenden aus dem Land-Rahts Collegio und gewissen Landes-Deputirten conference gepflogen; So werden zugleich diejenigen/ welche zu diesem Bau zu concurriren haben / nachdrücklich anermahnet / denen dieserwegen ergehenden Anordnungen prompt nachzukom̄en/ und gleich nach geendigter Sommer-Saat die materialien so wohl zu diesem Bau/ als der Wege reparation und Einrichtung beyzuschaffen/ auch solche in behörigen und vollenkommenen Stand zu bringen.

Und / wie diese Veranstaltung nicht nur allen Reisenden zustatten kommet/ sondern auch wegen der einzurichtenden fahrenden Post höchstnöhtig ist; Also werden alle und jede / so hiebey zu concurriren schuldig sind / daß ihrige beyzutragen und zu præstiren aufs nachdrücklichste anermahnet/ diejenigen aber/ so an ihrer Schuldigkeit manqviren / haben zugewärtigen / daß mit Straffe und prompter execution werde verfahren werden. Riga Schloß den 16. May 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

5.

jesté,

en.

n / daß
pedischen
unde des
chärffete
brigkeit
m effect
iren sol-
r gar zu
länglich
nter an-
ey denen
Wirths-
Weibes-
me sie es
obstru-
ssen und
t bekům-
erschafft
schlichen
uch hie-
wieder

Auf Befehl Jhro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es war zu vermuhten gewesen / daß durch die in denen vorigen Schwedischen Zeiten wieder die abscheuliche Sünde des Kinder-Mordes ergangene geschärffete Placaten der vormahligen hohen Obrigkeit Christ-löbliche intention hätte zum effect gedeyhen / und diese unmenschliche Grausambkeit cessiren sollen; So bezeugen jedoch die in dieser province leyder gar zu offt sich eräugnende klägliche Zufälle / daß solche nicht hinlänglich seyn wollen / sothane Missethaten zu verhüten / wobey unter andern auch dieses / nicht die geringste Ursache zu seyn / bey denen gerichtlichen inqvisitionen bemercket worden / daß die Wirths-Leuthe vor die verdächtig scheinende unverheurathete Weibes-Personen biß herzu wenige Vorgfalt getragen / indeme sie es bey dem von selbigen vorgeschütteten Vorwande einer obstruction oder andern prætexten gemeiniglich bewenden lassen und sich umb dergleichen verdächtige Personen weiter nicht bekümmern / wodurch ihnen die Gelegenheit / ihre Schwangerschafft zu verheelen / in geheimb zu gebähren und den unmenschlichen Kinder-Mord zu begehen / verbleibet. Damit aber auch hiewieder

wieder alle mögliche Vorsichtigkeit angewendet / und diese das Land drückende Sünde thunlich verhütet werde ; So wird hiedurch aufs schärfste verordnet und anbefohlen / daß alle und jede Wirthe und Hauß-Leuthe so wohl im Lande als in denen Städten / wann selbige einige verdächtige Umbstände an ihren Mägden und andern in ihren Häusern und Gesindern befindlichen unverheurahteten Weibes-Personen vermercken / solche verdächtige Personen durch Heeb-Ammen visitiren und ein wachsames Auge auf selbe halten lassen mögen ; wie dann insonderheit die Baur-Wirthinnen / wann selbe an denen in ihren Gesindern befindlichen Mägden und unverheurahteten Weibes-Bildern / von welchen insonderheit solche greuliche Missethat allhier zu Lande leyder gar zu offt verübet wird / irgend was verdächtiges vermercken / solches entweder der Herrschafft / oder dem Pastori loci, zu entdecken schuldig seyn sollen / damit durch Selbe die Besichtigung auch andere nöhtige præcaution könne veranstaltet / also fernern Unheyl möglichst vorgekehret werden. Immassen diejenigen / welche sothane Anzeige unterlassen und die Besichtigung nebst der sonst nöhtigen Veranstaltung nicht besorgen werden / mit einer nach Befindung des Gerichts zu determinirenden Weldes- oder Leibes-Straffe nachdrücklich und exemplarisch angesehen werden sollen. Und / damit diese Verordnung desto besser eingeschärffet und im Gedächtniß behalten werde / mithin niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / so soll dieses Patent hinführo allemahl / so offt das Kinder-Mords-Placat in diesem General-Gouvernemente verlesen wird / zugleich mit demselben / im Lande so wohl als in denen Städten / von denen Cantzeln verlesen / und in specie der Unteutschen Gemeine deutlich erkläret werden. Wornach sich die Herrn Pastores so wohl / als im übrigen alle und jede / so dieses angehen mag / gebührend zu richten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 18. May 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Welchergestalt aus Ihro Käyserlichen Majesté sonderbarer Huld und Gnade das in denen vergangenen Krieges-Zeiten in Verfall gerahtene hiesige Lycæum oder Crons-Schule retabliret / auch zu information der Jugend nicht nur die erforderliche tüchtige und gelahrte Præceptores angenommen und bestallet / sondern auch die Schul-Gebäude und Classes in solchen Stand gesetzet seyn / daß das ersprießliche Informations-Werck darinne getrieben werden könne / ist bereits den 5. Aug. 1728. durch ein gedrucktes Patent im Lande kund gemachet worden / wie dann auch seint der Zeit biß dato die information mit gutem succesf in selbigem getrieben / und die Jugend zu Wissenschafften angeführet worden. Da aber numehro es darauff beruhet / daß dieses Käyserliche Lycæum mit denen gewöhnlichen solennitäten inauguriret / die Schul-Leges promulgiret und die Methode der Information allen und jeden bekant gemachet werde / wozu der IIte bevorstehenden Julii Monahts angesetzet worden; So wird solches hiedurch allen und jeden Obrigkeitlich

keitlich bekant gemachet / und denenselben Ihro Käyserlichen Majesté dem Lande hierinne erwiesene Gnade nochmahls zu Gemühte geführet / damit ein jeder / welcher vor der Seinigen und der ihm anvertrauten oder verwandten Wohlfarth und anständiger Erziehung zu sorgen schuldig ist / sich dieser profitablen Gelegenheit bedienen und die Jugend zur auffrichtigen Information einbestellen / auch dem solennen inaugurations-actui beliebig beywohnen könne. Wegeben aufm Schlosse zu Riga den 9. Junii 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach auf Ihro Käyserl. Majesté hohen Befehl das Cavallerie-Leib-Garde-Regiment im nächst bevorstehenden Augusto aus diesem Gouvernemente nach St. Petersburg marchiren / dagegen aber das erste Cuirassier-Regiment in gedachten Augusti Monahte aus St. Petersburg hieselbst wieder einrucken und verpfleget werden soll; Als wird zu dem bevorstehenden marche ermeldten Garde-Regiments hiedurch verordnet / daß aus denen Qvartieren und von denen Güthern / so zur proviant- und fourage-Lieferung vor selbiges Regiment bereits repartiret sind / das unterweges biß an die Revalsche Grentze aufm marche benöhtigte an proviant und fourage alsdann abgefolget / und mit Schüssen nachgeführet werden solle.

Da auch wegen des hinkünfftig hieselbst zu verpflegenden Cuirassier-Regiments nach geschehener Uberlegung mit der Käyserlichen Oeconomie und denen Anwesenden vom Land-Rahts-Collegio vor dienlich befunden und beschlossen worden / daß in denen Qvartieren / wo obermeldtes Garde-Regiment gestanden / dieses Cuirassier-Regiment biß zur künfftigen weiteren Veranstaltung wieder einrucke und verpfleget werde / zumahlen daselbst die Stallungen vor die teutsche Pferde bereits aptiret sind; So wird solches hiedurch denen / so es angehet / bekant gemachet und die prompte und richtige Lieferung der nach beygefügter der Oeconomie repartition angesetzten portionen und rationen allen und jeden nachdrücklich anbefohlen / damit weder der Mannschafft / noch denen Pferden / es an der benöhtigten Verpflegung jemahls ermangeln möge. Wie dann auch die vor dieses Cuirassier-Regiment unterweges erforderliche fourage auf denen relais von der Revalschen Grentze biß an die Qvartiere nach der Käyserlichen Oeconomie repartition prompt geliefert / auch indessen die behörige reparation der Ställe in denen Qvartieren / wo solche nöhtig befunden wird / unverzüglich veranstaltet und besorget werden muß. Wornach

sich

sich die / so es angehet / gebührend zu richten haben. Wegeben aufm Schlosse zu Riga den 29. Junii 1733.

Ihro Käyserl. Majestät bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland / und Ritter vom St. Alexander-Orden. (L.S.) Peter Lacy.

P. S. Denenjenigen / welche zuwieder denen vielfältig ergangenen und letztens den 17. Febr. a. c. nachdrücklich wiederholten Erinnerungen die arrende und publiqven onera zu entrichten / und die qvittances beyzubringen biß dato manqviret haben / wird hiedurch angedeutet / daß längstens umb vierzehen Tagen die militaire execution wieder die pro resto stehende Güther ohnfehlbar ergehen werde / da inzwischen selbige annoch möglichst die clarirung zu beschleunigen haben. Datum ut supra.

P. S. Weilen verschiedene familien im Lande / welche der matricul einverleibet zu werden competence haben möchten / sich annoch nicht gemeldet haben sollen; Als ergehet diese abermahlige Erinnerung / mit der Nachricht / daß die zu Errichtung der matricul verordnete commission noch eine session in diesem Jahre etwa im October Monahte halten und alsdann schliessen werde / da inzwischen denen biß dato ausgebliebenen / sich bey der Ritterschaffts-Cantzelley annoch zu melden / und ihre Beweißthümer beyzubringen / offen stehet. Datum ut supra.

Peter Lacy.

Folgende Güther liefern und führen mit vor die compagnie bey dem Aufbruch aus denen Qvartieren das verordnete Proviant nebst fourage auf so viel Tage / als der Commandeur derselben biß Dörpat verlangen wird / imgleichen so viel von Dörpat ab / biß an die letzte Postirung im Dörptischen Creyse zu Nennal nöhtig ist / und zwar zu dem march auf jedes Pferd täglich 3. Garnitz oder $1\frac{1}{2}$. rationes / nebst dem vorhin verordneten und bestandenen Hexsel / Heu und Stroh.

Folgen-

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach Ihro Käyserl. Majesté allergnädigst demandiret haben/ daß eine Parthey Pferde aus dem Lande zu Troß-Pferden vor die Regimenter hieselbst vor contante Bezahlung zu sieben biß neun Rthlr. Alb. erhandelt/ und die erforderliche Anzahl nach einer repartition nach der Haacken-Zahl der Güther aus dem Lande zusammen gebracht werden sollen; Als wird hiedurch denen Possesoren und Verwaltern der in beygefügter repartition benanten publiqven und privaten Güther des Kirchspiels angesonnen/ daß selbige die jedem Guthe angesetzte Pferde mit dem allerforderſambsten und zwar binnen vierzehn Tagen unfehlbar anhero einliefern mögen/ wogegen dieselbe sogleich die contante

tante Bezahlung zugewärtigen haben. Gege
ben aufm Schlosse zu Riga den 4. Julii 1733.

Jhro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy

Auf Befehl Jhro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.

DEmnach vermöge Jhro Käyserlichen Majesté aus dem Dirigirenden Senate eingelangter ukase vom 10. hujus anhero notificiret worden/ daß nächstens/ zu Einwechselung der kleinen silbernen Copecken, aus dem Müntz-Contoir zu St. Petersburg eine Summa von 30000. Rubel an dieses General-Gouvernement, und 20000. Rubel an das Ehstländische / durch gewisse Leuthe übersandt werden solle / bey welcher Einwechselung insonderheit darauf gesehen werden würde/ daß keine schlechte und falsche Copecken, noch solche / die laut denen ergangenen ukasen cassiret und anzunehmen verboten sind/ entgegen genommen werden / woneben zugleich verordnet worden / daß die Crons-Einkünffte / so auf Rußisch Geld und nicht auf Rthlr. angesetzet sind / mit solcher kleiner Müntze / biß selbige völlig in diesem General-Gouvernemente werden eingewechselt seyn / clariret werden sollen ; Als wird solches hiedurch allen und jeden zeitig bekant gemachet/ damit ein jeder/ welcher an Rußischer Müntze in Jhro Käyserlichen Majesté Cassa was abzutragen / oder zu clariren hat / sich hiernach zu richten wissen möge. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 19. Julii 1733.

Auf Jhro Käyserl. Majesté allergnädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herren Generaln en Chef, Gouverneurn und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckersahm.
General-Oeconomie-Directeur.

P. S. Weiln noch etliche hundert nachgebliebene Cuirassier-Pferde aus Teutschland ehestens allhier eintreffen werden/ davon ein Theil den Weg über Marienburg nach Plescau, und ein Theil längst Walck über Helmet und Fellin nach Ehstland ins Revalsche Gouvernement abgehen wird; Als wird denen Güthern / welche die verordnete fourage vor selbige Pferde auf denen angesetzten relais zu liefern angewiesen sind / oder noch ferner angewiesen werden/ nachdrücklich und bey Vermeidung der execution anbefohlen/ das repartirte qvantum ohnfehlbar und zeitig dahin beyzuschaffen/ damit selbige Pferde keinen Mangel leyden mögen.

Da auch vermöge Ihro Käyserl. Majesté aus dem Dirigirenden Senate eingelangter ukase vom 17. hujus verordnet ist/ daß vor die Pferde des Cavallerie-Garde-Regiments auf dem bevorstehenden marche nach St. Petersburg an denen Orthen/ da Mangel an Haber ist/ statt Habers Gersten oder Roggen-Mehl/ und zwar statt drey Lof Haber zwey Lof Gersten oder Mehl/ gereichet und angenommen werden solle; So wird solches denen zur fourage Lieferung repartirten Güthern hiedurch bekant gemachet/ damit Selbe sich nach dieser Verordnung zu richten wissen mögen. Datum ut supra.

W. G. v. Völckersahm.
Gen. Oecon. Directeur.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.

ES ist mittelst Unserer unter dem Volcke publicirten Ukasen vom 23. Martii 1731. und vom 21. April 1732. verordnet und befohlen worden / daß in denen Müntz-Häusern von der eingewechselten silbernen Müntze/ wie auch von denen alten Griwen-Fünff-Copecken- und Altin-Stücken Rubel nnd halbe Rubel nach der festgesetzten Probe gepräget werden solten. Wann nun aber das Müntz-Contoir Unserm Dirigirenden Senate vorgestellet / daß von den 7. May 1701. biß den 20. Junii 1711. auf dem Müntz-Hause ohne eine gewisse Probe 12719. Puud 37. Pfund 41. Solotnick verpräget und daraus an kleiner und grosser Müntze 7. Millionen 237099. Rubel geschlagen sind; Als haben Wir befohlen / die Rubeln de Anno 1704. 1705. 1707. und die halbe Rubeln de Anno 1701. 1702. 1703. 1706. und 1707. zu Unserer Cassa von dem Volcke einzuwechseln und nach der jetzigen Probe umbzumüntzen. Wie dann auch diese Müntze/ wann dergleichen bey Unserer Cassa sich befindet/ ausgesuchet/ und zu keinerley Ausgaben employret / sondern zur Einwechselung ein[illegible]ndt werden muß. Die particulier-Personen aber/ die solche Müntze in Händen haben/ sind schuldig / solche ans Müntz-Contoir einzuliefern / wovor ihnen über den ordinairen Preiß fünff Copecken auf jeden Rubel gezahlet werden soll. Von welchen Jahren aber die Rubeln und halbe Rubeln eingewechselt werden sollen/ solches zeigen die unten beygefügte Abdrucke der Prägen von beyden Seiten. Gegeben zu St. Petersburg den Januarii 1733.

Das Original ist von Ihro Käyserlichen Majesté eigenhändig unterschrieben.

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 25. May 1733. (L.S.) Translatirt und gedruckt zu Riga den 20. Julii 1733.

P. S. Weiln vorjetzo keine Gelegenheit alhier ist / daß die obberegte Figuren der Gepräge hätten nachgestochen und beygedrucket werden können / so wird hiedurch bekant gemachet / daß solches das ordinaire Gepräge der Rubel sey / nemlich auf der einen Seite Ihro Höchstseel. Käyserl. Majesté PETRI des Grossen Bildniß mit der gewöhnlichen Umbschrifft / und auf der andern Seite der Reichs-Adler gleichfalls mit der gewöhnlichen Umbschrifft nebst dem Jahr-Zahl / und zwar auf denen

gantzen Rubeln

(ᴀψϟ. bedeutet 1704.) (ᴀψε. oder 1705.) (1707.) auf denen

halben Rubeln

(ᴀψα. oder 1701.) (ᴀψβ. oder 1702.) (ᴀψϒ. oder 1703.) (ᴀψϛ. oder 1706.) (1707.)

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Ob zwar in einem den 2. Januar. 1716. emanirten Patente nachdrücklich verordnet und befohlen worden / daß niemand bey schwerer Verantwortung und arbitrairer Straffe sich unterstehen solte / denen Ehen zwischen Baurs-Leuthen / wann ein Kerl aus frembden Gebiete sich umb eine Magd in einem andern Gebiete bewirbet / Hinderniß im Wege zu legen / oder die Copulationes zu hemmen; So muß man jedoch mißfällig vernehmen / daß diese Verordnung fast gantz aus der Acht gerathen / und zum öftern die Ehen von der Herrschafft ohne erhebliche Ursache gehindert / die Abkündigung inhibiret und zu vielen inconvenientien dadurch Anlaß gegeben werde / welches E. Käyserl. Ober-Consistorium besonders vorgestellet und umb Erneurung oberwehnter Verordnung angesuchet hat. Wann nun solches der natürlichen Billigkeit zuwieder lauffende Unternehmen / wodurch viele / weltliche Straffen nach sich ziehende / inconvenientien entstehen / nicht geduldet werden mag; Als wird die An. 1716. bereits publicirte Verordnung hiedurch wiederholet und erneuert / also allen und jeden Possessoren, wie auch denen Verwaltern und Disponenten der publiqven und privaten Güther nachdrücklich

lich bey arbitrairer Poen nochmahls anbefohlen/ ohne gnügliche Erheblichkeit und besondere Ursachen keinem aus einem andern Gebiete sich einfindenden Freyer eine Magd aus seinem Gebiete/ wann diese und deren Eltern ihre Einwilligung in die Ehe gegeben / und solches behörig dem Hofe kund gethan worden / zu versagen/ sondern die proclamation zugestatten und darüber einen Schein dem Pastori loci zu ertheilen. Denen Herrn Pastoribus aber wird jedoch hiedurch untersaget / wie solches denenselben auch vom Käyserl. Ober-Consistorio bereits verboten ist/ jemanden ohne Vorwissen und Schein der Herrschafft oder/ bey deren Abwesenheit / des Verwalters / zu proclamiren oder zu copuliren. Diese Verordnung muß alle Jahr einmahl und zwar am andern Oster-Tage von allen Cantzeln im Lande verlesen werden/ damit selbe in steter observance verbleiben und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 8. Augusti 1733.

Auf Ihro Käyserl. Majesté allergnädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herren Generaln en Chef, Gouverneurn und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckersahm.
General-Oeconomie-Directeur.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach so wohl von denen hiesigen Liefländisch- und Polnisch-Liefländischen Baur-Händlern und Bürgern der Grossen Gülde / wie auch der Krahmer-Compagnie hieselbst grosse Beschwerde geführet wird/ daß die vorigen wieder die Vorkäufferey und den unzuläßigen Handel im Lande so wohl zur Schwedischen als jetziger Regierungs-Zeit ergangene Verordnungen fast gantz aus der Acht gerathen wollen / und denenselben nicht nur von vielen Landes-Einwohnern in Aufkauffung der zur Stadt destinirten Wahren / sondern auch von denen sich einfindenden Loßtreibern / Landstreichern und Pudel-Krähmern durch Verkauffung allerley Krahm-Wahren contraveniret werde; Als werden die vorhin dieserwegen ergangene Verordnungen und Patenten, insonderheit aber das zuletzt den 31. Martii 1726. publicirte Patent, nach Anleitung der bereits den 21. Martii a.c. vom hiesigen Käyserl. General-Gouvernemente ertheilten resolution hiedurch wiederholet und erneuert / mithin nochmahls aufs nachdrücklichste eingeschärfet / daß niemand von denen

nen Landes-Eingesessenen und Possesoren der publiqven und privaten Güther / wes Standes und condition dieselben seyn mögen / sich bey Straffe der confiscation und anderer wilkührlichen Beahndung unterstehen solle / die nach denen Städten destinirte Fuhren / Wahren und victualien aufzukauffen / oder einigen unzuläßigen und denen vormahligen Obrigkeitlichen Verordnungen zuwieder lauffenden Handel und Vorkäufferey zutreiben / noch zu solchem verbotenen und straffbaren Handel Partheyen an Wahren / ausser etwas Saltz und Eisen / zu ihrem und der unterhabenden Baurschafft Behuff und Nohtdurfft / wann nemlich diese nicht füglich zur Stadt kommen kan / auf denen Höfen zuhalten / oder sonsten in denen Krügen oder Wesindern zubertheilen. Hieneben soll auch allen Frembden / absonderlich denen Pudel-Krähmern / Kauff-Purschen und sogenannten Bathläufern hiedurch nochmahls ernstlich untersaget seyn / im Lande hin und her / beborab bey denen Bauern / herumb zustreichen und mit denenselben einigen Handel / Durchstecherey / Tausch / oder dergleichen Verkehr zutreiben. Zu welchem Ende dann auch kein Baur bey Vermeidung schwerer Straffe sich unterstehen soll / einigen Frembden ohne Pasz bey sich zu halten / noch mit demselben sich in Handel oder Tausch einzulassen / vielmehr sind selbige schuldig / solche ohne Pasz sich einfindende Leuthe sofort anzuhalten und auf denen Höfen anzugeben. Wegen der Rußischen Kartschewenecken aber / so mit Rußischen Päßen auf gewisse termine ins Land zu reisen permittiret werden / ist die Verfügung gestellet / daß die Rußischen Päße auf teutsch beschei-

beschein iget und die Wahren / so ein jeder bey sich hat / specificiret werden sollen. Auf dieses alles haben die Creyß-Commisarien sampt denen Ordnungs-Gerichten genaue Acht zu halten / fleißig zu visitiren / und wieder die Ubertretere mit Anhaltung der Wahren zu verfahren / worauff sodann nach summarischer Erörterung / dem Befinden nach / die diesem Verbot zuwieder betroffene Wahren für confiscable erkläret / und die Ubertretere mit anderer verdienten Straffe angesehen werden sollen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 20. Augusti 1733.

Auf Ihro Käyserl. Majesté allergnädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herren Generaln en Chef, Gouverneurn und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckersahm.
General-Oeconomie-Directeur.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach zu Ihro Käyserl. Majesté hohen Dienst/und zwar zu Nachführung einer qvantité bey der nach Pohlen marchirenden Armeé erforderlichen Amunition auf eingelangte hohe ordres eine Parthey Pferde hieselbst vor contante Bezahlung à 8. biß 10. auch 11. Rubel erhandelt werden soll/welche/da aus dem Rigisch- und Wendenschen Creyse bereits eine Parthey hieselbst geliefert und erhandelt worden/ numehro aus dem Dörpt-und Pernauischen Creyse zusammen gebracht werden müssen/ dergestalt/ daß aus den Dörptischen districte 150 Stück/ aus dem Pernauischen aber 100. Stück angeschaffet werden; Als wird solches hiedurch allen und jeden/ insonderheit denen Eingesessenen ermeldter Dörpt-und Pernauischen Creyse hiedurch bekant gemachet und angesonnen/ daß diejenigen im Dörptischen/ so Pferde von 6. biß 9. Jahren zu oberwehnten Preise zu verkauffen haben/sich in der Stadt Dörpt bey dem aus hiesiger Garnison mit benöhtigter Mannschafft dorthin zu commandirenden Ober-Officier, die im Pernauischen aber bey dem Herrn Artillerie-Capitain v. Völckersahm melden/ die Pferde præsentiren und über einen billigen Preiß sich vereinbaren mögen/ als wovor bey Lieferung der Pferde prompte Bezahlung nach dem Verding erfolgen wird.

Weilen auch eine Parthey Räder/ imgleichen Vorder- und Hinter-Achsen von festen Eschen-Holtz/ auch Fehmer-Stangen von Eschen- oder andern starcken Holtze zu denen hiebey erforderlichen Wagen angeschaffet werden müssen/ welche gleichfalls vor contante und prompte Bezahlung erhandelt werden sollen; Als werden die Possessores der publiqven und privaten Güther im Rigischen und Wendenschen Creyse/ inson-

insonderheit aber die/ so in beygefügter repartition benant/ und mit dergleichen Wäldern versehen sind/ der Baurschafft solches bekant machen und andeuten/ daß Selbige die fertig habende Räder / Achsen und Fehmer-Stangen und so viel in kurtzer Zeit annoch angefertiget werden können/ wann nur solche gut und starck sind / mit dem fordersambsten anhero bringen und mit selbigen bey wohlermeldten Herrn Artillerie-Obristen Kober sich angeben mögen / welcher selbige zu einem billigen Preise erhandeln und sogleich contant bezahlen wird. Dieses Patent muß sogleich nach Empfang desselben vom Hofe der Baurschafft kund gemachet und insonderheit eröffnet werden / daß so wohl vor die zuliefernde Pferde/ als die Räder / Achsen/ und Fehmer-Stangen die contante Bezahlung prompt erfolgen werde / und haben sich hiernach alle und jede/ so es angehet/ gebührend zu richten. Riga Schloß den 23. Augusti 1733.

Auf Ihro Käyserl. Majesté allergnädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herren Generaln en Chef, Gouverneurn und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckersahm.
Gen. Oecon. Directeur.

P.S. Weiln verschiedene Güther an der schuldigen Abtragung der arrenden und publiqven onerum pro An. 1732. ohngeachtet der den 17. Febr. und den 29. Junii a.c. dieserwegen besonders ergangenen Erinnerungen/ biß dato manqviret haben; Als werden die pro resto stehende hiedurch nochmahls anermahnet/ sothane restantien biß 1732. inclus. unverzüglich in der Käyserl. Renterey abzutragen / und die qvittances beym Käyserl. Oeconomie-Contoir zur liqvidation beyzubringen / wozu noch eine Frist von drey Wochen verstattet/ nach deren Verfliessung aber die militaire-execution wegen der restantien ohnfehlbar ergehen wird. Imgleichen müssen die qvittances über die an das Cavallerie-Garde-Regiment mens. Julii & Augusti biß zu dessen Abmarche gelieferte portiones und rationes binnen vorbenanten termin unfehlbar eingeliefert werden / als welche wiedrigen Falls hinführo nicht werden angenommen/ noch gut gethan werden. Datum ut supra.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es ist in einem bereits den 29. Junii, a. c. ergangenen Patente allen und jeden im Lande bekant gemachet worden / daß auf Ihro Käyserl. Majesté hohen Befehl statt des nunmehro nach St. Petersburg bereits abgegangenen Cavallerie-Garde-Regiments ein Cuirassier-Regiment in diesem General Gouvernemente seine beständige Qvartiere und Verpflegung haben / desfalls auch biß zur künfftigen weitern Veranstaltung die behörige Qvartiere vor die Officiers und die Ställe vor die Pferde selbigen Regiments / wie vorhin vor das Cavallerie-Garde-Regiment geschehen / angewiesen und eingeräumet werden solten / zu welchem Ende zum Voraus die etwa erforderliche reparation der Ställe zugleich demandiret worden. Da nun die Nachricht eingegangen / daß das Münnichsche Cuirassier-Regiment bereits auf dem Hermarche aus St. Petersburg begriffen sey; So wird solches allen und jeden bekant gemachet / dabey zugleich denen Possessoren und Verwaltern der publiquen und privaten Güther angesonnen / daß selbige nach beygefügter repartition die jedem angesetzte Portiones und Rationes richtig und zu rechter Zeit in guten und unverdorbenen Persehlen zu liefern geflissen seyn mögen / und zwar ist der hohen Verordnung nach auf eine monatliche Ration vor die Crons-Cuirassier-Pferde auf 12. Monathe oder das gantze Jahr durch / vor die andere Pferde aber nur auf 7. Monathe / ein Czettwert oder drey Loff Haber / funffzehn Puud oder dreyßig Liß Pf. Heu und drey Loff Häcksel / und auf eine Portion 2. Czettwericken oder 3 Loff Roggen-Mehl und $\frac{1}{8}$ Czettwerick oder $2\frac{1}{2}$ stoff Grütz bestanden worde / wornach sich ein jeder bey der Lieverung zu richten hat. Was aber anlan-

anlanget die vor die Officiers-Pferde erforderliche Fourage, solche werden die Landes-Eingesessene vor contante Bezahlung nach einem billigen Verding zu überlassen hiedurch angewiesen. Wie dann auch die auff dem Marche benöhtigte Fourage zu einen billigen Preise contant bezahlet werden wird/ und werden die zu sothaner Lieferung von der Käyserl. Oeconomie repartirten Güther/ solche nach dem angewiesenen Relais zeitig hinzu verschaffen/ gefließen seyn. Solten auch die Ställe auf die vorhin ergangene Anweisung/ oder/ wo solche nach der itzigen Vertheilung und Anordnung erfordert werden/ noch nicht allenthalben ausgebessert und behörig aptiret seyn/ so muß hieran keine Zeit ferner verabsäumet und die Ställe so gleich in behörigen Stand gesetzet werden. Uberhaupt werden alle und jede anermahnet/ an der prompten und accuraten Lieferung der repartirten | Portionen und Rationen nicht zu ermangeln/ damit so wohl die Mañschafft/ als Pferde/ verordneter massen wohl verpflegetund alle Klagen und Beschwerden/ sampt daraus entstehender Verantwortung/ verhütet werden mögen. Gegeben auffm Schlosse zu Riga, den 30. Aug. An. 1733.

Auf Jhro Käyserl. Majesté allergnädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herren Generaln en Chef, Gouverneurn und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckersahm,
Gen. Oecon. Directeur.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Emnach bereits im 1726sten Jahre mittelst gedruckter Patenten publiciret worden / daß niemand umb Güther suppliciren solte / dem ungeachtet aber jetzo verschiedene Personen so wohl von denen Officiers, als auch andern Standes Uns mit dergleichen Bittschrifften / umb Güther zu verleyhen / sehr incommodiren; Als haben wir allergnädigst befohlen / dieserwegen aufs neue durch gedruckte Patenten bekant zumachen / daß niemand / Er möge Nahmen haben / wie er wolle / uns mit Bittschrifften umb Güther bey Gewärtigung unserer Ungnade anzugehen sich unterstehen solle. Falls aber jemand wegen seiner uns und dem Reiche geleisteten Dienste einer Belohnung würdig zu seyn befunden wird / der-

derselbe soll ohne sein Ansuchen aus unserer Käyserlichen Gnade beschencket werden.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 9. Aug. 1733.

(L.S.)

Gegeben im Dirigirenden Senat und gedruckt zu St. Petersburg in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschafften den 14. Aug. An. 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga, den 6. Sept. 1733.

Translat.

510.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

WIr haben befohlen / daß die St. Petersburgischen Einwohnere / welche steinerne oder höltzerne Häuser zu ihrer Wohnung in St. Petersburg aufgebauet haben / nicht aber solche Land-Güther besitzen / daß sie dieselben zu erbauen schuldig gewesen wären / sothane Häuser an andere / wes Standes dieselben seyn mögen / wiederumb verkauffen können / darüber auch denenselben die gewöhnliche Kauff-Brieffe in dem zu deren Ausfertigung berordneten Contoir gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolles ertheilet werden sollen. Solchemnach wird denen Besitzern / an welche obberegte Personen ihre Häuser unter dem Schein-Handel einer Miethe verkauffet und bey dem Verschreibungs-Contoir nur Mieth-Contracten haben ausfertigen lassen / oder unter ihrer eigenen Hand Versicherungs-Schreiben auf viele Jahre ausgestellet / mit der clausul, daß sie die von denen Mieth-Leuthen an denen Häusern zuverwendende melioration auf ihre Aussage bezahlen wollen / hiedurch anbefohlen / daß sie solche contracten und Verschreibungen à dato dieses binnen einem halben Jahre bey dem Verschreibungs-

bungs-Contoir beybringen sollen / damit nach geschehener Vorladung so wohl des Verkäuffers als Käuffers über solche Häuser behörige Kauff-Briefe gegen Erlegung des verordneten Zolles ausgefertiget werden können. Falls auch einige Verkäuffere mit Tode abgegangen seyn solten / so müssen jedoch die Kauff-Briefe von derselben verhandenen Erben / oder / wann auch deren keine anzutreffen / ohne deren Wegenwart / laut denen von denen jetzigen Possessoren unter der Verkäuffere eigener Hand zu producirenden contracten und Verschreibungen gegen gleichmäßige Bezahlung des verordneten Zolles ertheilet werden. Daferne nun sothane Schrifften auf den termin nicht beygebracht werden / so sollen dieselben hinkünfftig von keiner Gültigkeit seyn / sondern die Häuser / wann nach verflossenen termin die vorigen Besitzere umb derselben restitution ansuchen werden / ihnen sonder Bezahlung der melioration restituiret werden. Diejenigen aber / so ihre Häuser gebauet haben und dabey Güther possidiren / oder / welche vor ergangener Verordnung / ohne daß sie zu bauen schuldig gewesen / ihre Häuser aufgesetzet / und selbst Güther besitzen / oder mit ihren Frauen erheurathet haben / selbige müssen ihre Häuser nicht verkauffen / noch einige Verschreibungen darüber ausgefertiget werden.

Das Original ist von Jhro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 9. Augusti 1733.

(L. S.)

Gegeben im Dirigirenden Senate und gedruckt zu St. Petersburg in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschafften den 14. Augusti 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 10. Sept. 1733.

Auf Befehl Jhro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach das Käyserliche General-Gouvernement wahrgenommen / daß die hiesigen Eingesessene nach Plescau und weiter hinein nach Rußland mit Flachs / Hanff und andern Wahren Handel treiben; Als hat man aus denen verhandenen und denen Tamoschnen so wohl / als denen Negotianten zur norm vorgeschriebenen Rußischen Handels-Verordnungen folgendes zur schuldigen observance und Nachlebung allen und jeden / so es angehen mag / hiemittelst bekant zu machen nicht entseyn mögen.

I. Wann jemand in Plescau oder einer andern Stadt in Rußland mit Gelde / umb Wahren zu erhandeln / ankömmt / so ist derselbe schuldig / das Weld in der Tamoschna anzugeben / welches der Zoll-Inspector in denen Büchern zuberschreiben und den verordneten Zoll von der Summa zu empfangen hat.

II. Wann nun derselbe die Wahren eingehandelt hat und selbige nach einer andern Stadt verführen wil / so muß er sich einen Schein geben lassen / daß er von dem Gelde den Zoll erleget habe / dabey auch eine Rolle / was er vor Wahren erhandelt habe und wie viel dieselben an Gewichte halten. Welche Rolle dann / wann selbige unterschrieben und besiegelt worden / dem Eigner der Wahren eingehändiget wird / nach welcher sodann die Wahren besichtiget werden / ob selbige mit der Rolle übereinkommen. Wird nun eine Richtigkeit befunden / so passiret das Guth frey / dasjenige aber / so über die angegebene qvantité betroffen wird / fället der Crone als confiscable anheimb. Wogegen der Uberschuß des Geldes / wobor keine Wahren eingekauffet worden / Zollfrey bleibet / jedoch muß das Geld beygebracht und aufgezeiget werden.

III. So balde nun die Wahren in einer andern Stadt ankommen / so muß die Rolle / so an dem Orthe des Einkauffs ertheilet worden / bey der Tamoschna aufgezeiget werden / woselbst die Wahren nach der Rolle annotiret und besichtiget / auch die verordnete Zoll-Gelder abgetragen werden. Die Rolle aber wird dem Innehaber abgenommen und ins Buch eingetragen.

IV. Diejenigen / welche solche Rollen nicht aufzuzeigen haben / sind schuldig / das Zoll-Geld doppelt / nemlich dasjenige so wohl / was an dem

Orthe

Orthe des Einkauffes hätte sollen gezahlet werden/als auch/was an dem Orthe/ da es hingebracht worden/ zu zahlen ist / zu erlegen.

V. Unterwegens zwischen denen Tamoschnen müssen keinerley Wahren verkauffet/ noch erhandelt werden/und sind die Zoll-Einnehmere in Moscau und denen andern Städten angewiesen/ denen Kauff-Leuthen über den von jedem abgetragenen Zoll Scheine und Rollen zu ertheilen/ damit aufs künfftige allem Streit vorgebeuget werde.

VI. Diejenigen / welche nicht vor contant Geld die Wahren erhandeln/ sondern gegen andere Wahren stutzen/ müssen sich gleichmäßig/ wie oben angeführet ist/ verhalten/die erhandelte Wahren und die qvantité derselben mit Benennung der Preisen nach einer eigenhändig unterschriebenen specification bey der Tamoschna angeben/ und/ wohin sie die Wahren zu verführen gedencken/ eröffnen / wornach ihnen die Rollen unter der Tamoschna Pittschafft ertheilet werden.

VII. Sonsten ist in Ihro höchstseel. Käyserl. Majesté PETRI II. den 31. August. 1728. gegebener resolution auf das Memorial von der commission des commerce-Wesens enthalten/daß aus der Plescauischen und Welikoluckischen province die daselbst erbauete und verfertigte Wahren/nach Narva und Reval,auch beliebig nach dem St. Petersburgischen und Rigischen Hafen/zu verführen frey stehen solle/nicht aber die auffgekauffte Wahren / so von andern Orthen dorthin gebracht werden/ als Hanff/ Flachs/ Juffren/ Talch/ Wachs und andere dergleichen/ welche nach Narva, Riga und Reval zu verführen verboten ist / damit dem St. Petersburgischen Hafen kein Abbruch geschehe. Die Krahm-Wahren aber/ so aus Persien, Bucharen und andern Orthen nach Rußland gebracht werden/ mögen so wohl aus obbenanten beyden/ als auch andern Rußischen provincien nach ernanten Orthen wohl verführet werden. Wie dann auch nicht verboten ist/ allerley Holtz-sorten aus der Novogorodschen province und aus Ingermannland zu Wasser nach Narva abzubringen.

VIII. Vermöge Ihro Käyserl. Majesté gedruckter ukase vom 16. Julii 1731. ist denen Ausländern zugelassen / wann sie ihre Wahren in denen Rußischen Städten nach behöriger Angabe verkauffet haben/ Rußische Wahren in qvantitäten von denen Kauffleuthen/nicht aber hin und wieder bey Kleinigkeiten / zu erhandeln und gegen Bezahlung des einheimischen Zolles mit Reichsthalern nach denen Hafen so wohl / als über die Grentzen durch die zur Durchreise angesetzte Städte zu verführen. Wobey aber allen Ausländern verboten ist / Rußische Wahren weder von Bauern / noch andern / so keine Freyheit zu handeln haben/ (sondern nur von denen Kauff-Leuthen) weder öffentlich noch heimlich aufzuhandeln/ oder darüber zu contrahiren / auch kein Geld und Wahren unter dem Schein einer Schuld-Forderung zu geben / weder auch unter dem Nahmen der Russen nach denen Hafen oder über die Grentzen Wahren zu verführen / noch von dannen zu defraudirung des Zolles solche einzubringen. Wie dann auch denen Frembden die Vorkäufferey/ (so darinne bestehet / wann jemand seine hingebrachte Wahren verkaufset und andere in der Stelle wieder erhandelt hat / diese aber allorten wieder absetzen wolte) durchaus nicht erlaubet ist/ bey Verlust aller solcher Wahren und Gelder / laut der besonders dieserwegen ergangenen Verordnung. Hiernach haben sich alle und jede / insonderheit die / so aus dieser province nach Rußland Handel treiben / gebührend zu richten und vor Schaden und Straffe zu hüten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 17. Sept. 1733.

Auf Ihro Käyserl. Majesté allergnädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herren Generaln en Chef, Gouverneurn und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckersahm.
Gen. Oecon. Directeur.

P. S. Vermöge einer aus dem Saltz-Contoir abermahls eingelangten ukase vom 15. May a.c. betreffende die verbotene Einfuhre des bey denen neu-conqvêtirten Hafen über See von frembden Orthen einkommenden ausländischen Saltzes nach Plescau und denen Groß-Rußländischen Städten / wird hiedurch bekant gemachet / daß zu Verhütung der heimlichen Einfuhre des ausländischen Saltzes längst denen Grentzen Postirungen verordnet sind/ welche dieserwegen genaue Auffsicht zu halten und die / so wieder den Verbot zu handeln betroffen werden / zusampt dem Saltze zu arrêtiren / auch zur nachdrücklichen Bestraffung abzuliefern befehliget sind. Welches allen und jeden zur behörigen Nachricht / damit diesem Verbot nicht zuwieder gehandelt / mithin Straffe und Ungelegenheit verhütet werden möge / hiedurch bekant gemachet wird. Datum ut supra.

bungs-Cont
ladung so wo
ser behörige
les ausgefert
mit Tode ab
Briefe von
ren keine an
denen jetzige
zu producire
mäßige Bez
Daferne nu
bracht werde
keit seyn / so
die vorigen
den / ihnen so
den. Dieje
Güther pos
ohne daß sie z
selbst Güther
bige müssen
bungen darü

Das Orig

Gegeben im R
Buch

Tr

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.

DEmnach aus dem Dirigirenden Senat mittelst einer an dieses General-Gouvernement den 3. hujus abgelassenen Ukase eröfnet worden welchergestalt Ihro Käyserl. Majesté auf die so wohl von dem zu Abhelffung der Lieff- uñ Ehstländische Rechts-Affairen zu St. Petersburg verordneten Reichs-Justice-Collegio, als von hieraus geschehene Vorstell- und Befragungen und darnach von hochermeldten Senate gethanen Antrag / betreffende die Dispensationes in denen sonst nach weltlichen Rechten in gewissen gradibus der Verwandtschafft verbotenen Ehen mittelst höchst-eigenhändiger Resolution zu verordnen geruhet haben / daß sothane Dispensationes hinkünfftig von wohlgedachtem Reichs-Justice-Collegio gegen Erlegung der Gebühr /

bühr/ so wie es damit zu Königl. Schwedischen Zeiten gehalten worden/ sollen ertheilet werden; Als wird solches allen und jeden unter diesem General-Gouvernemente sortirenden Landes- und Stadts-Einwohnern/ wie auch denen in selbigem befindlichen Geist- und weltlichen Richter-Stühlen zur behörigen Notice hiedurch kund gemachet und werden insonderheit diejenigen/ welche dergleichen Dispensationes zu suchen sich veranlasset und befugt zu seyn erachten/ zugleich angewiesen/ hinführo sich mit ihrem Gesuche bey wohlermeldten Reichs-Justice-Collegio behörig zu melden und daselbst die Dispensation zur vorhabenden Ehe/ dieser hohen Verordnung nach/ zubewürcken. Wornach sich alle und jede/ so es angehen mag/ gebührend zu richten haben. Riga Schloß den 22. Octobr. 1733.

Auf Ihro Käyserl. Majesté allergnädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herrn Generaln en Chef, Gouverneurn und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckersahm.
General-Oeconomie-Directeur.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



DEmnach vermöge Ihro Käyserl. Majesté hoher Verordnung und darnach gemachter Einrichtung von denen publiqven und privaten Güthern dieser province die ordinaire stations-fourage, nemlich vier rationes von jedem Hacken/ jährlich abgetragen werden soll/ wovon dasjenige/ was hierauff vor die in diesem Herbst im Lande einqvartirt gewesene Regimenter und Crons-Pferde/ oder sonsten auf denen relais und in die Magazins angewiesen und laut qvitungen geliefert worden/ von dieses Jahres fourage decourtiret werden wird/ das übrige aber zur fernern publiqven Benöthigung unumgänglich in Bereitschafft gehalten und auf Erfordern richtig abgetragen werden muß; Als wird solches denen Possesoren, wie auch denen Disponenten und Verwaltern/der publiqven und privaten Güther und Höfe dieser province, in Zeiten kund gemachet/ mit dem ernstlichen Ansinnen/daß ein jeder sein schuldiges contingent an guten Heu und Haber nebst darbey erforderten Hexel oder Stroh in Vorraht und Bereitschafft halte/ auch solches nach Anweisung und repartition der Oeconomie prompt und richtig abzuliefern beflieſſen sey. Und/ weiln im hiesigen Rigischen Magazin

eine

eine qvantität Haber vor die albie stehende und annoch zu erwartende Ihro Käyserl. Majesté Pferde höchstnöhtig ist; So wird selbigen Güthern angedeutet/von jeden publiqven Hacken 4. Lof und von jeden privaten 2. Lof guten Haber auf Abrechnung in der station allhie gegen des Rentmeisters qvitung vor Ausgang dieses Jahres einzuliefern.

Ubrigens wird ein jeder Possesor der publiqven und privaten Güther hiedurch nachdrücklich erinnert und anermahnet/ die schuldige arrende und onera publica pro Anno 1733. von seinem innehabenden Guhte/gemäß denen bereits vorhin ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen an Korn und Gelde/ auch/was auf Abrechnung des Korns an Grütze ausgeschrieben worden und noch verlanget werden möchte / in denen Magazins und Rentereyen zu rechter Zeit abzutragen / folglich die qvitungen darüber vor Johannis künftigen Jahres in denen Oeconomie-Contoiren zeitig einzuliefern und eine völlige Richtigkeit zu treffen / wiedrigenfalls zufolge Ihro Käyserl. Majesté höchsten expressen Befehl wieder die schuldige und säumige mit der execution und nach Befindung der Umbstände gar mit der deposidirung verfahren werden wird. Wornach sich ein jeder schuldigst zu richten hat. Riga Schloß den 19. November 1733.

Auf Ihro Käyserl. Majesté allegnädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herrn Generaln en Chef, Gouverneurn und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckersahm.
General-Oeconomie-Directeur.

P. S.

P. S. Weiln die fourage, welche vor die nach Ehstland und Plescau zu denen Leib- und Bevernschen Curasier-Regimentern in diesem verwichenen Sommer und Herbst durch diese province pasirte teutsche Pferde auf denen relais geliefert worden / nach damahliger Verordnung contant bezahlet werden soll/ und nicht vor dieses Jahres stations-fourage decourtiret werden kan; Als wird hiemit denen Verwaltern der Güther und Postirungen/ welche auf denen angesetzt gewesenen relais selbige fourage vor besagte Pferde empfangen und ausgeliefert / aber noch nicht die Rechnungen und qvittungen eingesandt haben / anbefohlen / sothane Rechnungen nebst von denen mit commandirt gewesenen Officieren erhaltenen qvitungen allhie forderlambst einzubringen / damit wegen Auszahlung der Gelder behörige Anstalt gemachet werden und denen Güthern/ die sothane fourage auf selbigen relais geliefert / die Vergnügung geschehen könne.

P. S. Hiedurch wird bekant gemachet / welchergestalt gemäß Ihro Käyserl. Majesté hohen Befehl von dem Käyserl. General-Gouvernemente resolviret worden / daß die abgedanckten Soldaten mit ihren aus denen Collegiis, oder von der Generalität/erhaltenen Abschieden und Päßen nach denen darinne benanten Orthen in Rußland sich begeben / hieselbst aber und in diesem General-Gouvernemente von niemanden bey schwerer Straffe gehalten/ oder in Diensten angenommen/noch länger/als auf eine Nacht/beherberget werden sollen. Datum ut supra.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen &c. &c. &c.



Sist unser Befehl vom 10. April. 1730 in Unserm gantzen Rußischen Reiche mittelst gedruckter Patenten publiciret und verordnet worden/ daß/ wann jemand vorgäbe/ unser Wort zu haben in Sachen/ so die in obberegter unserer Ukase exprimirte zwey ersten Puncten betreffen/ nachgehends aber bey der Inquisition solches wiederrieffe und einwendete/ er habe es/ umb denen Schlägen von jemanden zu entgehen/ oder im trunckenen Muthe gesprochen/ ein solcher aus denen Städten nicht nach Moscau geschicket/ sondern/ wann der Eigner ihn wieder zu sich nehmen wolte/ geknutet und seinem Herren wieder zugestellet/ oder/ falls derselbe ihn nicht zurück verlangete/ er aber zu dienen tüchtig befunden würde/ zum Soldaten/ wann er zuvor mit Peitsch-Schlägen gestraffet worden/ enrolliret und unter denen Recruten aufgeführet werden solte/ auf den Fall aber/ da ein solcher zu keinen Diensten tüchtig wäre/ so solte derselbe/ wann er zuvor geknutet und ihm die Nasen-Löcher ausgeschnitten worden/ zur ewigen Arbeit nach denen Silberwercken in Syberien verschicket werden/ wogegen die/ so als Dragoner, Soldaten/ Matrosen, und sonsten in Militair-Diensten stünden und sich hierinne vergingen/ durch die Spitz-Ruhten lauffen und in ihren vorigen Diensten verbleiben solten. Wegen der Priesterschafft und Mönchen aber/ wie mit denenselben/ wann sie sich in solchem Verbrechen betreffen lassen/ zu verfahren/ ist in obgedachter unserer Ukase nichts ausgedrucket/ dahero die vom Priester- und München-Stande/ so sich hierinne verbrechen/ wegen ihres heiligen Standes/ anstatt der Knute biß dato nur mit Peitschen gezüchtiget und an den Heil. Dirigirenden Synod und das Geistliche Dicasterium verschicket sind. Wann nun wir in Erfahrung gebracht/ daß unterschiedene Personen Geistlichen Standes sowohl von der Priesterschafft/ als auch München/ ohne Scheu vor Gottes Gericht und denen heiligen Reguln (welche die heilige Orientalische Kirche Griechischer Confession von uhralters

her

ber unberändert beybehalte, hat) ein unmäßiges Leben führen und unter sich Zanck und Schlägerey berüben/ auch sehr der Trunckenheit sich ergeben haben/ durch dieses schändliche und höchstunanständige Leben aber den Priester- und Mönchen-Stand in nicht geringen und schweren Verdacht setzen/ daneben dem gemeinen Manne durch ihre unordentliche Aufführung/ Aergerniß/ und andern Leuten zu allerley Lästerungen und bösen Nachreden Anlaß geben/ überdem auch viele aus muhtwilliger Boßheit vorgeben/ unsere Sache und Wort zu haben/ ohngachtet sie weder selber solches wissen/ noch von andern anzeigen können/ wovor sie dann oberwehnte leichte Straffe bekommen und dadurch von der Priesterschafft und Mönchen/ so in ihrem schandbaar Leben fortfahren/ die Unruhe vermehret wird; Als haben wir befohlen/ daß/ falls jemand aus dem Priester- oder Mönchen-Stande unsere Sache und Wort/ angehend die zwey ersten Puncten zu haben/ vorgeben/ bey der inquisition vorm weltlichen Gerichte aber/ wann sie dahin gesandt worden/ anbringen wird/ solches aus malice, umb nur jemanden dadurch zu schaden/ oder im trunckenen Muhte und bey vorgefallenen Händeln/ oder auch/ umb der wegen eines Verbrechens verdienten Straffe von ihren Obern zu entgehen/ erdacht und gesprochen zu haben/ ein solcher vom weltlichen ans Geistliche Gericht versandt und vor sothanes muhtwillige Verbrechen/ als ein Verächter der Heil. Apostolischen Reguln und Lehrsätzen der mit Gottes Geist erfületen Väter/ aller Priester- und Mönchs-Würde entsetzet/ so dann derselbe/ nachdem ihm die Haare vom Kopff sampt dem Bart abgeschoren und weltliche Kleider angeleget worden/ wiederumb vom Geistlichen zum weltlichen Gerichte/ wohin er gehöret/ zurück geschicket/ daselbst aber mit ihme so/ wie wegen der weltlichen Personen in oballegirter unserer Ukase vom 10. April 1730. verordnet ist/ verfahren werden solle/ und zwar müssen die jungen Leute mit Peitschen gestraffet und zu Soldaten enrolliret/ die alten aber/ so zu Diensten nicht tüchtig sind/ wann sie zuförderst mit der Knute geschlagen und ihnen die Nase-Löcher ausgeschnitten worden/ zur ewigen Arbeit nach Syberien verschicket werden. Diejenigen aber/ so nur bloß unser Wort zu haben vorgeben/ in Sachen/ so nicht eben die zwey ersten Puncten betreffen/ werden nach dem Gesetze mit der Knute gestraffet/ und nachgehends/ damit sie nicht müßig umbher treiben/ ohne Ausschneidung der Nase-Löcher nach Syberien, daselbst zu wohnen/ verschicket/ ohne auff ihre Ausrede und Entschuldigung im geringsten zu achten/ damit die Priesterschafft und Mönche in Rücksicht auf diese Straffe nicht nur sich sothaner höchst unanständiger und

und diesem Stande in denen heiligen Reguln verbotenen Aufführung enthalten/ sondern auch desto mehr/ in allen Tugenden und guten Sitten/ sampt rechtschaffenen und dem Priester- und Mönchen Stande geziemenden Wandel befunden zu werden/ sich bestreben mögen.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 11. Octobr. 1733.

(L.S.)

Auf Verordnung des Dirigirenden Senats gedruckt zu St. Petersburg in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschafften den 10. Novembr. 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 3. Decembr. 1733.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach Uns hinterbracht worden/ daß bey denen jetzigen conjuncturen / da Wir auf inständiges Anhalten der Löblichen Stände des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthumbs Litthauen / und vermöge derer mit der Durchlauchtigen Republiqve habenden solennen Tractaten und Bündnissen Unsere Armeè in besagtes Königreich haben einrücken lassen / umb desselben Freyheit / Verfassungen/ Rechte und Constitutiones wieder die von einigen übelgesinneten Söhnen des Vaterlandes intendirte gewaltsame Unterdruckung und gäntzliche Destruirung zu schützen und in Sicherheit zu setzen/ also die gewünschte Ruhe und den Frieden aufs forderlambste daselbsten wieder herzustellen / folgig denen sämptlichen Einwohnern Ruhe und Sicherheit zu verschaffen / verschiedene Stände des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthumbs Litthauen in die Besorgniß und Mißtrauen gesetzet worden / ob würden sie das bißhero nach Riga und andern Uns unterwürfigen

figen Provincien und Städten getriebene Commercium ohne Gefahr ihrer Person und Güther nicht fortsetzen können / welches jedoch von Unserer intention gantz und gar entfernet ist; Als haben Wir vor gut und dienlich erachtet / durchgehends der Löblichen Polnischen und Litthauischen Nation so wohl insgesambt / als jeden besonders / die kräfftigste Versicherung hiedurch zu ertheilen / daß Unsere Meinung und Absicht keinesweges sey / obgedachtes Commercium auff einige Arth und Weise / wie es Nahmen haben möge / zu troubliren / oder zu unterbrechen / sondern Wir vielmehr gesonnen seyn / dasselbe auf dem bißherigen Fuß beständig zu schützen und zu favorisiren. Wie Wir dann allen und jeden von der Polnischen und Litthauischen Nation hiedurch bey Unserm Käyserlichen Worte gnädigst versichern / daß sie allerseits eben dieselbe protection, so sie bißhero bey ihrem Commercio in Riga und andern Uns unterwürffigen provincien und Städten genossen / auch fernerhin zugenieſſen haben / und weder an ihren Personen / noch ihren Güthern unter keinerley prætext, es habe Nahmen / wie es wolle / wiederrechtlich angegriffen und gekräncket werden / sondern vielmehr alle und jede / sie seyen wer sie wollen / die ihrer Commercien wegen ins Reich kommen / vor ihre Personen und effecten / ohne Ausnahme / wie bißhero / also auch hinführo unverändert frey und ungehindert zu pasſ- und repasſiren haben sollen. Zu Urkund dessen haben Wir diese Unsere declaration und feste wohlgesinnete Willens-Meinung eigenhändig unterschreiben / mit Unserm Reichs-Insiegel bedrucken lassen und zur allgemeinen Wissenschafft aller Orthen durch den

den Druck zu publiciren befohlen. Gegeben zu St, Petersburg den 1. Decembr. 1733.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben und mit dem Reichs-Siegel bedrucket.

(L.S.)

Auf Verordnung des Dirigirenden Senats gedruckt zu St. Petersburg in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschafften den 4. Dec. 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 14. Decembr.